

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

5-A  
18950

1871

Billh.  
21A  
Acc. dem.  
9845

**Nr. 1.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelt ~~desmittelt~~ am 23. November 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend das Verbot für Privatpersonen und Gesellschaften Geldzeichen zu emittiren, im Wesentlichen mit seinem, des Ministers, Sentiment übereinstimmend für gut erachtet: I. In Ergänzung der betreffenden Artikel des Codex der Reichsgeseze zu verordnen: 1) Privatpersonen und Gesellschaften ist es verboten, Geldzeichen ohne Namen in Form von Marken, Quittungen, Zetteln (ярлык) und allen anderen Zeichen oder Verschreibungen au porteur, welche das Versprechen einer bestimmten Summe in Geld, Vorräthen, oder anderen Gegenständen enthalten, in Umlauf zu setzen. Hiervon sind ausgenommen Checks, Bank-Depositalscheine und alle Obligationen, welche von Gesellschaften, Compagnien und derartigen Institutionen in genauer Grundlage ihrer Statuten emittirt werden. 2) Der der Emission von Geldzeichen Schuldige wird, unabhängig von der Verpflichtung, dieselben sofort nach ihrer Vorweisung gegen baares Geld umzutauschen und für die durch diese Emission verursachten Verluste, Entschädigung zu leisten, einer Gefängnißhaft unterworfen und zwar: das erste Mal — auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, das zweite und die folgenden Male aber — von vier bis zu acht Monaten. 3) Wenn Geldzeichen von einer Compagnie oder Gesellschaft emittirt worden sind, so werden der persönlichen Verantwortung die Geschäftsführer dieser Compagnie oder Gesellschaft unterworfen, die materielle Verantwortung aber fällt auf den ganzen Bestand der letzteren, wobei die in dem Art. 2181 der Civilgeseze enthaltene Regel zu beobachten ist. 4) Diejenigen Personen, welche vor Erlaß dieses Gesezes Geldzeichen emittirt haben, müssen dieselben nach Maßgabe ihrer Vorweisung gegen Geld umtauschen und sie sodann unverzüglich vernichten, und dürfen die umgetauschten Zeichen in keinem Falle aufs Neue in Umlauf setzen bei Gefahr der im Punkt 2 dieser Regeln festgesetzten Verantwortung. Behufs definitiver Einziehung der vor Erlaß des gegenwärtigen Gesezes emittirten Geldzeichen aus dem Umlauf sind aber von dem Finanzminister Termine für jeden Fall besonders festzusetzen. II. Dem Minister des Innern anheimzugeben, der besonderen Aufmerksamkeit der Gouverneure die Ueberwachung dessen anzuempfehlen, daß die Circulation der im Punkt 1 des gegenwärtigen Gesezes genannten Geldzeichen, sowohl neu von Privatpersonen und Gesellschaften emittirter, als auch bisher emittirter, nachdem für letztere die gemäß Punkt 4 für die Einziehung derselben aus dem Umlauf festgesetzten Termine abgelaufen sind, nicht gestattet werde.

Betreffend das Verbot für Privatpersonen und Gesellschaften Geldzeichen zu emittiren. Aus dem 1. Departement vom 8. Decbr. 1870, Nr. 51,635.

**Nr. 2.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelt das folgende, am 30. November. 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der

allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Beschränkung des Maaßes der Operationen der städtischen Gemeindebanken, für gut erachtet: 1) Zu verordnen, daß alle städtischen Gemeindebanken, sowohl diejenigen, welche bereits gegründet worden sind, als auch diejenigen, welche auf Grundlage des am 6. Februar 1862 Allerhöchst bestätigten Normalstatuts für diese Banken, welches gemäß dem am 16. Mai 1866 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths ergänzt und abgeändert worden ist, werden gegründet werden, folgende Regeln zur Richtschnur nehmen müssen: a) daß die Ertheilung von Vorschüssen, sowohl beim Discontiren von Wechseln, als auch gegen Unterpfänder aller Art, auf eine Frist von mehr als 9 Monaten nur in dem Maße stattfinden darf, als in der Bank disponible Summen vorhanden sind, deren Rückzahlung an die Deponenten nach Ablauf längerer Fristen als diejenigen sind, auf welche die Vorschüsse erbeten werden, zu erfolgen hat, und b) daß die Summe aller Verbindlichkeiten der Bank, sowohl bezüglich der Annahme von Einlagen (auf Termin, ohne Termin und auf laufende Rechnung), als auch bezüglich des Discontirens von Wechseln und aller anderen Operationen, die sie ausführt, ihre eigenen Capitalien, das Stamm- und Reservecapital nicht mehr als um das Zehnfache übersteigen darf. 2) In Erfüllung dieser letzteren Regel (Punkt 1 Lit. b) ist denjenigen städtischen Banken, bei denen die Summe ihrer Verbindlichkeiten zur Zeit der Bestätigung der gegenwärtigen Verordnung das obangegebene Maß hinsichtlich ihres eigenen Stamm- und Reservecapitals übersteigt, zur Pflicht zu machen, ihr Grundcapital durch Hinzuschlagung von nicht weniger als der Hälfte des jährlichen Reingewinns zu verstärken, bis jene Capitalien auf das obgedachte Verhältniß zu den Summen der Zahlungsverbindlichkeiten bezüglich aller Operationen, die sie ausführen, gebracht worden ist. 3) Die Aufsicht über die Erfüllung der obigen Bestimmungen (Punkt 1) Seitens der städtischen Banken, gleichwie auch die Entscheidung von Zweifeln, die in Betreff der Anwendung derselben entstehen könnten, dem Finanzminister anheimzustellen, der dieserhalb sich mit dem Minister des Innern in Einvernehmen zu setzen hat.

Betreffend die Beschränkung des Maaßes der Operationen der städtischen Gemeindebanken. Aus dem 1. Departement vom 23. Dec. 1870, Nr. 54,229.

**Nr. 3.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 26. October 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Verwaltenden des Ministeriums der Reichsdomainen, betreffend die Aufhebung derjenigen Artikel des Forstreglements, welche mit den am 13. Mai 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Verabfolgung von Holzmaterialien aus den Forsten des Domainenministeriums nicht harmoniren, im Wesentlichen mit seinem, des Verwaltenden des Ministeriums, Sentiment übereinstimmend für gut erachtet: I. Folgende Artikel des Forstreglements (Codex der Reichsgeseze Bd. VIII) aufzuheben: 605, 622, 624, 638—645, die Anmerkung zu demselben, 646 und die allgemeine Anmerkung, 647—651, 665, 666 nebst der Anmerkung, 667, 668, 669 mit Ausnahme des Punktes 3, mit allen Anmerkungen zu demselben, 670—673, 676, 677 nebst den Anmerkungen 1 und 2, 678—682, 683 nebst der Anmerkung, 684 nebst der Anmerkung, 685, 686, 704—710 nebst der Anmerkung, 711—713, 715,

716, 718, 720—722, 724—731, 734 nebst den Anmerkungen 1, 2, 3 und 4, 735, 736—742 nebst der Anmerkung, 743, 744 nebst der Anmerkung und Ergänzung, 745—753, 756—763, 778—786 nebst der Anmerkung, 787, 788, 793 nebst der Ergänzung, 794—796, 798—803 nebst der Anmerkung, 804—810 nebst der Anmerkung, 811 ohne die Anmerkung, 812—817, 994—996, 1004, 1005, 1008, 1027—1037, 1461, 1464 und 1481, sowie den Art. 30 und den zweiten Theil des Art. 31 der Beilage zum Art. 1460 in der Fortsetzung vom Jahre 1864. II. Nach Aufhebung der Artikel 704—710, 711—713 des Forstreglements in Abänderung des Punktes 3 des Art. 719 zu verordnen, daß in den in diesem Punkte angegebenen Fällen die Abgaben für die Holzmaterialien und Fabrikate auf Grundlage der Regeln vom 13. Mai 1869 erhoben werden. Betreffend die Aufhebung derjenigen Artikel des Forstreglements, welche mit dem am 13. Mai 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Ablassung von Holzmaterialien aus den Forsten des Domainenministeriums nicht übereinstimmen.

Aus dem 1. Departement vom 8. Decbr. 1870, Nr. 52,380.

**Nr. 4.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, resmittelt das folgende, am 16. November 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Departements der Staatsöconomie des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Abänderung der Ordnung für die Verabfolgung der Tafelgelder an die Schriftführer der Kreis-Recruten-Empfangscommissionen, für gut erachtet: diese Vorstellung zu bestätigen und in Folge dessen, in Abänderung der durch das am 18. März 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Ordnung für die Verabfolgung der Tafelgelder an die zur Erfüllung der Pflichten von Schriftführern der Kreis-Recruten-Empfangscommissionen abcommandirten Beamten, zu verordnen, daß diese Gelder den gedachten Beamten auf allgemeiner Grundlage von den Kameralhöfen auf Requisition der Vorsther der Recruten-Empfangscommissionen verabfolgt werden.

Betreffend die Abänderung der Ordnung für die Verabfolgung der Tafelgelder an die Schriftführer der Kreis-Recruten-Empfangs-Commissionen.

Aus dem 1. Departement vom 8. Decbr. 1870, Nr. 52,055.

**Nr. 5.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserl. Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 28. December 1870, Nr. 5090, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf seine, des Ministers, allerunterthänigste Unterlegung am 25. December Allerhöchst zu befehlen geruht: die Wirksamkeit des Art. 1255 des Recruten-Reglements, betreffend die Befreiung der getauften Gebräuer oder derjenigen, welche den Wunsch geäußert haben, sich taufen zu lassen, von der Recrutirung, bei der bevorstehenden Recrutenaushebung aufzuheben. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Willen zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Aufhebung des Art. 1255 des Recrutenreglements bei der bevorstehenden Aushebung.

Aus dem 1. Departement vom 12. Januar 1871, Nr. 419.

**Nr. 6.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 12. Januar 1871, Nr. 874, desmittelst das nachstehende, am 20. December 1870 Allerhöchst bestätigte Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stavropolschen Gouvernement für das Jahr 1871 publicirt wird.

Auf dem Original steht geschrieben:

Dieses Verzeichniß ist auf den Beschluß des kaukasischen Comites in St. Petersburg am 20. Decbr. 1870 Allerhöchst bestätigt worden.

Unterschrieben: Geschäftsführer des Comites, Staatssecretair N. Gutkewitsch.

## Verzeichniß

der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stavropolschen Gouvernement für das Jahr 1871.

	pr. Rub Kop.		pr. Rub Kop.
<b>1. In Transkaukasien.</b>			
A) Bei den Salzwerken:		In Griman für Kulpinsches in Stücken	23
Dem Kulpinschen und Nachitschewanschen.		In Schemacha { für Salz in Quadern für grobkörniges	25 30
In Steinen	15	In Alexandropol für Kulpinsches in Stücken	28
Für feines Salz . . . .	8	In Kuba { für grobkörniges .	35
Dem Bakuschen und Schirwananschen.		In Nucha { für grobkörniges .	50
Bei dem Süchaschen Salzsee für Salz in Quadern	12	In Tiflis für Kulpinsches in Stücken	53
In den Lagern und Magazinen bei den Seen für grobkörniges Salz . . .	15	Für Süchasches Salz in Quadern zum Export nach Persien aus dem Bakuschen Magazin und aus den Lagern und Magazinen bei den Salzseen	6
B) In den Magazinen:		<b>2. Im Stavropolschen Gouvernement.</b>	
Für den Engros-Verkauf:		An allen Orten des Salzverkaufs:	
In Pirasi für grobkörniges	25	Für alle Käufer . . . .	51
Für den örtlichen Bedarf:			
In Baku, für den inneren Verbrauch, für grobkörniges und in Quadern . . . .	17		

Anmerkung. Die in diesem Verzeichniß für Transkaukasien festgesetzten Salzpreise können von der Oberverwaltung dieses Landstrichs im Laufe des Jahres abgeändert werden, wenn solches unumgänglich nothwendig ist, unter Beobachtung der durch das am 26. Februar 1845 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgestellten Regeln.

Unterschrieben: Finanzminister, Staatssecretair Neutern.

Riga-Schloß, den 3. Februar 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Russen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

**Nr. 7.** Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende am 2. December 1869 Allerhöchst bestätigte Instruction für die die Rekruten besichtigenden Aerzte zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Auf dem Original ist geschrieben: „**Allerhöchst bestätigt.**“

Den 2. December 1869.

Unterschrieben: Kriegsminister, General-Adjutant Miljutin.

## **Instruction**

**für die Aerzte, welche zur Besichtigung der Rekruten bei ihrem Empfange  
in die Rekruten-Sessionen abdelegirt werden.**

1) Bei der Besichtigung des Gesundheitszustandes der Rekruten und der Bestimmung ihrer Tauglichkeit zum Frontedienst müssen die Aerzte sich streng an die Artikel dieser Instruction in allen Fällen überhaupt halten, wenn der Krankheitszustand oder das körperliche Gebrechen in der Instruction angegeben ist.

2) In denjenigen Fällen aber, wo der zum Rekruten Vorgestellte mit Mängeln oder Krankheiten behaftet ist, welche in der Instruction nicht aufgeführt sind, müssen die Aerzte sich nach denjenigen Artikeln der Instruction richten, welche dem gegebenen Falle am meisten anpassen, und eigenhändig in der Empfangs-Quittung bemerken: „tauglich oder untauglich, in Analogie dieses oder jenes Artikels.“

3) Wenn eine genaue Untersuchung des zum Rekruten Vorgestellten in der Rekruten-Empfangs-Session wegen der Kürze der Zeit oder wegen Mangels der dazu erforderlichen Mittel unmöglich erscheint, wie auch wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Krankheit verheimlicht wird, und überhaupt in zweifelhaften Fällen, muß der Rekrut in das nächste Hospital oder Krankenhaus zur genauen Untersuchung und Beprüfung abgefertigt werden.

4) Wenn der Körperbau des Rekruten Bedenken hinsichtlich seiner Fähigkeit, die Mühseligkeiten des Militärdienstes zu ertragen, erregt, so müssen die Aerzte eine Ausmessung des Brustkastens vornehmen, und falls es sich dabei ergibt, daß der Umfang der Brust die halbe Körperlänge nicht übertrifft, so muß zum Abwägen des Körpers in Grundlage besonderer hierfür festgestellter Regeln geschritten und zu diesem Zwecke der Rekrut in das nächste Hospital oder Krankenhaus abgefertigt werden.

N. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
<b>A. Allgemeine Krankheiten.</b>			
1	Венерическія (morbi venerei, syphilis) venerische.	Secundaire und tertiaire Syphilis-Erscheinungen, als: flache Condylome, Geschwüre der Schleimhäute, Ausschläge, Affectionen der Knochenhaut, der Knochen, der inneren Organe u. s. w. (Syphilis in condylomatösen, gumösen oder amiloidösen Perioden.	Tripper mit seinen Zusammensetzungen, spitz zulaufende Wucherungen (Papilamen), weicher Chancre, Bubonen und primäre syphilitische Verhärtungen; ist anzunehmen nach der Heilung.
2	Золотуха (scrophulosis) Scropheln.	Bedeutende Verhärtungen, Drüsen geschwülste, sowie Geschwüre an verschiedenen Theilen des Körpers, besonders am Halse, welche durch scrophulöse Cachexie unterhalten werden.	Wenn bei Nichtvorhandensein scrophulöser Ausflüsse unbedeutende Geschwülste sich zeigen.
3	Водянка (hydrops) Wasserfucht.	Haut-, Brust-, Bauch- u. Gelenk-Wasserfucht.	
4	Цынга (scorbutus) Scorbut.	Wenn er sich in einer allgemeinen Erschlaffung des Körpers, in aufgedunsenem Gesicht, angeschwollenem und blutendem Zahnfleisch, ausgebreiteten Diffusen an den untern Extremitäten, bei Verhärtung der Muskeln oder Geschwüren an verschiedenen Stellen äußert.	Wenn er von blutendem oder blassem Zahnfleisch oder kleinen, seltenen, dunkelrothen Flecken auf dem Schienbeine begleitet ist; ist anzunehmen nach der Heilung. Anmerk. Flecken an den Füßen, die nach Scorbutgeschwüren nachgeblieben sind, dürfen kein Hinderniß bei der Annahme zum Militairdienst bieten.
5	Слабосиліе, Kraftlosigkeit.	Wenn sie durch unzulängliche Entwicklung des Knochen- und Muskel-Systems herrührt, falls zugleich der Umfang des Brustkastens geringer ist, als die halbe Körperlänge.	Wenn die Kraftlosigkeit eine Folge von unlängst durchgemachter acuter Krankheiten ist; ist anzunehmen nach gehöriger Stärkung der Kräfte.
6	Сыпи (eruptiones, exanthemata) Ausschläge.	Veraltete und schwer zu heilende, als: elephantiasis, Ausschlag, fressende Flechten, chronische und andere, mit großen oder tiefen Geschwüren begleitete Ausschläge.	Nicht alle Ausschläge mit oberflächlichen Hautgeschwüren, trockne Flechten auf den Extremitäten, sowie Krätze; ist anzunehmen nach der Heilung.
7	Опухоли мышечныя, жировидныя, фиброзныя, лимфатическія, костныя и другія доброкачественныя. Balgeschwülste, fettartige, fibröse, lymphatische, Knochen- und andere gutartige Geschwülste.	Wenn sie sich um die wichtigsten Organe finden, oder die Bewegung der Glieder hemmen, oder beim Tragen der Kopfbedeckung, der Kleidung, der Fußbekleidung oder der Ammunition hinderlich sind.	Kleine, welche der Berrichtung der Organe, der freien Bewegung der Glieder und beim Tragen der Kopfbedeckung, der Kleidung, der Fußbekleidung oder der Ammunition nicht hinderlich sind.

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
8	Опухоль раковидного свойства и другія злокачественныя новообразования (cancer, sarcoma, мyxома, lupus, granuloma, osteosarcoma, chondroma et alii). Geschwülste krebhartiger Natur und andere bössartige Neubildungen.		In keinem Falle.
9	Нарывы. Abscessе, Eiterherde.	Große, kalte Abscessе, sowie solche, die von Knochenfraß, Zerstörung der Muskeln, Sehnen u. Knorpeln begleitet sind, beim Vorhandensein von schlechten Säften.	Kleine, oberflächliche, die nicht von den in der Rubrik II angeführten Erscheinungen begleitet sind; ist anzunehmen nach der Heilung.
10	Раны. Wunden.		Wunden jeder Art nach ihrer Verheilung, wenn sie keine Folgen hinterlassen haben, die der freien und natürlichen Bewegung der Glieder oder beim Tragen der Kleidung, der Fußbekleidung oder der Ammunition hinderlich sind.
11	Язвы и свищи (ulcera et fistulae). Geschwüre und Fisteln.	Tiefe, große, veraltete Geschwüre oder Fisteln, die in die weichen, tiefliegenden Theile oder Höhlungen dringen, sowie solche, welche, obgleich sie oberflächlich sind, mit Verdorbenheit der Säfte oder Knochenleiden verbunden sind.	Oberflächliche Geschwüre ohne Zerstörung der Knochen, der Muskeln und Sehnen, und solche, die nicht mit Verdorbenheit der Säfte verbunden sind; ist anzunehmen nach der Heilung.
12	Рубцы. Narben.	Wenn sie der freien und natürlichen Bewegung der Glieder oder beim Tragen der Kopfbedeckung, der Kleidung, Fußbekleidung und Ammunition hinderlich sind.	Wenn sie die natürliche Bewegung der Glieder, das Tragen der Kopfbedeckung, der Kleidung, Fußbekleidung und Ammunition nicht hindern und dabei zum Wundwerden nicht disponirt sind.
13	Костюда и омертвѣніе костей (caries et necrosis ossium). Knochenfraß und Knochenbrand.		In keinem Falle.
14	Ревматизмъ, (rheumatismus). Rheumatismus.	Veralteter Rheumatismus der Muskeln, Gelenke und der Knochenhaut, verbunden mit Contractur der Glieder, besonders bei allgemeiner Abzehrung.	Acuter Rheumatismus der Muskeln und Gelenke; ist anzunehmen nach der Heilung.
15	Аневризмы (aneurismata). Aneurismen.		In keinem Falle.
16	Падучая болѣзнь (epilepsia). Fallende Sucht. Epilepsie.		In keinem Falle.

N <sup>o</sup> . der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
17	Параличъ и полупараличъ (paralysis et paresis). Lähmung und Paraplexie.		In keinem Falle.
18	Пляска Св. Вита (chorea S-ti Withi). Weitzanz.		In keinem Falle.
19	Трясение всего тѣла, или одной какой либо части его: головы, рукъ, или ногъ. Zittern des ganzen Körpers oder irgend eines Theils desselben: des Kopfes, der Hände oder Füße.		In keinem Falle.
20	Умопомъшательство во всѣхъ степеняхъ и видахъ. Geisteszerrüttung in allen Graden u. Arten.		In keinem Falle.
<b>В. Vertliche Mängel u. Krankheiten.</b>			
1. ГОЛОВЫ. Des Kopfes.			
21	Послѣдствія поврежденія черепа. Folgen der Verlesung des Schädels.	Verlust der Knochensubstanz, verbunden mit Gehirnaffectionen.	Wenn die in der Rubrik II angeführten Erscheinungen nicht vorhanden sind.
22	Колтунъ (plica polonica). Weichselzopf.	Eine ungewöhnliche Verwickelung von durch eine sich absondernde, übelriechende, klebrige Flüssigkeit unter einander zusammengeklebten Haaren auf dem Kopfe oder an anderen Körpertheilen bei Verdorbenheit der Säfte.	Eine unbedeutende Verwickelung von untereinander zusammengeklebten Haaren auf dem Kopfe oder an anderen Körpertheilen ohne Verdorbenheit der Säfte.
23	Парши (tinea capitis). Grind.	Wenn der Grind den ganzen oder einen bedeutenden Theil des Kopfes bedeckt.	Wenn der Grind auf dem Kopfe ausgesäet ist und unbedeutende Stellen desselben bedeckt (in Form von Inselfchen); ist nach der Heilung anzunehmen, obgleich einzelne Haare) auf dem Kopfe zurückgeblieben ist.
24	Недостаточность вѣкъ для закрытія глазнаго яблока (lagophthalmus organicus). Unvollkommenheit der Augenlider zur Bedeckung des Augapfels.		In keinem Falle.

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Refrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Refrut angenommen werden kann.
25	Выворотъ въкъ и заворотъ ихъ (ectropium et entropium). Auswärts- und Einwärtskehrung der Augenlider.		In keinem Falle.
26	Пучеглазие съ зобомъ (exophthalmus cum strumate; morb. Basedowii). Slozauge mit Kropf.		In keinem Falle.
27	Неправильноеращение рѣсницъ (trichiasis et distichiasis). Regelwidriges Wachsen der Wimpern.	Wenn die Wimpern eine Richtung nach dem Augapfel zu angenommen haben.	
28	Трахома (trachoma). Трахомен.	Veraltete mit narbigem Gewebe.	Unbedeutende Granulationen; ist anzunehmen nach der Heilung.
29	Сращение въкъ между собою и съ глазнымъ яблокомъ (symblepharon et anhyloblepharon). Das Verwachsen der Augenlider unter einander und mit dem Augapfel.	Allgemeines.	Theilweises, bandartiges, mit der Sonde zu umgehendes; nach der Heilung anzunehmen.
30	Воспаление тканей глазного яблока и глазной области. Entzündung der Gewebe des Augapfels und annerer Gebilde.		Ist anzunehmen nach der Heilung.
31	Помутнения прозрачныхъ частей глазного яблока наружныя и внутренныя (macula corneae centralis, atresia pupillae, cataracta, pterigium et pannus). Verdunkelung d. durchsichtigen Theile des Augapfels, äußere und innere.	Wenn sie das Sehen verhindert.	
32	Стафиломъ глаза (keratoectasia, staphyloma iridis, corporis ciliaris et hydrophthalmos). Das Staphylm.		In keinem Falle.
33	Параличь нервовъ движения глаза (lagophthalmus paralyticus, blepharoptosis, paralysis, n. n. facialis, oculomotorii et obducantis). Lähmung der	Veraltete.	Frische; ist anzunehmen nach der Heilung.

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Refrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Refrut angenommen werden kann.
	Bewegungsnerven des Auges.		
34	Слѣпота на оба глаза или на одинъ. Blindheit auf beiden oder auf einem Auge.		In keinem Falle.
35	Косоглазие (strabismus). Das Schielen.	Wenn es das Sehen verhindert.	Bei gutem Sehvermögen.
36	Разстройства частей носа. Zerstörung d. Nasentheile.	Verlust und Zerstörung der Knochen, Knorpel und weichen Theile der Nase, veraltete Geschwüre der Schleimhäute, sowie Verwachsung beider Nasenlöcher.	Der Ausfluß einer eiterartigen Flüssigkeit aus der Nase bei Nichtvorhandensein der in der Rubrik II angeführten Erscheinungen; ist anzunehmen nach der Heilung.
37	Полипы въ носу и зѣвъ. Polypen in der Nase u. im Rachen.	Polypen in beiden Nasenlöchern und im Rachen.	Ein unbedeutender Polyp in einem Nasenloch, welcher das Athmen nicht behindert; ist anzunehmen nach der Heilung.
38	Разстройства и недостатки въ полости рта и зѣва. Zerstörungen u. Mängel in der Mund- und Rachenhöhle.	Verlust des Gaumensegels (Velum palatinum), eines Theiles der Zunge, das Anwachsen derselben, bösartige Geschwüre und andere organische Zerstörungen, welche das Kauern, das Schlucken, Athmen und vernehmliche Sprechen behindern.	Wenn der Grad der Zerstörung der Theile in der Mund- und Nasenhöhle das vernehmliche Aussprechen der Worte, das freie Athmen und Schlucken nicht behindert.
39	Заячья губа и волчья пасть (labium leporinum et fauces lup). Hasenscharte u. Wolfstaschen.	Wenn die Spaltung der Lippe sich bis in die Nasenhöhle erstreckt und mit einer Theilung des Oberkiefers und des harten Gaumens.	Wenn sich die Spaltung nicht weiter als bis zur Hälfte der Lippe erstreckt.
40	Недостатокъ зубовъ и испорченность ихъ. Mangel der Zähne und Verderbenheit derselben.	Mangel von wenigstens 10 Zähnen in beiden Kinnladen und bis zu 8 in einer (in welche Zahl die Weisheitszähne nicht eingeschlossen sind), sowie wenn bei einem Mangel von weniger Zähnen die übrigen in bedeutender Zahl von Knochenfraß angegriffen sind, und daher Anzeichen einer mangelhaften Ernährung bemerkbar sind.	Bei Mangel an Zähnen in geringerer Anzahl und bei guter Ernährung.
41	Послѣдствія поврежденій челюстныхъ костей. Folgen von Verletzungen der Kieferknochen.	Welche das Kauern und Aussprechen der Worte behindern.	
42	Свищъ слюнной (fistula salivalis). Speichelfistel.		In keinem Falle.

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
43	Заикание (balbuties). Das Stottern	Heftiges Stottern, verbunden mit convulsivischen Bewegungen und sehr schwerer oder unverständlicher Aussprache.	
44	Нѣмота и глухонѣмота. Stummheit und Taubstummheit.		In keinem Falle.
45	Недостатокъ раковины уха. Das Fehlen der Ohrmuschel.	Vollständiges Fehlen beider Ohrmuscheln oder der einen.	Bei nicht völligem Fehlen der einen oder beider Ohrmuscheln, wenn keine bedeutende Harthörigkeit vorhanden ist.
46	Полипы въ ухѣ. Polypen im Ohr.	Wenn sie in beiden Ohren vorhanden sind und eine bedeutende Harthörigkeit verursachen.	Wenn ein kleiner Polyp sich im äußeren Gehörgange beider Ohren oder eines Ohres befindet und nicht mit Harthörigkeit verbunden ist.
47	Гноетечение изъ ушей (otorrhoea). Eiterfluß aus d. Ohren.	Wenn der Eiterausfluß von einer organischen Zerstörung der das Gehörorgan bildenden Theile herrührt.	Wenn der Eiterausfluß aus den Ohren von einer katarrhalischen Affection der Schleimhaut des äußeren Gehörganges abhängt; ist anzunehmen nach der Heilung.
48	Глухота и тупость слуха. Taubheit und Harthörigkeit.	Taubheit oder bedeutende Harthörigkeit auf beiden Ohren.	Harthörigkeit und Taubheit auf einem Ohre, wenn sie auch aus den Folgen einer organischen Zerstörung der das Gehörorgan bildenden Theile entstanden ist, wenn nur der Rekrut in allem Uebrigen zum Dienst tauglich ist.
2. Шеи. Des Halses.			
49	Кривая шея. Schiefer Hals.	Der in Folge einer abnormen Construction oder von einer organischen Zerstörung der Halswirbel oder der Weichtheile des Halses entstanden ist.	Schiefheit des Halses, entstanden durch rheumatische Affection der Halsmuskeln; ist anzunehmen nach der Heilung.
50	Зобъ (struma). Der Kropf.	Eine Geschwulst der Schilddrüse, hart oder mit Erweiterung der Halsvenen, gleichwie eine solche, die, wenn auch weich, wegen ihres bedeutenden Umfanges das Zuhaken des Kragens behindert und das Athmen erschwert.	Ein weicher, nicht großer Kropf, der das Zuknöpfen des Kragens nicht behindert und das Athmen nicht erschwert.
51	Безгласіе и осиплость (aphonia et raucedo). Stimmlosigkeit und Heiserkeit.	Wenn die Stimmlosigkeit oder die Heiserkeit von einem chronischen Leiden des Kehlkopfes herrührt.	Bei Heiserkeit und völligem Verlust der Stimme, bedingt von einem acuten Katarrh der Schleimhaut des Kehlkopfes; ist anzunehmen nach der Heilung.
3. Грудныя. Der Brust.			
52	Неправильное устройство груд-	Eine enge, eingedrückte, rhahtische Brust (sogen. Vogelbrust)	Eine unbedeutende Erhöhung oder Eindrückung irgend eines

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
	ной клетки. Abnorme Construction d. Brustkastens.	oder eine Krümmung der Rippen.	Theils des Brustkastens bei einem in jeder Beziehung gesunden Menschen, wenn dabei der Umfang des Brustkastens mehr als die Hälfte der Körperlänge beträgt.
53	Неправильная форма ключицы. Abnorme Form des Schlüsselbeins.	Verkürzung oder Krümmung des Schlüsselbeins, welche die freie Bewegung der Schultern und das Tragen der Ammunition hindert.	Wenn die Verkürzung oder Krümmung des Schlüsselbeins die freie Bewegung der Schulter und das Tragen der Ammunition nicht hindert.
54	Бугорчатка и хроническое воспаление легких (tuberculosis pulmonum et pneumonia chronica). Tuberculose u. chronische Lungenentzündung.		In keinem Falle.
55	Катарръ бронхій и эмфизема легких (catarrhus bronchiorum et emphysema pulmonum). Bronchialkatarrrh u. Emphysema der Lungen.	Chronischer Bronchialkatarrrh, besonders bei beginnender Abmagerung des Körpers, sowie Emphysema der Lungen.	Acuter Bronchialkatarrrh ohne Abmagerung des Körpers; ist anzunehmen nach der Heilung.
56	Органическія болѣзни сердца и начальственной артеріи. Organ. Krankheiten des Herzens und der Hauptarterie.		In keinem Falle.
	4. Живота, мочевыхъ и половыхъ органовъ. Des Bauches und der Harn- und Geschlechtsorgane.		
57	Органическія болѣзни печени и селезенки. Organische Krankheiten der Leber und der Milz.	Wenn sie mit augenscheinlicher Zerrüttung der Gesundheit verbunden sind.	Bei unbedeutender Vergrößerung der Leber oder der Milz nach acuten Krankheiten; ist anzunehmen nach der Heilung.
58	Грыжи (herniae) Brüche.		In keinem Falle.
59	Выпаденіе прямой кишки (prolapsus ani). Worfal des Mastdarms.	Wenn der Mastdarm von selbst heraustritt ohne jede Anstrengung und mit Mühe zurückgedrängt werden kann.	Wenn das Heraustritten des Mastdarms nur während starker Anstrengung bemerkbar ist und das Zurückdrängen desselben nicht schwierig ist.
60	Свищъ задняго прохода (fistula ani). Mastdarmsfistel.		In keinem Falle.

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
61	Мочепускание затруднительное (dysuria, ischuria et stranguria), schmerzhaftes, beschwerliches Harnen.	Entstanden durch Geschwulst der Prostata, vom chronischen Katarrh der Urinblase, wie auch durch unheilbare Verengung der Harnröhre und von anderen organischen Veränderungen der Harnorgane.	
62	Мочепускание произвольное или недержание мочи (incontinentia urinae). Unwillkürliches Harnen oder Incontinenz des Urins.		In keinem Falle.
63	Свищъ мочепускательнаго канала (fistula urethrae). Harnröhrenfistel.		In keinem Falle.
64	Каменная болѣзнь мочевыхъ органовъ (filhiasis). Steinfrankheit der Harnorgane.		In keinem Falle.
65	Потеря полового члена. Verlust des Geschlechtsgliedes.	Völliger Verlust des Geschlechtsgliedes.	Wenn ein solcher Theil des Geschlechtsgliedes nachgeblieben ist, daß das Harnen ohne Hinderniß stattfindet.
66	Недостатокъ развития и разнаго рода уродливости полового члена. Unvollständige Entwicklung und Mißgestaltungen aller Art des Geschlechtsgliedes.	Abnorme Lage der äußeren Oeffnung der Harnröhre, welche das natürliche Harnen hindert, wie auch andere Arten einer angebornen abnormen Entwicklung der Geschlechtsorgane, welche Zweifel bezüglich des Geschlechts erregen könnten.	
67	Недостатокъ яичекъ въ мошонкѣ. Mangel der Hoden im Hodensacke.	Wenn dabei ein kachektisches Aussehen und ein schwacher Körperbau bemerkbar ist.	Mangel beider Hoden oder eines, wenn der zum Rekruten Vorzustellende im Uebrigen gesund ist, wie auch wenn die Hoden in der Bauchhöhle bleiben.
68	Затвердѣніе и другія измѣненія яичекъ и сѣменныхъ канатиковъ. Verhärtung u andere Veränderungen der Hoden und der Samenstränge.	Abhängig von tuberculösen, sarcomatösen und anderen bössartigen Processen.	Einfache Vergrößerung oder Verhärtung eines oder beider Hoden, wie auch der Saamenstränge, welche von mechanischen Ursachen oder vom Tripper herrührt; ist anzunehmen nach der Heilung.
69	Водянка яичка и сѣменнаго канатика (hydrocele). Wasserucht d. Hodens u. des Samenstranges.		Ist anzunehmen nach der Heilung.

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
70	<p>Расширение венъ яичка и сѣменнаго канатика (varicocele). Erweiterung der Venen des Hodens u. des Samenstranges.</p> <p>5. Спины. Des Rückens.</p>	<p>Knotige Erweiterung der Venen des Hodens und des Samenstranges, die das Tragen der Kleidung erschwert.</p>	<p>Unbedeutende Erweiterung der Venen des Hodens und des Samenstranges, welche das Tragen der Kleidung nicht hindert.</p>
71	<p>Неправильное устройство п болѣзни позвоночнаго столба. Abnorme Construction u. Krankheiten des Rückgrats.</p>	<p>Krümmung der Wirbelsäule in verschiedene Richtungen, organische Leiden der Knochen, Knorpel und Bänder der Wirbeln.</p>	<p>Eine unbedeutende Erhöhung oder ein Hervorragen eines Schulterblattes, ohne Krümmung des Rückgrats, das angeboren oder von häufigerem Gebrauch einer der oberen Extremitäten abhängig ist.</p>
72	<p>Сутуловатость. Bucklichteit.</p>		<p>Eine unbedeutende Bucklichteit, die das Tragen der Ammunition nicht hindert.</p>
73	<p>6 Конечностей. Der Extremitäten.</p> <p>Неправильности формы, Abnormitäten der Form.</p>	<p>Wenn die Krümmung und Verkürzung der Extremitäten die freie und natürliche Bewegung derselben oder das Tragen der Kleidung oder Fußbekleidung hindert.</p>	
74	<p>Вывихи и растяженія члено-составныхъ связокъ. Verrenkungen und Ausdehnungen der Gelenk-Bänder.</p>	<p>Veraltete, nicht einzurenkende, wie auch constitutionelle Verrenkungen, die sich bei gewöhnlichen Bewegungen zeigen.</p>	<p>Vor kurzer Zeit eingerenkte und nicht verwachsene, sowie Ausdehnung der Bänder, wenn keine Folgen zurückgeblieben sind; im entgegengesetzten Falle anzunehmen nach der Heilung.</p>
75	<p>Неподвижность большихъ сочленений неестественный суставъ (ankylosis et articulosis spuria). Unbeweglichkeit der Gelenke und unnatürliche Gelenke.</p>		<p>In keinem Falle.</p>

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
76	Сведеніе конечностей (contractura). Contractur der Extremitäten.		In keinem Falle.
77	Атрофія обѣихъ конечностей или одной. Atrophie beider Extremitäten oder einer		In keinem Falle.
78	Косолапость съ выворотомъ стопы внутрь, кнаружи, или кзади (varus, valgus et pes equinus). Krumme Füße, wobei der Fuß nach innen, nach außen oder nach hinten gebogen ist.		In keinem Falle.
79	Расширеніе венъ на нижнихъ конечностяхъ (varices). Erweiterung d. Venen an den unteren Extremitäten.	Eine bedeutende Verschlingung vieler erweiterter Venen in Form eines Knäuels, besonders in der Kniehöhle oder um das Fußgelenk herum, wie auch wenn die Erweiterungen von Geschwüren begleitet sind.	Erweiterung einzelner Venen an einer oder beiden unteren Extremitäten bei gesunden Hautbedeckungen.
80	Недостатокъ, сведеніе, неподвижность (ankylosis) и сращеніе пальцевъ. Mangel, Contractur, Unbeweglichkeit und Verwachsung der Finger oder Zehen.	<p>1) Mangel des Daumens an der einen oder andern Hand, od. des Zeigefingers an der rechten Hand.</p> <p>2) Mangel zweier oder mehrerer Finger an der einen oder andern Hand.</p> <p>3) Mangel eines Fingers an jeder Hand.</p> <p>4) Mangel wenigstens zweier Zehen an jedem Fuße.</p> <p>Anmerk. Mangel des Endgliedes eines Fingers an irgend einer Hand wird für völligen Mangel des Fingers gerechnet.</p> <p>5) Völlige Contractur oder Unbeweglichkeit auch nur eines Fingers.</p> <p>6) Contractur und Unbeweglichkeit, wenn auch nicht völlige, aller Finger an der einen oder anderen Hand.</p> <p>7) Contractur zweier Zehen, darunter aber der großen, oder dreier Zehen überhaupt, gleichviel welcher, an einem Fuße.</p> <p>8) Contractur zweier, gleichviel welcher Zehen an jedem Fuße.</p>	

Nr. der Art. nach der Reihenfolge.	Benennung der Krankheiten und physischen Mängel	Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.
		<p>9) Verwachsung des Daumens mit dem Zeigefinger und dieses mit dem Mittelfinger an einer von beiden Händen.</p> <p>10) Ueberflüssige Finger und Zehen, Verkrümmung derselben, nicht völlige Contractur und überhaupt alle Mängel und Verletzungen derselben, die nicht in diesem Artikel genannt sind, die aber augenscheinlich die freie Handhabung des Gewehrs oder das Tragen der Soldaten-Fußbekleidung und einen anhaltenden Marsch hindern; es muß dieses von dem Militairempfänger beglaubigt und in das Journal der Rekruten-Empfangs-Commission eingetragen werden. Wenn aber der Militairempfänger bescheinigt, daß die gedachten Mängel die Erfüllung der Pflichten des Militärdienstes nicht hindern können, so ist er auf dessen Verantwortung anzunehmen.</p>	

## I n d e x.

Morbi.	Art.	Morbi.	Art.
Abcessus.	9.	cicatrices	12.
absentia testiculorum in scroto	67.	contractura articularum et articuletio praeternaturalis	75.
alienatio mentis, morbi animi	20.	contractura extremitatum	76.
anhyloblepharon	29.	Debilitas	5.
aneurismata	15.	defectus conchae auris	45.
ankylosis	80.	defectus et caries dentium	40.
ankylosis et articulosis spuria	75.	defectus, contractura, immobilitas, coalitus digitorum	80.
aphonia et raucedo	51.	defectus membri virilis	65.
articulatio proeternaturalis et contractura articularum	75.	destructio partium nasi	36.
atresia pupillae	31.	destructiones et defectus in cavitate oris et faucium	38.
atrophia extremitatum amborum sive unius	77.	difformitas claviculae	53.
Balbuties	43.	difformitas columnae vertebrales	71.
blepharoptosis	33.	difformitas extremitatum	73.
buphthalmus cum strumate, morb. Basedowii	26.	difformitates membri virilis	66.
Caecitas	34.	difformitates pectoris (pectus avium)	52.
cancer	8.	distichiasis et trichiasis	27.
caput obstipum	49.	dysuria	61.
caries et defectus dentium	40.	Etropium et entropium	25.
caries et necrosis ossium	13.	emphysema pulmonum et catarrhus bronchiorum	55.
cataracta	31.	epilepsia	16.
catarrhus bronchiorum et emphysema pulmonum	55.	eruptiones	6.
chondroma	8.		
chorea sciti. Viti	18.		

Morbi.	Art.	Morbi.	Art.
exanthemata	6.	Ophthalmia	30.
exophthalmus cum strumate	26.	osteosarcoma	8.
Fauces lup	39.	otorrhoea	47.
lithiasis	64.	Pannus	31.
fistula ani	60.	paralysis et paresis.	17.
fistulae et ulcera	11.	paralysis n. oculomotorii	33.
fistula salivalis	42.	pectus avium	52.
fistula urethrae	63.	pterygium	31.
Gibbus	72.	plica polonica	22.
granuloma	8.	pneumonia chronica et tuberculosis	54.
Hernia	58.	polypus auris	46.
hydrocele et hydrops tunic. vagin. testiculi	69.	polypus narium et faucium	37.
hydrophthalmos	32.	prolapsus ani	59.
hydrops	3.	Raucedo et aphonía	51.
Impetigines	6.	rheumatismus	14.
incompleta evolutio et difformitates membri virilis	68.	Sarcoma myxoma	8.
incontinentia urinae	62.	scorbutus	4.
induratio et alia vitia testis et canalís seminalis	62.	scrophulosis	2.
tuberculosis et pneumonia chronica	6S.	sypphilis	1.
ischuria	54.	staphyloma	32.
Keratoectasia	61.	strabismus	35.
Labium leporinum et palatum durum fissum.	32.	stranguria	61.
laesiones ossium capitis	39.	struma	50.
laesiones ossium maxillarium	21.	surditas	44. 48.
lagophthalmus organicus	41.	symblypharon et anchyloblypharon	29.
luxationes	24.	Tinea capitis	23.
lithiasis renum et vesicae urinariae	74.	trachoma	28.
lupus	64.	tremor corporis	19.
Maculae corneae centrales, atresia pupillae morbi animi.	8.	trichiasis	27.
morbi organici cordis et aortae	31.	tuberculosis pulmonum	45.
morbi organici hepatis et lienis	20.	tumores saccati	7.
morbi venerei	56.	tumores cancerosi	8.
morbi vesicae urinariae	57.	Ulcera et fistulae	11.
morbus Basedovii	1. 62.	Varicocele	70.
Necrosis ossium et caries	26. 13.	varicositates extrem. infer	79.
		varicositates testiculi	70.
		varus, valgus, pes equinus	78.
		vulnera	10.

**Nr. 8.** Das Rigasche Landgericht hatte in Anlaß einer bei demselben anhängig gewordenen streitigen Nachlasssache eines persönlich Adelligen die Livländische Gouvernements-Verwaltung gebeten, die höhere Entscheidung darüber zu exportiren, ob die Landgerichte zur Verhandlung und Entscheidung sowohl der streitigen als unstreitigen Nachlass-, Testaments- und Erbtheilungssachen der persönlich Adelligen oder nur der streitigen allein, competent seien, oder ob in dem einen, wie in dem anderen Falle die Verhandlung und Entscheidung dem Livländischen Hofgerichte vorbehalten bleibe. Die Livländische Gouvernements-Verwaltung stellte diese Sache Einem Dirigirenden Senat zur Entscheidung vor, welcher sie einer Palaten-Conferenz zur Beurtheilung überwies. Darauf stellte die Livländische Gouvernements-Verwaltung die Sache bei dem Berichte vom 10. März 1870, Nr. 511, abermals Einem Dirigirenden Senate nebst dem Protocolle der Palaten-Conferenz vom 30. December 1869 zur Entscheidung vor. Der Dirigirende Senat hat nach Vergleichung der in der Palaten-Conferenz des Gouvernements Livland ausgesprochenen verschiedenen Meinungen in der ihm zur Entscheidung vorgestellten Frage mit den bestehenden desfallstigen Gesetzesbestimmungen gefunden, daß nach dem strikten Sinne des Punkt 1 des Art. 372, Theil 1, des Provinzialrechts der Ostseegouvernements zur Competenz der Landgerichte in Civilsachen

gehören: „Rechtsstreitigkeiten wider Personen geistlichen und weltlichen Standes, die auf dem Lande und in der Stadt wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche in erster Instanz dem Hofgerichte, den Magisträten und den Bauergerichten oder der Gerichtsbarkeit der Universität unterliegen, ebenso Concurs- und Nachlasssachen solcher Personen.“ Bei Betrachtung derjenigen dem Hofgerichte in erster Instanz zur Beprüfung unterliegenden Gegenstände, welche gemäß dem allegirten Artikel eine Ausnahme von dem Competenzkreise der Landgerichte bilden, zählt das Gesetz (Art. 314 Pkt. 6 *ibid.*) in der zu beprüfenden Frage nur „streitige Nachlass-, Testaments- und Erbtheilungssachen Erbadeliger“ dahin. Somit ist aus dem Obigen zu ersehen, daß nur streitige Sachen und auch nur streitige Nachlasssachen Erbadeliger von der Competenz der Landgerichte ausgenommen sind, und liegt angesichts einer so stricthen Bestimmung kein Grund zu der von dem Hofgerichte angenommenen Voraussetzung vor, daß in der Fassung dieses Artikels sich ein Fehler eingeschlichen habe. Bei weiterer Beprüfung der Frage über die Competenz zur Verhandlung unstreitiger Nachlasssachen sowohl der Erb- als der persönlich Adelligen ergibt sich, daß nach dem Wortlaut des Art. 311 Theil 1 des Provinzialrechtes, Pkt. 7, zur Competenz des Hofgerichts gehört: „das Erlassen von Aufforderungen und die Anordnung aller gesetzlichen Maßregeln in nichtstreitigen Nachlass-, Testaments- und Erbtheilungssachen von Edelknechten“, während nach dem Art. 369 *ibid.*, Pkt. 4, „die Ernennung von Vormündern und Curatoren für im Kreise wohnende Personen, falls dieselben nicht vor die Universitäts-, Stadt- und Bauergerichte gehören, und die Verhandlung und Entscheidung aller Vormundschafts- und Curatelsachen derselben Personen“ zur Competenz des Landgerichts gehören; desgleichen ist im Art. 2446, Thl. III. des Provinzialrechtes der Ostseegouvernements bestimmt, daß die Einlieferung und Publication der Testamente bei derjenigen Behörde stattfindet, vor welcher der Testator seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; da nun aber Edelleute im Gouvernement Livland nach Pkt. 1 Art. 372 Thl. I. des Provinzialrechtes in Civilsachen ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Landgerichte haben, so bezieht sich der gedachte Artikel 2446 auch auf Edelleute, und gehört somit die Verhandlung von unstreitigen Testamentssachen der Edelleute, mit Ausschluß der dem Universitäts- oder Stadtgericht competirenden, sowie die Ernennung von Vormündern und Curatoren für dieselben, auf Grundlage des Art. 2446 Thl. III. und Art. 369 Thl. I. Pkt. 4 des Provinzialrechtes der Ostseegouvernements, zur Competenz des Landgerichts. Es ist klar, daß diese Artikel nach ihrem buchstäblichen Sinne in directem Widerspruche mit den oben angeführten Worten des Art. 314 Pkt. 7 stehen. In einem solchen Falle setzt der Art. XX. der Einleitung zum Thl. III. des Provinzialrechtes der Ostseegouvernements fest, daß Widersprüche unter den einzelnen Bestimmungen des Privatrechtes nicht anzunehmen, vielmehr Stellen, welche einander zu widersprechen scheinen, so auszulegen sind, daß entweder die eine durch die andere näher bestimmt und eingeschränkt, oder die eine Stelle als Regel aufgefaßt wird, von welcher die andere Stelle eine bloße Ausnahme bildet. Für die gehörige Anwendung dieser Regel bei der Auslegung der allegirten gleichsam sich widersprechenden Artikel muß auf die Quellen der der Erläuterung unterliegenden Gesetzesbestimmungen aus früherer Zeit, welche unter diesen Artikeln citirt sind und im Gouvernement Livland vor Emanirung des Provinzialrechtes als Richtschnur gebient haben, zurückgegangen werden. Die Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 § 8 setzt fest, daß Testamentssachen, Erbschaften, Erbschaftsrechte, Streit über das

Besitzrecht im adeligen Vermögen (testamentorum, haereditatum, adcondarum, successionum, possessionum litigi osarum bonorum Nobilium) bei dem Hofgerichte in erster Instanz verhandelt werden müssen; weiter ist in der Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 20 Pkt. 3 vorgeschrieben, daß Testamentssachen u. s. w. auf Grundlage der Einrichtung der zweiten Instanz (causae Nobilium Testamentorum u. s. w. vermöge Ordinationis instantiae) zur Competenz des Hofgerichts gehören; endlich ist in der Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 6 gesagt, daß zur Competenz des Landgerichts gehören „alle und jede Sachen criminalia und civilia, die allein ausgenommen, so in der Hofgerichtsordnung excipiret sind und immediate ans Hofgericht gehören.“ In diesen Artikeln ist es deutlich ausgesprochen, daß der Regel nach alle Sachen zur Competenz des Landgerichts in erster Instanz gehören, daß aber als Ausnahme unter Anderem die unstreitigen Erbschaftsachen der Edelleute beim Hofgerichte in erster Instanz verhandelt werden. Zieht man in Erwägung, daß diese Artikel der Hofgerichts- und Landgerichtsordnung als Quellen der obgedachten Artikel des Provinzialrechts angezogen sind, d. h. daß ihr Inhalt in die Artikel des Provinzialrechts aufgenommen worden ist und nimmt man den Art. XX. der Einleitung zum Provinzialrecht zur Richtschnur, so muß man zu dem Schluß gelangen, daß im Pkt. 4 des Art. 369 Thl. I. und im Art. 2446 Thl. III. des Provinzialrechts die allgemeine Regel festgesetzt ist, denn nach diesen Artikeln werden unstreitige Nachlassachen aller Personen im Kreise, falls dieselben nicht vor das Universitäts-, Stadt- oder Bauergericht gehören, bei dem Landgericht verhandelt, daß aber im Pkt. 7 Art. 311 Thl. I. (ibid.) eine Ausnahme enthalten ist, nach welcher diese Sachen, jedoch nur diejenigen der Edelleute, nach dem buchstäblichen Sinne dieses Artikels, sowohl der Erbadeligen, als auch der persönlich Adelligen zur Competenz des Hofgerichts und nicht zu der des Landgerichts gehören. Hiernach hat Ein Dirigirender Senat verfügt: In Entscheidung der Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung dieselbe über das Obige zu benachrichtigen; worüber der Livländischen Gouvernements-Verwaltung unter dem 15. December 1870, Nr. 3429, ein Ukas zugegangen ist.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen zc. zc. aus der Livl. Gov.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.**

**Nr. 9.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. November 1870, Nr. 49691, desmittelst das am 19. October 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ergänzung des Artikels 91 der Verordnung über die Landes-Institutionen publicirt wird.

**Nr. 10.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. December 1870, Nr. 51397, desmittelst die Ordnung für die Ueber-

lieferung der Beamten der Gebiets- und Gemeinde-Verwaltungen der gerichtlichen Verantwortung an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 eingeführt sind, publicirt wird.

**Nr. 11.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 21. December 1870, Nr. 53502, desmittelst das am 23. November 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Artikel 751—754 des Reglements über das Civil-Gerichtsverfahren vom 20. November 1864 auf diejenigen Sachen, welche nach den in Thl. 2, Bd. X des Codex der Reichsgesetze enthaltenen Regeln verhandelt worden, publicirt wird.

**Nr. 12.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 21. December 1870, Nr. 53905, desmittelst das am 23. November 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Maßregeln zur Sicherstellung des Einfließens der Obrolabgaben bei dem Verkaufe und der Zerstückelung von Ländereien der Antheile der ehemaligen Reichsbauern, Seitens derselben, publicirt wird.

**Nr. 13.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. December 1870 Nr. 54715 desmittelst das am 7. December 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Einstellung der Ausreichung von  $5\frac{1}{2}\%$  ununterbrochenen Rente tragenden Scheinen als Loßkaufs-Dahrlöhne, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 24. Februar 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Russen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

**Nr. 14.** Zwischen dem 8. und 17. April 1871 sind die repartitions-  
mäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschaftscaffe zu erheben, als:

**A.** An Beiträgen zu den Landes-Abgaben:

a) zu denen die Kronsgüter beitragen:

1) Für den Chausséebau von der Fägelbrücke nach Engelhardtshof die Kosten im Jahre 1870	17,844 Rbl.	45 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Kop.
2) Für die Chaussée-Remonte die Kosten i. J. 1870	2061	40
3) Für den Bau der Riga-Pleskauischen Chaussée die Kosten im Jahre 1870	28,626	81
4) Für die Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comitéen die Kasseigelder pro 1870	328	55
5) Für die Livländischen Etappestationen die Kosten im Jahre 1870	1278	64 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6) Für die Gefängnisse in den Städten Livlands die Kosten im Jahre 1870 zur Beheizung und Erleuchtung, zur Remonte und zum Unterhalt der Aufseher	5062	53
7) Für die Livländische Versorgungs-Commission die Kasseigelder pro 1870	285	71
8) Für Wege-Reparaturen die Kosten i. J. 1870	200	—
9) Die Kosten bei Bestrafung von Inquisiten für die Polizeidiener bei den Ordnungsgerichten i. J. 1870	535	25
10) Für den Transport der Inquisiten aus Livland nach Sibirien die Kosten im Jahre 1870	1299	92
11) Für die Seelen-Umschreibung die Kosten im Jahre 1870	89	50
12) Für den Unterhalt des Livländischen statistischen Comitées die Kosten im Jahre 1870	1864	28
13) Die Kosten zum Unterhalt der Kasseien der Rekruten-Empfangs-Commissionen im Jahre 1870	1997	28
14) Die Bequartierungskosten des Rigaschen Militär-Bezirks im Jahre 1870	1556	39
15) Die Beheizungskosten der Häuser des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs pro 18 <sup>70</sup> / <sub>71</sub>	1509	82
16) Die Diäten an Beamte für deren Delegation in's Gouvernement in Amtsangelegenheiten i. J. 1870	164	25
17) Für die Ausreichung der Handels- und Bubenbilletts pro 1869 und 1870	100	—
18) Die Portionsgelder für das Untermilitair in der Festung Dünamünde pro 1862	357	15

19) Für die Commission zur Verbesserung der Lage der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit in Livland	55 Rbl.	13	Kop.
20) Die Kosten für die Commission zur Abschätzung der lutherischen kirchlichen Reallasten im Jahre 1870	903	"	32 "
21) Für das Uebersetzen der Instructionen für die Gemeinde-Vermögens-Verwaltung	50	"	— "
22) Die Ausgaben während der Kinderpest in Riga und der Umgegend im October 1870	508	"	20 "
23) Die Gagen und Kanzelleigelder für die Ordnungsges-Verichte pro 1870	27,640	"	— "

b) zu denen die Kronsgüter nicht beitragen:

24) Die Ritterschafts-Gtat- oder Ladengelder, bestehend in Landes-Repräsentations- und Delegationskosten, Rekruten-Begleitungskosten, Kosten verschiedener Commissionen, Quartiergelder für die Hofgerichts-Mitglieder, Kosten für's Land-Schul- und Kirchenwesen, Pensionen und Beitrag zum Ritterschaftlichen Armenfond und andere diverse Ausgaben, —

und sind solchemnach zu entrichten:

I) von sämtlichen publicken Gütern und Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 23, pro Haken 12 Rbl. 56 Kop.;

II) von sämtlichen Privat-Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 23 pro Haken 12 Rbl. 56 Kop.;

III) von sämtlichen Privatgütern und Stadtgütern pro Haken 29 Rbl. 6. zu obengenannten Zahlungen von Nr. 1 bis 24.

Der laut § 51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 an die Guts-Verwaltung zu zahlende Antheil der Eigenthümer von Bauer-Grundstücken zu den Landes-Präsidenten beträgt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 23. Februar 1862, Antrag 9, siehe Regierungs-Patent 1863 Nr. 120, im Jahre 1871, 12 R. 56 Kop. vom Haken oder  $15\frac{7}{10}$  Kop. vom Thaler.

B. An Beiträgen zu den Allerhöchst festgesetzten Gehältern von 1000 Rbl. jährlich für jedes Kirchspielsgericht und zwar:

I) den vom Hofe jeden publicken Gutes, jeden Pastorates und jeden Privat- und Stadtgutes zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag vom Haken 1 R. 79 R.

II) den von der Bauerschaft, nämlich von jeder männlichen Revisionsseele obengenannter publicken und privaten Besitzlichkeiten und Pastorate zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag von 4 Kop.

C. An Kreisbeiträgen zu den auf den Landtagen im April 1869 u. Jan. 1870 gemachten Bewilligungen, betragend von jedem Haken der Privatgüter:

I. im Rigaschen Kreise	7 Rbl.	19	Kop.
II. " Wolmarschen Kreise	4	"	87 "
III. " Wendenschen Kreise	4	"	44 "
IV. " Walkschen Kreise	5	"	30 "
V. " Dorpatschen Kreise	3	"	75 "
VI. " Werroschen Kreise	2	"	91 "
VII. " Bernauschen Kreise	7	"	86 "
VIII. " Fellinschen Kreise	5	"	— "

Solchemnach werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegii sämtliche Güter und Pastorate Livlands zur Bezahlung ihrer Beiträge hierdurch aufgefodert, dergestalt, daß

solche vom Lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom Ehstnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassadeputirten E. von Dettingen, im Locale der Ehstnischen Districts-Direction des Livländischen adeligen Güter-Credit-Vereins, in der bestimmten Zeit unausbleiblich zu entrichten sind, mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages vom Jahre 1860 vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungstermins an, die rückständigen Ritterschafts-Abgaben mit  $\frac{1}{2}$  pCt. monatlich von den säumigen Gütern für die Ritterschaftscasse zu verrenten sein werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Landtagsbeschlusse vom Juni 1839 es jedem freisteht, Beiträge zur Mehrung des Ritterschaftlichen Armenfonds zu steuern, und daß solche, so wie die repartitionsmäßigen Zahlungen derjenigen Güter, welche für die eingegangenen Stationen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Kömershof, Kokenhusen, Lips, Menzen und Lenzenhof ihre Fourage-Quantitäten und die Baulast in Geld abzulösen haben — zugleich in den Abgaben-Terminen in Riga und Dorpat empfangen werden.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen** *ic. ic.* aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

**Nr. 15.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement v. 20. Jan. 1871 Nr. 1777, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Grundlagen und Regeln zur Erhebung der Procentsteuer von den Immobilien der Grundbesitzer polnischer Abstammung in den neun westlichen Gouvernements, publicirt wird.

**Nr. 16.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. Januar 1871 Nr. 1422, desmittelst der Allerhöchste Befehl vom 24. Dec. 1870, betreffend die Ausdehnung der Steuer für die Unterhaltung der Schulen der Reichsbauern in denjenigen Gouvernements, wo die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt sind, auf das Jahr 1871, publicirt wird.

**Nr. 17.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. Januar 1871 Nr. 2205, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Befreiung des verabschiedeten Lieutenants Swan Semiontkowsky von denjenigen Beschränkungen, welchen die Personen polnischer Abstammung in den westlichen Gouvernements unterworfen sind, publicirt wird.

**Nr. 18.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 2. Departement vom 29. Januar 1871 Nr. 690, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl, betreffend die Errichtung von Majoratsgütern des Staatsraths, Kammerherrn des Hofes Seiner Kaiserlichen Majestät, Arkadius Melidow, publicirt wird.

**Nr. 19.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Februar 1871 Nr. 3400, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Befreiung derjenigen Personen von der Ableistung der Rekrutenprästation bei der bevorstehenden Aushebung, welche in Grundlage des am 16. April 1862 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths zu Gemeinden angeschrieben worden sind, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 17 März 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

**Nr. 20.** Ukase Cines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 26. October 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung des Beschlusses der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements des Dirigirenden Senats betreffend die Frage, wie mit Soldaten- und Matrosensöhnen verfahren werden solle, welche, nachdem sie das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sich zu keiner abgabepflichtigen Gemeinde haben anschreiben lassen, für gut erachtet: ohne ein neues Strafgesetz für Soldaten- und Matrosenkinder zu erlassen, welche nicht in der festgesetzten Frist ihre Anschreibung zu abgabepflichtigen Gemeinden bewerkstelligt haben, dem Dirigirenden Senate anheimzugeben, den betreffenden Autoritäten einzuschärfen, strenge darüber zu wachen, daß die besagten Personen rechtzeitig zu abgabepflichtigen Ständen verzeichnet werden.

Betreffend die Einschärfung für die betreffenden Autoritäten streng darüber zu wachen, daß die Soldaten- und Matrosenkinder rechtzeitig zu abgabepflichtigen Ständen verzeichnet werden.

Aus dem 1. Departement vom  
10. Februar 1871, Nr. 5268.

**Nr. 21.** Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Ministers des Innern vom 31. Januar 1871 Nr. 926 folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser habe auf den Beschluß des Comité's der Herren Minister am 27. Januar dieses Jahres Allerhöchst zu befehlen geruht: die freiwilligen Zuhörer des St. Petersburger Technologischen Instituts bei der bevorstehenden Aushebung von der Rekrutenprästation zu befreien. Ueber solchen, den Ministern des Krieges und der Finanzen mitgetheilten Allerhöchsten Befehl berichte er, der Colleague des Ministers des Innern, Einem Dirigirenden Senat. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Befreiung der freiwilligen Zuhörer des St. Petersburger Technologischen Instituts von der Rekrutenprästation bei der bevorstehenden Aushebung.

Aus dem 1. Departement vom  
16. Februar 1871, Nr. 5941.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Russen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

**Nr. 22.** Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende, vom Ministerium in Ergänzung der Allerhöchst am 2. December 1869 bestätigten Instruction für die in die Rekruten-Sessjonen abcommandirten Aerzte

(Patent vom Jahre 1871 Nr. 7) zusammengestellte und in der Sammlung der Gesetzesvorschriften und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1870 Nr. 17 sub 171 enthaltene Anleitung für die zum Empfang der Rekruten den Rekruten-Sessionen zucommandirten Aerzte über das Messen des Brustkastens und Wägen des Körpers, zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

## Anleitung (Instruction).

für die den Rekruten-Sessionen zum Empfang der Rekruten zucommandirten Aerzte über das Messen des Brustkastens und Wägen des Körpers.

Bei allen Rekruten, deren Körperbeschaffenheit es zweifelhaft erscheinen läßt, ob sie zum Militairdienst tauglich sind, muß auf Grund des Pkt. 4, gleichwie der Art. 5 und 52 der Instruction (наставление) genau der Wuchs und der Umfang des Brustkastens und in besonders zweifelhaften Fällen auch der Körper gewogen werden:;

1) die Ausmessung der Brust geschieht mittelst des Meßbandes oder besser des Stetometers an zweien Stellen: a) in horizontaler Linie vorn zwischen den untern Segmenten der beiden Warzenhöfe und hinten unter dem untern Rande der Winkel des Schulterblattes, und b) dieser Richtung parallel in einer Höhe, welche der Lage der schwertförmigen Ausläufer des Brustknochens entspricht. Das Stetometer ist bei stehendem Körper, herabgelassenen Armen und während der Pause zwischen dem Aus- und Einathmen in Anwendung zu bringen. Im Moment der Ausmessung muß mit dem Rekruten gesprochen oder derselbe veranlaßt werden, bis 20 zu zählen, um nicht in Folge eines künstlich verstärkten oder verminderten Athmens ein falsches Resultat zu erhalten.

In Grundlage der vielfältigen, in verschiedenen Staaten ausgeführten Messungen ergibt sich auch bei uns in Rußland, daß der obere Umfang der Brust im normalen Zustande  $\frac{1}{2}$  bis 1 Werschok größer als der untere ist.

2) Bei einem gesunden Individuum beträgt in der Periode der eintretenden oder eingetretenen Mannbarkeit der Umfang der Brust um  $\frac{1}{2}$ , 1 und  $1\frac{1}{2}$  Werschok (gleich 1— $2\frac{1}{2}$  Pariser Zoll oder 3—7 Centimeter) dieselbe Länge des Körpers. Bei einem gesunden Menschen wird das Verhältniß des Umfanges der Brust zum Wuchs durchschnittlich durch folgende Tabelle ausgedrückt:

W u c h s.		Umfang der Brust,			
		der obere		der untere	
35	Werschok	$18\frac{4}{8}$	Werschok	18	Werschok
36	"	19	"	$18\frac{4}{8}$	"
37	"	$19\frac{4}{8}$	"	19	"
38	"	20	"	$19\frac{4}{8}$	"
39	"	$20\frac{4}{8}$	"	20	"
40	"	21	"	$20\frac{4}{8}$	"
41	"	$21\frac{4}{8}$	"	21	"

3) Bei sehr jungen und mangelhaft entwickelten Individuen, gleichwie bei solchen, deren Lungen nicht vollständig Luft aufnehmen, kommt der eine und der andere Umfang entweder demselben Wuchse gleich oder ist sogar um einige Linien geringer, wie sich solches aus der folgenden Tabelle ergibt:

W u c h s.		U m f a n g d e r B r u s t,			
		der obere		der untere	
35	Werschof	17 <sup>6</sup> / <sub>8</sub>	Werschof	17 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>	Werschof
36	"	18 <sup>2</sup> / <sub>8</sub>	"	17 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>	"
37	"	18 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	"	18	"
38	"	19	"	18 <sup>2</sup> / <sub>8</sub>	"
39	"	19 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	"	18 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>	"
40	"	20	"	19 <sup>2</sup> / <sub>8</sub>	"
41	"	20 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	"	19 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>	"

Hierauf gestützt gilt in den Nord-Amerikanischen Staaten als Regel, diejenigen Personen nicht zum Militärdienst anzunehmen, bei denen der Umfang der Brust weniger als dieselbe Länge des Körpers beträgt, und in England wird von denjenigen, die in der Cavallerie, unter den Sapeuren und in der Linien-Infanterie zu dienen wünschen, gefordert, daß sie bei einer Körperlänge

von 66—68" an Umfang der Brust 33" haben,

" 68—70" " " 34" "

" 70—72" " " 35" "

Die Ausmessungen, welche unsere Militärärzte während der letzten Aushebung ausgeführt haben, bestätigen gleichfalls das Factum, daß diejenigen Rekruten, bei denen der Umfang der Brust nicht die halbe Körperlänge übersteigt, entweder sich als schwächlich oder als krank erwiesen haben.

4) Als ein sehr richtiges Mittel, die Körperbeschaffenheit eines Rekruten, in besonders zweifelhaften Fällen genau festzustellen, muß das Abwägen des Körpers auf der Decimalwaage oder in Ermangelung einer solchen, auf einer gewöhnlichen gelten. Beim Abwägen (dasselbe muß in Militärhospitälern oder Civilkrankenhäusern vorgenommen werden) muß nothwendig das Körpergewicht eines gesunden Menschen, der die oben angegebenen Dimensionen der Brust hat, berücksichtigt werden. Annähernd ergibt sich folgendes Gewicht:

W u c h s.		G e w i c h t,	
		mittleres	geringstes
35	Werschof	141 Pfund	124 Pfund
36	"	149 "	132 "
37	"	157 "	140 "
38	"	165 "	148 "
39	"	173 "	156 "
40	"	181 "	164 "
41	"	189 "	172 "

Durch vielfältige Beobachtungen ist erwiesen, daß diejenigen Personen, bei denen der Umfang der Brust geringer ist als die halbe Körperlänge, und das Körpergewicht nicht die in dieser Tabelle für jeden Wuchs angegebene niedrigste Ziffer erreicht, unentwickelt und schwächlich sind und zu Brustkrankheiten neigen oder Brustleidend sind, und daher als zum Militärdienst untauglich angesehen werden müssen.

Riga-Schloß, den 19. März 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

**Nr. 23.** Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 24. Februar 1871 Nr. 2136, bei welchem derselbe Einem Dirigirenden Senate die auf Grundlage des Art. 591 der Verordnung über allgemeine Fürsorge, Bd. XIII. des Cod. der Reichsgesetze, angefertigte Tabelle über die für das Jahr 1871 festgesetzte Zahlung für den täglichen Unterhalt von Untermilitairs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen vorstellt und um die erforderliche Anordnung zur Veröffentlichung dieser Tabelle behufs allörtlicher Erfüllung bittet, und 2) die Tabelle selbst. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Ministers des Innern, unter Beifügung der Tabelle, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Tabelle über die für den täglichen Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung.

Aus dem 1. Departement, vom 8. März 1871, Nr. 8362.

## T a b e l l e .

über die Zahlung, welche für das Jahr 1871 für die Pflege von Untermilitairs in den unter den Landschafts-Institutionen und den Collegien allgemeiner Fürsorge stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen festgesetzt worden ist.

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.
1	Gouvernement Archangel .	49 $\frac{1}{2}$	1	55
2	Astrachan . . . . .	51 $\frac{1}{2}$	1	41 $\frac{1}{4}$
3	Provinz Bessarabien . . . . .	55	2	31
4	Gouvernement Wilna . . . . .	46 $\frac{1}{2}$	1	37
5	Witebsk . . . . .	61 $\frac{3}{4}$	2	36
6	Wladimir . . . . .	54 $\frac{1}{2}$	2	95 $\frac{3}{4}$
7	Wologda . . . . .	40	1	80 $\frac{3}{4}$
8	Wolhynien . . . . .	56 $\frac{1}{4}$	2	77 $\frac{1}{2}$
9	Woronesch . . . . .	56	3	88
10	Wätkä . . . . .	50	3	16

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.		Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.
11	Grodno . . . . .	49	1	15	
12	Katerinoslaw . . . . .	68	3	82	
13	Senisseisk . . . . .	45 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	77 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
14	Provinz Transbaikalien . . . . .	56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
15	Gouvernement Irkutsk . . . . .	42 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
16	Kasan . . . . .	55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
17	Kaluga . . . . .	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	82 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
18	Stadtbefehlshaberschaft Kertsch-Senikale . . . . .	50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5	80	
19	Gouvernement Kiew . . . . .	56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	60 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
20	Kowno . . . . .	50	3	22	
21	Kostroma . . . . .	58 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	42	
22	Kurland . . . . .	56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	64 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
23	Kursk . . . . .	59 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	61 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
24	Livland . . . . .	44 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3	42 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
25	Minsk . . . . .	47 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1	24 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
26	Mohilew . . . . .	67 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	79	
27	Moskau . . . . .	43	3	40 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
28	Nischni-Nowgorod . . . . .	41	1	63 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
29	Nowgorod . . . . .	54 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	67	
30	Stadtbefehlshaberschaft Odessa . . . . .	50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
31	Gouvernement Olonez . . . . .	53	2	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
32	Drenburg . . . . .	52 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3	24	
33	Drel . . . . .	50 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3	62	
34	Pensa . . . . .	48	2	14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
35	Perm . . . . .	34 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	77	
36	Podolien . . . . .	51	2	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
37	Poltawa . . . . .	63 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	19	
38	Pskow . . . . .	42 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
39	Räsan . . . . .	46 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	33 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
40	Samara . . . . .	57 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	39 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
41	St. Petersburg . . . . .	—	—	—	
42	Saratow . . . . .	56	2	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
43	Simbirsk . . . . .	43	2	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
44	Smolensk . . . . .	49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	93	
45	Taurien . . . . .	76 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5	23 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
46	Stadtbefehlshaberschaft Taganrog . . . . .	74 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4	90 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
47	Gouvernement Tambow . . . . .	50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	32 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
48	Twer . . . . .	45 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
49	Tobolsk . . . . .	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
50	Tomsk . . . . .	46 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	39	
51	Tula . . . . .	49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	

№.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.		Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.
52	Ufa	36 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	15	
53	Charkow	55	2	16 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
54	Cherson	—	—	—	
55	Tschernigow	—	—	—	
56	Estland	74 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	81 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
57	Saroslaw	47	3	56 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
58	Provinz Irkutsk	43	1	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	

Anmerkung. Für die übrigen Gouvernements wird die Zahlung nach Eingang der Berechnungen bestätigt werden.

Unterschrieben: Minister des Innern, General-Adjutant T i m a s c h e w.

**Nr. 24.** Ulas eines Dirigirenden Senats, desmittelfst das am 11. Jan. 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Quarantaine-Regeln, in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Ministers, Sentiment, für gut erachtet: I. Nachfolgende Artikel der Quarantaine-Regeln für Fahrzeuge, welche nach russischen Ostsee-Häfen gehen (Beilage zum Art. 1645 Bd. XIII Medicinal-Verordnung in d. Fortsetzung v. J. 1868) folgendermaßen zu fassen: Art. 2. „Alle Fahrzeuge welche nach baltischen Häfen des russischen Kaiserreiches bestimmt sind, müssen, falls sie aus den Staaten der Verberei, Egypten oder anderen an den Küsten des mittelländischen oder schwarzen Meeres belegenen türkischen Besitzungen abgegangen sind, ein am Orte ihrer Abfahrt erhaltenes Gesundheitspatent besitzen, das von dem russischen Consul oder Agenten, oder wenn kein solcher am Orte vorhanden ist, von dem schwedischen Consul, und wenn auch kein solcher da ist, von einem der übrigen Consuln nach Wahl und Bestimmung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sein muß.“ Art 3. „Auf diesem Patente werden in allen Zwischenhäfen, welche in den obgenannten Gebieten liegen, und in welchen das Fahrzeug unterwegs anläuft, nach der Reihenfolge von den russischen Consuln und Agenten, oder anderen dazu autorisirten Personen Vermerke gemacht mit der Angabe, ob der Gesundheitszustand des Ortes ein guter ist oder nicht.“ Art. 4. „In einer völlig fast freien Zeit, die als solche in den Publicationen der schwedischen Staatsregierung anerkannt worden ist, können alle Fahrzeuge, aus welchen Orten sie auch ausgegangen sein mögen, mit Ausnahme der im Art. 2 gedachten, und wenn solches von den Quarantainebestimmungen Schwedens für die schwedischen Häfen gestattet ist, — direct nach den baltischen Häfen des russischen Kaiserreiches gehen, in welchen sie ohne Aufhaltung werden angenommen werden. Fahrzeuge

aber, welche aus den im Art. 2 gedachten Orten kommen, oder unterwegs in denselben angelaufen sind, werden in den russischen Häfen nur dann angenommen, wenn sie das in den vorhergehenden Artikeln verlangte Gesundheitspatent vorweisen, oder, nachdem sie in Rensö die durch die schwedischen Gesetze für die nach schwedischen Häfen bestimmten Fahrzeuge vorgeschriebenen Quarantaine-Proceduren durchgemacht haben, ein Attestat von der Rensö'schen Quarantaine-Verwaltung darüber vorweisen, daß ihr Zustand für die öffentliche Gesundheit ohne Gefahr ist; im entgegengesetzten Falle werden solche Fahrzeuge nicht in den Häfen gelassen." Die Anmerkung zu diesem Artikel bleibt unverändert. Art. 12. „Falls ein Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des Patents entsteht, stellt der Commandeur der Brandwache dasselbe nebst allen Schiffspapieren sofort der höchsten Küstenobrigkeit vor und wartet deren Entscheidung ab, inzwischen aber hält er das Fahrzeug in Entfernung und verbietet jede Berührung mit demselben. Von dem zweifelhaften Zustande dieses Fahrzeuges setzt der Commandeur der Brandwache auch die nächste Zollobrigkeit in Kenntniß." Art. 13. „Nachdem die Fahrzeuge, welche Gesundheitspatente haben müssen, an ihrem Bestimmungsorte angelangt sind, müssen diese Documente der Zollobrigkeit zur Vernichtung abgeliefert werden." Art. 15. „Die Consuln müssen ohne die geringste Zeitversäumniß dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Departement der Zollgefälle ausführliche Nachrichten über Anzeichen jeder ansteckenden Krankheit, die sich in dem ihnen untergeordneten Bezirke zeigen, mittheilen. II. Den Art. 101 der Beilage zum Art. 1064 der Medicinal-Verordnung, in der Forts. v. S. 1868, die Artikel 9 und 11 der Beilage zum Artikel 1645 derselben Verordnung, in derselben Fortsetzung, und den Artikel 853 des Strafgesetzbuches, Ausgabe v. S. 1866, nebst der Ergänzung zu demselben in der Fortsetzung v. S. 1868 — aufzuheben.

Betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Quarantaine-Regeln.

Aus dem 1. Departement vom 1. Februar 1871, Nr. 3846.

Riga-Schloß, den 9. April 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Russen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

---

**Nr. 25.** Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der nachstehende, an den Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland gerichtete Ukas des Dirigirenden Senats zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht: Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern sub Nr. 5280 folgenden Inhalts: In Erfüllung des am 11. Dec. 1870 erfolgten Allerhöchsten Befehls seien von ihm, dem Minister, bei dem Ostsee-Comité zwei Vorstellungen des ehemaligen General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements zur Beprüfung eingebracht worden, welche auf das Gesuch des Livländischen Landtages im Gouvernement Livland zur Theilnahme am Landtage von Personen aller Stände, welche in diesem Gouvernement Rittergüter besitzen, zuzulassen und das Recht zu Aemtern erwählt zu werden, auf Personen aller Stände auszudehnen, begründet sind. Der Ostsee-Comité habe in seiner Sitzung vom 12. Febr. 1871 beschlossen: I. die obgedachten Vorstellungen des ehemaligen General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, General-Adjutanten Albedinsky, in folgender Form zu bestätigen: 1) zu allen Aemtern überhaupt, welche durch Wahl der livländischen Ritterschaft besetzt werden, (mit alleiniger Ausnahme der nachstehend im Art. 2 bezeichneten), können Personen jeden Standes gewählt werden, wenn sie den übrigen gesetzlich dazu erforderlichen Bedingungen genügen. 2) Unter diese Regel (Art. 1) fallen einzig und allein nicht die in den Punkten 1—4, 7 und 8 des 1. Absatzes des Art. 359 Thl. II. des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements genannten Aemter für die innere Verwaltung der Ritterschaft, zu welchen auch fernerhin nur immatriculirte livländische Edelleute zu wählen sind, sowie auch nicht diejenigen Aemter, welche gesetzlich von den in den Punkten 1—3 des 1. Absatzes des angeführten Artikels des Provinzialrechts bezeichneten Ritterschaftsbeamten verwaltet, oder aus ihrer Mitte durch Wahl besetzt werden. 3) Zur Theilnahme am livländischen Landtage werden hinkünftig auch alle Personen zugelassen, welche nicht zu den Edelleuten oder Bürgern gehören, welche aber in Livland Rittergüter als Eigenthümer besitzen. Diese Personen, sowie die Besitzer von Rittergütern aus dem nicht immatriculirten Adel oder dem Bürgerstande (Provinzialrecht Thl. II. Art. 100 und Anm.) haben das Recht, an den Beschlüssen über Geldbewilligungen (ebendasselbst Art. 100) und an den Wahlen für alle Aemter überhaupt, mit Ausnahme der oben im Art. 2 dieser Regeln angegebenen, theilzunehmen. II. Dem Minister des Innern anheimzugeben, die Allerhöchste Genehmigung des Herrn und Kaisers dazu zu erbitten, daß die obgedachten Regeln im Gouvernement Livland gleich jetzt als zeitweilige Maßregel in Wirksamkeit gesetzt werden, mit der Bestimmung, daß die Frage über die allend-

liche, worin erforderliche, Abänderung sowol des Art. 32 Thl. II des Provinzialrechts über die Rechte des Stammadels der Ostsee-Gouvernements, als auch der übrigen betreffenden Provinzialgesetze, seinerzeit in Bezug auf alle Ostsee-Gouvernements in der für legislative Angelegenheiten festgesetzten Ordnung beprüft und entschieden werde. Der Herr und Kaiser habe auf seine, des Ministers, allerunterthänigste Unterlegung am 26. Februar 1871 Allerhöchst zu befehlen geruht: den gedachten Beschluß des Ostsee-Comités zu erfüllen. Ueber solchen Allerhöchsten Willen berichte er, der Minister, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Von solchem Allerhöchsten Befehl den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland zur gehörigen Erfüllung durch einen Ukas zu benachrichtigen, mittelst ebenmäßigen Ukases auch den Minister des Innern zu benachrichtigen und in festgesetzter Ordnung den Abdruck zu veranstalten.

Betreffend die Zulassung von Personen aller Stände, welche in Livland Rittergüter besitzen, zur Theilnahme an dem Landtage in diesem Gouvernement, und die Ausdehnung des Rechts, zu Aemtern erwählt zu werden, auf Personen aller Stände.

Aus dem 1. Departement vom  
11. März 1871, Nr. 9038.

**Nr. 26.** Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern sub Nr. 5281 folgenden Inhalts: In Erfüllung des am 11. Dec. 1870 erfolgten Allerhöchsten Befehls sei von ihm, dem Minister, eine Vorstellung des ehemaligen General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, betreffend das Ansuchen der Livländischen Ritterschaft um Erhaltung des ausschließlichen Rechts der Besitzer von Rittergütern, Wassermühlen anzulegen und zu unterhalten, bei Aufhebung des ihnen zuständigen, ausschließlichen Rechts auf Erbauung und Unterhaltung von Wind-, Trez- und Roskmühlen und um Abänderung des Art. 883 des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. III. Privatrecht, bei dem Ostsee-Comité zur Beprüfung eingebracht worden. Der Ostsee-Comité habe in der Sitzung vom 12. Februar 1871 nach Vortrag dieser Vorstellung und der Relation aus den Verhandlungen des Departements der allgemeinen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, betreffend die im Jahre 1860 im Ostsee-Comité und im Reichsrathe stattgehabte Beprüfung des Projectes der Livländischen Bauer-Verordnung, in Erwägung gezogen: 1) daß die in dem Art. 883 des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. III. Privatrecht enthaltene Bestimmung über das Recht der Rittergüter Mühlen anzulegen und zu unterhalten und über das Verbot, dieses Recht auf bäuerliche Landstücke zu übertragen, in dem gedachten Provinzialgesetzbuch nur in Folge eines Zweifels hinsichtlich des eigentlichen Sinnes der vom Reichsrath im Art. 220 des Projectes der Livländischen Bauer-Verordnung im Jahre 1860 vorgenommenen redactionellen Aenderung, Aufnahme gefunden hat; 2) daß gegenwärtig die Absicht der legislativen Gewalt durch die gedachte redactionelle Aenderung dieses Recht in dem Sinne eines Rittergutsrechts nicht nur in Bezug auf Livland, sondern auch auf die übrigen Theile des Ostseegebiets vollständig und bedingungslos aufzuheben, völlig unzweifelhaft ist und

3) daß es demnach nur erforderlich ist, die Artikel 883 und 892 des provinziellen Privatrechts mit der im Jahre 1860 Allerhöchst bestätigten diesbezüglichen Bestimmung des Reichsraths in Uebereinstimmung zu bringen. In Folge dessen habe der Comité beschlossen: aus dem Texte des Punktes 1 des Art. 883 und Punktes 2 des Art. 892 des Privatrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. III. das Wort „Mühlen“ auszuschließen und das gedachte Gesuch des ehemaligen General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements und der Livländischen Ritterschaft abzulehnen. Auf seine, des Ministers, allerunterthänigste Unterlegung, diesen Beschluß des Ostsee-Comités in Ausführung bringen zu dürfen, habe der Herr und Kaiser am 26. Februar 1871 solches Allerhöchst zu genehmigen geruht. Ueber solchen Allerhöchsten Willen berichte er, der Minister, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Von solchem Allerhöchsten Befehl den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland zur gehörigen Erfüllung durch einen Ukas zu benachrichtigen, durch einen ebenmäßigen Ukas auch den Minister des Innern zu benachrichtigen und in festgesetzter Ordnung den Abdruck zu veranstalten.

**Nr. 27.** Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehender, am 6. Februar 1871 Allerhöchst bestätigter Beschluß der vereinigten Session des Haupt-Comités für die Organisation des Bauerstandes und des Staatsöconomie-Departements des Reichsraths vom 25. Januar 1871 zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Die vereinigte Session des Haupt-Comités für die Organisation des Bauerstandes und des Staatsöconomie-Departements des Reichsraths hat in ihrer Sitzung vom 25. Januar 1871 nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers vom 18. Dec. 1870 Nr. 8226, betreffend die von den ehemaligen Reichsbauern der Ostsee-Gouvernements zu erhebende Gemeindesteuer, in Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Ministers beschlossen:

1) daß von demselben vorgestellte Verzeichniß der Beträge der von den Bauern der Kronsgüter in den Ostsee-Gouvernements zu entrichtenden Gemeindesteuer zu bestätigen und demnach die Erhebung und Verausgabung der in selbigem Verzeichniß festgesetzten Summe im Betrage von dreiundfünfzig Tausend neunhundert und fünfundsachtzig Rubel dreiunddreißig drei Viertel Kopelen, vom Jahre 1871 an auf Grundlage des am 30. December 1869 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths zu bewerkstelligen;

2) dem Minister der Reichsdomainen anheimzugeben, nach allendlicher Berechnung des der Erhebung von jeder Bauerlandstelle in den in dem Allerhöchsten Befehl vom 10. März 1869 angegebenen Grundlagen unterliegenden Grundzinses (поземельный оброкъ), in jedem einzelnen der Ostsee-Gouvernements und nach Ausreichung der Regulierungs-Acten, die Beträge der Gemeindesteuer nach Verhältnis des Betrages des auf jede Bauerlandstelle nach der Regulierungs-Acte entfallenden Grundzinses, ohne Abänderung der oben angegebenen Gesamtsommen dieser Steuer, zu berechnen und die derart ausgeführten Repartitionen dem Finanzminister zur Inkrastsetzung mitzutheilen.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Ruessen 2c. 2c. aus der Livl. Gov.-Verwaltung, desmittelst fol-  
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur  
Wissenschaft bekannt gemacht werden.

**Nr. 28.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 1. März 1871 Nr. 6835 desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die  
Ausnahme des Hofraths Kwint von der Wirksamkeit des Ukases vom 10. Dec.  
1865 publicirt wird.

**Nr. 29.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 2. März 1871 Nr. 7025, desmittelst das am 22. Dec. 1869 Allerhöchst  
bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Anwendung der Regeln vom  
11. October 1865 auf die Justizsachen in Mesangelegenheiten, welche in den  
Mesinstitutionen verhandelt werden, publicirt wird.

**Nr. 30.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom  
3. März 1871 Nr. 7992, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ord-  
nung der Bepriifung derjenigen Sachen, welche die ländliche Organisation der  
Reichsbauern betreffen, in den Gouvernements-Behörden für Bauerangelegenheiten  
derjenigen Gouvernements, wo keine Verwaltenden der Reichsdomainen vorhanden  
sind, publicirt wird.

**Nr. 31.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der 2. Abtheilung des  
3. Departements vom 22. Februar 1871 Nr. 680, desmittelst der Antrag des  
Justizministers, betreffend die dem Gutsbesitzer Faddei Chojekky ertheilte Erlaub-  
niß, ein Testament zu Gunsten seines Neffen Heinrich Chojekky zu machen, pu-  
blicirt wird.

**Nr. 32.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom  
3. März 1871 Nr. 7407, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend  
die Schließung der Moskausehen Senats-Rentei, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 26. April 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

---

**Nr. 33.** Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Herrn Justiz-Ministers vom 26. Nov. 1870 Nr. 20,550, bei welchem er dem Dirigirenden Senat den Allerhöchsten Befehl wegen Erfüllung des im Reichsrathe in Sachen, betreffend den Modus der Expropriation von Ländereien für die Baltische Eisenbahn vorlegt, in welchem Gutachten es unter Anderem heißt: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der wegen Meinungsverschiedenheit aus der allgemeinen Versammlung der ersten drei Departements und des Heraldie-Departements des Dirigirenden Senats eingebrachten Sache, betreffend den Modus der Expropriation von Ländereien für die Baltische Eisenbahn, — unabhängig von der Entscheidung der in dieser Sache angeregten Fragen, nicht umhin können, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß bei der Verhandlung dieser Sache, unter Anderem die Bemerkung, wie der russische Text der Anmerkung 1 zum Art. 868 Thl. III. des Provinzialrechtes der Ostsee-Provinzen mit dem deutschen Texte nicht übereinstimme, angeführt und demnächst dieser letztere als Grundlage für einige Erwägungen angenommen worden ist. Ohne gegenwärtig auf eine Beurtheilung darüber einzugehen, ob in der That eine Nichtübereinstimmung zwischen dem russischen und dem deutschen Texte in der Fassung der gedachten Anmerkung zum Art. 868 besteht, hat der Reichsrath anerkannt, daß bei der Anwendung der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements Seitens der Regierungs- und Gerichts-Autoritäten sowohl der inneren, als auch der baltischen Gouvernements, der russische Text nicht beseitigt und durch den deutschen ersetzt werden kann und daß somit im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen denselben, der russische Text bei solcher Anwendung zur Richtschnur genommen werden muß. Nach diesen Erwägungen hat der Reichsrath für gut erachtet, allen Regierungs- und Gerichts-Behörden und Personen zu erklären, daß bei der Anwendung des Provinzialrechtes der Ostsee-Gouvernements sowohl in den inneren, als auch in den Ostsee-Gouvernements, im Falle irgend einer Nichtübereinstimmung zwischen dem russischen und dem deutschen Texte dieses Codes, der russische Text zur Richtschnur genommen werden muß. Auf dem Original-Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten in Sachen, betreffend den Modus der Expropriation von Ländereien für die baltische Eisenbahn Allerhöchst zu bestätigen geruht und befohlen dasselbe zu erfüllen. Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Constantin. Den 16. Nov. 1870, und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber das angeführte Allerhöchst bestätigte Gut-

achten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend den Modus der Expropriation von  
Ländereien für die Baltische Eisenbahn.

Aus dem 1. Departement vom  
29. Dec. 1870, Nr. 54,964.

**Nr. 34.** Ukase eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 22. März 1871 Nr. 699, folgenden Inhalts: der Minister-Comité habe, nach Beprüfung seiner, des Ministers, Vorstellung vom 15. Januar 1871 Nr. 106 darüber, daß den Untermilitairs der Besuch von Getränk- und Tracteur-Anstalten verboten werde, wobei die Verantwortlichkeit für die Nichtbeobachtung dieses Verbots den Inhabern solcher Anstalten aufzuerlegen sei, durch das am 2. März 1871 abgegebene Gutachten beschlossen: 1) Es ist verboten, Untermilitairs, die in activem Dienst stehen, in Anstalten, welche einen Detailhandel mit starken Getränken betreiben und im Punkte 1 des ersten Artikels der Beilage zum Art. 325 des Getränksteuer-Reglements, in der Fortsetzung vom Jahre 1869 genannt sind, Einlaß zu gewähren; der Zutritt von Untermilitairs aber, welche zeitweilig oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, zu diesen Anstalten, ist verboten, wenn sie sich in Uniform befinden. 2) Die Verabfolgung von starken Getränken aus den im Punkte 1 des ersten Artikels der Beilage zum Art. 325 des Getränksteuer-Reglements genannten Anstalten an Untermilitairs, die in activem Dienste stehen, zum Bedarf der Militair-Commandos, ist nur auf Vorzeigung schriftlicher Erlaubnißscheine der betreffenden Militair-obrigkeit gestattet, und 3) die Inhaber der obgedachten Anstalten, welche der Uebertretung dieser Regeln schuldig befunden worden sind, unterliegen der Verantwortung nach Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen. Der Herr und Kaiser habe am 12. März 1871 den Beschluß des Comité's Allerhöchst zu bestätigen geruht. Solchen Allerhöchsten Befehl bringe er, der Minister des Innern, zur Kenntniß eines Dirigirenden Senats zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber diesen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verbot den Untermilitairs in  
Getränk- und Tracteur-Anstalten Einlaß zu  
gewähren.

Aus dem 1. Departement vom  
8. April 1871 Nr. 13,199.

**Nr. 35.** Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Festsetzung einer Steuer von den die Chausseestrecke von der Stadt Wenden über Drobbusch bis zur Pleßkau-Rigaschen Chaussee Befahrenden für gut erachtet:

1) Der Livländischen Ritterschaft als Ersatz ihrer Ausgaben für die Erbauung und Remonte der Chausseestrecke von der Stadt Wenden über Drobbusch bis zur Pleßkau-Rigaschen Chaussee das Recht zu gewähren, von den die gedachte Strecke Befahrenden auf Grundlage des Art. 878 der Verordnung über die Wegecommunication (Cod. der Reichsgesetze Bd. XII Thl. 1 Ausgabe v. J. 1857) eine Steuer zu erheben, mit der Bedingung, daß die Tabelle für diese Steuer von dem Minister des Innern zu bestätigen ist, und 2) die Livländische Ritter-

schaft demnächst zu verpflichten, die gedachte Chausseestrecke beständig in gehörigem Stande zu halten, und die Aufsicht über die Erfüllung dieser Bedingung der örtlichen Gouvernements-Obrigkeit zu übertragen.

Seine Kaiserliche Majestät hat das gedachte Gutachten des Reichsraths am 8. Februar 1871 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Betreffend die Festlegung einer Steuer für die Benutzung der Wenden-Drobbuschschen Chaussee.

## Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

**Nr. 36.** Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Herr und Kaiser am 28. Januar d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht hat: den § 16 der temporären Verordnung vom 22. Sept. 1870, über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum activen Dienst, welche Verordnung den Polizeibehörden der Livl. Gouvernements-Verwaltung unterm 26. Nov. 1870 zugefertigt worden, in folgender Weise abzuändern und durch 2 Anmerkungen zu ergänzen.

### Project

zur Abänderung des § 16 der temporären Verordnung über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum activen Dienst.

Gegenwärtig bestehende Auslegung.

Nach die Truppen in vollständige Bereitschaft zu bringen, dem Feinde in Kriegszeiten entgentreten zu können, ist ein unabweisliches Staatsersforderniß und da die Ausführung dessen davon abhängt, daß die Ergänzungsmannschaften aus den beurlaubten Untermilitairs schnell zu den Truppen gelangen, so werden sie in Betracht dieses wichtigen Erfordernisses und behufs möglichster Beschleunigung der Zusammenziehung der Beurlaubten aus ihren Kreisstädten nach den Sammelpunkten ihrer Gouvernements, in allen den Fällen, wo sie nicht auf Eisenbahnen oder zu Wasser auf Dampfschiffen abgefertigt werden können, auf Schief-fuhren (Podwodden) befördert. Hierbei ist die Fuhrenstellung für Rechnung der örtlichen Landessteuern zu bewerkstelligen, als extraordinäre Leistung im Reiche, ohne Entschädigung von Seiten der Krone.

Neu projectirte Auslegung.

Nach die Truppen in vollständige Bereitschaft zu bringen, dem Feinde in Kriegszeiten entgentreten zu können, ist ein unabweisliches Staatsersforderniß und da die Ausführung dessen davon abhängt, daß die Ergänzungsmannschaften aus den beurlaubten Untermilitairs schnell zu den Truppen gelangen, so werden sie in Betracht dieses wichtigen Erfordernisses und behufs möglichster Beschleunigung der Zusammenziehung der Beurlaubten aus ihren Kreisstädten nach den Sammelpunkten ihrer Gouvernements, in allen den Fällen, wo sie nicht auf Eisenbahnen oder zu Wasser auf Dampfschiffen abgefertigt werden können, auf Schief-fuhren (Podwodden) befördert. Hierbei ist die Fuhrenstellung und die Zahlung für den Transport auf den Eisenbahnen und zu Wasser für Rechnung der örtlichen Landessteuern zu bewerkstelligen, als extraordinäre Leistung im Reiche, ohne Entschädigung von Seiten der Krone.

Anmerkung 1. Alle Abrechnungen, sowie die Ordnung selbst der Zahlung für den Transport der Beurlaubten auf den Eisenbahnen und zu Wasser auf Dampfschiffen, wird dem unmittelbaren Einvernehmen der örtlichen Landesinstitutionen mit den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften anheimgegeben.

Anmerkung 2. Die für diesen Transport zu leistende Zahlung wird von den Landesinstitutionen nach dem für den Transport von Militär bestehenden ermäßigten Tarife entrichtet.

Unterschrieben: Chef des Hauptstabes, General-Adjutant Graf Heyden.

Riga-Schloß, den 4. Mai 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

---

**Nr. 37.** Ukas Eines Dirigenden Senats aus dem 1. Departement vom 27 April 1871 Nr. 15718, desmittelst das am 27 April 1871 von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst erlassene Manifest, betreffend die Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Cäsarewna Maria Feodorowna von einem Sohne Georg, und den dem neugeborenen Großfürsten beigelegten Titel, Kaiserliche Hoheit, — publicirt wird.

Von Gottes Gnaden

# Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Am 27 April d. J. ist Unsere geliebte Schwiegertochter, die Cäsarewna und Großfürstin Maria Feodorowna, Gemahlin Unseres geliebten Sohnes, des Thronfolgers Cäsarewitsch, entbunden worden, indem sie Uns einen Enkel, Ihren Kaiserlichen Hoheiten aber einen Sohn geboren hat, welchem der Name Georg beigelegt worden ist.

Indem Wir diesen Zuwachs des Kaiserhauses als einen neuen Beweis des über Uns und Unser Reich ausgegossenen göttlichen Segens aufnehmen und Unseren getreuen Unterthanen hiervon kund thun, sind Wir überzeugt, daß sie alle mit Uns heiße Gebete für das glückliche Heranwachsen und Gedeihen des Neugeborenen zu Gott emporsenden werden.

Wir befehlen, diesen Unseren Enkel, den neugeborenen Großfürsten, überall, wo es sich gebührt, „Kaiserliche Hoheit“ zu schreiben und zu nennen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo, am 27 April im Jahre 1871 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im siebenzehnten Jahre.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 27. April 1871.

**Nr. 38.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers der Reichsdomainen vom 4. März d. J. Nr. 13, folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser habe auf seine, des Ministers, allerunterthänigste Unterlegung, am 1. Mai d. J. die Veranstaltung von Torgen über Waldarbeiten, außer bei den Verwaltungen der Reichsdomainen, d. h. in den Gouvernementsstädten, auch in den Kreisen, nach näherem Ermessen der Reichsdomainen-Verwaltungen unter der Bedingung Allerhöchst zu genehmigen geruht: a) daß in den Kreisen die Torge bei den Polizei-Verwaltungen oder den Gemeinde-Verwaltungen unter Theilnahme in beiden Fällen des örtlichen Försters und bei wichtigeren Arbeiten außerdem eines Beamten der Reichsdomainen-Verwaltung abgehalten werden; b) daß, wenn die Torge z. B. bei der Gemeinde-Verwaltung erfolglos bleiben sollten, dieselben nicht auf die Polizei-Verwaltung und die Gouvernements-Verwaltung der Reichsdomainen zu übertragen sind, weil dadurch die Ausführung der Arbeiten verzögert würde, sondern daß die örtliche Reichsdomainen-Verwaltung in diesem Falle die Ausführung der Arbeiten auf öconomischem Wege, wie dieses in dem Falle zulässig ist, wenn die Torge bei den Gouvernements-Verwaltungen erfolglos bleiben, zu gestatten hat; c) daß die Torge über Waldarbeiten unter Beobachtung der allgemeinen diesbezüglich in den im Bd. X, Thl. 1 über Krons-Bochräde und Lieferungen enthaltenen Gesetzesbestimmungen festgesetzten Regeln abzuhalten sind, und d) daß die Torgsessionen im Kreise nicht das Recht haben, Torge über Waldarbeiten für irgend eine Summe zu bestätigen, sondern daß sie darüber den Reichsdomainen-Verwaltungen auf genauer Grundlage des Art. 1872 Bd. X Thl. 1 Vorstellung zu machen haben. Hierüber berichte er, der Minister der Reichsdomainen, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erlaubniß, Torge über Waldarbeiten, außer bei den Reichsdomainen-Verwaltungen, d. h., in den Gouvernementsstädten, auch in den Kreisen, nach näherem Ermessen der Reichsdomainen-Verwaltungen abzuhalten.

Aus dem 1. Departement vom  
9. März 1871, Nr. 8781.

**Nr. 39.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 29. Januar 1871 Nr. 467 folgenden Inhalts: durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 16. Juni 1870 sei der am 24. Mai (5. Juni) Allerhöchst bestätigte Vorschlag über die Summen, welche im Jahre 1871 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer einfließen müssen, und das die Erhebung dieser Steuer betreffende Gutachten des Reichsraths publicirt worden, in welchem gesagt sei: (Punkt 2) die Vertheilung der in diesem Vorschlage für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die Immobilien ist in genauer Grundlage der am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Immobiliensteuer und der gemäß dem Art. 31 dieser Verordnung vom Finanzminister erteilten Instruction zu bewerkstelligen. In der am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung, be-

treffend die Erhebung der Immobiliensteuer, sei bestimmt: (Art. 5) die Summe, welche in Grundlage des Art. 4 dieser Verordnung für ein Gouvernement festgesetzt ist, wird auf die einzelnen Städte und Flecken desselben durch die Gouvernements-Landschafts-Versammlung repartirt. Diese Repartition der gedachten Summe auf die Städte und Flecken muß von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung in einer Sitzung des Jahres bestätigt werden, welches demjenigen, für das die Repartition bestätigt wird, vorhergeht. Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die landschaftlichen Institutionen noch nicht eröffnet sind, oder wo, obgleich sie eröffnet sind, es den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen aus irgend welchen Ursachen nicht möglich sein sollte, rechtzeitig die Repartition der für das Gouvernement festgesetzten Steuersumme auf die Städte und Flecken zu entwerfen, wird die besagte Repartition durch die besondere Session für Landespräsidenten bewerkstelligt und nicht später als einen Monat vor Beginn des Jahres, für welches die Repartition festgesetzt wird, dem Finanzminister zur Bestätigung vorgelegt. In Folge dessen habe der Finanzminister, nachdem er von den besonderen Landespräsidenten-Sessionen die desfalligen Vorstellungen für 15 Gouvernements erhalten, in Gemäßheit derselben den Betrag der Steuer für die Städte und Flecken dieser Gouvernements bestätigt, worüber er, der Colleague des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat berichte und zugleich den bezüglichen Vorschlag zur Publication vorstelle; 2) den Vorschlag selbst und 3) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers unter Beifügung des Vorschlags, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer  
in Städten und Flecken für das Jahr 1871  
für 15 Gouvernements.

Aus dem 1. Departement vom  
15. Februar 1871, Nr. 5586.

## Vorschlag

über den Betrag der Steuer von den Immobilien in Städten und Flecken für das  
Jahr 1871 für 15 Gouvernements, bestätigt vom Finanzminister am 19. Januar 1871.

Benennung der Gouvernements, Städte und Flecken.	Betrag der Steuer.	Benennung der Gouvernements, Städte und Flecken.	Betrag der Steuer.
	Rubel.		Rubel.
6) Livland.			
Stadt Riga	33409	Stadt Werro . . .	700
" Dorpat . . .	6248	" Wolmar . . .	700
" Pernau . . .	3034	" Lemjal . . .	542
" Arensburg . . .	1527	" Walf . . .	824
" Wenden . . .	1050	Flecken Schloß . . .	241
" Fellin . . .	1085	in Summa	49360

Unterzeichnet: Für den Finanzminister

Colleague des Ministers, General-Adjutant Greigh.

**Nr. 40.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 16. Januar 1871 Nr. 186 folgenden Inhalts: Auf Grundlage des Punktes 9 der Beilage zum Art. 242 des Getränkesteuer-Reglements und des § 2 der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Unterpfänder bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen, sei vom Finanzminister bestätigt worden: 1) das Verzeichniß der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im ersten Halbjahr 1871 sowol im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen, in Grundlage des § 1 der gedachten Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche, angenommen werden, und 2) das Verzeichniß der Preise, zu welchen zinstragende Papiere im Königreiche Polen in demselben Halbjahre als Unterpfand angenommen werden. Die gedachten Verzeichnisse stelle er, der College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat in Abschrift bei der Bitte vor, die erforderliche Anordnung treffen zu wollen, daß dieselben zur allgemeinen Kenntniß publicirt werden, und 2) die Verzeichnisse selbst. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Finanzministers unter Anfuhe von Copien der Verzeichnisse zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisebefristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1871 angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom 28. Januar 1871, Nr. 2994.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Bestätigt vom Herrn Finanzminister den 13. Januar 1871.“

## Verzeichniß

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1871 angenommen werden.

№.	Benennung der Papiere.	Preise,	
		Nominal.	zu welchen sie als Unterpfand angenommen werden.
			Rubel.
I. Von der Staatsregierung garantirte Actien und Obligationen von Eisenbahnen.			
A) Actien.			
1	Der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen . . .	125	104
2	„ Wolga-Don Eisenbahn-Gesellschaft . . .	100	66
3	„ Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft . . .	125	102
4	„ Moskau-Käsaner Eisenbahn-Gesellschaft . . .	100	176

№.	Benennung der Papiere.	Preise,	
		Nominal.	zu welchen sie
			als Unterpfand angenommen werden.
Rubel.	Rubel.		
5	Der Warschau-Terespoler Eisenbahn-Gesellschaft . . .	100	83
6	„ Rjaschsk-Morschanster Eisenbahn-Gesellschaft . . .	125	100
7	„ Kurlsk-Kiewer Eisenbahn-Gesellschaft . . .	100 <sup>Rfb.</sup>	561
8	„ Drel-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft . . .	125 <sup>Rbl.</sup>	110
9	„ Lodzer Fabrik-Eisenbahn . . .	100	77
B) Obligationen.			
1	Obligationen der Nicolai-Eisenbahn 1. und 2. Emission .	125	81
2	Der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen	500	355
3	„ Rjaschsk-Morschanster Eisenbahn-Gesellschaft . . .	200 <sup>Rbl.</sup>	147
4	„ Rjasan-Koslower Eisenbahn-Gesellschaft	200 „	147
5	„ Kurlsk-Kiewer Eisenbahn-Gesellschaft . . .	200 „	147
		500 „	367
		1000 „	735
6	„ Drel-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft . . .	100 <sup>Rfb.</sup>	456
7	„ Kurlsk-Charukower Eisenbahn-Gesellschaft . . .	200 <sup>Rbl.</sup>	148
		1000 <sup>Rbl.</sup>	426
		100 <sup>Rfb.</sup>	503
8	„ Schuja-Swanowoer Eisenbahn-Gesellschaft . . .	200 <sup>Rbl.</sup>	147
		500 „	367
9	„ Warschau-Terespoler Eisenbahn-Gesellschaft .	100 <sup>Rbl.</sup>	79
II. Nichtgarantirte Actien von Eisenbahnen.			
1	Der Moskau-Saroslauer Eisenbahn-Gesellschaft . . .	150	130
2	„ Tambow-Koslower Eisenbahn-Gesellschaft . . .	100	45
3	„ Barskoje-Seloschen Eisenbahn-Gesellschaft . . .	60	31
4	„ Rybinsk-Bologoje Eisenbahn-Gesellschaft . . .	100	35
III. Obligationen und Pfandbriefe, welche durch Immobilien sichergestellt sind.			
1	Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits	100	97
2	„ „ Chersonschen Landbank . . .	100	69
3	Obligationen des St. Petersburger städtischen Credit-Vereins	100	78
4	„ „ Moskauer städtischen Credit-Vereins .	100	78
IV Actien u. Antheilscheine von Actien-Handels- gesellschaften, industriellen und Credit-Gesell- schaften, Compagnien, wie auch andere Papiere.			
1	Obligationen der Nigaschen Stadteasse . . .	1000	696
2	Actien der St. Petersburger Privat-Handelsbank . . .	250	174
3	„ „ 1. Feuer-Assicuranz-Gesellschaft . . .	400	292

№.	Benennung der Papiere.	Preise,	
		Nominal.	zu welchen sie als Unterpfand ange- nommen werden.
			Rubel.
4	Actien der 2. Feuer-Affecuranz-Gesellschaft . . . . .	150	94
5	„ „ Moskauer Feuer-Affecuranz-Gesellschaft . . . . .	200	115
6	„ „ St. Petersburger Feuer-Affecuranz-Gesellschaft . . . . .	200	98
7	Antheilscheine der Affecuranz-Gesellschaft „Salamander“ . . . . .	250	129
8	Actien der Gesellschaft zur Versicherung lebenslänglicher Revenüen und Capitalien . . . . .	100	52
9	Actien der russischen Gesellschaft für Dampfschiffahrt und Handel (Tschernomorsche) . . . . .	150	299
10	Actien der Gesellschaft für Dampfschiffahrt auf dem Don und dem Ufowschen Meere . . . . .	118	41
11	Actien der Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft „Kaukasus und Mercur“ . . . . .	250	102
12	Antheilscheine der Wolga-Dampfschiffahrt-Gesellschaft . . . . .	250	91
13	Antheilscheine der Compagnie für See-, Fluß- und Land- Affecuranz und Waaren-Transport unter der Firma „Nadeschda“ . . . . .	50	87
14	Actien der Gesellschaft für Baumwollen-Spinnerei-Manu- factur . . . . .	142 Rbl. 85 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Kop.	107
15	Actien der Erleuchtung der Residenz . . . . .	100	66
16	„ „ Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in St. Petersburg . . . . .	57 Rbl. 14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Kop.	54
17	„ „ St. Petersburger Disconto- und Leihbank . . . . .	250	158
18	Antheilscheine der Moskaischen Kaufmanns-Bank . . . . .	5000	2200

Auf dem Originale steht geschrieben: „Bestätigt vom Finanzminister den 13. Januar 1871.“

## V e r z e i c h n i s s

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und andere zinstragende Papiere des Königreichs Polen als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1871 angenommen werden.

№.	Benennung.	Preis zu dem sie als Unterpfand angenommen werden.
		Rubel.
a) Staatspapiere.		
1	Sogenannte Partial-Obligationen (частичныя) zu 500 pol- nische Blot . . . . .	86
2	4% Kronen-Obligationen für 100 Rbl. . . . .	78
3	5% Certificate der polnischen Bank Lit. B zu 200 polnische Blot: mit Coupons . . . . .	28
	ohne Coupons . . . . .	21

№.	B e n e n n u n g.	Preis zu dem sie als Unterpfand angenommen werden.
	Rubel.	
	b)) Von der Staatsregierung garantirte Papiere.	
4	Actien der Warschau-Bromberger Eisenbahn für 100 Rbl. .	53
	c) Nicht garantirte Papiere.	
5	Actien der Warschau-Wiener Eisenbahn für 100 Rbl. .	35
6	Obligationen der Warschau-Wiener Eisenbahn zu 500 Francs	51
7	Pfandbriefe der Gesellschaft des Bodencredits des Königreichs Polen:	
	4% 1. Serie für 100 Rbl. . . . .	70
	4% 2. " " 100 " . . . . .	70
	5% Emission v. J. 1869 für 100 Rbl. . . . .	71

**Nr. 41.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Ober-Procureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats sub Nr. 2596 in Betreff dessen, daß auf Grundlage des Art. 79 des am 11. October 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Artikel des Codex der Reichsgesetze, welche sich auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den gegenwärtigen Justizbehörden beziehen, die Publication wegen Vorladung vor Gericht drei Mal in drei auf einander folgenden Nummern der Senats-Bekanntmachungen, welche eine Beilage zu der St. Petersburger Senats-Zeitung bilden, sowie auch in den in St. Petersburg erscheinenden Zeitungen — einer französischen und einer deutschen, nach Bestimmung des Justizministers, stattfindet. In Folge dessen habe der Justizminister die Zeitungen: „Courrier Russe“ und „St. Petersburger Zeitung“ für den Abdruck der Publicationen im künftigen Jahre 1871 bestimmt, mit der Bestimmung, daß diese Publicationen ohne allen Aufenthalt in russischer Sprache, mit buchstäblicher Genauigkeit und unter Verantwortung der Redaction für jegliche Abänderung des Inhalts oder der Form der Original-Publication abgedruckt werden. Befohlen: Solche Anordnung des Justizministers in festgesetzter Ordnung zur gehörigen Erfüllung zu publiciren, wobei: 1) den Justizbehörden 1. und 2. Instanz zur unausbleiblichen Pflicht zu machen ist, daß sie die Publicationen wegen Vorladung und das Geld für dieselben, wenn die Publicationen in der französischen Zeitung abzudrucken sind — an die Redaction dieser Zeitung, und wenn die Publicationen in der deutschen Zeitung abzudrucken sind — gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 4. Juli 1869 an die Verwaltung der St. Petersburger Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu senden haben, und daß sie in Grundlage des Art. 81 der Regeln vom 11. October 1865 bei Abfassung der Publicationen keinerlei Abweichungen von den gesetzlich verordneten Regeln und Formen zulassen dürfen, und 2) die Justizbehörden zu warnen, daß für alle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten in der Fassung der Publicationen die Justizbehörden selbst verantwortlich bleiben. Ueber Obiges an die Justizbehörden 2. Instanz Ukase zu erlassen und mittelst ebenmäßiger Ukase behufs

den Gerichten 1. Instanz zu ertheilender Vorschrift den Gouvernements-Regierungen und der Bessarabischen Provinzial-Regierung zu wissen zu geben, zur Wissenschaft aber Ukase zu erlassen.

Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht.

Aus dem 1. Departement vom 29. December 1870, Nr. 55473.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Ruessen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

---

**Nr. 42.** Zur Genügeleistung einer desfalligen mit Genehmigung der Civil-Oberverwaltung anher ergangenen Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung in Ergänzung der Patente Nr. 22 und 75 vom Jahre 1870, betreffend die genaue Einhaltung der Bestimmungen über die Corroboration der Kaufcontracte über Bauergesinde, desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, „daß die über die aus dem Kauf bäuerlicher Grundstücke originirenden Kaufschillingsreste ausgestellten Obligationen in jedem Fall bis zur geschehenen Corroboration der Kaufcontracte, — in dem Falle jedoch, daß die auf das Gesamtgut ingrossirten Obligationsbesitzenden Gläubiger aber nicht bedingungslos, oder ohne Auflage in die Befreiung der betreffenden bäuerlichen Grundstücke von der Verhaftung für ihre obligationsmäßigen Forderungen gewilligt haben, auch bis zur vollständigen Befriedigung der erwähnten Gläubiger in deposito judiciale der Kreisgerichte resp. bei derjenigen Credit-Anstalt, mit deren Hilfe der Kauf zu Stande gekommen ist, zu belassen sind, in welchem letzteren Fall der Depositalschein der Credit-Anstalt dem betreffenden Kreisgericht unverzüglich vorgestellt werden muß.

Riga-Schloß, den 14. Mai 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Seines Dirigirenden Senats.

**Nr. 43.** Ukase Seines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 29. März 1871, Nr. 5946, in welchem er anführt, daß er in Erfüllung des besondern Allerhöchsten Befehls bei dem Reichsrathe mit einer Vorstellung wegen Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuches, welche die Strafen für Tödtung festsetzen, eingekommen sei. Gegenwärtig habe der Reichssecretair ihm, dem Justizminister, die, der Eigenhändigen Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigte neue Redaction der Artikel 1452—1455, 1458 und 1459 des Strafgesetzbuches mitgetheilt, welche er dem Dirigirenden Senate vorlege. Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Allerhöchst bestätigten neuen Fassung der Artikel 1452—1455, 1458 und 1459 des Strafgesetzbuches abzudrucken und dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die Allerhöchst bestätigte neue Fassung  
der Artikel 1452—1455, 1458 und 1459  
des Strafgesetzbuches.

Aus dem 1. Departement vom  
3. April 1871, Nr. 12,587.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 28. März 1871.

## Neue Redaction

der Artikel 1452—1455, 1458 und 1459 des Strafgesetzbuches.

Art. 1452. Wer mit Vorbedacht oder absichtlich ein schwangeres Frauenzimmer, mit Kenntniß von diesem ihrem Zustande, tödtet, unterliegt hierfür je nach den Umständen der Sache der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken:

entweder auf eine Zeit von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, oder ohne Termin.

Art. 1453. Zu einer der im vorhergehenden Art. 1452 festgesetzten Strafen werden je nach den Umständen der Sache gleichfalls die der vorbedachten oder mit Absicht verübten Tödtung Schuldigen verurtheilt:

- 1) Wenn diese Tödtung entweder durch Brandstiftung oder durch Zerstörung eines Gebäudes mittelst Sprengung mit Schießpulver oder Gas, oder auf andere Weise, verübt worden, oder aber durch eine mittelst Durchbrechung eines Dammes oder mittelst irgend sonstiger Mittel erzeugte Ueberschwemmung, oder durch Schadhastmachung von Brücken oder Eisenbahnen, oder durch Schießen in eine Menschenmenge, wenn auch nur in der Absicht, einen Einzelnen zu tödten, und überhaupt durch solche Handlungen verübt worden ist, welche mehrere Personen, oder auch eine ganze

Ortschaft oder eine Stadt dem Untergange oder einer Gefahr ausgesetzt haben.

- 2) Wenn der Getödtete durch Peinigungen des Lebens beraubt, oder aber vorher mehr oder minder grausamen Qualen unterzogen worden ist.
- 3) Wenn der Mörder, um seine Missethat zu begehen, sich in irgend einem Hinterhalte versteckte oder den Getödteten nach einem Orte lockte, wo er bequemer den Anschlag auf das Leben desselben ausführen konnte.
- 4) Wenn solche Tödtung in der Absicht verübt worden ist, den Getödteten zu berauben, oder um eine Erbschaft zu erhalten, oder überhaupt sich irgend welches, dem Getödteten oder einer anderen Person gehörige, Gut zuzueignen.
- 5) Wenn die Tödtung durch Vergiftung verübt worden ist.

Art. 1454. Wer eine Tödtung mit Vorbedacht oder Absicht, jedoch ohne die in den vorhergehenden Artikeln 1449—1453 angegebenen besonderen erschwerenden Umstände verübt hat, unterliegt:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf eine Zeit von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Wenn jedoch die vorbedachte Tödtung zwar ohne die in den Artikeln 1449 bis 1453 bezeichneten erschwerenden Umstände, indessen nicht von einer, sondern von mehreren Personen nach vorgängiger Uebereinkunft hierüber verübt worden ist, so kann für die Rädelsführer, nach Ermessen des Gerichts, die in diesem Artikel festgesetzte Strafe um einen Grad verschärft werden.

Art. 1455. Für eine absichtliche, jedoch nicht mit Vorbedacht verübte Tödtung unterliegt der Schuldige:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf eine Zeit von zwölf bis zu fünfzehn Jahren, oder auf eine Zeit von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, wenn die Tödtung von den besonderen, die Schuld erschwerenden Umständen, welche in den vorhergehenden Artikeln 1452 und 1453 angegeben sind, begleitet war.

Wenn die Tödtung zwar nicht zufällig, jedoch im Zorn oder in heftiger Aufwallung verübt worden ist, und besonders wenn die Aufwallung durch Gewaltthätigkeiten oder schwere Beleidigungen Seitens des Getödteten hervorgerufen worden war, so unterliegt der Schuldige, nach Ermessen des Gerichts:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Festungen oder Fabriken, oder aber der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn die in diesem Artikel angegebenen Verbrechen an einem Individuum verübt worden sind, zu welchem der Thäter in dem im vorhergehenden Art. 1451 bezeichneten verwandtschaftlichen, ehelichen oder den besonderen Beziehungen des Dienstes, der Lebensstellung oder pflichtmäßiger Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten stand, so werden die oben festgesetzten Strafen jede um einen Grad verschärft.

Art. 1458. Wer da weiß und voraussieht, daß durch irgend welche gesetzwidrige Handlung, die er auszuführen beabsichtigt, eine andere Person oder mehrere Personen nothwendig einer Gefahr ausgesetzt werden, dessen unerachtet aber sein Vorhaben ausführt und, obschon ohne directe Absicht, eine Tödtung zu be-

gehen, irgend Jemanden des Lebens beraubt, der unterliegt hierfür, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit seiner gesetzwidrigen Handlung selbst, gleichfalls aber auch je nach der größeren oder geringeren Gefahr, welche der Schuldige voraussehen nicht umhin konnte, und nach den sonstigen Thatumständen:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit entweder in Festungen auf eine Zeit von acht bis zu zwölf Jahren, oder in Bergwerken auf eine Zeit von zwölf bis zu fünfzehn Jahren.

Art. 1459. Wer bei Begehung irgend eines mit Gewaltthätigkeiten verbundenen Verbrechens, wie z. B. bei Aufsehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten, bei Widerseßlichkeit gegen dieselben, beim Erbrechen von Gefängnissen, Befreien von Verbrechern, gewaltsamer Besitzergreifung fremden Eigenthums u. dgl. m., eine Tödtung verübt, wenn auch ohne directen Vorsatz dazu, unterliegt hierfür:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Festungen auf eine Zeit von acht bis zu zwölf Jahren.

Falls aber bei Begehung des Verbrechens der Schuldige zur Erreichung seines verbrecherischen Zweckes oder um der Ergreifung zu entgehen, absichtlich eine Tödtung verübt, so unterliegt er, mit Ausnahme der in diesem Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fälle:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf eine Zeit von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Wenn aber für das Verbrechen, bei dessen Begehung die Tödtung verübt worden, durch das Gesetz eine schwerere Strafe als die oben in diesem Artikel angegebenen verhängt ist, so wird der Schuldige verurtheilt:

zum höchsten Maße der auf jenes Verbrechen gesetzten Strafe, auf Grundlage der im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen enthaltenen Vorschriften.

Unterschrieben: Vorsitz der Reichsraths Constantin.

**Nr. 44.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers General-Adjutanten Greigh vom 21. September 1870, Nr. 3377, folgenden Inhalts: Auf Grundlage des Artikel 251 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche und des Artikel 235 der im Königreiche Polen geltenden Verordnung seien vom Finanzministerium am 7 November 1862 und 20. Februar 1867 Instructionen für die Acciserverwaltungen bestätigt worden, und zwar 1) im Kaiserreiche über die Ordnung der Annahme, der Aufbewahrung und der Befreiung der Unterspänder bei Befristung der Accisezahlung für Branntwein und der Aufsicht über den Branntwein auf dem Transporte, und 2) im Königreiche Polen: a) für die Acciserverwaltungen über die Annahme und Rückgabe von Pfandscheinen, sowie über die Aufsicht über den Branntwein auf dem Transporte und während der Lagerung desselben in den Niederlagen, und b) für die Gouvernementsregierungen und Renteien über die Ordnung der Annahme, Aufbewahrung und Befreiung der Unterspänder und der Ausreichung von Pfandscheinen und Quittungen. Seit der Bestätigung dieser Instructionen seien

indessen die in denselben enthaltenen Regeln, je nach dem Gange der Acciseangelegenheiten, durch Circulairvorschriften des Finanzministeriums abgeändert und ergänzt, die Form der Pfandquittungen selbst aber und die Art und Weise der Erneuerung derselben vollständig abgeändert worden. Mit der Einführung einer gleichen Ordnung der Accisesteuer und der Kassenregeln im Königreiche Polen wie im Kaiserreiche sei keine besondere Instruction über die Unterpfänder für die Acciseverwaltungen des Königreichs erforderlich. Endlich seien mit der Unterordnung des Salzwesens unter die Verwaltung der Acciseaufsicht die über die Befristung der Accisezahlung und über die Budgetelder für Salz erlassenen Regeln ebenfalls einer Abänderung unterworfen worden. In Folge dessen seien zur bequemeren Richtschnur für die Beamten der Acciseverwaltung und der Gouvernementsregierungen, sowie der Kameralhöfe des Königreichs, alle bis zu dieser Zeit erlassenen desfalligen Anordnungen in eine Instruction vereinigt worden, welche von ihm, dem Generaladjutanten Greigh, am 5. August 1870 bestätigt worden sei. Der Colleague des Finanzministers stellt dem Dirigirenden Senate ein Exemplar der gedachten Instruction bei der Bitte vor, dieselbe zur allgemeinen Wissenschaft publiciren zu lassen, und 2) die Instruction selbst. Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der gedachten Instruction abzudrucken und dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Akasen zu versenden.

Betreffend die Instruction über die Annahme und Befreiung der Unterpfänder bei der Befristung der Accise für Braantwein und der Accise und Budgetelder für Salz, sowie über die Ordnung der Genehmigung solcher Befristungen und über die Aufsicht über den Braantwein auf dem Transporte.

Aus dem 1. Departement vom  
12. Oct. 1870, Nr. 42,616.

Auf dem Original steht geschrieben: „Ich bestätige.“

Unterscriben: Der Verwaltende des Finanzministeriums Generaladjutant Greigh.

# Instruction

über die Annahme und Befreiung der Unterpfänder bei Befristungen der Accise für Braantwein und der Accise und Budgetelder für Salz, sowie über die Ordnung der Genehmigung solcher Befristungen und über die Beaufsichtigung des Braantweins während des Transports.

## I. Abtheilung.

Von der Annahme der Unterpfänder, der Ausreichung der Pfandquittungen und der Befreiung der Unterpfänder.

### I. Hauptstück.

Von der Annahme der Unterpfänder.

§ 1. Wer eine Befristung der Accisezahlung für Braantwein oder der Accise- und Budgetelderzahlung für Salz zu erlangen wünscht, hat bei einer der Gouvernements-Acciseverwaltungen, nach seinem Ermessen, solche Unterpfänder, deren Annahme gestattet ist, bei einer besonderen Declaration vorzustellen, mit Angabe der vorgestellten Documente und des Betrages derselben.

§ 2. Im Königreich Polen müssen anstatt der Unterpfänder Attestate der Gouvernementsregierungen über die Annahme von hypothekarischen Unterpfändern oder Quittungen der Renteien über baares Geld oder zinstragende Papiere, die als Unterpfand angenommen werden, den Acciseverwaltungen vorgestellt werden.

§ 3. Die Acciseverwaltung im Kaiserreiche, sowie die Gouvernementsregierung und die Rentei im Königreiche Polen schreitet vor der Annahme der Unterpfänder zur Beprüfung derselben, wobei sie folgende Regeln beachtet:

§ 4. Die Unterpfänder, deren Annahme im Kaiserreiche und Königreiche Polen zulässig ist, sind bezüglich der Befristung der Accisezahlung für Branntwein in der Beilage zum Art. 242 der Getränkesteuerverordnung im Kaiserreiche und in der besonderen Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche Polen, und bezüglich der Befristung der Accise und der Budgetelder für Salz in dem am 27. Mai 1870 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comité's der Herren Minister angegeben.

§ 5. Als Unterpfand können Vermögensobjecte, die dem Pfandgeber selbst gehören oder ihm von anderen Personen anvertraut sind, vorgestellt werden.

§ 6. Der Besitzer eines Vermögensobjectes kann dasselbe nur in dem Falle als Unterpfand vorstellen, wenn er es mit Eigenthumsrecht besitzt und es durch Verkauf entäußern kann (Cod. der Reichsgesetze Bd. X Thl. 1 Art. 1627, 1629 und 1663, sowie Verordnung über die Unterpfänder bei Befristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen §§ 4—10).

§ 7. Wenn Jemand ein Vermögensobject, das ihm nicht selbst gehört, als Unterpfand vorstellt, so muß es mit einer Ermächtigung zur Verpfändung versehen sein, die in einer ihm auf allgemeiner Grundlage erteilten Vollmacht enthalten ist, welche auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sein und den in den Artt. 1618, 1619, 1620 und 1659, Thl. 1 Bd. X des Cod. der Reichsges. und dem Art. 6 der Beilage zum Art. 242 der Getränkesteuerverordnung im Kaiserreiche, sowie im § 12 der Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche Polen enthaltenen Bedingungen entsprechen muß. Bei der Vorstellung einiger zinstragender Papiere als Unterpfand, die nicht dem Pfandgeber selbst gehören, können anstatt der Vollmachten auf demselben Indossamente gesetzt oder vorher diejenigen Formalitäten erfüllt werden, welche für den Uebergang derselben von einem Besitzer auf den anderen vorgeschrieben, wie es weiter unten im § 13 dieser Instruction näher angegeben ist.

§ 8. Die Unterpfänder werden entweder ohne Terminbestimmung oder auf eine bestimmte Zeit angenommen.

§ 9. Ohne Terminbestimmung werden Unterpfänder angenommen, die in baarem Gelde, in Reichsschatzbilletes, in zinstragenden Papieren au porteur oder auf den Namen lauten, welche dem Pfandgeber selbst gehören, oder in auf den Namen lautenden zinstragenden Papieren, welche zwar dem Pfandgeber nicht selbst gehören, auf denen aber bei ihrer Vorstellung als Unterpfand die erforderlichen Indossamente gesetzt oder vorher die für den Uebergang derselben in andere Hände festgesetzten Formalitäten beobachtet worden sind, wie es im § 13 dieser Instruction angegeben ist, sowie in Zeugnissen über die kupfernen Geräthe der Brennereien, über Bauerantheile und über Ländereien, die dem Pfandgeber selbst gehören, — bestehen.

§ 10. Auf bestimmte Zeit werden angenommen:

- a) Unterpfänder, die in auf den Namen lautenden zinstragenden Papieren und in Zeugnissen über Bauerantheile und Ländereien bestehen, wenn sie nicht dem Pfandgeber selbst gehören, von ihm aber als Unterpfand auf Grundlage von Vollmachten vorgestellt werden, die in allgemeiner gesetzlicher Grundlage ertheilt worden sind.
- b) Unterpfänder, die in Gebäuden bestehen, wenn sie dem Pfandgeber selbst gehören, — bis zu einem Jahre vor dem im Attestat angegebenen (§ 27) Termin der Abschätzung des Gebäudes; Häuser in St. Petersburg aber, welche als Unterpfand nach der in Grundlage der am 6. März 1846 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Immobiliensteuer in St. Petersburg ausgeführten Abschätzung vorgestellt werden: steinerne — entweder ohne Termin oder bis zur neuen Abschätzung, und hölzerne — auf fünf Jahre, oder ebenfalls bis zur neuen Abschätzung.
- c) Dieselben Gebäude, wenn sie nicht dem Pfandgeber selbst gehören: entweder für die im Punkt b angegebene Zeit, oder für die Dauer der Vollmacht, je nachdem, welche Zeitfrist früher abläuft.

I. Von der Annahme zinstragender Papiere als Unterpfand.

§ 11. An den zinstragenden Papieren jeglicher Art, welche bei ihrer Ausstellung mit Coupons und Talons versehen sind, müssen bei der Vorstellung als Unterpfänder alle Coupons und Talons, für welche der Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist, haften (Anmerk. 1 zum Art. 10 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche, sowie Anmerk. 1 zum § 3 der Verordnung über Unterpfänder im Königreiche Polen).

§ 12. Zinstragende Papiere ohne Namen, d. i. solche, die au porteur ausgestellt sind, werden gleichwie baares Geld als derjenigen Person gehörig angesehen, in deren Händen sie sich befinden, und werden daher bei ihrer Annahme als Unterpfand keine Formalitäten beobachtet. Hierbei ist der Art. 3 der Beil. zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung zu beachten, nach welchem Billete der Depositenkassen über Kapitale, welche von unbekanntenen Personen niedergelegt sind, mit Siegeln, als Unterpfand nicht angenommen werden.

§ 13. Bei der Annahme von auf den Namen lautenden zinstragenden Papieren müssen folgende Bedingungen beobachtet werden:

§ 1. Die auf den Namen lautenden Billete der ehemaligen Depositenkassen, der Kommerz- und Leihbank und der Collegien allgemeiner Fürsorge können nur mit einer Blanco- oder vollen Cessionsaufschrift auf den Namen der Acciseverwaltung, unter Beobachtung der im Art. 1657 und 1658 Thl. 1 Bd. X des Cod. der Reichsges. und im Art. 4 und 5 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung angegebenen Regeln, als Unterpfand angenommen werden.

§ 2. Bei den auf den Namen lautenden Billeten der Reichsschuldentilgungs-Commission und bei den auf den Namen lautenden 4 pCt. ununterbrochen Rente tragenden Billeten müssen gemäß dem Art. 141 Creditverordn. Thl. 2 Bd. XI in der Forts. 1 des Cod. der Reichsges., Declarationen der Inhaber der Billete auf den Namen der Commission nach den zu den Artt. 140, 141 und 148 der gedachten Verordnung beigefügten Schematen vorgestellt werden; wenn aber die Billete nicht dem Pfandgeber selbst gehören, so müssen sie, unabhängig von den Declarationen, mit in der festgesetzten Ordnung beglaubigten

(Art. 141) Blanco- oder Cessionsaufschriften auf den Namen des Pfandgebers versehen sein. Hierbei ist zu beachten, daß als Unterpfand bei der Befristung der Uccise nicht angenommen werden können: a) diejenigen Billete der Schulden- Tilgungs-Kommission, auf welchen sich eine Aufschrift befindet, die eine besondere Bedingung bezüglich des Kapitals dieses Billets enthält und zu diesem Zwecke einen Stempel hat, und b) diejenigen 4pSt. ununterbrochene Rente tragenden Billete, auf denen sich eine Aufschrift darüber befindet, daß sie ohne das Recht der Cession ausgegeben sind.

Pkt. 3. Auf den Namen lautende 5pSt. Reichsbankbillete müssen Blanco- aufschriften haben, die für Personen, welche in Rußland leben, von einem Notar oder bei der Reichsbank, deren Comptoiren und Abtheilungen, und für Personen, welche im Auslande leben, bei den russischen Consulaten beglaubigt sein müssen.

Pkt. 4. Reichs-Kostkaufscheine und Scheine über eine 5 $\frac{1}{2}$ pSt. ununter- brochene Kostkaufsrente, welche nicht dem Pfandgeber selbst gehören, können nur auf allgemeiner Grundlage mit den übrigen Vermögensobjecten, d. h. laut Voll- macht der Besitzer, angenommen werden (Anm. zum Pkt. 3 Art. 8 der Beilage zum Art. 242 der Getränkesteuerverordnung).

Pkt. 5. Auf den Namen lautende Scheine der Reichsbank über Terminein- lagen können als Unterpfand nur mit Blanco- oder Cessionsaufschriften nach den im Pkt. 1 dieses § angegebenen Regeln und außerdem nur in dem Falle ange- nommen werden, wenn sie nach der neuen Form mit dem Rechte, sie mittelst Blancoaufschrift zu cediren, in Kraft des Allerhöchsten Befehls vom 31. Mai 1863 ausgegeben worden sind. Die in früherer Zeit von der Reichsbank ausge- gebenen auf den Namen lautenden Scheine oder Büchelchen dagegen, welche, wie es in ihrem Formular selbst angeführt ist, nicht mittelst Aufschrift auf andere Personen übertragen werden können, dürfen überhaupt nicht als Unterpfand an- genommen werden.

Pkt. 6. Bei Vorstellung auf den Namen lautender Actien, Obligationen, Antheilscheine und Pfandbriefe verschiedener industrieller Gesellschaften, Compag- nien, Vereine u. s. w., welche nach den für jedes Halbjahr vom Finanzministe- rium publicirten Preisen angenommen werden, müssen alle diejenigen Bedingungen beobachtet werden, welche auf Grundlage der Statuten dieser Gesellschaften für den Uebergang dieser Papiere in andere Hände nothwendig sind.

Auf dieser Grundlage sind gemäß den gedachten Statuten zu verlangen:

a) eine Transfert-Declaration an die Verwaltung der Gesell- schaft nebst einer Blancounterschrift des Besitzers — bei der Annahme von Actien:

der Wolga-Don-Eisenbahn und der Dampfschiffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere;

der russischen Gesellschaft für Dampfschiffahrt und Handel;

der Gesellschaft für Dampfschiffahrt und Handel unter der Firma „Kaukasus und Merkur“;

der Schiffahrts- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Delphin“;

der Dampfschiffahrt-Gesellschaft auf der Wolga;

der im Jahre 1827 gegründeten russischen Feuer-Assicuranz-Gesellschaft;

der St. Petersburger Gesellschaft zur Versicherung von Vermögen gegen Feuer und zur Versicherung von lebenslänglichen Revenüen und Ca- pitalien;

der russischen Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Revenüen;  
der im Jahre 1835 gegründeten Gasbeleuchtungs-Gesellschaft;  
der St. Petersburger Compagnie unter der Firma „Kadeschda;“  
der St. Petersburger Privat-Handelsbank;  
von Antheilscheinen:  
der Feuer-Assicuranz-Gesellschaft „Salamander;“  
der russischen Manufactur für Baumwollenspinnerei.

b) Eine Transfert-Declaration nebst Blanco- oder Cessionsauf-  
schrift mit der Unterschrift des Besitzers — bei der Annahme von:  
5pCt. Rigaschen Hafenbau-Obligationen;  
5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pCt. Obligationen der Rigaschen Stadtcassa.

Anmerkung. Diese Transfert-Declarationen werden geschrieben: bezüg-  
lich der Rigaschen Hafenbau-Obligationen — an den Rigaschen  
Börsen-Comité, und bezüglich der Obligationen der Rigaschen Stadt-  
Cassa — an die Rigasche Stadtschulden-Tilgungs-Commission.

c) Eine Transfert-Declaration an die Verwaltung der Gesell-  
schaft mit der in gehöriger Weise beglaubigten Unterschrift des Be-  
sitzers — bei der Annahme von Actien:  
der Moskauer Feuer-Assicuranz-Gesellschaft;  
von Obligationen:  
der Moskauer Stadt-Credit-Gesellschaft.

d) Eine Transfert-Declaration nebst Blancounterschrift des Be-  
sitzers oder Blanco- oder Cessionsaufschrift desselben auf den Actien  
— bei der Annahme von Actien:  
der Gesellschaft zur Erleuchtung der Residenz.

e) Eine mit der Unterschrift des Besitzers versehene Transfert-  
Declaration, welche von einem Gliede der Verwaltung und dem Buch-  
halter auf der Actie vermerkt sein muß, oder mit der Blancounters-  
schrift des Besitzers auf der Actie, für welche keine Beglaubigung ge-  
fordert wird — bei der Annahme von Actien:  
der Zarskoje-Sseloschen Eisenbahn.

f) Eine Blanco- oder Cessionsaufschrift auf der Actie mit der Un-  
terschrift des Besitzers und Beifügung einer besonderen Declaration  
darüber von demselben an die Verwaltung der Gesellschaft — bei der  
Annahme von Actien:  
der Moskau-Zaroslauer Eisenbahn;  
der Moskau-Njasaner Eisenbahn;  
der Riga-Dünaburger Eisenbahn.

g) Eine Cessionsaufschrift auf den Actien mit der Unterschrift des  
Besitzers und Beifügung einer besonderen Declaration darüber von  
demselben an die Verwaltung der Gesellschaft oder Compagnie — bei  
der Annahme von Actien:  
der Schuja-Iwanowwer Eisenbahn;  
der russisch-amerikanischen Compagnie.

h) Aufschriften auf den Actien, Obligationen und Pfandbriefen betreffs ihrer Uebertragung auf den Namen der Acciseverwaltung od. betreffs der Umwandlung in au porteur lautende, welche Aufschriften nur in den Verwaltungen dieser Gesellschaften selbst bewerkstelligt werden können — bei der Annahme von Actien und Obligationen:

- der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen;
- von Obligationen:
  - der St. Petersburger Stadt-Credit-Gesellschaft;
- von Pfandbriefen:
  - der Landbank des Chersonschen Gouvernements.

i) Bei der Annahme von Actien der Kama-Wolga-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft und der 2. russischen Feuer-Assicuranz-Gesellschaft genügt es, der Verwaltung der betreffenden Gesellschaft darüber nur Mittheilung zu machen.

Anmerkung 1. Die Blancoaufschrift besteht in der Unterschrift des letzten Inhabers auf der Rückseite des Papiers; durch eine solche Unterschrift wird das Papier in eins au porteur verwandelt. In einer Cessionsaufschrift aber erklärt der Inhaber eines Papiers, wem namentlich er das Papier abtritt und daher hört ein Papier mit einer solchen Aufschrift nicht auf, ein auf den Namen lautendes zu sein.

Anmerkung 2. Bei der Uebersendung, auf Grundlage der Circulairvorschrift vom 20. Juni 1864, von Actien, Obligationen und anderen zinstragenden Papieren, welche in diesem § angegeben sind, an die Reichsbank zum Verkauf, falls durch dieselben Rückstände gedeckt werden sollen, beobachtet die Acciseverwaltung Folgendes:

Wenn die Papiere oder die Transfert-Declarationen zu denselben nur mit Blancoaufschriften versehen sind, so sendet die Acciseverwaltung dieselben in dieser Gestalt an die Bank, von der es dann abhängen wird, bei dem Verkauf derselben die Aufschrift auf den Actien zu bewerkstelligen, falls eine solche nothwendig erscheint, oder auf die Transfert-Declaration die Nummern der Actien und wem sie verkauft sind, zu setzen. Ebenso wird mit den Transfert-Declarationen verfahren, welche nach den Statuten einiger Gesellschaften (namentlich der russischen Gesellschaft für Dampfschiffahrt und Handel, der Gesellschaft für Dampfschiffahrt und Handel unter der Firma „Kaukasus und Merkur,“ der Moskau-Iaroslauer und der Schuja-Iwanowoer Eisenbahn und der russisch-amerikanischen Compagnie), von dem Verkäufer und dem Käufer unterschrieben werden müssen. Die Acciseverwaltungen setzen auf die Stelle des Käufers keine Unterschrift, wenn auf die Stelle des Verkäufers vom Inhaber nur eine Blancoaufschrift gemacht worden ist. Wenn aber auf den Papieren eine vollständige Cessionsaufschrift gemacht, oder in der Transfert-Declaration geschrieben worden ist, daß sie der Acciseverwaltung übergeben werden, so muß die Acciseverwaltung bei der Uebersendung der Papiere an die Bank alle diejenigen Formalitäten erfüllen, welche von den Pfandgebern bei der Vorstellung derselben als Unterpfand gefordert worden sind, damit die Bank bei dem Verkauf dieser Papiere in der Uebertragung derselben auf den Namen des Käufers nicht behindert sei.

§ 14. Die vom Finanzministerium in dem Anzeiger über die Anordnungen der Staatsregierung im Ressort dieses Ministeriums zu Anfang jedes Halbjahres

publicirten Preise der Actien, Obligationen, Antheilscheine u. verschiedener industrieller Gesellschaften und anderer zinstragenden Papiere werden von den Acciseverwaltungen als Grundlage bei der Annahme der gedachten Papiere als Unterpfand ausschließlich nur für das auf die Publication der Preise folgende Halbjahr angenommen und können sich nicht auf die im vorhergehenden Halbjahre, bis zum Tage, wo die neu festgesetzten Preise der Actien, Obligationen und Antheilscheine der verschiedenen industriellen Gesellschaften und anderer zinstragender Papiere bei der Acciseverwaltung eingegangen sind, angenommenen Preise beziehen.

## II. Von der Annahme von Attestaten über die kupfernen Geräthe der Brennereien als Unterpfand.

§ 15. Bei der Vorstellung von Attestaten über die kupfernen Geräthe als Unterpfand achten die Acciseverwaltungen darauf, daß diese Unterpfänder nur von dem Besitzer der Brennerei angenommen werden (Anm. zum Pkt. 6 Art. 8 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung).

## III. Von der Annahme von Immobilien als Unterpfand.

### a) Im Kaiserreiche.

§ 16. Bei der Annahme von Gebäuden als Unterpfand achtet die Acciseverwaltung darauf, daß die Gebäude zu der Zahl derjenigen gehören, welche im Art. 12 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung angegeben sind, daß die Abschätzung derselben auf Grundlage der in den Artt. 13—16 derselben Beilage festgesetzten Regeln bewerkstelligt, und daß die Asscuranz-Police über die Versicherung des Gebäudes gemäß dem Artikel 19 der gedachten Beilage vorgestellt ist.

Anmerkung. Die Verwaltenden der Accisesteuern müssen, sobald Gebäude als Unterpfand angenommen worden sind, auf die Termine der Asscuranz-Polices vigiliren und dieselben erneuern, falls die Pfandgeber selbst es nicht thun, nach den in den Artt. 20—21 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung angegebenen Regeln.

§ 17. Bei der Annahme von Landgütern als Unterpfand achtet die Acciseverwaltung darauf, daß den über dieselben von den älteren Notairen und den Civilpalaten oder den Credit-Institutionen gemäß den Artt. 1253 und 1254 der Cred.-Verordnung ausgestellten Pfandattestaten, falls ein verpfändetes Gut vorgestellt wird, beigefügt sei: a) eine Abschrift der Notarialurkunde (уставная грамота) mit der Unterschrift des Friedensvermittlers und Beidrückung seines Siegels, falls nur Bauerantheile als Unterpfand vorgestellt werden, und b) ein von der Friedensvermittler-Versammlung bestätigtes Attestat des Friedensvermittlers über das Areal des dem Besitzer nach der Abtheilung verbliebenen urbaren Landes und über die Beschaffenheit desselben, falls nach der Abtheilung übrig gebliebenes Land als Unterpfand vorgestellt wird. Bei der Vorstellung eines Gutes als Unterpfand, das bei einer Creditanstalt verpfändet ist, muß außerdem ein Attestat des älteren Notairen oder der Civilpalate über diejenigen Schulden vorgestellt werden, welche durch dieses Gut, nach seiner Verpfändung bei der Creditanstalt, sichergestellt worden sind (Art. 29 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuer-Verordnung).

Anmerkung. Bauerantheile, auf welche Bankschulden übertragen worden sind, können überhaupt gar nicht als Unterpfand angenommen werden.

§ 18. Bei der Annahme von Ländereien, die nicht zu bevölkerten Gütern gehören, sowie von Landgütern in der Provinz Bessarabien, als Unterpfand, gemäß dem Art. 31 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung, auf Grundlage von Attestaten der älteren Notaire und der Civilpalaten, müssen die Acciseverwaltungen, falls es ihnen bekannt geworden sein sollte, daß die vorgestellten Ländereien uncultivirt sind, sich darüber Gewißheit verschaffen, indem sie sich, falls sich die Ländereien in anderen Gouvernements befinden, mit den Accise-Verwaltungen dieser Gouvernements in desfallige Relation setzen.

#### b) Im Königreiche Polen.

§ 19. Bei der Annahme aller Immobilien überhaupt als Unterpfand, deren Annahme zur Sicherstellung der Accisezahlung für Branntwein zulässig ist, achten die Gouvernementsregierungen darauf, daß diese Immobilien zu der Zahl derjenigen gehören, welche in den §§ 4—10 der Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche angegeben sind, und daß die über die Unterpfänder vorgestellten Documente in allen Beziehungen den Anforderungen der diesbezüglich bestehenden örtlichen Gesetzesbestimmungen entsprechen.

§ 20. Nach Überprüfung der Unterpfänder, wenn dieselben sich als solche, die angenommen werden müssen, erweisen, schreitet die Acciseverwaltung zur Annahme selbst, wobei sie folgende Ordnung zu beobachten hat:

1) Wenn Geld, Reichsschatzbillete oder überhaupt zinstragende Papiere, mit Ausnahme von Billeten der Commerz- und der Leihbank, als Unterpfand vorgestellt werden, so reicht die Acciseverwaltung derjenigen Person, die das Unterpfand vorgestellt hat, ein Zahlungsattestat zur Einzahlung der Unterpfänder bei der Kentei, nach dem beigefügten Schema Nr. 1, aus, unter Angabe des Nominalwerthes der Unterpfänder und des Preises, zu welchem sie für die Accisebefristung angenommen werden; über den Empfang des Zahlungsattests und der Unterpfänder selbst, zur Einzahlung bei der Kentei, quittirt der Pfandgeber oder sein Bevollmächtigter auf der Declaration selbst und stellt nach Einzahlung der Unterpfänder bei der Kentei die Quittungen derselben der Acciseverwaltung vor.

2) Die Billete der Commerz- und der Leihbank und alle übrigen Unterpfänder werden von den Acciseverwaltungen selbst unmittelbar angenommen, und übersendet die Acciseverwaltung, nachdem sie auf den Billeten der Commerz- und der Leihbank, oder wenn auf denselben kein Raum ist, auf einem dem Bilette angefügten weißen Blatte die im Art. 1657 Tbl. 1 Bd. X Cod. der Reichsgesetze festgesetzte Aufschrift über die als Unterpfand angenommenen Summen, gemacht hat, dieselben der Kentei zur Asservation gegen Empfang der festgesetzten Quittung, die übrigen Pfanddocumente aber, d. i. über die kupfernen Geräte der Brennereien, über Gebäude u. Ländereien, behält sie, nachdem sie eine ebensolche Aufschrift auf denselben gemacht hat, bei sich zur Asservation.

§ 21. Hierauf sendet die Acciseverwaltung Benachrichtigungen über die angenommenen Unterpfänder:

a) Ueber auf den Namen lautende Billete: der Schulden-Tilgungs-Commission und der 4pCt. ununterbrochenen Rente — an die Commission nach den Schematen der Beil. zu den Artt. 140, 141 und 148 des Credit-Regl.

- Zhl. 2 Bd. XI** des **Cod. der Reichsg.**, bei gleichzeitiger Uebersendung auch der im **Pkt. 2** des **§ 13** dieser **Instruction** angegebenen **Declarationen** selbst.
- b) Ueber alle auf den Namen lautenden **Actien**, **Obligationen**, **Antheilscheine**, **Pfandbriefe** u. verschiedener **industrieller Gesellschaften**, **Compagnien**, **Vereine** — an diese **Gesellschaften**, **Compagnien** und **Vereine**.
  - c) Ueber **Rigasche Hafensbau-Obligationen** — an den **Rigaschen Börsen-Comité**, und über **Obligationen der Rigaschen Stadtkasse** — an die **Rigasche Stadtschulden-Tilgungs-Commission**.
  - d) Ueber **Billete der livländischen und estländischen Creditkasse**, der **kurländischen Adelsbank** und über die **ununterbrochen Renten tragenden Billete der livländischen Bauer-Rentenbank**, auf Grundlage des **Pkt. 6 Art. 1655 Zhl. 1 Bd. X Cod. der Reichsg.**, — an diejenigen **Stellen**, von welchen die **Billete** ausgegeben worden sind.
  - e) Ueber **Gebäude**, **Güter** und **Ländereien** — an die **älteren Notaire** oder an die **Civilpalaten** (je nachdem ob in den **Gouvernements** die neuen **Gerichtsordnungen** eingeführt worden sind oder nicht) nach dem **Orte**, wo sich die **Vermögensobjecte** befinden, damit dieselben, gemäß **Art. 1831 Zhl. 2 Bd. X des Cod. der Reichsg.**, für die **Zeit**, für welche das **Unterpfand** angenommen worden ist, mit **Verbot** belegt werden, über die als **Unterpfand** angenommenen **Gebäude** aber tritt sie außerdem mit der **Assicuranzgesellschaft** in **Relation**, wie solches im **Art. 14** der **Beilage zum Art. 242** der **Getränksteuerverordnung** festgesetzt ist.

**Anmerkung.** Das **Geld** und das **Stempelpapier**, welches zum **Abdruck** sowohl der **Verbotartikel**, als auch später, bei **Befreiung** der **Unterpfänder**, der **Verbotaufhebungs-Artikel** in den **Senatszeitungen** erforderlich ist, wird von den **Personen**, welche die **Unterpfänder** vorgestellt haben, **erhoben**.

**§ 22.** Im **Königreiche Polen** übersendet die **Gouvernementsregierung**, nach **Annahme** eines aus einem **Immobil bestehenden Unterpfandes**, die über dieses **Unterpfand** vorgestellten **Documente** der **Rentei** zur **Asservation** und **Buchung** in **Einnahme** in festgesetzter **Ordnung**, und stellt der **Person**, welche die **Unterpfänder** vorgestellt hat, einen **Schein** über den **Empfang** derselben aus. Desgleichen trägt die **Rentei**, nach **Annahme** eines aus **baarem Gelde** und **zinstragenden Papieren** bestehenden **Unterpfandes**, dasselbe in ihre **Bücher** ein und erteilt über den **Empfang** dieses **Unterpfandes** die erforderliche **Quittung**. In den in diesem **§** gedachten **Scheinen** und **Quittungen** muß angegeben sein:

- a) von wem **namentlich**, über welchen **Gegenstand**, für sich oder einen **Anderen**, das **Unterpfand** vorgestellt worden ist;
- b) die **Werthsumme** des **Unterpfandes**; und
- c) wenn das **Unterpfand** aus **zinstragenden Papieren** besteht, so aus welchen **namentlich**.

**§ 23.** Alle angenommenen **Unterpfänder** werden in der **Acciseverwaltung** in ein besonderes, in Grundlage der **§§ 144** und **146** der **Regeln** und **Formen** der **Rechnungsführung** für die anordnenden **Behörden** festgesetztes **Pfandbuch** eingetragen, welches nach dem hier beigefügten **Schema** (**Schema Nr. 2**) geführt wird.

**§ 24.** Wenn aber die **Unterpfänder** den vorgeschriebenen **Bedingungen** nicht entsprechen, so werden sie dem **Supplicanten** nebst der **Declaration** und einer **kurzen** **Aufschrift** auf derselben über die **Gründe** der **Abweisung** zurückgegeben.

## II. Hauptstück.

### Von der Ausstellung der Pfandquittungen.

§ 25. Nachdem die Acciseverwaltung im Kaiserreiche die Unterpfänder entgegengenommen und im Königreiche Polen das Attestat der Gouvernementsregierung oder die Quittung der Rentei über das angenommene Unterpfand erhalten hat, stellt sie dagegen die festgesetzten gedruckten Pfandquittungen in runden Zahlen: 10,000, 5000, 1000, 500, 100 und 10 Rbl. aus, welche auf der Rückseite einen Raum für die Unterschriften über die Annahme derselben als Sicherheit und über die Befreiung nach Einzahlung der befristeten Accise haben müssen.

Anmerkung. Pfandquittungen über die Befristung der Accisezahlung und der Budgeter für Salz werden nur in folgenden Fällen ausgereicht: 1) wenn der Salzhändler die Unterpfänder nicht bei derjenigen Acciseverwaltung vorstellt, unter deren Aufsicht der Salzbetrieb steht, von dem er das Salz unter Befristung der Accise und der Budgeter ausführen will, und 2) wenn der Salzhändler, nachdem er die Unterpfänder direct bei derjenigen Accise-Verwaltung, unter deren Aufsicht der Salzbetrieb steht, vorgestellt und einen Theil der ihm gegen diese Unterpfänder befristeten Accise und Budgeter bezahlt hat, einen entsprechenden Theil Pfandquittungen zu erhalten wünscht, um dieselben zur Sicherstellung der Accise und der Budgeter für Salzbetriebe, welche unter der Aufsicht anderer Acciseverwaltungen stehen, vorzustellen.

§ 26. Dem Empfänger ist es anheimgestellt, Quittungen derjenigen Gattungen, welche er für sich am zweckmäßigsten erachtet, zu verlangen und sie dabei über die ganze Summe der von ihm angenommenen Unterpfänder oder nur über einen gewissen Theil derselben auszunehmen.

§ 27. Die Quittungen werden aus den vom Finanzministerium angeschafften und den Acciseverwaltungen zugefertigten, zum Herausschneiden eingerichteten Büchern in aufeinanderfolgender Ordnung der Nummern, welche für jeden Werth der Quittungen besonders bezeichnet sind, ausgeschnitten, wobei der der ausgereichten Quittung entsprechende Talon im Buche verbleibt. Ueber diese Quittungen wird in den Acciseverwaltungen eine besondere Rechnung nach dem beigefügten Schema (Schema Nr. 3) geführt.

Anmerkung. Die Blankete der Pfandquittungen werden besonders für die Accisebefristung für Branntwein und besonders für die Befristung der Accise und der Budgeter für Salz angefertigt.

§ 28. Die Pfandquittungen werden auf den Namen lautend ausgestellt, können nicht übertragen werden und werden als Sicherheit, in der unten angegebenen Ordnung, für die Accise für den Branntwein und für die Accise und die Budgeter für das Salz, welche derjenigen Person gehören, auf deren Namen die Quittungen ertheilt sind, oder gemäß § 46 dieser Instruction für den Branntwein, welcher zwar von ihr verkauft, für dessen Accisezahlung aber sie während des Transportes bis zur Ankunft an dem Bestimmungsorte die Verantwortlichkeit übernimmt, angenommen.

§ 29. Auf den Pfandquittungen wird die Zeit angegeben, im Laufe welcher sie als Sicherheit für die Accise und die Budgeter dienen können. Diese Zeitfrist wird entsprechend der Zeitfrist des Unterpfandes, für welches sie ausgestellt werden, festgesetzt; ist das Unterpfand ohne Termin, so wird auch auf den Quittungen geschrieben „ohne Termin,“ ist aber die Zeitfrist des Unterpfandes

durch die Zeitfrist der Vollmacht beschränkt, so wird auf den Quittungen eine Zeitfrist gesetzt, welche ein halbes Jahr vor der Zeitfrist des Unterpfandes abläuft, wenn dagegen die Zeitfrist des Unterpfandes durch die Zeitfrist der Abschätzung der Gebäude beschränkt ist, so wird auf den Quittungen eine Zeitfrist gesetzt, welche ein Jahr vor derjenigen der Abschätzung abläuft.

Anmerkung. Falls der Pfandgeber es wünscht, so kann auf den Quittungen über die Accisebefristung für Branntwein verschrieben werden, daß sie gegen ein Unterpfand, welches ihm selbst gehört, oder gegen ein fremdes, jedoch auf eine Vollmacht hin, ausgereicht worden sind, in welcher namentlich gesagt ist, daß das Unterpfand mit dem Rechte anvertraut worden ist, es zur Sicherstellung der Accise für Branntwein, der nach anderen Niederlagen übergeführt wird (§ 46 dieser Instr.) zu benutzen. Solche Aufschriften sind nur bei Terminquittungen nöthig, da Quittungen ohne Termin nur gegen ein Unterpfand, das der Person, auf deren Namen sie ausgeschrieben sind, als Eigenthum gehört, ausgereicht werden.

§ 30. Die Pfandquittungen werden entweder dem Pfandgeber selbst oder demjenigen, den er zum Empfang derselben bevollmächtigt, ohne daß es hierzu einer förmlichen Vollmacht bedarf, ausgereicht; hierbei ist nur erforderlich, daß der Pfandgeber in der Declaration, bei welcher die Unterpfänder vorgestellt werden, erklärt, daß er den und den bevollmächtigt, die Quittungen zu empfangen; die Bescheinigung über den Empfang der Quittungen geschieht auf den in den Büchern verbleibenden Talons; wenn die Quittungen aber über die Post gesandt werden, so wird auf den Talons vermerkt, wem, wann und durch welche Behörde die Quittung übersandt worden ist, und wird von derjenigen Behörde, der die Quittungen zur Ausreichung nach der Zugehörigkeit übersandt werden, eine Benachrichtigung über den Empfang derselben verlangt. Zugleich bemerkt die Acciseverwaltung auf den Declarationen, wenn die vorgestellten Unterpfänder der Affirmation in den Renteien unterliegen, wieviel, über welchen Werth und unter welchen Nummern die Pfandquittungen ausgereicht worden sind.

§ 31. Die zur Sicherstellung der Accise für Branntwein und der Accise und Budgeter für Salz vorgestellten Pfandquittungen können nach ihrer Befreiung, und nachdem diese von der Acciseverwaltung auf den Quittungen mit Beidrückung des Kronsfiegels oder Stempels verschrieben worden, auf's Neue zur Sicherstellung der Accise, wenn die Zeitfrist des Unterpfandes dem nicht entgegensteht, vorgestellt werden, so lange, bis auf der Rückseite der Quittung kein Raum mehr für die Aufschrift über ihre Annahme als Sicherheit und über die Befreiung vorhanden ist; in diesem Falle werden die Pfandquittungen dem, der sie vorgestellt hat, zurückgegeben; wünscht er sie durch neue ersetzt zu haben, so müssen sie bei derjenigen Gouvernements-Acciseverwaltung, von welcher sie ausgestellt worden waren, vorgestellt werden; die neuen Quittungen werden entweder von derselben Gattung, wie die früheren, oder von anderen Gattungen, je nach dem Wunsche desjenigen, der das Unterpfand vorgestellt hat, ausgereicht.

§ 32. Falls Pfandquittungen verloren gegangen sind, so publicirt die Gouvernements-Acciseverwaltung sofort nach darüber erhaltener Anzeige, für Rechnung des Petenten, in den Residenz- und örtlichen Gouvernementszeitungen und in dem Anzeiger über die Anordnungen der Staatsregierung im Ressort des Finanzministeriums, daß die dann und dann, dem und dem, unter den und den Nummern und über die und die Summe ausgereichten Pfandquittungen als verloren

angemeldet worden sind, und daß sie, falls sie bei irgend Jemand angetroffen werden sollten, als ungiltig zu betrachten sind, und reicht darauf vier Monate nach dem Abdruck dieser Bekanntmachung in dem Anzeiger über die Anordnungen der Staatsregierung im Ressort des Finanzministeriums in Stelle der verlorenen neue Quittungen unter denselben Nummern aus, auf welchen oben das Wort „Duplicat“ gesetzt, und auf welchen eine durch die Unterschrift derjenigen Person, die die Quittungen ausgereicht hat, unter Beibrückung des Siegels der Gouvernements-Acciseverwaltung zu bestätigende Aufschrift gemacht wird, daß die Quittung in Stelle einer verloren gegangenen, dann und dann ausgestellten, ausgereicht worden ist.

Anmerkung. Ueber alle als verloren gegangen angemeldeten Quittungen müssen alphabetische-Bücher geführt werden: über die Quittungen über Befristung der Accise für Branntwein — bei den Bezirks-Acciseverwaltungen und über die Quittungen über Befristung der Accise und der Pfdgelder für Salz — bei den Gouvernements-Acciseverwaltungen.

### III. Hauptstück.

#### Von der Zurückgabe der Unterpfänder.

§ 33. Die Rückgabe der Unterpfänder wird gestattet: wenn das Unterpfand nicht getheilt werden kann, so nicht früher, als nachdem alle über dieses Unterpfand ausgestellten Quittungen an die Gouvernements-Acciseverwaltung, welche das Unterpfand angenommen hat, zurückgeliefert worden sind; wenn das Unterpfand aber getheilt werden kann, so nach Maßgabe der Rücklieferung der über dasselbe ausgestellten Pfandquittungen.

§ 34. Wenn Pfandquittungen verloren gegangen sind, so werden die Unterpfänder, über welche dieselben ausgestellt waren, nicht früher, als nach Ablauf eines Jahres vom Tage der gemäß § 32 dieser Instruction über das Abhandenkommen derselben erlassenen Bekanntmachung freigegeben; ein auf eine bestimmte Zeitfrist angenommenes Unterpfand aber kann sofort nach Ablauf der Zeitfrist, für welche es angenommen worden, freigegeben werden, wenn auch noch kein Jahr vom Tage der Bekanntmachung über das Abhandenkommen der Quittung verfloßen ist. Wenn übrigens nur ein Theil der über das Unterpfand ausgereichten Quittungen verloren gegangen ist, so kann dasselbe nach Vorstellung eines anderen Unterpfandes, welches den fehlenden Theil der Quittungen sicherstellt, freigegeben werden; hierbei ist darauf zu achten, daß das neue Unterpfand hinsichtlich der Zeitfrist, für welche die Pfandquittungen über dasselbe ausgereicht werden können, dem früheren entspreche.

§ 35. Es wird dem Pfandgeber gestattet, in Grundlage des Art. 1624 Thl. I Bd. X Cod. der Reichsges., die vorgestellte Sicherheit durch andere sichere Unterpfänder, deren Annahme zulässig ist, zu ersetzen, unter der Bedingung, daß Unterpfänder ohne Termin auch wieder durch solche ohne Termin, terminliche aber entweder durch Unterpfänder ohne Termin oder durch solche terminliche ersetzt werden, welche dem Termine nach als Sicherheit für die bereits über das zu ersetzende Unterpfand ausgereichten Pfandquittungen dienen können.

§ 36. Wenn die Unterpfänder nicht dem Pfandgeber selbst, sondern einer von ihm bevollmächtigten Person ausgeliefert werden sollen, muß letztere mit einer gesetzlichen Vollmacht vom Vollmachtgeber versehen sein, von welcher eine Abschrift zu den Acten der Acciseverwaltungen zu legen ist.

§ 37. Diejenigen Unterpfänder, welche gemäß § 20 dieser Instruction bei den Acciseverwaltungen selbst asservirt sind, werden dem Pfandgeber oder seinem Bevollmächtigten gegen Quittung auf den Declarationen selbst über die Ausreichung der Unterpfänder ausgereicht, die gemäß § 20 dieser Instruction der Rentei zur Asservation übergebenen Unterpfänder aber — auf die vorschriftmäßigen Anweisungen, wobei dem Empfänger der Talon gegen Quittung ausgereicht wird; ausgenommen sind Billets der ehemaligen Commerz- und Leihbank, welche die Acciseverwaltungen selbst auf eben solche Anweisungen aus den Renteien empfangen, um auf denselben die unten angegebenen Aufschriften zu machen, und die dann dem Pfandgeber oder seinem Bevollmächtigten gegen Quittung auf den Declarationen selbst über die Ausreichung der Unterpfänder ausgereicht werden.

Anmerkung. Den Anweisungen sind als Belege die Original-Declarationen über die Vorstellung der Unterpfänder und alle retradirten Pfandquittungen beizufügen; die letzteren müssen durchstrichen sein.

§ 38. Im Königreiche Polen werden, nachdem bei der betreffenden Gouv.-Acciseverwaltung alle auf das Seitens der Gouvernementsregierung oder der Rentei angenommene Unterpfand ausgereichten befreiten Quittungen vorgestellt worden sind, dem Pfandgeber oder der von demselben bevollmächtigten Person retradirt: das Attestat der Gouvernementsregierung oder die Quittung der Rentei, auf welche hin von der Acciseverwaltung die Pfandquittungen ausgereicht worden sind, bei einer die Befreiung aussprechenden Aufschrift auf dem Attestat der Gouvernementsregierung und der Quittung der Rentei und gegen Quittung des Empfängers derselben auf den Declarationen selbst über die Retradirung des Attestates oder der Quittung. Diejenigen Behörden aber, welche die Unterpfänder empfangen haben, retradiren sie nicht eher, als bis die Original-Attestate oder Quittungen über diese Unterpfänder vorgestellt worden sind.

§ 39. Bei der Rückgabe der Unterpfänder werden außerdem noch folgende Regeln beobachtet:

- a) Wenn die auszureichenden Unterpfänder in Billeten der ehemaligen Commerz- und Leihbank bestehen, so wird auf denselben Seitens der Gouv.-Acciseverwaltung, gleich hinter der über ihre Annahme als Unterpfand bewerkstelligten Aufschrift, eine Aufschrift darüber gemacht, daß diese Billets von der Pfandhaft befreit worden sind; wenn aber die auszureichenden Unterpfänder in auf den Namen lautenden Billeten der Schulden-Tilgungs-Commission und in 4pSt. ununterbrochen Renten tragenden bestehen, so wird die Commission nach dem Schema Nr. 5 der Beilage zu den Artikeln 140, 141 und 148 des Creditreglements Thl. 2 Bd. XI Cod. der Reichsges. davon benachrichtigt, daß die Billets von der Pfandhaft befreit worden sind.
- b) Bei der Ausreichung von Unterpfändern, welche in verschiedenen zinstragenden Papieren bestehen, über deren Annahme als Unterpfand gemäß § 21 dieser Instruction den betreffenden Gesellschaften, Compagnien, Vereinen u. Mittheilung gemacht worden ist, werden diese Institutionen davon benachrichtigt, daß diese Papiere von der Pfandhaft befreit worden sind.
- c) Wenn aber Unterpfänder ausgereicht werden, die in Gebäuden, Ländereien, Bauerantheilen und kupfernen Brenneigerätthen bestehen, so wird auf den Scheinen über diese Unterpfänder eine Aufschrift über ihre Befreiung von der Pfandhaft gleich hinter der über ihre Annahme als Unterpfand gemäß

§ 20 dieser Instruction bewerkstelligten Aufschrift gemacht und außerdem in Betreff der aus Immobilien bestehenden Unterpfänder den älteren Notairen oder den Civilpalaten der Gouvernements, in denen die Immobilien sich befinden, wegen Aufhebung des auf diese Güter bei ihrer Annahme als Unterpfand angelegten Verbots Mittheilung gemacht; in Betreff von Gebäuden werden auch die Asscuranzgesellschaften, bei denen sie versichert sind, zur Wissenschaft davon benachrichtigt, daß die Gebäude von der Pfandhaft befreit worden sind.

§ 40. Im Falle das gegen Pfandquittungen befristete Geld nicht pünktlich bezahlt wird, findet die Beitreibung desselben aus den Unterpfändern, über welche diese Quittungen ausgereicht worden sind, unverzüglich nach Uebersendung der Pfandquittungen statt, auf Grundlage der in den Artt. 44 und 45 der Beilage zum Art. 242 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche und in den §§ 14, 15 und 16 der Verordnung über Unterpfänder bei Befristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen festgesetzten Regeln.

### III. Abtheilung.

Von der Ordnung der Befristung der Accisezahlung für Branntwein und der Accise und Pudgelder für Salz und von der Beaufsichtigung des Branntweins während des Transportes.

§ 41. Auf Grundlage der Artt. 238, 239 und 248 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche und des Art. 224 der diesbezüglichen Verordnung im Königreiche Polen ist der Betrag der die zu befristende Accisesumme für Branntwein sicherstellenden Unterpfänder auf die Hälfte der Accisesumme festgesetzt, in den Engros-Niederlagen aber, welche an Orten, wo weder der Bezirksinspector, noch einer seiner Gehilfen seinen bleibenden Wohnsitz hat, eröffnet werden, auf die volle Accisesumme. Die Zeit der Accisebefristung darf nicht länger als achtzehn Monate, vom Tage der Genehmigung an, dauern.

§ 42. Die Accise und die Pudgelder für Salz werden gemäß dem am 30. Mai 1867 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister durch Unterpfänder Rubel für Rubel sichergestellt. Die Zeit der Befristung darf nicht länger als 12 Monate dauern, gerechnet vom Tage des Beginns der Verabfolgung des Salzes laut der zur Ablassung desselben bei Befristung der Accise erteilten Genehmigung, und dort, wo sich Salzastaven befinden — gerechnet vom Tage des Durchlasses des ersten Transportes der verstatteten Quantität durch dieselben.

### IV Hauptstück.

Von der Ertheilung der Genehmigungen zur Verabfolgung von Branntwein mit Befristung der Accise.

§ 43. Wer von der Befristung der Accisezahlung für Branntwein, der sich in den in der Anmerkung zum Art. 204 der Getränksteuerverordnung erwähnten Brennereikellern oder temporären Niederlagen befindet, Gebrauch machen will, hat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten eine Declaration demjenigen Bezirksinspector, wo die Brennerei oder die temporaire Niederlage sich befindet, vorzustellen und in dieser Declaration anzugeben, wieviel Branntwein er abzusenden gedenkt oder in der Brennerei oder der Niederlage veraccordirt hat (in Graden von wasserfreiem Spiritus) und nach welcher Niederlage namentlich der Branntwein gebracht werden soll, wobei auch noch anzugeben ist, wem sie gehört

und wo sie sich befindet, d. h. das Gouvernement, die Stadt, der Kreis oder die Ansiedelung; — zugleich hat er für die für den Branntwein zu berechnende Accise im halben oder vollen Betrage, gemäß Artt. 238 und 239 der Getränkesteuerverordnung im Kaiserreiche und des Art. 224 der betreffenden Verordnung im Königreiche Polen, die auf seinen Namen ausgereichten Pfandquittungen, deren Anzahl und Gesamtsumme in der Declaration ebenfalls angegeben sein muß, vorzustellen.

§ 44. Nachdem der Bezirksinspector die Berechnung der für das angemeldete Branntweinquantum zustehenden Accise verglichen und die Pfandquittungen in Empfang genommen hat, ertheilt er dem Bittsteller die Genehmigung zur Ablassung des Branntweins aus der Brennerei oder der temporären Niederlage ohne Accise, und macht gleichzeitig auf der Rückseite der Quittungen eine Aufschrift über die Zeit ihrer Annahme zur Sicherstellung der Accise für den Branntwein und überträgt darauf, falls sich die Niederlage, nach welcher der Branntwein übergeführt wird, in seinem Bezirke befindet, den zustehenden Accisebetrag in dem Buche Nr. 12\*) von der Brennerei auf die Niederlage, indem er in demselben bemerkt, wann die 18monatliche Frist zur Bezahlung der Accise für diesen Branntwein abläuft; falls aber die Niederlage sich in einem andern Bezirke befindet, so benachrichtigt er den Bezirksinspector, unter dessen Aufsicht der Branntwein gelangt, sowohl von der ertheilten Genehmigung behufs Eintragung der Accise bei der Niederlage in das Buch Nr. 14\*\*), als auch davon, wann die 18monatliche Frist zur Bezahlung derselben abläuft, und übersendet ihm die empfangenen Pfandquittungen; nach der Abführung des Branntweins aber übersendet er demselben Acciseinspector noch eine nachträgliche Mittheilung über die Zeit, wann die Abfuhr stattgefunden hat. Außerdem trifft der Bezirksinspector, welcher die Genehmigung zur Abfuhr des Branntweins aus der Niederlage ertheilt hat, falls der Branntwein aus einer an einem Landungsplatz (пристань) eingerichteten temporären Niederlage abgeführt wird, Anordnung zur Besichtigung des Branntweins in der Niederlage und macht dem Bezirksinspector, in dessen Amtsbezirk sich die Brennerei, aus welcher der Branntwein in die temporäre Niederlage übergeführt worden ist, befindet, Mittheilung über die Quantität des aus der Niederlage abgelassenen Branntweins, bei der Angabe, wem und wann namentlich derselbe abgelassen worden ist, sowie über die Quantität, welche an der aus der Brennerei abgeführten fehlt, damit aller Branntwein in dem Kellerbuche der Brennerei in Ausgabe gestellt und die Accise für das fehlende Quantum beigetrieben werde.

Anmerkung. Falls das Domicil der Bezirksinspectoren nicht bekannt ist, sind die Mittheilungen und die Pfandquittungen der betreffenden Gouvernements-Acciseverwaltung zu übersenden.

§ 45. Auf denselben Grundlagen wird die Genehmigung zur Ablassung von Branntwein, mit Befristung der Accise, von einer Niederlage nach einer anderen, ertheilt.

§ 46. Für die Dauer des Transportes kann die Accise für den aus der Brennerei oder der Niederlage abgelassenen Branntwein durch Pfandquittungen des Brennereibesizers oder des Arrendators der Brennerei oder des Inhabers der Verkaufsniederlage sichergestellt werden. In diesem Falle wird die Declaration

\*) Ein neues Schema, welches hier beigelegt ist.

\*\*) Ein neues Schema, welches hier beigelegt ist.

über den mit Befristung der Accise abzulassenden Branntwein bei dem Bezirks-Acciseinspector, in dessen Amtsbezirk sich die Brennerei oder die Niederlage befindet, von denjenigen Personen eingereicht, gegen deren Pfandquittungen der Transport stattfinden soll. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Ablassung des Branntweins sind in diesem Falle, außer dem in den vorhergehenden §§ Gesagten, noch folgende Bedingungen zu beobachten:

- a) Zur Sicherstellung der Accise für den auf diesen Grundlagen zu transportirenden Branntwein werden nur Pfandquittungen angenommen, welche über ein Unterpfand ausgereicht sind, das dem Brennereibesitzer, dem Arrendator der Brennerei oder dem Inhaber der Verkaufsniederlage als Eigenthum gehört, oder welche zwar über ein fremdes Unterpfand ausgereicht sind, jedoch auf eine Vollmacht, in welcher namentlich gesagt ist, daß das Unterpfand mit dem Rechte anvertraut worden ist, es zur Sicherstellung der Accise für Branntwein, der nach fremden Niederlagen transportirt werden soll, zu benutzen.
- b) Die Verantwortlichkeit für die Accise während des Transportes, sowie auch für ein Manco, daß sich bei der Controle des Transports an Ort und Stelle ergiebt, trägt der Brennereibesitzer, der Arrendator der Brennerei oder der Inhaber der Verkaufsniederlage.
- c) Nach der Ankunft des Branntweintransportes an dem Bestimmungsorte muß die Accise für denselben entweder zum Vollen bei der Kentei eingezahlt oder in dem festen Betrage durch Unterpfänder des Inhabers der Niederlage, nach welcher der Branntwein gebracht worden ist, sichergestellt werden, und werden in diesem Falle die Pfandquittungen des Brennereibesitzers des Arrendators der Brennerei oder des Inhabers der Verkaufsniederlage freigegeben; bei Nichterfüllung des Obigen wird aller Branntwein mit Beschlag belegt und der Verkauf desselben gar nicht gestattet; wenn aber binnen 7 Tagen von der Zeit der Ankunft des Transportes an dem Bestimmungsorte die Accise nicht zum Vollen bezahlt oder durch Unterpfänder sichergestellt worden ist, so wird der Branntwein im öffentlichen Ausbot nach den allgemeinen für die Beitreibung der Accise durch Verkauf des Branntweins festgesetzten Regeln verkauft.

§ 47. Bei Ertheilung der Genehmigungen zur Abfuhr von Branntwein mit Befristung der Accise aus einem Brennereikeller oder einer Niederlage werden keine Bescheinigungen darüber verlangt, daß sich an demjenigen Orte, wohin der Branntwein geführt wird, eine der und der Person gehörige Niederlage befindet; in den Declarationen jedoch, die über den mit Befristung der Accise abzulassenden Branntwein bei dem Bezirks-Acciseinspector einzureichen sind, muß durchaus ausführlich angegeben werden, wo sich die Niederlage befindet und wem sie gehört. Falls aber entdeckt wird, daß der mit befristeter Accise abgelassene Branntwein unterwegs von Personen, die hierzu nicht das Recht erlangt haben, weiter verkauft worden ist, so unterliegen die dessen Schuldigen der gesetzlichen Beahndung für Verletzung des allgemeinen Handelsreglements, unabhängig von den Strafen, welche im Art. 369 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche, sowie im Artikel 19 der Regeln über die Strafen für die Verletzung der Bestimmungen über die Getränksteuer im Königreiche Polen, festgesetzt sind.

§ 48. Die Genehmigungen zur Abfuhr von Branntwein mit Accisebefristung aus den Kellern der Brennereien und den Niederlagen werden für eine Quantität

von nicht weniger als 10,000 Grad wasserfreien Spiritus ertheilt, wobei Bedingung ist, daß auch die Unterpfänder, welche die befristete Accise in dem durch Art. 238 und 239 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche und Art. 224 der bezüglichen Verordnung im Königreiche Polen festgesetzten Betrage sicherstellen, gleichzeitig in keinem geringeren Verhältniß, als die obgedachte Quantität Branntwein ergiebt, angenommen werden dürfen. Hierbei wird nicht verlangt, daß der Brantwein, dessen Ueberführung genehmigt worden ist, aus dem Keller oder der Niederlage durchaus auf ein Mal und in einem Transporte abgeführt werde.

### V. Hauptstück.

Von der Ablassung des Branntweins aus den Kellern der Brennereien und den Niederlagen mit Befristung der Accise und von der Beaufsichtigung des Transportes von Branntwein überhaupt.

§ 49. Nachdem die Genehmigung zur Ablassung von Branntwein mit Befristung der Accise auf der Brennerei oder in der Niederlage angewiesen worden, wird diese Genehmigung in der Brennerei oder der Niederlage als Document bei den Controle-Büchern aufbewahrt; der Branntwein aber wird aus der Brennerei oder der Niederlage abgelassen und gemäß den nachstehend festgesetzten Regeln transportirt.

a) Vom Branntwein, für den die befristete Accise durch Unterpfänder im halben Betrage sichergestellt worden.

§ 50. Bei der Ablassung von Branntwein aus einer Brennerei oder Niederlage, für welchen die Accise durch Pfandquittungen im halben Betrage sichergestellt worden ist, werden die Spunde der Fässer, in denen der Branntwein transportirt werden soll, und die Krähne, falls solche vorhanden sind, mit dem Petchast des Aufsehers (надсмотрщика), und wo keiner vorhanden ist, mit dem Petchast der Brennerei oder der Niederlage versiegelt. Darauf wird der Transport versehen: 1) mit einem Transportschein, welcher von der Brennerei oder der Niederlage, auf Grundlage des Art. 297 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche und des Art. 271 der bezüglichen Verordnung im Königreiche Polen, nach dem hier beigefügten Schema (Schema Nr. 4), mit Unterschrift des Brennereibesizers, des Arrendators der Brennerei, des Inhabers der Niederlage oder deren Bevollmächtigten und des Kronsauffehers, wo ein solcher vorhanden ist, ausgestellt wird; auf der Rückseite des Transportscheins, sowie auf der Rückseite des Duplicats (Talons), welches in dem Buche der Brennerei oder der Niederlage zurückbleibt, muß eine genaue Numeration der Fässer des Transports, mit Angabe ihrer Nummern, der Märken (Kerben) über den Rauminhalt und der Stärke des Branntweins enthalten sein, auch muß ein Abdruck des an die Spunde der Fässer gelegten Siegels beigefügt werden; und 2) mit einer Marschrouten, welche durch die Unterschrift des Aufsehers, oder wo kein solcher ist, durch die Unterschrift des Besitzers der Brennerei, des Arrendators, des Inhabers der Niederlage oder deren Bevollmächtigten bestätigt ist; in dieser Marschrouten müssen diejenigen Städte, welche der Transport bis zum Bestimmungsorte passiren muß, angegeben sein.

Anmerkung. Das Versiegeln der Spunde der Fässer und die Beifügung eines Abdrucks des Siegels zum Transportscheine ist nicht obligatorisch, wenn

der Branntweintransport von einer Niederlage nach einer anderen in einer und derselben Stadt oder Ansiedelung stattfindet.

§ 51. Bei dem Transporte des Branntweins nach der Marschroute muß der Transportführer die ihm für den Transport ausgereichten Documente, behufs der nachstehend angeordneten Controle des ordnungsmäßigen Transports und behufs Notirung auf dem Transportschein, daß derselbe producirt worden, den Bezirks-Acciseverwaltungen vorweisen. Unabhängig hiervon hat jeder Beamte der Acciseverwaltung beim Begegnen eines Transports auf dem Wege das Recht, die erwähnten Documente behufs derselben Controle zu verlangen.

§ 52. Diese Controle besteht: 1) in der Prüfung, ob der Transport auch die bestimmte Marschroute einhält und ob die Documente den auf dem Wege, welchen der Transport bereits zurückgelegt, befindlichen Bezirksverwaltungen vorgezeigt worden sind, 2) in der Besichtigung der Siegel auf den Spunden der Fässer und in der Vergleichung derselben mit dem auf dem Transportscheine befindlichen Abdruck, und 3) in der Vergleichung der Anzahl der Fässer und ihrer Marken (Kerben) mit der in dem Transportscheine angegebenen Numeration.

§ 53. Wenn bei Durchsicht der Documente es sich erweisen sollte, daß der Transport nicht auf der in der Marschroute bezeichneten Straße stattfindet, oder aber, daß der Transportschein an dem nach der Marschroute vorübergehenden Wohnorte eines Bezirksinspectors nicht producirt worden ist, oder die Siegel an den Spunden beschädigt sind, oder mit dem auf dem Transportscheine befindlichen Siegel nicht übereinstimmen u. s. w., so stellt die den Transport controlirende Person eine Ermittlung darüber an, und, wenn nach dieser Ermittlung kein Grund vorhanden ist, irgend einen Mißbrauch oder ein Manco an dem Branntwein, für welchen die Accise nicht durch die Quittungen der Kentei gedeckt wird, zu vermuthen, dirigirt sie den Transport auf den in der Marschroute bezeichneten Weg, oder, falls erforderlich, auf einen anderen zum Bestimmungsorte führenden Weg, legt ihr Siegel an die Spunde der Fässer, macht einen Abdruck von demselben auf den Transportschein u. s. w. und macht sodann auf dem Transportschein eine Aufschrift über die Resultate der Ermittlung und über ihre darauf ergriffenen Maßnahmen. Falls aber nach der Ermittlung ein Zweifel darüber entsteht, ob die bemerkten Ordnungswidrigkeiten an dem Transporte nicht etwa aus Mißbräuchen oder durch den heimlichen Verkauf von Branntwein, ohne Einzahlung der Accise für denselben, entstanden sind, so schreitet die den Transport controlirende Person zu einer genauen Revision des ganzen auf dem Transporte befindlichen Branntweinquantums.

§ 54. Wenn bei einer solchen Revision sich ein Manco an dem Branntwein herausstellt, für welchen die Accise durch die Quittung der Kentei nicht gedeckt wird, so wird der Transport angehalten und, falls die für den fehlenden Branntwein zustehende Accise nicht eingezahlt wird, mit Aufnahme eines diesbezüglichen Protocolls der örtlichen Polizei übergeben, behufs Beitreibung der Accise durch öffentlichen Verkauf des entsprechenden Branntweinquantums, wobei die Person, welche den Transport controlirt hat, darüber dem Bezirksinspecteur, in dessen Bezirk der Transport angehalten worden ist, Mittheilung macht, welcher demnächst auf die Bezahlung der Accise zu wachen und, wen gehörig, zur erforderlichen Anordnung wegen Beahndung der Schuldigen zu benachrichtigen hat, falls Uebertretungen der Bestimmungen der Getränksteuerverordnung, welche solche Beahndungen nach sich ziehen, entdeckt werden. Nach Bezahlung der Accise und

nach gehöriger Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes wird der Transportführer zur Fortsetzung seines Weges nach dem Orte der Bestimmung entlassen, wobei über alles dieses, gemäß dem in dem vorhergehenden Punkte Gesagten, auf dem Transportscheine eine Notiz gemacht wird.

§ 55. Wenn sich ein Manco an dem transportirten Branntwein herausstellt, das nach der Ermittlung des örtlichen Beamten der Acciseverwaltung oder zufolge einer von dem Branntweinführer vorgestellten Bescheinigung eines anderen Accisebeamten oder der Polizei durch Verunglückung des Branntweins in Folge unvorhergesehener und zufälliger Umstände als: durch Zerbrechen der Fässer, Herausfallen der Spunde aus den Fässern u. s. w. entstanden ist, und die Accise für den auf diese Weise verloren gegangenen und für den im Transporte nachgebliebenen Branntwein durch die Unterpfänder und den Werth des vorhandenen Branntweins zum Vollen sichergestellt wird, so wird von den Transportführern die sofortige Bezahlung der Accise für den verunglückten Branntwein nicht gefordert. In diesen Fällen macht der den Transport controlirende Beamte der Acciseverwaltung auf dem Transportscheine nur eine Bemerkung über das Quantum des verunglückten Branntweins und Spiritus, und wird die Beitreibung der Accise für denselben beim Eintreffen des Transports in der Niederlage bewerkstelligt, worüber demjenigen Acciseinspector, in dessen Jurisdiction der Transport gelangt, unverzüglich Mittheilung zu machen ist.

b) Von dem Branntwein, für den die befristete Accise durch Unterpfänder im vollen Betrage sichergestellt worden.

§ 56. Wenn die Accise für den abzulassenden Branntwein durch Pfandquittungen im vollen Betrage, d. h. Rubel für Rubel, sichergestellt ist, so wird der Transport mit diesem Branntwein bei seiner Abfuhr aus der Brennerei oder der Niederlage versehen: 1) mit dem im § 50 dieser Instruction angegebenen Transportscheine, bei gleichzeitiger Verriegelung der Spunde und Krähne der Fässer, und 2) mit einem besonderen Attestate unter Unterschrift und Siegel desjenigen Bezirksinspectors, der die Abfuhr des Branntweins genehmigt hat, darüber, daß die Accise für den Branntwein durch Pfandquittungen im Betrage von Rubel für Rubel sichergestellt ist; dieses Attestat muß mit den übrigen Documenten in der Niederlage, in welche der Branntwein gelangt, aufbewahrt werden.

§ 57. Wenn der Branntwein, für welchen von dem Acciseinspector ein Attestat darüber ertheilt worden ist, daß er durch Pfandquittungen, Rubel für Rubel, sichergestellt worden ist, wegen Mangels an Fuhrleuten oder aus irgend welchen anderen Ursachen, nicht in einem, sondern in mehreren Transporten expedirt wird, so ist es zur Verhütung von Schwierigkeiten, die aus der Entfernung des Sitzes der Bezirksverwaltung entstehen könnten, gestattet, Abschriften des gedachten Attestates unter Unterschrift und Siegel des Bezirksinspectors-Gehilfen auszureichen, um sie den Transporten mitzugeben, es muß dann aber auf diesen Abschriften angegeben werden, daß von der in dem Attestate so und so angegebenen, so und so großen Quantität Branntwein, welcher durch ein volles Unterpfand, Rubel für Rubel, sichergestellt ist, dann und dann und da und dahin von der und der Brennerei oder Niederlage so und soviel abgefertigt worden ist.

§ 58. Die Beaufsichtigung des Branntweins, für welchen die Accise durch Unterpfänder im Betrage von Rubel für Rubel sichergestellt worden ist, auf dem Transporte, beschränkt sich nur darauf, daß die Personen der Acciseinspection,

wenn sie einem Transporte begegnen, die Vorweisung der Documente über denselben verlangen und die Anzahl der Fässer, sowie die Marken (Kerben) auf denselben mit dem Transportscheine vergleichen und sich von der Unversehrtheit der Siegel auf den Fässern überzeugen, um sich zu vergewissern, daß nicht mehr Branntwein, als für welchen die Genehmigung erteilt ist, geführt wird. Eine specielle Controle solcher Transporte wird nur vorgenommen, wenn der Verdacht eines Mißbrauchs entsteht. Wenn sich bei einer solchen Controle herausstellt, daß eine größere Quantität Branntwein, als genehmigt worden, geführt wird, so wird der Ueberschuß angehalten und nach Aufnahme eines Protocolls darüber, der örtlichen Polizei übergeben, bis zur Bezahlung der Accise für denselben oder bis zur Beitreibung der Accise durch Verkauf des Branntweins; diese Accise wird derjenigen Brennerei oder Niederlage, aus welcher der Branntwein verführt worden ist, in Anrechnung gebracht. Ueber den angehaltenen Branntwein und über die desfalls angestellte Ermittlung wird, gemäß dem im § 54 dieser Instruction Gesagten, demjenigen Bezirksinspector Mittheilung gemacht, in dessen Bezirk der Transport angehalten worden ist, und wird über alles dieses die erforderliche Aufschrift auf dem Transportschein gemacht.

c) Von dem Branntwein, für welchen die Accise bezahlt ist.

§ 59. Bei der Abfuhr von Branntwein, für den die Accise bezahlt ist, aus den Brennereien und Niederlagen, müssen, wenn der Branntwein in mehr als in einem Fasse transportirt wird, die Aufseher, oder wo keine vorhanden sind, die Brennereibesitzer, Arrendatoren der Brennereien, Inhaber der Niederlagen oder Verwalter der Brennereien und Niederlagen, auf den Transportscheinen, unter Bedrückung ihres Siegels, bemerken, daß die Accise bezahlt ist, wenn aber bei dem Transporte keine Transportscheine vorhanden sind (z. B. wenn der Branntwein nach Stellen des Detailverkaufs in Gouvernements, die im Art. 298 der Getränkesteuerordnung nicht angegeben sind, verführt wird), so müssen sie ein besonderes Attestat von sich aus darüber ausstellen, daß für den expedirten Branntwein die Accise bezahlt ist.

§ 60. Die Controle der Branntweintransporte, für welche die Accise bezahlt ist, sowie die Beitreibung der Accise für dasjenige Branntweinquantum, welches bei der Controle über die in der Aufschrift oder dem Attestate angegebene Quantität vorgefunden wird, findet auf den Grundlagen statt, welche im § 58 dieser Instruction bezüglich des Branntweins, für welchen die Accise durch Unterpfänder im Betrage von Rubel für Rubel sichergestellt ist, angegeben sind. Wenn aber bei dem Transporte von Branntwein, welcher als solcher, für den die Accise bezahlt ist, in einer Quantität von mehr als einem Fasse verführt wird, gar keine Bescheinigung darüber, daß die Accise für denselben bezahlt worden, vorhanden ist, so wird er mit Beschlag belegt und der Polizei übergeben, hierüber auch ein Protocoll aufgenommen, welches unverzüglich demjenigen Bezirksinspector, aus dessen Bezirk er verführt worden ist, zur weiteren Anordnung übersandt wird.

§ 61. Falls der Führer eines Branntweintransports mit befristeter Acciszahlung die anfängliche Bestimmung des Transports abzuändern wünscht, so macht der örtliche Bezirks-Acciseinspector, nachdem ihm darüber Meldung geschehen und er sich durch eine genaue Controle vergewissert hat, daß der transportirte Branntwein unversehrt ist oder über den unterwegs verkauften, Quittungen der Kentei über die Einzahlung der Accise (im Königreiche Polen aber — eine diese

Quittungen ersetzende Bescheinigung der örtlichen Polizei mit beigedrücktem Kronsfiegel und mit der Angabe, an welchem Tage, wem, wo und wieviel Branntwein verkauft worden) vorgestellt sind, je nachdem, ob der ganze Transport oder nur ein Theil desselben die Richtung verändert, entweder darüber auf dem Transportscheine eine Aufschrift mit Beidrückung des Kronsfiegels, oder er reicht unter seiner Unterschrift mit Beidrückung des Kronsfiegels ein besonderes Attestat zur Abfertigung desjenigen Theils des Transportes, welcher seine Bestimmung ändert, nach dem in der Beilage zum § 50 dieser Instruction angegebenen Schema aus, und macht auf dem bei dem übrigen Theil des Transportes verbleibenden Transportscheine eine Bemerkung, unter Beidrückung des Kronsfiegels, darüber, daß von der in dem Schein angegebenen Anzahl Grade wasserfreien Spiritus ein so und so großes Quantum, in so und soviel Fässern, mit den und den Nummern, nach den Märken (Kerben) von so und soviel Rauminhalt, von ihm, gemäß der Erklärung des Führers, dorthin und dorthin zu verführen gestattet worden ist. Zugleich benachrichtigt der Acciseinspector von der seinerseits erteilten Erlaubniß: 1) dem Acciseinspector, laut dessen Genehmigung der Branntwein mit befristeter Accise transportirt wird, 2) den Acciseinspector, in dessen Amtsbezirk sich die Niederlage befindet, nach welcher dieser Branntwein ursprünglich gebracht werden sollte, und 3) den Acciseinspector, nach dessen Bezirk er den Branntweintransport oder einen Theil desselben zu führen gestattet hat.

§ 62. Auf diesen selben Grundlagen ist auch der Weiterverkauf von Branntwein mit befristeter Accise unterwegs, sowohl im ganzen Transport, als auch in Theilen, jedoch in einer nicht geringeren Quantität als 10,000 Grad gestattet.

§ 63. In den Gouvernements und Provinzen des Kaiserreichs, welche im Art. 298 der Getränkeverordnung genannt sind, werden bei dem Transporte, der Aufbewahrung und dem Verkauf von Branntwein und Spiritus, außer dem Obigen, auch die in dem allegirten Artikel angegebenen Regeln beobachtet.

## VI. Hauptstück.

Von der Ertheilung der Genehmigung zur Ablassung von Salz mit Befristung der Accise und der Pödgelder.

§ 64. Der Salzändler, welcher Pfandquittungen erhalten hat, stellt dieselben derjenigen Gouv.-Acciseverwaltung vor, unter deren Aufsicht der Betrieb, aus welchem er das Salz mit Befristung der Accise und der Pödgelder zu empfangen wünscht, sich befindet.

§ 65. Die Acciseverwaltung erteilt, nachdem sie die Quittungen empfangen und auf denselben die erforderliche Aufschrift über die Zeit ihrer Vorstellung gemacht hat, dem Salzändler einen besonderen Erlaubnißschein zum Empfang des Salzes gegen Unterpfänder für den Betrag einer die Pfandquittungen nicht übersteigenden Summe, behufs Vorstellung dieses Scheins bei der örtlichen Salinenverwaltung, welche die Aufsicht über den Betrieb hat.

§ 66. Zugleich läßt sich die Acciseverwaltung, gemäß Art. 512 und 513 der Salzverordnung, von den Salzändlern ein Reversal darüber ausstellen, daß sie für die richtige Einzahlung des Capitals und der Zinsen nebst Strafgeldern mit ihrem ganzen übrigen Vermögen bürgen.

Anmerkung. Falls der Salzändler die Unterpfänder nicht bei derjenigen Acciseverwaltung, von welcher die Ablassung des Salzes abhängt, vorstellt, so

kann er, wenn er es wünscht, das gedachte Reversal auch derjenigen Acciseverwaltung, welche das Unterpfand entgegennimmt, ausstellen; in diesem Falle muß diese Verwaltung das Reversal derjenigen Acciseverwaltung übersenden, von welcher die Ablaffung des Salzes an den Salzhändler abhängt.

§ 67. Sobald der Salzhändler irgend einen Theil der ihm befristeten Accise und Budgeter abbezahlt hat, wird die von der Rentei über die Einzahlung derselben ertheilte Quittung derjenigen Gouvernements-Acciseverwaltung, welche dem Salzhändler die Erlaubniß zum Erhalt von Salz gegen Unterpfänder ertheilt hat, vorgestellt. Die Acciseverwaltung ertheilt, nach Empfang der gedachten Quittung, dem Salzhändler, je nach seinem Wunsche, entweder einen neuen Erlaubnißschein zum Empfang von Salz aus dem Betriebe mit Befristung der Accise und der Budgeter auf die Summe des freigewordenen Theils des Unterpfandes, oder sie befreit für eben diese Summe die entsprechende Anzahl von Pfandquittungen, damit sie zur Sicherstellung der Accise und der Budgeter für Salz bei anderen Betrieben vorgestellt werden können, oder der entsprechende Theil der Unterpfänder aus der betreffenden Acciseverwaltung zurückempfangen werden kann, falls letzteres nach der Art derselben möglich ist.

§ 68. Die obgedachte Ordnung für die Erneuerung des Credits eines Salzhändlers durch freierwerbende Unterpfänder wird auch dann beobachtet, wenn die Unterpfänder direct bei der Acciseverwaltung, welche dem Salzhändler die Abfuhr von Salz aus dem Betriebe gegen Unterpfänder gestattet hatte, vorgestellt worden waren. In diesem Falle werden dem Salzhändler, nachdem von ihm die Unterpfänder entgegengenommen sind, keine Quittungen, wie es in der Anmerkung des § 25 dieser Instruction gesagt ist, ausgereicht, da sie durch die Erlaubnißschemine zum Empfang von Salz gegen Unterpfänder ersetzt werden.

§ 69. Nachdem der Salzhändler das ihm befristete Geld zum Vollen bezahlt hat, giebt die Acciseverwaltung ihm die Unterpfänder zurück; wenn diese aber bei einer anderen Acciseverwaltung vorgestellt waren, so werden ihm Pfandquittungen mit den erforderlichen Unterschriften über die Zeit der Befreiung ausgereicht.

## VII. H a u p t s t ü c k .

Vom Eintreffen des Branntweins mit befristeter Accise in den Niederlagen und von der Einzahlung der Accise für denselben.

§ 70. Sobald der Branntweintransport mit befristeter Accise an dem Bestimmungsorte in der Niederlage angelangt ist, muß der Inhaber der Niederlage oder sein Bevollmächtigter darüber unverzüglich dem Bezirksinspector oder seinem Districtsgehilfen, und wenn dieselben nicht zur Stelle sind, dem Aufseher, wo ein solcher vorhanden ist, Mittheilung machen, damit der Transport auf Grundlage der Artt. 244 und 247 der Getränksteuerverordnung im Kaiserreiche und des Art. 230 der bezüglichen Verordnung im Königreiche Polen besichtigt wird. Nach geschעהner Besichtigung wird der Branntwein in dem Buche der Niederlage in Einnahme gebucht, unter Angabe, wieviel Branntwein angelangt ist und wieviel an der im Transportschemine angegebenen Quantität fehlt, wobei das Fehlende in Ausgabe gestellt wird, mit Angabe der dafür zu zahlenden Accise. Diejenigen Branntweintransporte, für welche die Accise durch Unterpfänder, Rubel für Rubel, sichergestellt ist, können auch ohne vorhergegangene Besichtigung in die Niederlage abgeliefert werden; die Beamten der Acciseverwaltung müssen jedoch bei dem ersten

Besuche der Niederlage die Richtigkeit der Buchung des Transportes in Einnahme nach den mit demselben angelangten Documenten und nach Vergleichung des in der Niederlage vorhandenen Branntweins controliren.

§ 71. Demnächst macht der Bezirksinspector oder sein Gehilfe mit dem Inhaber der Niederlage die Berechnung über die Accisezahlung für das unterwegs verkaufte oder verloren gegangene Branntweinsquantum, notirt solches in dem Buche Nr. 14, wobei er in demselben auch den 18monatlichen Termin zur allendlichen Einzahlung der Accise, von der Zeit der ursprünglichen Befristung ab angiebt, und benachrichtigt denjenigen Bezirksinspector, der die Befristung genehmigt hat, von dem Eintreffen des Transportes.

Anmerkung. Falls der Branntweintransport mit Rücksicht auf die Entfernung lange Zeit nach der Absendung der Pfandquittungen und nach Eingang der Benachrichtigung über die Ablassung des Branntweins nicht eintrifft, so tritt der Acciseinspector, in dessen Bezirk der Transport erwartet wird, mit dem Accise-Inspector, der die Genehmigung zur Ablassung des Branntweins erteilt hat, oder mit wem erforderlich, in Relation, behufs Ermittlung, wo der Transport sich befindet und weshalb seine Ankunft sich verzögert.

§ 72. Wenn bis zu der Zeit, wo der Branntweintransport, für den die Accise befristet worden, in der Niederlage anlangt, der Bezirksinspector die Pfandquittungen, durch welche die Accise für den Branntwein sichergestellt ist, nicht erhalten hat, so wird der Branntwein bis zum Eingang der Quittungen mit Beschlagnahme belegt und der Verkauf desselben nur nach vorhergegangener Einzahlung der Accise für das ganze zum Ablassen bestimmte Branntweinsquantum gestattet.

§ 73. Nach Maßgabe der Einzahlung der Accise für den in der Niederlage befindlichen Branntwein werden die Pfandquittungen durch eine Aufschrift und Beidrückung des Siegels oder Stempels befreit, wobei jedoch für das nichtbezahlte Branntweinsquantum der vorschristmäßige Theil des Unterpfandes zurückbleiben muß und die Summe der einzelnen Pfandquittung nicht getheilt werden darf.

Anmerkung. In den Bezirks-Acciseverwaltungen werden Abrechnungsbücher über die Pfandquittungen, durch welche die Accise für den in die Niederlage des Bezirks gelangten Branntwein sichergestellt ist, nach dem beigefügten Schema (Schema Nr. 5) geführt.

§ 74. Die Accise für den in der Niederlage befindlichen Branntwein muß jedenfalls spätestens 18 Monate vom Tage der ursprünglichen Befristung an bezahlt werden, wenn auch der Branntwein bis dahin noch nicht aus der Niederlage verkauft ist.

§ 75. Die aus der Pfandhaft befreiten Quittungen werden, je nach Wunsch des Besitzers, ihm retradirt, um sie aufs Neue zur Sicherstellung der Accise vorzustellen oder sie durch neue zu ersetzen, gemäß § 29 der Instruction, oder um die Unterpfänder auf dieselben zurückzuerhalten; in der Gouv.-Acciseverwaltung werden die retradirten Quittungen über Unterpfänder, die sich in der Acciseverwaltung und nicht in der Rentei befanden, bei den Acten durchstrichen aufbewahrt.

§ 76. Es ist den Inhabern von Niederlagen nicht verboten, Pfandquittungen, durch welche die Accise für Branntwein sichergestellt ist, durch andere Pfandquittungen zu ersetzen, sobald nur auf der Niederlage, für welche die Pfandquittungen als Sicherstellung der Accise dienen, gar keine Rückstände haften.

§ 77. Im Falle nicht prompter Entrichtung der Accise werden die vorgestellten Quittungen derjenigen Gouv.-Acciseverwaltung, von welcher sie ausgereicht

worden sind, zur Beitreibung der Rückstände übersandt, es muß jedoch, auf Grundlage des Art. 43 der Beilage zum Art. 242 der Getränkesteuerverordnung, der gedachten Uebersendung der Verkauf des in der Niederlage und den anderweitigen dem säumigen Accisezahler gehörigen Anstalten vorhandenen Branntweins vorhergehen.

Schema Nr. 1.

F. M.

St. Petersburger  
Gouvernements-Accise-  
Verwaltung.

den 18

N<sup>o</sup>

### Zahlungsattestat.

Gegeben dem St. Petersburger Kaufmann  
1. Gilde N. N., um bei der N'schen Gouvernements-Kentel als Depositum der N'schen Gouvernements-Accise-Verwaltung einzuzahlen zur Sicherstellung der Accise für Branntwein, zwei Obligationen der St. Petersburger Stadt-Credit-Gesellschaft sub Nr. 00000 und 00000 zu 1000 Rbl. jede, mit zwölf Coupons, und zehn ebensolche Obligationen sub Nr. 0000—0000 zu 100 Rbl. jede, mit zwölf Coupons, im Ganzen zwölf Obligationen über die Summe von dreitausend Rbl., nach dem Preise aber, der behufs Annahme als Unterpfand bei Befristung der Accise für Branntwein festgesetzt ist, über die Summe von zweitausend dreihundert fünf und zwanzig Rubel.

Verwaltender N. N.

Buchhalter N. N.

## B u ch

### zum Eintragen der Unterpfänder und der über dieselben ausgerichteten Pfandquittungen. Nach dem Gouvernement = Accise = Verwaltung.

Rechnung Nr., über vorgestellte Unterpfänder	" Sit., Zeit der Annahme der Unter- pfänder und Nr Nr der Quit- tungen der Rentei.	Beschreibung der Unterpfänder.	Für welche Summe das Unterpfand ange- nommen worden ist.		Termine		Wem, wann und unter welcher Nr. über die An- nahme des Unter- pfandes Miththeilung gemacht worden ist.	Die Pfandquit- tungen sind aus- gerichtet.		Retradirt die allendlich freigeordneten Pfand- quittungen.		Retradirt die Unterpfänder.		Wem, wann und unter welcher Nr. über die Retradirung des Unterpfandes Miththeilung gemacht worden ist.
			der Vollmacht.	des Mittelfalts.	der Berichtigung.	Wann, wieviel, welche namentlich, unter welchen Nr. Nr. und auf welchen Termin.		Ueber welche Summe.	Ueber welche Summe.	Wann und welche namentlich, Ueber welche Summe.	Nr. des Journales und des Hauptbuches			
den 21. April 1869.		Von dem Augatschen Kauf- mann Nr. als Unterpfand zur Bestätigung der Actie- zahlung empfangen ein Mittelst der Mittheilung Gewilgerichs, Palate vom 27. August 1863 Nr. 29 über das Spang in Dina- burg auf die Summe von sechshundert zweiund sechzig Rbl.	10210		29 Juli 1870	6. Juli 1869	Der Mittheil- schen Civil- gerichts, Pa- late vom 23. April 1869 Nr. 947 der Miththeilung Nr. Nr. 221 bis 230, 11 zu Nr. Nr. 288 bis 298, 11 zu April 1869 Nr. Nr. 131 Nr. 941.	Ueber welche Summe.	Ueber welche Summe.	Die bei der Declaration vom 11. Juli 1869 vorge- stellten zu 1000 Rbl. sub Nr. Nr. 391 bis 394, 10 zu 500 Rbl. sub Nr. Nr. 221 bis 230, 11 zu Nr. Nr. 288 bis 298, 11 zu 100 Rbl. sub Nr. Nr. 131 bis 141. Termin den 29. Juli 1869	Wann und welche namentlich, Ueber welche Summe.	Nr. des Journales und des Hauptbuches	Der Mittheil- schen Civil- gerichts, Pa- late vom 27. August 1863 sub Nr. 29 über d. Spang auf R. welches auf die Summe von sechshun- dert und zehn Rbl. ange- nommen worden emp- fangen den 15. Juli 1869.	Wem, wann und unter welcher Nr. über die Retradirung des Unterpfandes Miththeilung gemacht worden ist.
den 8. Mai 1869. Rentei- zahlung Nr. 2416.	119 21	50 St. Büllete der Reichs- Bank 2. Commission sub Nr. Nr. 739 750 775 und 813, alle vier mit 4 Cou- pons zu 1000 Rbl. je und sub Nr. 9226 zu 500 Rbl. mit 4 Coupons, im Ganzen fünf Büllete über die Summe von vierhun- dert fünfundsiebzig Rbl.	4500				Den 29. April 1869, 4 zu 1000 Rbl. sub Nr. Nr. 391 bis 394, 10 zu 500 Rbl. sub Nr. Nr. 221 bis 230, 11 zu Nr. Nr. 288 bis 298, 11 zu 10 Rbl. sub Nr. Nr. 131 bis 141. Termin den 29. Juli 1869	Ueber welche Summe.	Ueber welche Summe.	Die bei der Declaration vom 11. Juli 1869 vorge- stellten zu 1000 Rbl. sub Nr. Nr. 391 bis 394, 10 zu 500 Rbl. sub Nr. Nr. 221 bis 230, 11 zu Nr. Nr. 288 bis 298, 11 zu 100 Rbl. sub Nr. Nr. 131 bis 141. Termin den 29. Juli 1869	Wann und welche namentlich, Ueber welche Summe.	Nr. des Journales und des Hauptbuches	Der Mittheil- schen Civil- gerichts, Pa- late vom 27. August 1863 sub Nr. 29 über d. Spang auf R. welches auf die Summe von sechshun- dert und zehn Rbl. ange- nommen worden emp- fangen den 15. Juli 1869.	Wem, wann und unter welcher Nr. über die Retradirung des Unterpfandes Miththeilung gemacht worden ist.

# R u s s

## zum Eintragen der Einnahme und Ausgabe von Blankets zu Pfandquittungen der M. Gouvernements-Accise-Verwaltung.

### E i n n a h m e.

	Ueber die Summe.						
	10000	5000	1000	500	100	10	
1868 den 29. October. Bei dem Kreisamt des Departements der nichtstaftmäßigen Steuern sub Nr. 3218.							Ueber die Summe.
1869 den 4. Januar.	129	210	—	—	—	—	225000 R.
Bei dem Kreisamt des Departements sub Nr. 37	—	—	—	—	—	—	—
Bei dem Kreisamt des Departements der nichtstaftmäßigen Steuern sub Nr. 3218.	—	—	300	200	800	200	432000 R.

### A u s g a b e.

	Ueber die Summe.						
	10000	5000	1000	500	100	10	
1869 den 23. April.	—	—	—	4	10	11	10210 R.
den 5. Mai.	1	—	—	—	—	—	10000 R.
den 8. "	2	2	5	—	—	—	35000 R.

### Schema Nr. 4.

#### S c h e i n.

Ertheilt von dem Comptoir der Zwanzöfchen Branntweinbrennerei Nr. 10 im Dorfe Zwanzowo im Russischen Gouvernements, dem Kaufmann M. darüber, daß ihm am 5. August 1870 aus der genannten Brennerei Branntwein in einer Stärke nach dem Russischen Alkoholometer von 69,2 bis 72,1° in achtundvierzig Fässern abgelassen worden ist, deren Rauminhalt auf jedem angegeben ist, im Ganzen zweihundert siebenundneunzig und sechs zehntel Eimer, welche zweihunderttausend Grad wasserfreien Spiritus ausmachen, zum Transport nach der in St. Petersburg befindlichen en gros Niederlage des Kaufmanns M.

Rbl.	Kop.	Bemerk ob die Accise bezahlt ist, oder falls sie befristet worden, ob die Sicherstellung durch Unterpfänder im halben oder vollen Betrage geschehen mit Angabe des Datums und der Nr. der ertheilten Genehmigung.
12000		Die Accise ist zum Vollen bezahlt. Mit Befristung der Accise und mit Sicherstellung derselben durch Pfandquittungen im vollen Betrage laut Genehmigung vom 5. August 1869 Nr. 1743.

Den  
Verwalter der Brennerei M.  
Aufseher M. 18

### Schema Nr. 4.

#### S c h e i n.

Ertheilt von dem Comptoir der Zwanzöfchen Branntweinbrennerei Nr. 10, im Dorfe Zwanzowo im Russischen Gouvernements, dem Kaufmann M. darüber, daß ihm am 5. August 1869 aus der gedachten Brennerei Branntwein in einer Stärke nach dem Russischen Alkoholometer von 69,2 bis 72,1° in achtundvierzig Fässern abgelassen worden ist, deren Rauminhalt auf jedem angegeben ist, im Ganzen zweihundert siebenundneunzig und sechs zehntel Eimer, welche zweihunderttausend Grad wasserfreien Spiritus ausmachen, zum Transport nach der in St. Petersburg befindlichen en gros Niederlage des Kaufmanns M.

Rbl.	Kop.	Bemerk darüber, ob die Accise bezahlt ist, oder falls sie befristet worden, ob so die Sicherstellung der Unterpfänder im halben oder vollen Betrage geschehen und mit Angabe des Datums und der Nr. der ertheilten Genehmigung.
12000		Die Accise ist im Vollen bezahlt. Mit Befristung der Accise und mit Sicherstellung derselben durch Pfandquittungen im vollen Betrage laut Genehmigung vom 5. August 1869 Nr. 1749.

Den  
Verwalter der Brennerei M.  
Aufseher M. 18

<p align="center">Stelle zum gelegten Siegels.  Spunde der Käffer richtig an die</p> <div style="border: 1px solid black; width: 80%; height: 80%; margin: auto;"></div> <p>Bemerkung der Accisebeamten, denen der Transport unterwegs zur Controle vorgezeigt worden ist.</p> <p>Im Ganzen nach den Märkten (Kerben) 00 Abnahme 00 vorhanden 000.</p>	Nummer jedes Kaffes.  49  60  00	Rauminhalt des Kaffes nach der Märkte (Kerbe.)  30  00  00	Stärke des Branntweins nach dem Alfolometer von Traalles  von 69,2 bis 72,1 oder nach der Generalprobe 71 <sup>9</sup> / <sub>6</sub> .	Nummer jedes Kaffes.     	Rauminhalt des Kaffes nach der Märkte (Kerbe.)     	Stärke des Branntweins nach dem Alfolometer von Traalles.     
--	--	--	---	--	--	---

Verwalter der Brennerei N.N.  
Aufseher N.N.

Schema 5.

## Abrechnungsheft

über die Pfandquittungen, durch welche die Accise für den Branntwein, der sich in den en gros Niederlagen des Nischen Bezirks der Nischen Accise-Verwaltung befindet, sichergestellt ist.

In der Niederlage des Kaufmanns Petrow.				Summa der eingezahlten und ausgeschlossenen Accise.		Summa der befreiten Pfandquittungen.	
	Summa der durch Unterpfänder sichergestellten Accise.	Summe der empfangenen Pfandquittungen.					
Zum 1. Januar 1869 befand sich in der Niederlage. An Branntwein mit nicht bezahlter Accise An Pfandquittungen zur Sicherstellung der Accise für den besagten Branntwein Laut Genehmigung des 1. Bezirks der Nischen Accise-Verwaltung ging nie bei der Niederlage. An Branntwein An Pfandquittungen	00000     0000	00000     00000	Vom 1. Januar bis zum 15. Februar 1869 ist an Accise bezahlt und ausgeschlossen Am 15. Februar sind Quittungen befreit worden	0000     	0000     	0000     	0000     

## B u c h

### des Nischen Bezirks der Nischen Accise-Verwaltung.

Ueber den aus den Brennereien und Niederlagen des Bezirks ausgeführten Branntwein mit Befristung der Accise.

**Die Genehmigung zur Abfuhr des Branntweins mit Befristung der Accise ist ertheilt. Die Mittheilung über die Ankunft des Spiritus ist eingegangen.**

Monat.	Wann.		Wem und wohin namentlich.	Für welche Quantität von Öraden.	Ueber welche Summe sind Pflanzquittungen empfangen.	Wo hin und wann sind die Pflanzquittungen gesandt worden.	Wann.	Unter welcher Nr.	Von wem.	Welche Quantität von Öraden ist eingegangen.	Wieviel Örade sind nicht vorhanden.	Im Ganzen
	Datum.	Nr der Genehmigung.										
Juli	4	715	Dem Kaufmann NN aus seiner Peterhof'schen Niederlage nach der Samburg'schen Niederlage des Kaufmanns NN.	0000	0000	In den Inspector des 3. Bezirks des Gouvernements St. Petersburg am 5 Juli Nr. 720 Pfandquittungen über 0000 Rbl.	den 2. August	1801	Von dem Inspector des 3. Bezirks des Gouvernements St. Petersburg.	0000	0000	0000

Dieses Buch wird in chronologischer Ordnung geführt.

# Buch des Nischen Bezirks der Nischen Accise-Verwaltung.

Ueber den nach den Niederlagen des Bezirks mit Befristung der Accise geführten Branntwein.

## Die Petrovskische Niederlage.

Wann Monat und Datum.		Von wem namentlich, aus welcher Brennerei oder Niederlage und auf welche Genehmigung.		In welcher Quantität.		Ueber welche Summe sind Pfandquittungen überfandt.		Die Mittheilung über den Empfang der Pfandquittungen ist abgefandt.		Spiritus ist eingegangen.		Welche Anzahl von Öraden ist wirklich eingegangen.		Ob er eingetrocknet und ausgelassen.		Im Öraden.		Ueber das Eintreffen des Spiritus ist die Mittheilung ergangen.		Mittlerer Termin zur Begahlung der Accise für den Branntwein.	
		Monat	Datum.	Anzahl Örade	Summa der zu zahlenden Accise.	Rbl.	K.	Monat	Datum.	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann	Wann
August	13.	17	000000	000	00	000000	00	den 19. August 1869 sub Nr. 715.	August 15.	August 26	15.	August	15.	0000	000	0000	0000	0000	den 19. Januar Nr. 715.	den 20. Januar 1870.	
—	—	—	000000	000	00	000000	00	den 19. August 1869 sub Nr. 715.	August 26	August 26	26	August	26	0000	000	0000	0000	0000	den 19. Januar Nr. 715.	den 20. Januar 1870.	

Dieses Buch wird dergestalt geführt, daß jede Niederlage des Bezirks mit Branntwein, für welchen die Accise befristet ist, eine besondere Rechnung hat.

Miga-Schloß, den 31. Mai 1871.  
 Livländischer Vice-Gouverneur **S. v. Cube.**  
 Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

---

**Nr. 45.** Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen die Vorstellung des Collegen des Finanzministers vom 3. April 1871, Nr. 3948, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf den Beschluß des Minister-Comités vom 19. März 1871 Allerhöchst zu befehlen geruht, in Uebereinstimmung mit der Vorstellung des Finanzministers, einen Termin für den allendlichen Umtausch der Reichscreditbillette der früheren Form gegen Billete des neuen Musters auf folgenden Grundlagen festzusetzen: 1) Als allendliche Frist zum Umtausch der Reichscreditbillette der früheren Muster wird für alle Gouvernements des europäischen Rußlands, mit Ausnahme des Mesenschen Kreises des Gouvernements Archangel, sowie für das Königreich Polen, vom 1. Juli 1871 an gerechnet — ein Jahr, für die Bewohner des Mesenschen Kreises des Gouvernements Archangel, für Sibirien, das Turkestansche und Transkaukasische Gebiet — anderthalb Jahre festgesetzt. 2) Die Verordnung über die für den Umtausch der Reichscreditbillette der früheren Muster festgesetzte allendliche Frist ist, unabhängig von der Publication in festgesetzter Ordnung durch den Dirigirenden Senat, in dem Staatsanzeiger, sowie in den Gouvernementszeitungen jeden Monat bis zum Ablauf der Frist abzudrucken. 3) Dem Gouvernementschef wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß Separatabdrücke der Publicationen über diese Verordnung den Gemeindeverwaltungen in mehreren Exemplaren zugesandt werden, damit sie in den Dörfern ausgehängt und in den Städten auf den Märkten und an anderen Orten, an denen das Volk zusammenströmt, angeschlagen werden. 4) Zur Beschleunigung und Erleichterung des Umtausches der Billete der früheren Form gegen die neuen wird den Gouvernements- und Kreisrenteien gestattet, gegen die bei ihnen vorhandenen neuen Billete, Billete der früheren Muster, welche Privatpersonen gehören, umzutauschen, ohne sich dabei an den Punkt 4 des Allerhöchsten Befehls vom 13. Februar 1868 zu binden, nach welchem neue Billete jeden Werthes nur gegen jetzige Billete desselben Werthes umgetauscht werden. 5) Diese Genehmigung ist zugleich mit der Verordnung über die allendliche Frist für den Umtausch der alten Creditbillette in der in den Punkten 2 und 3 angegebenen Weise zu publiciren, und zwar zugleich mit der Verwarnung, daß in den Gouvernements des europäischen Rußlands, mit Ausnahme des Mesenschen Kreises des Gouvernements Archangel und im Königreiche Polen nach dem 1. Juli 1872, an den übrigen Orten aber nach dem 1. Januar 1873 Billete der früheren Muster weder von den Renteien noch von anderen Kronsbehörden angenommen werden, und daß von der Zeit an die Annahme dieser Billete für Privatpersonen nicht mehr obligatorisch ist. 6) Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, unabhängig von den obigen Anordnungen auch noch andere Maßregeln zu ergreifen, welche er, um der gegenwärtigen Verordnung die größtmögliche Veröffentlichung zu geben, für zweckmäßig erachtet. Ueber solchen Allerhöchsten

Befehl berichte er, der Colleege des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung bezüglich der Publication desselben. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Festsetzung einer Frist zum all-  
endlichen Umtausch der Reichscreditbilleten  
der früheren Form gegen Bilette des neuen  
Musters.

Aus dem 1. Departement vom  
15. April 1871, Nr. 14,436.

**Nr. 46.** Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 15. Mai d. J., Nr. 9463, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Minister-Comités, betreffend die Erleichterung des Looses einiger Verbrecher, zur Verherrlichung des Tages der Geburt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Georg Alexandrowitsch, am 13. Mai 1871 Allergnädigt zu befehlen geruht: 1) Denjenigen Personen, welche wegen politischer Verbrechen bei Verlust aller Standesrechte oder bei Verlust aller besonderen persönlichen und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verschickt worden sind, sowie denjenigen, welche bei Verlust der Rechte in den Militairdienst abgegeben worden sind, und welche auf Grundlage der Allergnädigsten Befehle vom Jahre 1866 und 1868 das Recht erlangt haben, aus ihrem Verbannungsorte nach dem europäischen Rußland zum Aufenthalte unter polizeilicher Aufsicht überzusiedeln, oder welche in Sibirien das Recht erhalten haben, sich zu Stadt- oder Landgemeinden zuschreiben zu lassen, wie auch denjenigen politischen Verbrechern, welche aller Standesrechte verlustig erklärt, auf besondere Allergnädigste Befehle jedoch gewürdigt worden sind, aus Sibirien nach den inneren Gouvernements Rußlands oder nach dem Königreiche Polen zum Aufenthalte unter polizeilicher Aufsicht übergeführt zu werden, sind, falls sie sich nachher nichts Tadelnswerthes haben zu Schulden kommen lassen, die früheren Standesrechte zurückzugeben, jedoch mit Ausnahme der Rechte auf das frühere Vermögen für diejenigen unter ihnen, welche desselben durch richterliches Erkenntniß verlustig gegangen sind. 2) Die diesen Verschickten zurückzugebenden Standesrechte sind auch ihren ehelichen, nach ihrer Verurtheilung geborenen Kindern zu verleihen. 3) Zur Erleichterung der materiellen Lage dieser Personen sind dieselben, wenn sie sich nicht weniger als zwei Jahre im europäischen Rußland befinden, und ihre gegenwärtige Führung belobt wird, von der polizeilichen Aufsicht zu befreien, und wird es ihnen gestattet, überall ihren Wohnsitz zu nehmen, mit Ausnahme der Residenzen und der Residenz-Gouvernements, und wenn sie aus dem Königreiche Polen und den westlichen Gouvernements gebürtig sind, mit Ausnahme auch dieser Gouvernements, wenn sie aber zum geistlichen Stande der römisch-katholischen Confession gehört haben, außerdem auch noch mit Ausnahme des Königreichs Polen, wobei für Alle das Verbot, in den Staats- und Communaldienst zu treten, in Kraft bleibt. 4) Die politischen Verbrecher, welche sich auf Anstiedelung oder bei schwerer Zwangsarbeit befinden, darunter auch die in der Periode vom 1. Januar 1866 bis zum 1. Januar 1871 Verschickten, sind, wenn sie außer den politischen nicht auch anderer Criminalverbrechen schuldig befunden worden waren, und sich von der Zeit ihrer Verschickung an untadelhaft

geführt haben und als zuverlässig erachtet werden, in die Kategorie der zum Aufenthalte Verschiedten überzuführen, bei Verlust aller besonderen persönlichen und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge. 5) Denjenigen Personen, welche in administrativer Ordnung auf Gemeindebefehl nach Sibirien verschickt worden sind und auf Grundlage der bestehenden Geseze die Erlaubniß erhalten haben, sich zeitweilig im europäischen Rußland aufzuhalten, wird das Recht gewährt, in ihre früheren Gemeinden zurückzukehren, falls diese sie aufzunehmen wünschen. Solchen Allernädigsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät übermittele er, der Justizminister, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserl. Maj. zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend: -Erleichterungen des Looses einiger Verbrecher zur Verherrlichung des Tages der Geburt Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Georg Alexandrowitsch.

Aus dem 1. Departement vom 17. Mai 1871, Nr. 18,702.

**Nr. 47.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 19. April 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird. Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Verpflegung von Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, in den Armenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Landschaft, in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Ministers, Sentiment, für gut erachtet: den Art. 677 der Verordnung über die allgemeine Fürsorge (Cod. der Reichsges. B. XIII) durch folgenden Punkt zu ergänzen: Pkt. 6. Personen, welche sowohl aus den Residenzen, als auch aus anderen Orten ihres gewöhnlichen und beständigen Aufenthaltes nach den inneren Gouvernements, behufs Stellung unter polizeilicher Aufsicht, verwiesen werden, wenn dieselben wegen Altersschwäche, oder weil sie Krüppel sind, oder aus anderen Ursachen der öffentlichen Fürsorge bedürfen.

Anmerkung. Falls die in diesem Punkte gedachten Personen in die Armenhäuser der Collegien allgemeiner Fürsorge oder der Landschaft aufgenommen werden, wird die ihnen auf Grundlage des Art. 558 Buch II Bd. XV zu ihrem Unterhalt zu verabsolgende Unterstützung zum Besten der betreffenden Armenhäuser während der ganzen Zeit, daß diese Personen sich in denselben befinden, verwandt.

Betreffend die Verpflegung von Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, in den Armenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Landschaft.

Aus dem 1. Departement vom 10. Mai 1871, Nr. 17,526.

**Nr. 48.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 12. April 1871, Nr. 1323, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf seine, des Ministers, allerunterthänigste Unterlegung Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die am 4. März 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln, nach denen ein Theil des Lohns, den die zu schwerer Zwangs-

arbeit Verschiedten in den Fabriken von Nertschinsk und Petrowsk erarbeiten, zu ihrem Besten abgezählt wird, als Aufmunterung zur Arbeit und als Beihilfe zur Einrichtung für diejenigen, welche zum Aufenthalt außerhalb des Gefängnisses entlassen werden, — auf die in den Gefängnissen des europäischen Rußlands detinirten, zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten ausgedehnt worden. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate; und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ausdehnung der am 4. März 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln, nach denen ein Theil des von den zu schwerer Zwangsarbeit nach dem östlichen Sibirien Verschiedten erarbeiteten Lohnes zu deren Besten abzuzählen ist, — auf die zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten, die in den Gefängnissen des europäischen Rußlands detinirt werden.

Aus dem 1. Departement vom  
28. April 1871, Nr. 16321,

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Rußsen** *ic. ic.* aus der *Livl. Gouv.-Verwaltung*, desmittelst folgende Ukase des *Dirig. Senats* ihrem kurzen Inhalte nach zur *Wissenschaft* bekannt gemacht werden.

**Nr. 49.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. April 1871, Nr. 14801, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern, betreffend die Ausschließung des Geheimraths Plawsky nebst dessen Kindern von der Wirksamkeit des Ukases vom 10. December 1865, publicirt wird.

**Nr. 50.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. April 1871, Nr. 15072, desmittelst das am 29. März 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Abrechnung mit den Besitzern von Insuitengütern wegen des obligatorischen Loskaufs von Land Seitens der Bauern dieser Güter, und die Ordnung der Anfertigung von Plänen über die Forstwirthschaft auf diesen Gütern, publicirt wird.

**Nr. 51.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. April 1871, Nr. 14043, desmittelst das am 22. März 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Maßregeln zur Beitreibung von rückständigen Immobilienabgaben in Städten und Flecken, publicirt wird.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

**Nr. 52.** In Folge einer desfalligen Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird von der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Grundlage des § 594 der Livl. Bauerverordnung von 1860, nachstehender von Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur der Ostseegouvernements bestätigter Beschluß des Livländischen Adelsconvents, betreffend die Fixirung des Gehaltsminimums der Lehrer an den Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession, desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Als Minimalentschädigung für ihre Mühwaltung, welche selbstverständlich eine höhere Willigung nicht ausschließt, haben die Lehrer an den Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession, außer der ihnen zu gewährenden freien Wohnung und Beheizung, zu erhalten:
  - a) bei einer Anzahl von 200 oder weniger männlicher Angehörigen vorzugsweise, und, wenn möglich, die freie Nutzung eines Landstückes von mindestens 7 Thalern oder als Aequivalent eine Gage von mindestens 100 Rbl. S.,
  - b) bei über 200 männlichen Gemeindeangehörigen vorzugsweise und, wenn möglich, die freie Nutzung eines Landstückes von mindestens 10 Thalern oder als Aequivalent eine Gage von mindestens 150 R.
- 2) In das dem Gemeindeschullehrer fortan zu gewährende Gehaltsminimum ist die Nutzung der der Gemeindeschule auch von anderer Seite als von der Gemeinde, namentlich also auch von den Gutsherrn gewährte Landdonation einzurechnen, — während die dem Schulmeister von anderer Seite her zukommenden Geldzuschüsse zu seinem Gehalt, oder die mit einem anderen Amte vereinigte Gage, bei der Berechnung des Gehaltsminimums nicht hineinzurechnen ist.
- 3) Die zwischen den Gemeinden und ihren Gemeindeschullehrern hinsichtlich der Gagirung der letzteren bereits getroffenen Vereinbarungen werden durch diese Verordnung für die Vertragsdauer nicht alterirt.

**Nr. 53.** In Folge einer desfalligen Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen wird von der Livländischen Gouvernementsverwaltung desmittelft zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Anordnung der Civiloberverwaltung der Ostseegouvernements jedes abgabepflichtige häuerliche Gemeindeglied Livlands vom 1. Juli 1871 ab Seitens der betreffenden Gemeindeverwaltung mit einem Abgabebuch nach der unten angegebenen Form zu versehen ist, und daß in Betreff dieser Bücher Folgendes festgesetzt worden:

- 1) Dieselben haben auf den Namen des betreffenden Gemeindegliedes zu lauten, seine Gemeindegehörigkeit anzugeben und sind mit dem Gemeindestiegel zu besiegeln.

- 2) In dem Schuldenconto hat der Gemeindeälteste auf Grund der gesetzlichen, sowie der von dem Gemeindeauschuß veranstalteten Abgabenrepartition den Betrag der von dem betreffenden Gemeindegliede zu zahlenden Kron-, Landes- und Gemeindeabgaben unter specieller Angabe der auf jede dieser Kategorien entfallenden Quoten zu verzeichnen.
- 3) In dem Abtragungsconto ist von dem Gemeindeältesten über jede auf den im Schuldenconto angegebenen Betrag geleistete Abzahlung sofort mit eigenhändiger Unterschrift zu quittiren.
- 4) Im Falle des Abhandenkommens eines Abgabebuchs hat das betreffende Gemeindeglied der Gemeindeverwaltung davon Anzeige zu machen und um Ausfertigung eines neuen Abgabebuchs nachzusuchen, das als Duplicat zu bezeichnen ist.
- 5) Jedes abgabepflichtige bäuerliche Gemeindeglied ist gehalten, sein Abgabebuch stets bei sich zu führen, um sich sowohl über seine Gemeindegliederzugehörigkeit, als auch darüber, ob er seinen öffentlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, ausweisen zu können.
- 6) Die betreffenden Polizeiautoritäten desjenigen Orts, an dem sich das bäuerliche Gemeindeglied aufhält, haben das Recht, erforderlichenfalls die Vorweisung seines Abgabebuchs zu verlangen.

Schema.

# Contobuch

über

die von dem zur im . . . . . Kreise des . . .  
Gouvernements belegenden . . . . . Landgemeinde gehörigen  
Bauer . . . . . zu zahlenden und geleisteten öffentlichen Abgaben.

Jedes abgabepflichtige bäuerliche Gemeindeglied ist verbunden, sein Abgaben-Contobuch bei sich zu führen und auf Verlangen der örtlichen Polizeiautorität seines jeweiligen Aufenthaltsorts vorzuweisen.

Monat.	Datum.	Schulden = Conto.	Rbl.	Flp.	Monat.	Datum.	Abtragungs - Conto.	Rbl.	Flp.
1871 Suli	1	An Rückstand aus früherer Zeit Laut Repartitionsliste pro 1870/71 Seelensteuer . . . . . Prästinden . . . . . Gemeindeabgaben und Leistungen Etwaige andere Zahlungen und Leistungen, welche eine jede speciell anzugeben . . . . .	0	—	1871 Suli	10	Die alte Schulb gezahlt auf die Repartition pro 1870/71 . . . . . Gemeinde-Velteser N. N. (L. S.)	0	—
		Nachträgliche Repartition pro 1870/71 . . . . .	0	0	August	30	Auf die Repartition pro 1870/71 Gemeinde-Velteser N. N. (L. S.)	0	—
		<u>Summa</u>							

**Nr. 54.** Von der Livländischen Gouvernementsverwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß mittelst des in der Sammlung der Gesetze und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1871, Nr. 31, sub § 309 abgedruckten, Allerhöchst am 15. März 1871 bestätigten Reichsraths-gutachtens der Punkt 2 des Artikels 383 des Reglements über die Abgaben (Cod. der Reichsges. Bd. V) betreffend die aus dem geistlichen Stande behufs Wahl eines Lebensstandes entlassenen Kinder rechtgläubiger Geistlichen und Diacone, sowie die Kinder evangelischer und reformirter Pastoren, — aufgehoben worden ist.

**Nr. 55.** Von der Livländischen Gouvernementsverwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem im Arensburgschen Kreise und Pyhaschen Kirchspiele belegenen Gute Cölljall das zu demselben gehörige Hofes-landstück genannt Umbapöld, 30 Deselsche Lofstellen groß, ab- und dem in demselben Kreise und Kirchspiele belegenen Gute Sall mit Wörzen zugetheilt worden ist.

**Nr. 56.** Zum Zweck der Beitreibung der rückständigen Steuern von Immobilien in den Städten und Flecken ist mittelst des durch den Ukas des Dirigirenden Senats vom 16. April c. Nr. 14043 publicirten, Allerhöchst am 22. März c. bestätigten Reichsraths-Gutachtens in Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel der Verordnung über die Abgaben von Immobilien (Abgaben-Reglement, Beilage zu Pkt. 3 des Art. 2, Forts. 1868) verordnet worden, daß, wenn nach Ablauf eines Monats nach dem zur Einzahlung der Steuer bestimmten Termine der Rückstand nicht eingezahlt ist, auf Anordnung der Polizei zur Tilgung des Rückstandes die Einkünfte aus dem schuldnerischen Immobil zu verwenden sind. Falls dieses Immobil keine Einkünfte hat, oder ein Einfließen derselben bis zum 1. Januar nicht zu erwarten ist, so hat die Polizei behufs Beitreibung des Rückstandes unverzüglich den Verkauf des dem Steuer-schuldner gehörigen Mobiliarvermögens, welches sich in seinem Hause oder in einem andern Immobil, für welches der Rückstand besteht, mit Ausschluß der im Art. 973 und 974 Verordnung über den Civilproceß genannten Gegenstände, anzuordnen, wobei dem Schuldner das Recht zusteht, auf diejenigen Sachen hinzuweisen, welche zunächst zur Tilgung des Rückstandes verkauft werden sollen. Falls aber auch durch diese Maßregel der Rückstand nicht bis zum 1. Januar getilgt wird, so ist die Beitreibung in gesetzlicher Grundlage gegen das mit dem Rückstande notirte Immobil selbst zu richten.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

**Nr. 57.** Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 28. November 1870, Nr. 4584, folgenden Inhalts: Zur Richtschnur für die Beamten der Accise-Verwaltung bei der Aufstellung und Anwendung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins seien vom Finanzministerium ausführliche Regeln entworfen und in einer besonderen, von dem Herrn Finanzminister am 28. Mai 1869 bestätigten und bei dem Ukase Cines Dirigirenden Senats vom 26. Juni desselben Jahres (siehe die bei dem Dirigirenden Senat erscheinende Sammlung der Gesetzesbestimmungen, Nr. 63 v. J. 1869) publicirten Instruction zusammengefaßt worden. Die praktische Anwendung dieser Instruction, sowie einige Vervollkommnungen an dem Controle-Apparate hätten die Nothwendigkeit einer Ergänzung dieser Instruction dargethan, in Folge dessen dieselbe neu abgefaßt und am 4. November dieses Jahres vom Herrn Finanzminister bestätigt worden sei. Bei Vorstellung eines Exemplars der neu abgefaßten Instruction für die Accise-Verwaltungen zur Aufstellung und Beaufsichtigung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweimbrennereien bitte er, der College des Finanzministers, den Dirigirenden Senat um die erforderliche Anordnung zur Publication dieser Instruction zur allgemeinen Kenntniß, und 2) die Instruction selbst. Befohlen: Von der gedachten, vom Finanzminister bestätigten Instruction die erforderliche Anzahl von Exemplaren abzudrucken und dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend die Instruction für die Accise-Verwaltungen zur Aufstellung und Beaufsichtigung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweimbrennereien.

Aus dem -1. Departement vom 8. Decbr. 1870, Nr. 52,687.

Auf dem Original steht geschrieben:

Auf Grundlage des Punktes 7. des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths  
Unterzeichnet: Finanzminister, Staatssecretair Reuters.

Den 4. November 1870.

## Instruction

für die Accise-Verwaltungen zur Aufstellung und Beaufsichtigung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweimbrennereien.

§ 1. In allen Branntweimbrennereien muß der Controle-Apparat zum Ausmessen des Branntweins sich in einem Locale befinden, in welchem die Temperatur niemals unter 0° Réaumur sinkt. Das Local muß hell und zur Nachtzeit beim Besuche der Beamten in gehöriger Weise durch Hängelampen mit Glasscheiben erleuchtet sein. Es ist nicht erlaubt Lampen oder angezündete Lichte auf das Futteral des Apparats zu stellen. Alle Theile der Destillirapparate und alle den Spiritus und den Dampf von den Maischblasen bis zum Controle-Apparate

leitenden Röhren müssen so placirt sein, daß man von allen Seiten unbehindert zu ihnen hinzutreten kann, um sie zu besichtigen.

§ 2. Vor der Aufstellung des Controle-Apparats in der Brennerei müssen alle Destillirgefäße derselben von den Beamten der Accise-Verwaltung in Gegenwart des Brennereibesizers oder dessen Bevollmächtigten besichtigt werden, um sich davon zu überzeugen, ob es nicht etwa nöthig erscheint, einige Einrichtungen zu treffen oder eine Umstellung der Destillirgefäße vorzunehmen zu dem Zweck, um sowol den Controle-Apparat, gemäß den im § 1 dieser Instruction angegebenen Bedingungen aufzustellen, als auch zur Verhütung der Möglichkeit, daß der Spiritus oder die Dämpfe desselben auf ihrem Wege von der Maischblase bis zum Eintritt in den Controle-Apparat benutzt werden. Nach Besichtigung des Destillir-Apparats machen die Beamten eine ausführliche Beschreibung desselben mit Angabe der Dimensionen, der Theile desselben und mit einer Erläuterung über die Bestimmung eines jeden einzelnen Theils des Apparats, wie auch der Verbindungsrohren.

§ 3. Ueber die Besichtigung der Brennerei wird mit Unterschrift aller anwesenden Personen ein Protocoll (Act) aufgenommen. Wenn sich bei der Besichtigung der Brennerei die Nothwendigkeit ergibt, Umstellungen und Umänderungen vorzunehmen, so muß das in dem Protocolle auseinandergesetzt werden, in welchem ausführlich alle Erwägungen der Personen, welche die Besichtigung bewerkstelligt haben, in Betreff der etwa vorzunehmenden Umstellungen und Umänderungen anzuführen sind. Falls der Brennereibesizer auf die Bewerkstelligung dieser Umstellungen und Umänderungen nicht eingeht, wird das Protocoll mit Anführung aller Einwendungen des Brennereibesizers dem Verwaltenden der Accisesteuern zur endgiltigen Entscheidung übersandt. Die Accise-Verwaltungen haben das Recht, alle für die regelrechte Thätigkeit der Apparate und die zur unbehinderten Besichtigung derselben nothwendigen Umstellungen und Umänderungen der Destillirapparate und der den Spiritus leitenden Röhren zu verlangen, wie z. B. die Einrichtung einer Räumlichkeit für den Controle-Apparat, gemäß § 1; die Erhöhung des Lutterbekälters, damit der Lutter aus demselben unbehindert in die Maischblase zurückfließen könne; die Verringerung der Entfernung von dem Kühlbottich bis zum Controle-Apparat; die Errichtung eines soliden Fundaments unter dem Kühlbottich, und falls dieser sich außerhalb der Brennerei befindet, seine Verlegung in die Brennerei, oder wo dieses ungeachtet der Umstellung der Gefäße nicht möglich ist, die Errichtung eines Verschlags um denselben und dem Aehnliches.

Alle obgedachten Arbeiten werden für Rechnung des Brennereibesizers ausgeführt, wofür gemäß dem am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, zum Besten des Brennereibesizers, unabhängig von den ihm nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen accisefrei zukommenden Ueberbrände, — 1% an accisefreiem Spiritus von dem ganzen nach der erwähnten Norm zu erzielenden Ertrage als Entschädigung in Abrechnung gebracht wird.

Durch die Nichterfüllung der Forderungen der örtlichen Acciseinspection, wie solche in der allendlichen Entscheidung des Verwaltenden der Accisesteuern ausgesprochen sind, verliert der Brennereibesizer das Recht, Branntwein zu brennen, bis er die Brennerei in den durch die Instruction verlangten Zustand gesetzt hat.

§ 4. Nach Beendigung aller nothwendigen Umänderungen und Umstellungen wird auf dem erwähnten Plage ein solides Postament aus Ziegeln oder Stein

errichtet, auf welchem die Plattform befestigt und der Controle-Apparat aufgestellt wird.

Das Postament und das Fundament unter demselben wird für Rechnung des Brennereibesizers errichtet, welcher an dem Ort, wo dieselben errichtet werden sollen, Ziegel, Fliesen, Steine, Kalk, Cement, Sand und andere nothwendige Materialien in der von der örtlichen Inspection angegebenen Quantität hinzuschaffen gehalten ist. Für diese Ausgabe wird er durch das 1% an accisefreiem Spiritus entschädigt, welches zum Besten des Brennereibesizers zur Deckung der Ausgaben für die Umstellungen und Umänderungen in der Brennerei berechnet wird (§ 3). Das Postament wird nicht mit Stucatur versehen.

#### Die Aufstellung des Apparats.

§ 5. Die Aufstellung des Controle-Apparats in den Branntweinbrennereien hat unabweichlich durch zwei Beamte der Accise-Verwaltung zu geschehen.

§ 6. Die Beamten, denen die Aufstellung des Apparats übertragen wird, öffnen in Gegenwart des Brennereibesizers oder dessen Bevollmächtigten den in die Brennerei gebrachten Kasten mit dem Apparate und schreiten zur Besichtigung und Aufstellung desselben auf der Plattform. Die Besichtigung des Apparats muß in Folgendem bestehen:

a) Das Standrohr und die Trommel werden herausgenommen und wird nachgesehen, ob sich an denselben nicht verbogene oder eingedrückte Stellen vorfinden und ob die Trommel fest auf der Achse sitzt;

b) Die Achsenlager werden besichtigt, ob sie fest an ihren Stellen liegen;

c) Das herausgenommene Standrohr wird vermittelst heißen Wassers oder starken Spiritus geprüft, um sich davon zu überzeugen, ob sich in demselben nicht Risse in der Löthung befinden;

d) Auf gleiche Weise werden das Kühl-, das Probe- und das Controlegefäß und der Trog, ein jedes Gefäß für sich besonders, untersucht. Wenn das Kühl-, das Probe- und das Controlegefäß mit kochendem Wasser geprüft worden sind, so müssen diese Gefäße nach der Prüfung mit Spiritus ausgespült und, nachdem die Krähne geöffnet worden sind, so lange als möglich in dieser Lage gelassen werden, damit der an den Wänden der Gefäße herabfließende Spiritus durch die Krähne so viel als möglich abfließen kann;

e) Es wird nachgesehen ob die Rinne und der Trichter des Probegefäßes nicht verstopft sind;

f) Der Schwimmer des Controlegefäßes wird besichtigt und die kleine, unter dem krummlinigen Abfluß aus dem Controlegefäße befindliche Oeffnung vorsichtig von innen nach außen gereinigt. Falls es nothwendig sein sollte, die Oeffnung, durch welche das Ende des Schwimmers durchgeht, zu reinigen, so geschieht dieses mit der Fahne einer weichen Feder;

g) Das Mäßchen des Controlegefäßes wird besichtigt und nachgesehen, ob das kleinere Mäßchen unverkehrt ist;

h) Nachdem die Trommel und das Standrohr wiederum an ihren Ort eingesetzt worden sind, wird das Uhrwerk (der Zähler) geprüft und beobachtet, ob die Trommel nicht eine so bedeutende Bewegung zur Seite hat, daß die Probe aus dem Löffelchen auslaufen kann, ohne in die Rinne zu fließen;

i) Der Kasten und das Futteral werden besichtigt, ob nicht etwa Beschädigungen an denselben, und ob nicht an der Oberfläche des Futterals und inwendig an demselben Schramme vorhanden sind.

k) die Befestigungs-Schrauben und Stangen, die kupfernen durchgehenden Stangen, der Röhrenkranz mit den Schrauben und die Verschraubung des Abflußrohres werden untersucht und die Stempel mit dem Zeichen des Reichswappens auf denselben werden besichtigt.

Wenn die Besichtigung ergibt, daß der Apparat sich in gutem Zustande befindet, so wird er auf der Plattform aufgestellt, an den angezeigten Stellen werden Plomben angelegt und nachdem die Ein- und Ausflußöffnung durch Propfen und Siegel verschlossen worden sind, verbleibt der Apparat unter der Verantwortlichkeit des Brennereibesizers. Ueber alles Obige wird mit Unterschrift aller Anwesenden ein Protocoll aufgenommen, in welchem alle am Apparate vorgefundenen Mängel, sowie auch Flecken und Schrammen, die sich sowol auf der äußeren, als auch auf der inneren Seite des Futterals ergeben haben, ausführlich beschrieben werden

Anmerkung 1. In dem aufgenommenen Protocolle muß der Name und die Nr. der Brennerei und sowol die Gouvernements- als auch die Fabriknummer des Controleapparats als Bruch geschrieben, nämlich über dem Strich die Gouvernementsnummer und unter dem Strich die Fabriknummer, verschrieben werden.

Anmerkung 2. Wenn das Kühlgefäß in dem Apparat durch Gläschen mit schmelzenden Substanzen ersetzt worden ist, so wird das Gefäß nicht vermittelst heißen Wassers oder Spiritus geprüft, sondern es werden die für die schmelzenden Substanzen bestimmten Gläschen besichtigt.

### Die Herrichtung des Apparats für die Thätigkeit.

§ 7. Nach Empfang der Anzeige von dem Brennereibesizer über den Beginn des Brennens, wird der Controleapparat für seine Thätigkeit hergerichtet. Die Herrichtung des Apparats für die Thätigkeit wird stets von zwei Beamten der Accise Verwaltung vorgenommen. Vor dem Beginn des ersten Brennens, aber nachdem alle Röhren und Theile des Destillirapparats allendlich für die Thätigkeit hergerichtet und mittels Durchlaß von Dampf gereinigt worden sind, wird der Controleapparat mit dem Schlangen- und Abflußrohre verbunden, wobei an den Röhrenkranz und an die Verschraubung des Abflußrohres Plomben angelegt werden, und darauf in Gegenwart des Brennereibesizers oder dessen Bevollmächtigten für die Thätigkeit wie folgt hergerichtet:

a) nachdem beprüft worden, ob die Trommel wagerecht steht und sich regelrecht bewegt, wird die Trommel in dem Moment angehalten, wo in der Oeffnung des Uhrwerks, welche die Stofe anzeigt eine und nicht zwei Zahlen zu sehen sind, und werden in die Schmierbüchse der Trommelachse einige Tropfen Del gegeben;

b) hierauf werden der Reihe nach die Krähne *N* I, II und III geöffnet, um sich davon zu überzeugen, daß das Kühl-, das Probe- und das Controlegefäß vollkommen leer sind;

c) nachdem sodann die Krähne *N* I, II und III wieder geschlossen worden sind und man sich davon überzeugt hat, daß das Gläschen des Controlegefäßes vollkommen trocken ist, wird das große Maß aus dem Apparate herausgenommen, mit einem reinen Handtuche trocken ausgewischt, bis zum Rande mit einer vorher bereiteten spirituösen Flüssigkeit, deren Stärke ungefähr 10° Tralles bei einer Temperatur von 8 bis 14° R. beträgt, gefüllt und die Flüssigkeit in das Kühlgefäß des Apparats durch die mit einem Deckel mit der Aufschrift „Kühlgefäß“

verschlossenen Oeffnung gegossen. Darauf wird das Maß ausgewischt und neben die Krähne unter den Trog gelegt, das kleine Maß näher zu den Krähnen.

Anmerkung. In den Apparaten, welche mit Gläschen, in denen sich schmelzende Substanzen befinden, versehen sind, darf der Krahn Nr. I (wenn er beim Apparat vorhanden ist) nicht von der Stelle gerührt werden, wie auch das Kühlgefäß nicht mit Flüssigkeit anzufüllen ist.

d) Nachdem der Deckel des Kastens zugemacht worden ist, wird er mit den durchgehenden Haken befestigt, die Seitenthür wird geschlossen und werden Plomben angelegt.

e) Die innere Oberfläche des Futterals wird besichtigt und letzteres, nachdem es über den Kasten des Apparats gelegt worden, an die Achsen der Plattform befestigt, wobei an die Achsen Plomben angelegt und sie außerdem mit dem Kronens- oder dem Namenspetschaft des Beamten versiegelt werden.

f) Endlich wird die Angabe des Uhrwerks (Zählers) notirt.

§ 8. Nachdem der Controleapparat auf diese Weise für die Thätigkeit hergerichtet worden ist, schreitet man zur Ergreifung von Maßregeln um zu verhüten, daß eine Ableitung des Spiritus oder der Dämpfe desselben aus dem Destillirapparate mit Umgehung des Controleapparats stattfinden könne.

Zu diesem Zweck ist a) darauf zu achten, daß das vom Schlangenrohr zum Apparate führende Rohr ganz rein und blank, und wo möglich ein gezogenes, aus einem Stück sei; wenn es aber gelöthet ist, so ist darauf zu achten, daß die Längenslöthung des Rohrs nach oben stehe und daß die Löthung eine kupferne sei. Röhren an denen sich viele zugelöthete Stellen befinden, dürfen nicht zum Gebrauch gestattet werden.

b) Sind alle Röhren von dem Rectificator bis zum Kühlasse, und nöthigenfalls auch von der Maischblase bis zur Lutterkufe, mit hölzernen Futteralen zu umgeben, oder nach näherem Ermessen des Verwaltenden auf irgend eine andere Art, gegen die Möglichkeit Spiritus oder Spiritusdämpfe aus denselben mit Umgehung des Controleapparats zu erhalten, zu sichern. Es ist auch gestattet, die Röhren unverdeckt zu lassen, doch ist in diesem Falle der Branntweimbrenner verpflichtet, sie vollständig rein zu halten.

c) Sind über alle Verbindungen der Röhren, wenn dabei ein Ende in das andere eingesetzt ist, metallene Muffe zu legen, die mit Blei oder Zinn vergossen werden, wobei ein Ende des Rohrs in das andere in der Richtung, in welcher die Strömung des Dampfes oder des Spiritus geht, einzusetzen und nicht weniger als bis auf 1 Verschot hineinzuschieben. Die Längenslöthungen dürfen nur von Kupfer und müssen gehörig ausgefüllt sein; auf alten Röhren müssen die gut gemachten nicht kupfernen Löthungen oben auf ihrer ganzen Längenausdehnung mit einem dicken kupfernen Bande, mit zweckmäßig gearbeiteten Rändern, bedeckt werden, welches in der Quere nach der Rundung des Rohrs ausgebogen und an den Enden und außerdem in der Länge, in einer Entfernung von ungefähr  $\frac{1}{2}$  Arschin, durch Muffe befestigt werden muß; zugleich müssen das ganze Band und ebenso die Muffe mit Zinn oder Blei an das Rohr angelöthet werden. Die Breite des Bandes muß  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{5}$  des Umfanges des Rohres, auf welches es gelegt wird, betragen.

d) Ist darauf zu achten, daß das Lutterrohr von der Lutterkufe zur Maischblase möglichst gerade und ohne Krahn oder mit einem durchgehenden Krahne versehen sei; in letzterem Falle wird dieser Krahn von unten durch einen mit einer

Plombe versehenen Vornagel befestigt, so daß er nicht zur Ableitung des Lutters herausgenommen werden kann. Wenn es nach der Einrichtung der Brennerlei besonders schwierig ist, den Lutter in die Maischblase zu leiten, so kann derselbe in die Erde abgeleitet werden.

e) Die Verbindung des Schlangenrohrs mit dem zum Apparat führenden Rohre muß sich innerhalb des Kühlfaßes oder bei der Vernietung des Faßes befinden, und muß in diesem letzteren Falle das Ende des Schlangenrohrs nicht weniger als bis auf 4 Verschoß in das zum Apparate führende Verbindungsrohr hineingehen.

f) Werden an alle Futterale, Muffe u., sowie an allen anderen Stellen, welche die Möglichkeit bieten können, den Spiritus oder die Dämpfe desselben abzuleiten, Plomben, Stempel oder Siegel der beiden Beamten, die die Herrichtung des Apparats vollführen, angelegt.

Anmerkung. Zum Anlegen der Plomben hat jeder Beamte eine eigene Zange mit einer besonderen Nummer oder einem besonderen Stempel. Diese Zangen werden von Zeit zu Zeit unter den Inspectoren und Revidenten, nach Ermessen des Verwaltenden der Accisesteuern, unter den Gehilfen der Inspectoren aber nach Ermessen des Bezirks-Inspectors, gewechselt.

§ 9. Nachdem auf diese Weise der Controle- und der Destillirapparat für die Thätigkeit hergerichtet worden ist, wird mit Unterschrift aller zugegen gewesenen Personen ein Protocoll in drei Exemplaren aufgenommen, in welchem Alles, was bei der Herrichtung des Apparats für seine Thätigkeit vorgegangen ist, verschrieben, die ausführliche Beschreibung des Destillirapparats (§ 2) mit der Notur verglichen und alle Verbindungen der Röhren desselben, die Mängel an ihrer äußeren Oberfläche, die dabei angewandten Sicherheitsmaßregeln u. s. w. ausführlich beschrieben werden. In diesem Protocoll wird auch das Quantum, die scheinbare Stärke und die Temperatur der in das Kühlgefäß gegossenen Flüssigkeit und die wirkliche Stärke derselben, sowie die Angabe des Uhrwerks (Zählers) des Controleapparats mit Zahlen und Buchstaben vermerkt. Ein Exemplar des Protocolls bleibt in der Brennerlei, das zweite wird der Bezirks-Accise-Verwaltung und das dritte der Gouvernements-Accise-Verwaltung übersandt.

Anmerkung. 1. Bei der Aufnahme des Protocolls muß die Anmerkung zu § 6 im Auge behalten werden.

Anmerkung 2. Wenn in dem Apparate sich Gläschen mit schmelzenden Substanzen befinden, so wird in dem Protocolle statt der Beschreibung der in das Kühlgefäß gegossenen Flüssigkeit, verschrieben, daß in die Probegläschen zusammengeschmolzene Substanzen gelegt worden sind, von denen die eine bei (der und der) und die andere bei (der und der) Temperatur schmilzt.

§ 10. Nach Aufnahme des Protocolls über die Herrichtung des Controle- und des Destillirapparats wird mit der Unterschrift aller zugegen gewesenen Personen im Brennerleibuche das Jahr, der Monat, das Datum und die Stunde, wann in der Brennerlei der Destillirapparat mit dem Controleapparate in Verbindung gesetzt worden ist, die Gouvernements- und Fabriknummer des Apparats (vide Anmerkung 1 zu § 6), das Quantum und die Stärke der in das Kühlgefäß gegossenen Flüssigkeit (wenn sie benutzt worden ist, im entgegengesetzten Falle aber — die Angabe über die Schmelzsubstanzen gemäß Anmerkung 2 zu § 9) und die Angabe des Uhrwerks vermerkt.

Anmerkung. Um sich von der regelrechten Thätigkeit des Apparats zu vergewissern, muß der erste Durchfluß des Spiritus durch denselben in Gegen-

wart eines Beamten der Accise-Verwaltung stattfinden. Wenn sich dabei irgend eine Beschädigung des Apparats, durch Verstopfung desselben, durch Schmutz oder Maisch, oder aus anderen Ursachen, zeigt, so ist es dem Beamten, welcher bei dem ersten Durchfluß zugegen ist, gestattet, den Apparat zu öffnen und eine Reinigung vorzunehmen. Hierbei wird ein Protocoll mit der Ueberschrift des Beamten, des Brennereibesizers oder seines Bevollmächtigten, des Branntweimbrenners, der Arbeiter und fremder Zeugen, von letzteren nicht weniger als 3, aufgenommen. Der Beamte bleibt darauf während des folgenden Durchflusses anwesend, um die Thätigkeit des Apparats zu überwachen, das aufgenommene Protocoll aber muß der Brennereibesitzer in der nach der Anzahl der Werste berechneten Frist von der Zeit der Beschädigung an, der Bezirks-Verwaltung ein-senden.

### Vom Brennerei- und Kellerbuche.

§ 11. Das Brennerei- und das Kellerbuch wird nach den hier beigefügten Schematen geführt und für die ganze Periode des Brennens oder für jede Halbperiode ausgereicht, eine Abschrift von demselben wird aber monatlich durch die Bezirks-Accise-Verwaltung der Gouvernements-Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage vorgestellt.

Anmerkung. Alle Bemerkungen, die der Brennereibesitzer, der Branntweimbrenner oder die Person der Accise-Aufsicht zu machen für nothwendig befinden, werden in ein besonderes, der Brennerei auf Anordnung des Verwaltenden der Accisesteuern auszureichendes Buch eingetragen.

### Verpflichtungen des Brennereibesizers bezüglich des Controle-Apparats.

§ 12. Während der Zeit, in der sich der Controle-Apparat in der Brennerei befindet, hat der Bewerkstelliger des Branntweinbrandes über die Unversehrtheit desselben, die Reinlichkeit des Futterals, sowie über die Unversehrtheit und vollkommene Reinhaltung und Sauberkeit aller Brennerei-Röhren, aller Theile des Destillirapparats, wie auch der Brennerei selbst zu wachen. Wenn der Branntweimbrenner oder der Brennereibesitzer irgend eine Unregelmäßigkeit an dem Apparate oder dessen Thätigkeit bemerkt hat, so muß er darüber, ohne daß er den Apparat im geringsten untersuchen darf, ein Protocoll, mit Unterschrift des Brennereibesizers oder seines Bevollmächtigten, des Branntweimbrenners und dreier Zeugen, aufnehmen und in der nach der Anzahl der Werste bestimmten Frist von der Zeit der bemerkten Unregelmäßigkeit an, dem Bezirks-Inspector oder dem nächsten Beamten der Accise-Verwaltung davon Anzeige machen, welcher letztere verpflichtet ist, hierüber unverzüglich dem Bezirks-Inspector zu berichten.

Anmerkung. Für unsauberes Halten des Futterals des Apparats, der Destillirabtheilung, aller Theile und Röhren des Destillirapparats, für eine nicht angezeigte Beschädigung des Apparats, sowie wenn die Plomben und Siegel durch Schuld des Brennereibesizers oder der Arbeiter auf der Brennerei nicht unversehrt erhalten sind und für andere Abweichungen von den Regeln der Instruction unterliegt der Brennereibesitzer, auf Grundlage des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, je nachdem ob die Accisesteuer dadurch eine Einbuße erlitten hat oder nur die Regeln über die Benutzung der Controlapparate verlegt worden sind, den in den Artt. 674 und 675 des Straf-

gesetzbuches, wie sie durch das am 12. Februar 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths abgeändert worden sind, festgesetzten Strafen.

Die Beaufsichtigung des Controleapparats Seitens der  
Accise-Inspection.

§ 13. Die Beaufsichtigung des Controleapparats Seitens der Beamten der Accise-Verwaltung besteht a) in einer äußeren Besichtigung der Brennerei und des Controleapparats, um sich davon zu überzeugen, ob der Controleapparat in Wirksamkeit ist und ob nicht irgend welche Versuche oder Vorkehrungen gemacht worden sind, sowol um die Spiritusdämpfe oder den Spiritus selbst abzuleiten, bevor er durch den Controleapparat gegangen ist, als auch um die Thätigkeit des Controleapparats zu stören und zu untrdrücken, und b) in einer Revision, die den Zweck hat, außer der Besichtigung der Brennerei und des Controleapparats, Data bezüglich der Quantität und der Stärke des auf der Brennerei gebrannten Spiritus zu gewinnen, wie auch sich davon zu überzeugen, ob die Trommel des Controleapparats sich während der Thätigkeit des Destillirapparats ununterbrochen bewegt hat, und ob die Stärke der Probe nicht verringert oder ob nicht ein Versuch zum Anhalten der Trommel oder zur Verringerung der Stärke der Probe gemacht worden ist.

Die äußere Besichtigung der Brennerei und des Controleapparats.

§ 14. Die äußere Besichtigung der Brennerei und des Controleapparats geschieht durch jeden Beamten der Accise-Verwaltung bei jedem Besuche desselben in der Brennerei, gleichviel in welcher Veranlassung. Sie besteht in Folgendem:

a) Allem zuvor wird das Futteral des Controleapparats besichtigt, sowie alle Plomben und Siegel, und wird mit den Händen untersucht, ob die Plattform des Apparats sich nicht auf ihrem Postamente bewegt. Das Zinkfutteral muß vollkommen rein sein, die Achsen der Riegelhaken, welche es an die Plattform befestigen, müssen gerade auf den Achsen des Futterals liegen, alle Plomben müssen auf beiden Seiten ohne irgend welche Schrammen und der Rand jeder Plombe regelmäßig gekerbt und ebenfalls ohne die geringsten Schrammen sein.

b) Sodann muß nachgesehen werden, ob die Trommel des Controleapparats sich dreht, ob das Uhrwerk desselben im Gange ist und ob der Gang des Uhrwerks mit der Drehung der Trommel correspondirt, und

c) müssen der Destillirapparat mit allen seinen Theilen, als Destillirblasen, Tellern und allen den Spiritus oder dessen Dämpfe leitenden Röhren, sowie die angelegten Plomben, Siegel u. sorgfältig besichtigt werden, um sich davon zu überzeugen, ob in denselben nicht Beschädigungen oder irgend welche Einrichtungen und Vorkehrungen vorhanden sind, welche die Möglichkeit bieten, den Spiritus oder dessen Dämpfe mit Umgehung des Controleapparats zu erhalten.

Nach beendigter Besichtigung werden alle beschädigten oder beschmutzten Plomben in Gegenwart des Brennereibesizers oder dessen Bevollmächtigten und des Branntweimbrenners durch neue ersetzt und wird das Resultat der Besichtigung mit genauer Angabe, an welchen Stellen namentlich die Plomben ersetzt worden sind, sowie die Angabe des Uhrwerks des Controleapparats und die Zeit, wann sie notirt worden ist, unter Unterschrift der dabei anwesend gewesenen Personen in das Brennereibuch eingetragen.

Anmerkung. Plomben von verdächtigem Aussehen werden in der Gestalt, wie sie abgesehen worden sind, aufbewahrt und dem Bezirks-Inspector zur

Bepriüfung vorge stellt, alle übrigen aber werden gesammelt und nach Maßgabe ihrer Anhäufung der Gouvernements-Accise-Verwaltung zum Umschmelzen übersandt.

§ 15. Ueber jede von dem Beamten bei seinem Besuche in der Brennerei, an dem Controle- oder dem Destillirapparate entdeckte Unregelmäßigkeit wird ein von allen anwesend gewesenem Personen zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und dieses durch die Bezirks-Accise-Verwaltung der Gouvernements-Accise-Verwaltung übersandt. Bei der Aufnahme dieser Protocolle muß alles in der Anmerk. 1 zu § 6 Gesagte beobachtet werden und müssen außerdem, wenn in diesen Protocollen eine Ordnungswidrigkeit auf Grundlage der Resultate der Revisionen nachgewiesen wird, alle diese Resultate in dem Protocolle ausführlich ausgeschrieben werden, und hat man sich nicht mit einer bloßen Erwähnung dessen, wie es im Brennereibuch eingetragen ist, zu begnügen.

### Die Revision.

§ 16. Die Revision besteht außer in der äußeren Besichtigung der Brennerei und des Controleapparats, noch 1) in der Bestimmung der Anzahl der Eimer (Wedro) des Spiritus, nach der Angabe des Uhrwerks, 2) in der Bestimmung der Stärke der Probe, 3) in der Besichtigung des Controlegefäßes, 4) in der Besichtigung des Kühlgefäßes oder der Gläschen mit den Schmelzsubstanzen und 5) in der nach allen diesen Daten zusammen zu machenden Ausrechnung der Anzahl der Grade wasserfreien Spiritus, welcher durch den Controleapparat geflossen ist.

§ 17 Die Revision muß womöglich nach Beendigung des letzten Brandes eines jeden Brenntermins, unbedingt aber im Laufe desjenigen Zeitraums bewerkstelligt werden, in welchem, nach der Kraft der Brennerei, eine solche Anzahl Eimer, seit der Aufstellung des Apparats oder seit der letzten Revision, durch den Apparat durchgegangen sein muß, von welcher die Probe in dem Probegefäß Platz hat, d. i. 2000 Eimer oder diejenige Quantität, welche in der Bescheinigung des Apparats angegeben ist, unter keinen Umständen aber später als einen Monat nach der letzten Revision oder dem Beginn des Brennens. Jedenfalls muß die Revision auf Brennereien mit ununterbrochen arbeitenden Destillirapparaten nur nach Einstellung des Brennens und auf Brennereien, in denen nach der Construction des Destillirapparats das Brennen unterbrochen wird, nur nach Beendigung des Brennens der ganzen Maische eines Gährbottichs vorgenommen werden.

Anmerkung 1. Wenn eine Revision im Laufe des Brenntermins ange setzt wird, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Quantität der Probe flüssigkeit zur Bestimmung der Stärke derselben durch den Alkoholometer hinreichend sei. Damit aber in dem Probegefäße sich eine zur Bestimmung durch einen Alkoholometer von gewöhnlicher Größe genügende Menge der Probe ansammle, ist es nothwendig, daß ungefähr 128 Eimer Spiritus durch den Apparat geflossen sind.

Anmerkung 2. Wenn es unmöglich ist, die Revision am Ende des Brenntermins vorzunehmen, so ist die Bewerkstelligung derselben im Laufe des folgenden Termins gestattet, mit der Bedingung, daß die Erträge an Spiritus nach den Terminen, entsprechend der Anzahl Eimer nach der Angabe des Uhrwerks des Apparats, getheilt werden.

§ 18. Die Revision des Controleapparats findet stets durch zwei Beamte statt: durch den Inspector, den Revidenten oder einen anderen Beamten, nach

Ermeßsen des Verwaltenden der Accisesteuern, und durch den Gehilfen des Inspectors desjenigen Districts, in welchem sich die Brennerei befindet, in Gegenwart des Brennereibesizers oder seines Stellvertreters und des Branntweimbrenners.

§ 19. Nach Besichtigung der Brennerei und des Apparats und nach Einstellung oder Beendigung des Brennens wird die Angabe des Uhrwerks des Apparats abgelesen und nebst der Zeit, wann dieses geschehen, in das Brennereibuch eingetragen. Den Unterschied zwischen der oben aufgenommenen Angabe des Uhrwerks und der Angabe der vorhergegangenen Revision giebt die Anzahl der Eimer und Behnteileimer des durch den Apparat geflossenen Spiritus an.

Anmerkung 1. Wenn in der Oeffnung des Uhrwerks, welche die Behnteileimer ergiebt, zwei Zahlen zu sehen sind, so müssen sie als Bruch geschrieben werden, wobei als Zähler die Ziffer, die über die Mitte der Oeffnung hinübergegangen ist und als Nenner die hinter derselben zurückstehende gesetzt wird. Für alle übrigen Oeffnungen muß nur eine Zahl, die über die Mitte der Oeffnung hinübergegangen, notirt werden.

Anmerkung 2. Bei der Berechnung der Menge des durchgeflossenen Spiritus wird, wenn die letzte Ziffer des Uhrwerks eine doppelte ist, zur Bewerthstellung der Subtraction nur die große Zahl genommen; wenn aber die ganze Zahl, die das Uhrwerk bei der gegenwärtigen Revision anzeigt, kleiner ist, als die bei der vorhergegangenen notirte, so daß keine Subtraction stattfinden kann, so muß zu der letzten Angabe nach links eine Eins (1) hinzugebracht werden.

§ 20. Nachdem die Angabe des Uhrwerks notirt worden ist, wird zur Entnehmung der Probe und zur Bestimmung der Stärke derselben geschritten: 1) Behufs Entnehmung der Probe werden die Plomben an den Riegelhaken des Futterals abgeschnitten und dieses letztere vorsichtig, damit der innere Anstrich nicht zerschrammt wird, abgehoben. Nachdem genau so, wie es im § 14 Punkt a angegeben ist, die Plomben an den Befestigungsstangen unten am Kasten, an den durchgehenden Haken des Deckels des Kastens und an der Seitenthür, bei der Verschraubung des Abflusrohres und bei dem einlassenden Röhrenkranze besichtigt worden sind, wird die Thür geöffnet, nachdem die Unterlagen der Plomben an derselben abgeschnitten worden. Darauf läßt man aus dem Krahn Nr. II die ganze angesammelte Probe mittelst eines Auffahröhrchens in ein besonderes, reines und trockenes Gefäß, in welchem sie, um den Proceß des Sichsehens zu beschleunigen, geschüttelt wird. Wenn sich auf der Oberfläche der abgestandenen Probe eine ölige Flüssigkeit zeigt, so muß diese vorsichtig abgenommen werden. Um sich davon zu überzeugen, ob die Löffelchen in gehöriger Menge Probe entnommen haben, wird das Volumen derselben nach Cubik-Centimetern bestimmt.

Anmerkung. Als Norm der Menge des durch die Löffelchen abgeschöpften Spiritus werden  $2\frac{1}{2}$  Cubik-Centimeter\*) von jedem durch das Uhrwerk angezeigten Eimer Spiritus angenommen; auf diese Weise müssen sich von 3 Eimern durchgeflossenen Spiritus im Probegefäß  $7\frac{1}{2}$  Cubik-Centimeter Probe absondern. Die Abweichung von der Norm kann je nach dem Grade der Klebrigkeit des Spiritus und der Genauigkeit in der Unterhaltung des Apparats bis zu  $1\frac{1}{4}$  betragen.

2) Die Stärke der Probe wird mittelst des Tralleschen Alkoholometers unter genauer Beobachtung aller Anweisungen der „Instruction für den Gebrauch

\*) 1000 Cubik-Centimeter betragen etwas mehr als  $\frac{2}{100}$  Eimer (Wedro).

des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen" bestimmt. Sowol die Angabe des Alkoholometers, als auch die wirkliche Stärke der Probe wird in das Brenneibuch mit Buchstaben und Zahlen eingetragen.

In den Fällen, wo sich in dem Apparate keine genügende Menge an Probe-Flüssigkeit zur Prüfung durch den gewöhnlichen Alkoholometer angesammelt hat (d. h. wenn durch den Apparat weniger als 128 Eimer geflossen sind), müssen kleine Alkoholometer von drei Probern benutzt werden, nachdem man zu diesem Behufe die zu bestimmende Flüssigkeit in das zum Alkoholometer gehörige Gläschen gegossen hat. Wenn aber die in dem Gläschen vorhandene Probeflüssigkeit nicht genügt, um einen Prober hineinzulassen, so wird zu derselben eine gleiche Menge reinen Wassers hinzugegossen und darauf die Stärke und Temperatur der Mischung bestimmt; behufs Bestimmung der Stärke der Probe aber wird die wirkliche Stärke der Mischung verdoppelt. Sowol die Stärke der Probe, als auch die der Mischung wird in das Brenneibuch eingetragen.

Wenn endlich so wenig an Probeflüssigkeit vorhanden ist, daß auch, wenn eine gleiche Menge Wasser hinzugethan worden, dennoch kein Prober hineingelassen werden kann, so wird ihre Stärke gleich der bei der vorhergegangenen Revision gefundenen angenommen.

Anmerkung. Bei dem Zugießen des Wassers zu der zu bestimmenden Probe muß dasselbe nicht auf ein Mal, sondern allmählig zugegossen werden, damit die Vermischung des Wassers mit der spirituösen Flüssigkeit vor sich gehen und die Mischung sich vollständig setzen kann.

Außerdem muß noch darauf geachtet werden, daß, da in das Gläschen eines Alkoholometers von 3 Probern kein großes Volumen der zu prüfenden Flüssigkeit hineingeht, während der Bestimmung der Stärke der Flüssigkeit und deren Temperatur, in das Gläschen nicht hineingeathmet, und dasselbe nicht mit der Hand gehalten werden darf, damit die Temperatur der Flüssigkeit nicht verändert werde.

§ 21. Nachdem die Stärke der Probeflüssigkeit bestimmt worden ist, wird zur Besichtigung des Controlegefäßes geschritten. Hierbei hat man sich zuerst davon zu überzeugen, ob nicht in dem bei dem Krahn des Controlegefäßes angebrachten Gläschen Flüssigkeit enthalten ist. Darauf öffnet man vorsichtig den Krahn Nr III, nachdem man unter denselben ein Alkoholometerglas gestellt hat. Wenn aus dem Krahn keine Flüssigkeit herausfließt, so ist dies ein Beweis dafür, daß das Controlegefäß leer ist, und daß folglich die Trommel während der Thätigkeit des Apparats nicht still gestanden hat. Wenn aber aus dem Krahn Flüssigkeit herausfließt, so fängt man sie vollständig, ohne das Geringste davon zu verschütten, in dem Alkoholometerglase auf. Wenn mehr als ein Glas Flüssigkeit vorhanden ist, so wird sie in ein besonderes, rein ausgewaschenes und trocken ausgewischtes Gefäß gegossen und das Glas auf's Neue gefüllt u. s. w.

Nach dem Volumen der herausgeflossenen Flüssigkeit wird die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus bestimmt; zur Ausmessung dieses Volumens aber dienen die in dem Kasten des Apparats befindlichen Maße, von denen das große Maß, wenn es bis zum Rande angefüllt ist, 50 Eimern durchgeflossenen Spiritus entspricht, das kleine Maß aber, welches einem Volumen von 10 Eimern entspricht, mit einer auf dem Glase angebrachten Scala versehen ist; jeder Strich der Scala entspricht einem Eimer. Wenn man wenig Flüssigkeit aus dem Controlgefäß erhalten hat, so wird sie mit dem kleinen Maße gemessen, indem man beobachtet, bis zu welchem Striche der

Scala dasselbe angefüllt wird, wobei es genügt, diese Größe bis zu  $1\frac{1}{4}$  der Theilung zu bestimmen. Wenn aber eine große Menge Flüssigkeit herausgeflossen ist, so wird sie zuerst mit dem großen und dann mit dem kleinen Maße gemessen; addirt man dann die von den Maßen angegebenen Zahlen, so erhält man die Anzahl der Cimer des während des Stillstandes der Trommel durchgeflossenen Spiritus.

Wenn man z. B. bei der Bestimmung der Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus soviel von der aus dem Controlegefäß geflossenen Flüssigkeit erhält, daß von derselben das große Maß 2 Mal gefüllt, das kleine Maß aber 3 Mal bis zum zehnten Strich der Scala vollständig, das 4. Mal aber nicht ganz gefüllt wurde, wobei das Niveau der Flüssigkeit über den zweiten Strich der Scala zu  $\frac{3}{4}$  der Theilung stand, so wird die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus nach folgender Berechnung bestimmt:

für 2 große Maße	.	2 × 50 = 100
für 3 kleine Maße	. . . . .	3 × 10 = 30
für das nicht volle kleine Maß	. . . . .	$2\frac{3}{4}$
		Summa 132 $\frac{3}{4}$

d. h. die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus beträgt 132 $\frac{3}{4}$  Cimer. Hierzu muß noch die durch die gesetzlichen Maße ausgemessene Menge Spiritus, welche aus dem Controlegefäße abgefüllt worden ist, hinzugerechnet werden.

Die Stärke des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus wird genau so bestimmt, wie es im § 20 angegeben ist. Wenn aber die aus dem Controlegefäße erhaltene Menge Flüssigkeit geringer ist, als das Quantum, welches 5 Cimern durchgeflossenen Spiritus entspricht, so wird die Stärke derselben gleich der Stärke der Probefflüssigkeit angenommen. Wenn endlich sich im Probegefäß keine Probe befindet, und während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat eine so geringe Menge Spiritus durchfließt, daß man nach der aus dem Controlegefäße gewonnenen Menge desselben die Stärke des Spiritus nicht bestimmen kann, so wird diese Stärke gleich derjenigen der vorhergegangenen Revision angenommen.

Anmerkung. Wenn dieses beim Beginn der Brennperiode eintritt, so wird die Bestimmung der Stärke bis zur nächstfolgenden Revision ausgesetzt.

§ 22. Zur Besichtigung des Kühlgefäßes wird alle Flüssigkeit aus dem Krahne Nr. I mittelst des Aufsahröhrchens in das vorher ausgespülte und trocken ausgewischte Glas des Alkoholometers hineingelassen. Sodann wird die Stärke der Flüssigkeit durch den Alkoholometer bestimmt und nachdem man das große Maß aus dem Apparat herausgenommen hat, wird es mit der Flüssigkeit aus dem Glase angefüllt, wobei darauf zu achten ist, ob das Maß des Apparats sich vollständig füllt, oder ob man mehr oder weniger als ein Maß an Flüssigkeit aus dem Kühlgefäße erhält. Der Ueberschuß wird durch die Zahl der Theilungen des kleinen Maßes bestimmt.

Anmerkung. Wenn sich im Apparate Gläschen mit Schmelzsubstanzen befinden, so werden, anstatt der in diesem § angegebenen Manipulation mit dem Kühlgefäße, diese Substanzen besichtigt, und wenn eine derselben geschmolzen ist, oder ihre ursprüngliche Form verändert hat, so wird dieser Umstand in die Re-

vifionsverschreibung eingetragen, wobei aus derselben ein Auszug gemacht und dem Verwaltenden der Accisesteuern Seitens von den Beamten, die die Revision vollzogen haben, vorgestellt wird.

§ 23. Die Bestimmung der Gesamtzahl der Grade des in der Zeit von der vorhergehenden bis zur letzten Revision gewonnenen wasserfreien Spiritus geschieht: a) durch Multiplication der Anzahl Eimer des nach der Angabe des Uhrwerks berechneten Spiritus mit der wirklichen Stärke der aus dem Controlapparate erhaltenen Probe, d. h. es wird bei dieser Berechnung nur die Angabe der Tabelle 1 der „Instruction für den Gebrauch des Tralleschen Alkoholometers und der Tabellen“ in Betracht gezogen. Z. B. wenn bei der letzten Revision die Angabe des Uhrwerks 5874,8, bei dem Beginn des Brennens dagegen 5316,9 war, die Stärke der Probe aber 72 % Trall. bei einer Temperatur von 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub>° R. betrug, so ist das Volumen des während des Brennens durchgeflossenen Spiritus

5874,8

5316,9

---

557,9 d. i. 557 Eimer 9 Stof.

Nach der Tabelle 1 der „Instruction für den Gebrauch des Tralleschen Alkoholometers und der Tabellen“ entspricht einer Stärke von 72 % bei einer Temperatur von 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub>° R. eine wirkliche Stärke von 72,6 %, folglich sind an wasserfreiem Spiritus in 557,9 Eimern enthalten:

$$557,9 \times 72,6 = 40503,5 \text{ Grad.}$$

b) Wenn sich in dem Controlegefäße Spiritus ergibt, so wird die Stärke desselben, wie im § 20 angegeben, bestimmt und die Berechnung der Anzahl Grade wasserfreien, während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus, genau so wie des durch das Uhrwerk angegebenen Spiritus gemacht und zu der aus der Angabe des Uhrwerks gewonnenen Menge hinzudirt. c) Wenn sich endlich in dem Kühlgefäße spirituöse Flüssigkeit ergibt deren Stärke, nachdem sie auf die normale Temperatur (d. h. die wirkliche Stärke) gebracht worden, größer oder geringer als die anfänglich in das Kühlgefäß gegossene ist, so wird ein Unterschied von 3 Graden nicht berücksichtigt; wenn sich aber im Kühlgefäße eine Vergrößerung der Stärke der Flüssigkeit um mehr als 3° ergibt, so wird zu der Stärke des Probegefäßes der ganze Ueberschuß an Graden in der spirituösen Flüssigkeit des Kühlgefäßes hinzugeschlagen; falls eine Verringerung der Stärke in dem Kühlgefäße um mehr als 3 Grade sich ergibt, muß die ganze gefundene Verringerung zu der Stärke des Spiritus in dem Probegefäß hinzugefügt werden, da eine solche Verringerung der Stärke der Flüssigkeit in dem Kühlgefäße nur bei einer starken und vorsächlichen Erwärmung des Controlapparats entstehen kann.

Anmerkung. Wenn sich bei dem Apparate Probe gläsern befinden, so straft der Verwaltende der Accisesteuern, falls eine oder beide Schmelzsubstanzen geschmolzen sind, den Brenneireibesitzer für Verletzung des regelrechten Brennens, und wird außerdem, wenn beide Substanzen schmelzen, was als Beweis dafür dient, daß die Temperatur des Apparats eine derartige war, daß der Spiritus in dem Probegefäß bereits abzukochen begann, die ganze Berechnung nach dieser Revision als eine temporaire betrachtet, die allendliche Berechnung nach dieser und anderen derartigen Revisionen aber (falls das Schmelzen beider Substanzen mehrere Male während der Brennperiode vorkommt) wird nach Beendigung des

ganzen Brandes vorgenommen, wobei für diese Revisionen die Stärke der Probe gleich der größten Stärke der Proben für alle, auf dieser Brennerei während der ganzen Brennperiode vorgenommenen Revisionen, angenommen wird, sobald nämlich die Stärke der Probe der Revision geringer ist als die größte Stärke der Proben, im entgegengesetzten Falle (was dann vorkommen kann, wenn die hohe Temperatur in dem Apparate nicht lange unterhalten wurde) wird die temporaire Berechnung bei der Revision als endgiltig angenommen. Die Gläschen mit den geschmolzenen Substanzen werden durch neue ersetzt und die alten, nachdem sie von der Substanz gereinigt worden, wiederum in Gebrauch genommen.

§ 24. Nach Beendigung der Revision wird eine Befichtigung des Apparats, ohne die Trommel herauszunehmen (wofern dieses nicht notwendig sein sollte), vorgenommen; hierbei wird das Sieb, falls es verunreinigt ist, abgewaschen, die Abflußöffnung des Controlegefäßes gereinigt und werden in die Schmierbüchse der Achse der Trommel einige Tropfen Baum-, Rüb- oder Provenceröl gethan. Sodann werden die Maße (das große und das kleine) zu dem Trog gelegt (§ 7 Pkt. c), der Deckel des Kastens wird zugemacht, die Seitenthür, vermittelst Zumachung der Klinke bis dicht auf die an der Wand des Kastens des Apparats befindliche gegossene Dehse geschlossen; an die bezeichneten Stellen werden Plomben angelegt, das Futteral wird vorsichtig übergelegt, und die Riegelhaken werden an ihren Platz geschoben und mit Plomben versehen. Endlich wird noch ein Mal die Angabe des Uhrwerks nachgesehen; wenn sich hierbei, in Folge von Stößen bei der Befichtigung des Apparats, ein Unterschied mit der in das Brennereibuch beim Beginn der Revision eingetragenen Angabe ergibt, so wird dieser Umstand in dem Brennereibuche verzeichnet und werden diejenigen Zahlen, welche das Uhrwerk zuletzt angezeigt hat, in dasselbe eingetragen. Nachdem dies Alles geschehen wird das Resultat der Revision im Brennereibuche verschrieben.

§ 25. Wenn die Revision die letzte in der Brennperiode war, so wird, bevor der Apparat zugemacht wird, aller Spiritus aus der Trommel ausgegossen, indem man sie zwei langsame Viertelumdrehungen mit der Hand machen läßt; der Spiritus aus dem Troge und dem Standrohre wird vermittelst eines Saughebers, der aus einer feinen Kautschukröhre besteht, ebenfalls entleert. Das auf diese Weise erhaltene Quantum Spiritus wird durch die gesetzliche Getränkmaße ausgemessen und die Stärke desselben durch den Alkoholometer geprüft. Hierauf wird der Schwimmer des Controlegefäßes herausgenommen, vorsichtig trocken ausgewischt und, mit der Spindel nach unten, in die Oeffnung des Standrohres gelegt, die Oeffnung für das Ende des Schwimmers vermittelst einer Feder (Pkt. f § 6), und die kleine Abflußöffnung des Controlegefäßes mit einem dünnen, von der Innenseite des Controlegefäßes hineingeschobenen Draht gereinigt. Sodann werden alle Theile des Apparats mit reinen Lappen sorgfältig ganz trocken abgewischt. Darauf wird der Apparat zugemacht, von dem Destillirapparate und dem Abflußrohre getrennt, die Einlaß- und Auslaßöffnung sichergestellt, wie es im § 5 angegeben ist, und der Apparat dem Brennereibesitzer zur Aufbewahrung überantwortet.

#### Von den Fällen der Beschädigung der Apparate.

§ 26. Auf die Anzeige des Brennereibesitzers oder des Branntweimbrenners, daß die Trommel im Controleapparate still steht oder daß irgend eine andere wesentliche Beschädigung an demselben stattgefunden hat, begeben sich der Bezirks-

Inspector oder ein anderer Beamter, nach seiner Bestimmung, zusammen mit dem Gehilfen des Inspectors, unverzüglich auf die Brennerei, um den schadhafte Apparat zu besichtigen, und ergreifen Maßregeln zur Instandsetzung desselben durch diejenigen Mittel, welche sie gerade zur Hand haben; wenn sich aber bei der Reparatur der vorhandenen Beschädigungen Schwierigkeiten ergeben, so trennen sie den Apparat von dem Destillirapparate. In diesem letzteren Falle wird der schadhafte Apparat unverzüglich durch einen von den bei der Bezirksverwaltung befindlichen Reserveapparaten ersetzt. Der Ersatz des Apparats durch einen Reserveapparat wird in das Brennereibuch eingetragen und zur Kenntniß des Verwaltenden der Accisesteuern gebracht, was für eine Beschädigung namentlich vorgekommen ist und welche Maßregeln zur Instandsetzung desselben ergriffen worden sind, wie gemäß der Anmerkung zum § 11, in einem besonderen Buche beschrieben.

Falls es nothwendig sein sollte die Plomben an dem Destillirapparate abzunehmen, und ihn unverzüglich von dem Controleapparate zu trennen, und sodann ihn, nachdem er in Stand gesetzt worden, auf's Neue mit dem Apparate zu verbinden, so kann diese Verbindung von einem einzigen Beamten, bei Ausnahme eines Protocolls gemäß § 10, vollzogen werden.

Wenn der Controle- oder der Destillirapparat derartig beschädigt ist, daß man den gebrannten Spiritus erhalten kann, bevor er durch den Apparat controlirt worden ist, so muß der Brennereibesitzer, wenn er ohne Norm und Rauminhalt brennt, das Brennen einstellen und ein Protocoll gemäß § 10 aufnehmen. Die unverzüglich auf der Brennerei erschienenen Beamten verfahren gemäß dem in selbigem Paragraphen Gesagten.

§ 27 Im Falle einer Schadhastigkeit des Controleapparats wird die Thätigkeit der Brennerei in keinem Falle aufgehalten, und die Berechnung der Accise für den ohne den Controleapparat gebrannten Spiritus geschieht auf Brennereien, die nach der Norm brennen, in Grundlage des Getränksteuer-Reglements, und für Brennereien, die ohne Norm brennen, in Grundlage des Pkt. 4 des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die Einführung der Controleapparate, nach der Berechnung der mittleren Norm und einem Rauminhalt von 7 Eimern.

Schema Nr. 1.

# Brennerei-Buch

der und der Brennerei Nr. 00 zur Eintragung der Maische und  
des Branntweinbrandes

zum Brennen in der Periode 18<sup>00</sup>/00.

Stand, Vor-, Waters- und Familiennamen des Besitzers. In dem und dem  
Gouvernement, dem und dem Kreise, auf dem Gute so und so.

Abbau die Einmischung fertigefunden hat.	Von Vorräthen sind verbraucht worden an Maden.		Menge der Erabe wasser- feien Spiritus, welche nach der Norm gewonnen werden muß.	In welche Abtheilung der Mahlzettel hineingelhan wor- den ist.	Aus der Einma- ischung vom:	Nach der Angabe des Uhrwerks beim Beginn und beim Schluß d. Brennens.	Gitter.	Gunderttheile.	Quantität wasser- feien Spiritus im-	Gitter.	@elamität d. Er- @abe wasserfeien Spiritus.	Im Ver- gleich zur Norm.	Meh- r.	Minder.
	Woggenmehl.	Ertröfenes Malz.												

Auf welche Anzeige hin das Brennen gestattet worden ist, Notigen und Anmerkungen des Brauwereibrenners, des Brennereibesizers, der Beamten der Acife-Verwaltung und der Glieder der Control-Commission.

Nach meiner Ankunft auf der Brennerei zu dem für den Beginn des Brennens bestimmten Termin, sind die Siegel von den Brennerei-Apparaten am 20. October 1869 Mittags abgenommen worden.

20. Octbr.	1	2	3	4	5	2	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2
30	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
u. f. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
u. f. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auf die Anzeige, attestirt von der Bezirks-Acife-Verwaltung am 10. October 1869, sub Nr. 00 für den Termin vom 20. October bis zum 19. November für 20 Tage, zum Brennen nach der mittleren Norm, bei einem Rauminhalt von 7 Gittern, bei einer 4tägigen Gährung, bei einer Einmischung in vierundzwanzig Stunden:

In 24 Stunden:

Woggenmehl . . . . .	30	Rub	1,050 <sup>o</sup>	600	Rub	21,000 <sup>o</sup>
Ertröfenes Malz . . . . .	12	"	420 <sup>o</sup>	240	"	8,400 <sup>o</sup>
Kartoffeln . . . . .	280	"	2,940 <sup>o</sup>	5,600	"	58,800 <sup>o</sup>
<b>Summa</b>	<b>322</b>	<b>Rub</b>	<b>4,410<sup>o</sup></b>	<b>6,440</b>	<b>Rub</b>	<b>88,200<sup>o</sup></b>

Auf die Anzeige, attestirt von der Bezirks-Acife-Verwaltung am 30. October 1869 sub Nr. 00, für den Termin vom 9. bis zum 23. November, für 14 Tage, bei einer Einmischung einen Tag um den anderen, d. i. am 9., 11., 13., u. f. w. November, bei einer 4tägigen Gährung, bei einer Einmischung in 24 Stunden, mit Berechnung der Acife für die von dem Controlapparate angegebene Anzahl Erabe, zum täglichen Brennen von 50 Rub Woggenmehl und ertröfenes Malz und von 260 Rub Kartoffeln, wovon im Falle des Stillstandes des Apparats, 4,480 Erab der Acifegahlung unterliegen, nach der Berechnung der mittleren Norm.

30. Nov.	1	2	3	4	1	2
9	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—
19	—	—	—	—	—	—
u. f. w.	—	—	—	—	—	—
u. f. w.	—	—	—	—	—	—

Miga-Schloß, den 12. Juli 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

**Nr. 58.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. Januar 1871 Nr. 2481, desmittelft das am 31. December 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths nebst dem Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgetder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1871 wie folgt publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Festsetzung der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgetder und Zollgefälle von demselben für das Jahr 1871, und in Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment, für gut erachtet: 1) das von ihm, dem Minister entworfene Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgetder und Zollgefälle von demselben für das Jahr 1871, der Allerhöchsten Beprüfung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten, und 2) ihm, dem Minister, anheimzugeben, das gedachte Verzeichniß, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, in festgesetzter Ordnung in Kraft zu setzen.

Auf dem Originale steht geschrieben: „der Herr und Kaiser hat dieses am 31. December 1870 zu St. Petersburg durchzusehen geruht“

Unterscrieben: Reichssecretair D. Solski.

## Verzeichniß

der Verkaufspreise für Salz, der Accise, der Pudgetder und der Zollgefälle von demselben pro 1871.

### 1. Preise für den Engrosverkauf von Kronsalz.

Aus den Kronsalzquellen.

	Per Rub. Rbl. Kop.
In Astrachan . . . . .	— 33
In der Krim.	
An den inneren . . . . .	— 5
An den äußeren . . . . .	— 35
Im Gouvernement Irkutsk.	
In den Salzsiedereien:	
Zu Irkutsk . . . . .	— 93
Zu Ustjutschk . . . . .	— 93
In allen Magazinen und Verkaufsläden des Gouvernements Irkutsk .	1 13
Im Gouvernement Jenisseisk.	
a) In der Troitskischen Salzsiederei . . . . .	— 93
b) In dem Turuchanskischen Magazin für die örtliche Versorgung . . . . .	— 93
c) In den Verkaufsläden: im Inbatschen, Dubinskischen u. Tassejewischen . . . . .	— 93
d) In den Korn-Vorraths-Magazinen im Turuchanskischen Gebiete: zu Plichansk und Tolstonossowsk . . . . .	— 93
In allen übrigen Magazinen u. Verkaufsläden des Gouvernements Jenisseisk .	1 13

	Ver Rbl.	Pub. Kop.
In der Transbaikalischen Provinz.		
In den bei dem Borsinskischen See errichteten Magazinen	—	51
In allen übrigen Magazinen u. Verkaufsläden der Transbaikalischen Provinz	1	25
In der Provinz Jakutsk:		
Bei den Kempendeischen Salzquellen im Willuischen Bezirk	—	8
In allen Magazinen und Verkaufsläden überhaupt in der Provinz Jakutsk	1	—
In der Amur- und der See-Provinz.		
In allen Magazinen und Verkaufsläden der Amur- und der See-Provinz	1	10
Im Gouvernement Tobolsk.		
a) Aus den Koräkowischen Vorräthen	—	35
b) In den Engros-Magazinen:		
Zu Tobolsk	—	45
Zu Salutorowsk	—	58
c) In den Magazinen der örtlichen Versorgung:		
Zu Beresowsk	—	65
Zu Surgutsk	—	68
Zu Samarowsk	—	58
Zu Salutorowsk	—	58
Zu Turinsk	—	56
Zu Peliüm	—	76

Im Gouvernement Tomsk.

a) Aus den Seen:		
Dem Burlinskischen	—	34
Dem großen Lawollshanskischen	—	27
Dem Petchatotchnischen und Kotschkowatschen	—	32
Dem großen Salzbruch-See	—	29
b) In den Magazinen:		
Dem Spirinskischen Engrosmagazin	—	47
Dem Mariümskischen zur örtlichen Versorgung	—	56

Anmerkung. Alle diese Salzpreise können vom Finanzminister entsprechend den im Privatverkauf sich herausstellenden Preisen während des Jahres 1871 ermäßigt werden.

## 2. Accise von inländischem Salz.

Für alles inländische, sowol aus den Kronz- als auch aus den Privat- salzquellen gewonnene und von der Accisezahlung nicht befreite Salz ist eine gleichmäßige Accise zu entrichten im Betrage pro Pud von	—	30
Mit Ausnahme des Salzes:		
a) welches im Gouvernement Archangel gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud	—	10
b) welches im Gouvernement Wologda gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud	—	20
c) welches aus dem Berge Tschaptschatschi im Tenotajewischen Kreise des Gouvernements Archangel gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud	—	25

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| d) welches in dem Flektschen Salzwerke gewonnen wird, von welchem erhoben werden pro Pud | Per Pud.<br>Rbl. Kop. |
| e) von Glauber- und dem ähnlichen bitteren Salzen, von welchen erhoben werden pro Pud    | — 23<br>— 10          |

Anmerkung. Von der Accisezahlung ist in Grundlage bestehender besonderer Regeln befreit: 1) das Salz, welches aus den inneren Salzseen der Krim zum Verbrauch innerhalb der Krim gewonnen wird; 2) das aus den Ddessaschen, Krimischen und Astrachanschen Krons-Salzquellen gewonnene Glauber- und andere Bittersalz, welches ausschließlich als Zuthat zum Viehfutter verwandt wird; 3) überall, sowol das Koch- als auch das Glaubersalz, das zur Bereitung von Soda verbraucht wird und 4) das inländische, auf den Salzfiedereien des Gouvernements Archangel gesottene, bei dessen Export nach der Murmanschen Küste, sowie das Salz, das aus der Meeres-Salzsohle an den Küsten des weißen Meeres und des nördlichen Oceans gesotten wird, zum Zweck der Benutzung am Productionsorte zum Einsalzen der Fische und bei dem Export desselben nach der Murmanschen Küste.

### 3) Budgeter für die Berechtigung Salz zu gewinnen.

- |   |         |
|---|---------|
| a) Aus den Krons-Salzquellen in der Krim, im Gouvernment Astrachan und aus dem Elton-See zu | — 1     |
| b) In den Salzfiedereien:   |         |
| dem Debjuchinschen  | — 1 1/2 |
| dem Ledengschen   | — 3     |
| c) Im Flektschen Salzwerke  | — 1 1/2 |

### 4) Zollgefälle.

- |  |          |
|--|----------|
| a) Von ausländischem Salz wird in allen Häfen (außer im Archangelschen Gouvernment) und Land-Zollämtern, über welche die Einfuhr desselben erlaubt ist, ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage pro Pud von | — 38 1/2 |
| In den Häfen des Gouvernements Archangel sind zu erheben pro Pud   | — 22     |
| b) Von dem Kirgisen-Salze wird bei der Ausfuhr desselben aus der Kirgisen-Steppe, an den Salz-Sastaven ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage pro Pud von  | — 18     |

Anmerkung. Alles ausländische Salz, das zur Soda-Fabrikation eingeführt wird, ist von den Zollgebühren befreit.

Unterschrieben: Vorkiser des Reichsraths C o n s t a n t i n.

**Nr. 59.** Ufas Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen die Acte, betreffend den Antrag des Oberprocureurs des 1. Departements Cines Dirigirenden Senats Nr. 2742, hinsichtlich der Beitreibung der Krepost-Postlinien von der Summe der Rückstände, die auf den Besitzern von im öffentlichen Meistbot verkauften

Gütern ruhen. Aus dieser Acte und der angestellten Sprawa ist zu ersehen: 1) daß Ein Dirigirender Senat, nach Beprüfung der in Folge Berichtes der Witebskischen Gouvernements-Regierung anhängig gewordenen Verhandlung in Betreff dessen, ob von den Rückständen, deren Bezahlung den Käufern noch außer dem bei dem öffentlichen Meistbot für ein Gut verlaublichen höchsten Preise auferlegt worden ist, die Krepost-Poschlinien zu erheben sind, — zufolge am 17. November 1864 getroffener Verfügung, in Uebereinstimmung mit den Sentiments des Ministers des Innern und des Finanzministers, gefunden hatte, daß nach dem stricten Sinne des Art. 2175 Bd. X, Thl. 2 Civilgesetze, des Art. 404 Bd. V Poschlinien-Reglement und des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 1853 (auf welchem der Art. 2120 Bd. X Thl. 2 und die Anmerkung zu demselben basirt) die Beitreibung der Krepost-Poschlinien nur von dem zuletzt auf den Torgen verlaublichen Preise, ohne Einschluß der Rückstände in denselben, zu geschehen habe, weshalb Ein Dirigirender Senat, nachdem er für möglich erachtet hatte, diese Frage durch eine solche Erläuterung der angeführten Gesetzesartikel zu entscheiden, mittelst Ukases vom 11. Juni 1865 der Witebskischen Gouvernements-Regierung darüber zur Erfüllung zu wissen gab. 2) Daß im Juli 1869 der Reichs-Controleur dem Verwaltenden des Justizministeriums mittheilte, es sei aus den in diesem Ukase Eines Dirigirenden Senats angeführten Gesetzesartikeln zu ersehen, daß bei Entscheidung der gedachten Frage nur diejenigen Rückstände in's Auge gefaßt worden seien, welche sich auf die Verpflichtung der Bauern, der Ländereien und der wirthschaftlichen Einrichtungen beziehen, nämlich: Rückstände an Abgaben, an Stadt- und Landessteuern, während die Witebskische Gouvernements-Regierung, wie aus dem Berichte des örtlichen Controlhofes zu ersehen, auch von solchen Rückständen keine Krepost-Poschlinien beitreibt, welche bezüglich verkaufter Güter nicht auf den Bauern oder den Ländereien, sondern unmittelbar auf den Besitzern selbst ruhen (wie z. B. kraft der Art. 206, 208, 210, 211 und 214 der Verordnung über die Volksversorgung, alle Abzahlungen auf Vorschüsse aus dem Versorgungs-Capitale, sowie Schulden an Creditanstalten und Privatpersonen), und daß eine solche Anwendung des angeführten Ukases Eines Dirigirenden Senats augenscheinlich unrichtig und nicht übereinstimmend mit dem wahren Sinne dieses Ukases sei, da kraft des Art. 408 des Poschlinien-Reglements der Käufer, welcher die Bezahlung aller Schulden des Verkäufers übernimmt, die Krepost-Poschlinien, unabhängig von dem Verkaufspreise des Gutes, auch von der ganzen Summe der übernommenen Schulden des früheren Besitzers bezahlen muß; die Artikel 404 des Poschlinien-Reglements und 2175 des Bd. X Thl. 2 verböten auch durchaus nicht die Erfüllung des Art. 408, sondern schreiben nur vor: der erstere — daß man sich bei der Berechnung der Krepost-Poschlinien nach dem auf den Torgen zuletzt verlaublichen Preise zu richten habe, und der andere — daß diese Poschlinien in der festgesetzten Frist einzuzahlen seien; weshalb der Reichs-Controleur, in der Erwägung, daß eine solche unrichtige Anwendung des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 11. Juni 1865 einen Verlust für den Reichsschatz zur Folge habe, dem Verwaltenden des Justizministeriums darüber zu dem Zwecke Mittheilung mache, ob es nicht für nothwendig erachtet werden sollte, den entstandenen Zweifel dem Dirigirenden Senate zur Beprüfung vorzulegen, und 3) daß dieses Schreiben des Reichs-Controleurs vom Verwaltenden des Justizministeriums dem Oberprocureur des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats zur Vorlage bei dem Dirigirenden Senate übersandt

worden ist. Befohlen: Nach Bepfückung der Umstände dieser Sache findet Ein Dirigirender Senat, daß nach Art. 395 Bb. V Pöschlin-Reglement, Coder der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1857, die Krepost-Pöschlinen von dem Preise des nach dem Acte übergehenden Gutes oder von der in dem Acte angegebenen Summe erhoben werden müssen; daß der Art. 408 desselben Reglements besagt, daß, wenn in dem Kaufbriebe oder in einem ähnlichen Acte der Käufer die Bezahlung der Schulden des Verkäufers übernimmt, dieses als wirkliche Zahlung angesehen wird und von dieser Summe die Krepost-Pöschlinen berechnet werden müssen, und daß der in diesem letzteren Gesetzesartikel enthaltene Ausdruck „oder in einem ähnlichen Acte“ nicht Acte über die Erwerbung von Gütern im öffentlichen Meistbot, d. h. Adjudicationsbescheide (данная) ausschließt. Auf Grundlage dessen, wie auch in Anbetracht, daß der Ukas eines Dirigirenden Senats vom 11. Juni 1865, betreffend die Beitreibung der Krepost-Pöschlinen von dem auf den Sorgen für ein verkauftes Gut zuletzt verlaublichen Preise, ohne Einschluß der Rückstände in diesen Preis, sich, wie aus den in demselben angeführten Gesetzesartikeln zu ersehen ist, auf Rückstände bezieht, welche auf den Bauern, den Ländereien oder den wirthschaftlichen Etablissemments ruhen, — findet Ein Dirigirender Senat, daß die Witebsksche Gouvernements-Regierung, indem sie die Krepost-Pöschlinen von Kronsz- und Privatschulden und Rückständen, welche auf die Käufer von Immobilien übergehen, nicht beitreibt, unrichtig verfährt und verfügt daher: solches der gedachten Gouvernements-Regierung zur Richtschnur für die Zukunft zu verdeutlichen und derselben darüber einen Ukas zu senden, mittelst ebenmäßiger Ukase aber, behufs Feststellung einer gleichförmigen Ordnung bezüglich der Beitreibung der Krepost-Pöschlinen, auch allen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen, den Criminal- und Civilgerichts-Palaten, den Bezirksgerichten und den Friedensrichter-Versammlungen zu wissen zu geben und den Finanzminister und den Reichs-Controleur zu benachrichtigen, wie endlich zur allgemeinen Wissenschaft in festgesetzter Ordnung eine Veröffentlichung durch den Druck zu veranstalten.

Betreffend die Beitreibung der Krepost-Pöschlinen von der Summe der Rückstände, die auf den Besitzern von im öffentlichen Meistbot verkauften Gütern ruhen.

Aus dem 1. Departement vom 3. Februar 1871 Nr. 4707.

**Nr. 60.** Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 4. März 1871 Nr. 4318 folgenden Inhalts: auf Grundlage der in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vide Nr. 25 des verflossenen Jahres und Nr. 1 dieses Jahres, publicirten Ukase des Dirigirenden Senats, betreffend den Abdruck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht, müsse das Geld für den Abdruck der Bekanntmachungen in den vom Justizministerium, gemäß Art. 295, 296 und 726 der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 und gemäß Art. 79 des am 11. October 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, bestimmten ausländischen Zeitungen zugleich mit den Bekanntmachungen übersandt werden: wenn diese in der französischen Zeitung abzudrucken sind — an die Re-

daction dieser Zeitung, und wenn sie in der deutschen Zeitung abzudrucken sind — an den Comité der Verwaltung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Aus den im Justizministerium vorhandenen Auskünften sei jedoch zu ersehen, daß in Betreff der Erfüllung dieser Regel sich Schwierigkeiten hinsichtlich des Abdrucks derjenigen Bekanntmachungen herausstellen, für welche die Zahlung für Rechnung der Krone geschehen muß, weil die Kameralhöfe auf Grundlage der Regeln über die Rechnungsführung keine Geldzahlungen leisten können, ohne daß ihnen die Forderungen wegen Verabfolgung derselben zugleich mit einer Bescheinigung auf diesen Forderungen darüber, daß die Ausgabe wirklich stattgefunden hat, vorgestellt werden. Um diese Schwierigkeiten für die Zukunft zu beseitigen, sei nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister und dem Reichs-Controleur folgende Ordnung bezüglich der Bezahlung des Geldes für Publicationsartikel festgesetzt worden: daß für den Abdruck von Bekanntmachungen in gerichtlichen Sachen in den Zeitungen zu entrichtende Geld, welches aus der Kronskasse zu bezahlen ist, muß aus den Advancesummen, die zu Kanzelleiausgaben des Gerichts abgelassen werden, entnommen und zugleich mit dem Publicationsartikel der Redaction der Zeitung übersandt werden, wonächst die Gerichtsbehörden, nachdem sie die Postquittung darüber, daß dieses Geld wohin gehörig abgesandt ist, erhalten haben, diese Quittung dem örtlichen Kameralhofe resp. der Kreisrentei bei einer Forderung wegen Erfazes aus der Kronskasse des für diesen Gegenstand aus der Advance-summe verausgabten Geldes zu übersenden haben. Er, der Justizminister, trage bei dem Dirigirenden Senate darauf an, die erforderliche Anordnung dahin zu treffen, daß Obiges zur allgemeinen Wissenschaft publicirt werde. Befohlen: Ueber Obiges zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung der Zahlung des Geldes für Publicationsartikel über Vorladungen vor Gericht.

Aus dem 1. Departement vom 18. März 1871 Nr. 9764.

**Nr. 61.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 12. Februar 1871 Nr. 2444, in welchem es heißt: Seit der im Jahre 1863 stattgehabten Herausgabe des Post-Wegweisers (Post-Courzbuch почтовый дорожникъ) seien viele Eisenbahnlinien eröffnet worden und hätten große Veränderungen in der Richtung der Posttracte stattgefunden. In Anbetracht dessen habe der Reichsrath auf seine, des Ministers des Innern, Vorstellung die Anfertigung eines neuen Postwegweisers nebst geographischen Karten vom europäischen und asiatischen Rußland, für nothwendig befunden und sei zur Ausführung dessen am 13. Juli 1870 die Allerhöchste Genehmigung des Herrn und Kaisers erfolgt. Zur größeren Bequemlichkeit beim Gebrauch des Wegweisers, welcher bereits gedruckt sei und verkauft werde, sei das frühere System der Zusammenstellung durch ein neues ersetzt und auch die Auffuchung der nächsten Wege zwischen den Städten vereinfacht worden. Außerdem habe in demselben der am 26. Juli 1870 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomités Aufnahme gefunden, nach welchem den Personen, welche in Dienstangelegenheiten abcommandirt werden, für ihre Fahrten auf den Eisenbahnen (mit Einschluß der

Nicolai= und der St. Petersburg=Warschauer Bahn) bis zur Herausgabe besonderer Regeln die Proгонгelder nach der Anzahl der Werste dieser Bahnen, im Betrage von 2½ Kop. pro Werst und Pferd, gezahlt werden. Indem er, der Minister des Innern, ein Exemplar des neuen Wegweisers nebst der Nummerkarte und den geographischen Karten vorstelle, bitte er Einen Dirigirenden Senat dahin Anordnung zu treffen, daß diejenigen Regierungs=Institutionen und Personen, welchen die Erhebung der festgesetzten Abgaben von den Post=Reisepässen (Подорожннн) obliegt, ferner diejenigen, welche das Recht haben, ihnen untergeordnete Personen in Dienstangelegenheiten mit Postpferden für Rechnung der Krone abzusenden, sowie diejenigen, welche die für Vorspanngelder gemachten Auszahlungen zu controliren haben, auf Grundlage der Anmerkung zum Art. 494 Bd. III des Cod. der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1857, sich die hiezu erforderlichen Exemplare des Postwegweisers nebst den Karten anschaffen, deren Verkauf in der Executorattheilung des Postdepartements zu folgenden Preisen stattfindet: für ein Exemplar des Wegweisers mit der Nummerkarte 2 Rbl. 50 Kop. für die Karte vom europäischen Rußland 5 Rbl. und für die vom asiatischen Rußland 1 Rbl. 50 Kop. Wenn Personen und Institutionen, die sich nicht in St. Petersburg befinden, den Wegweiser und die Karten zu haben wünschen, so haben sie bei ihren Forderungen dem Post=Departement zugleich das dafür zu zahlende Geld und 50 Kop. für die Verpackung für jedes Exemplar der vollständigen Ausgabe (des Wegweisers und zweier Karten) oder für irgend einen Theil derselben, wenn nicht das ganze Werk verlangt wird, vorzustellen. Falls das Geld nicht beigefügt oder dasselbe nicht im vollen Betrage übersandt ist, bleiben die Forderungen wegen Zusendung des Wegweisers und der Karten so lange unerfüllt, bis das für dieselben und für die Verpackung zu zahlende Geld bei dem Departement in vollem Betrage eingegangen ist. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Ministers des Innern behufs zu treffender entsprechender Anordnungen, daß die betreffenden Behörden und amtlichen Personen sich den in diesem Bericht gedachten Postwegweiser anschaffen, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe eines neuen Postwegweisers      Aus dem 1. Departement vom  
19. März 1871 Nr. 10258.

**Nr. 62.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 22. März 1871 Nr. 3007, bei welchem er dem Dirigirenden Senate ein von dem Oberverwaltenden der 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät am 11. März d. J. mitgetheiltes, gedrucktes und Allerhöchst approbirtes Exemplar des XLII. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1867 vorlegt. Befohlen: Ueber die Herausgabe des XLII. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1867, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe des XLII. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1867.      Aus dem 1. Departement vom  
27. März 1871 Nr. 12302.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Russen 2c. 2c. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-  
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur  
Wissenschaft bekannt gemacht werden.

**Nr. 63.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 10. Mai 1871 Nr. 17286, desmittelst der Bericht des Collegen des Finanz-  
ministers, betreffend die Einstellung der Anweisung von  $5\frac{1}{2}$  % ununterbrochener  
Rente in den westlichen und weißrussischen Gouvernements, in Abänderung der  
festgesetzten Ordnung für die Befriedigung der Gutsbesitzer der gedachten Gouver-  
nements für die in das Eigenthum der Bauern übergegangenen Ländereien, pu-  
blicirt wird.

**Nr. 64.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 8. Mai 1871 Nr. 16980, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern,  
betreffend die Befreiung der Gutsbesitzer des Grodnoschen Gouvernements Kiprian  
und Ignatius Ljachniky von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10.  
December 1865 publicirt wird.

**Nr. 65.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 10. Mai 1871 Nr. 17460, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die  
Ordnung des obligatorischen Loskaufs auf Gütern, die den Termin für Bank-  
schulden verabsäumt haben, publicirt wird.

**Nr. 66.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 10. Mai 1871 Nr. 18427, desmittelst das am 19. April 1871 Allerhöchst  
bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend das Ineinlangbringen des Art.  
404 des Baureglements mit den Bestimmungen der Artikel 1227 und 1235 der  
Criminal-Proceßordnung vom 20. November 1864, publicirt wird.

Riga=Schloß, den 21. Juli 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

**Nr. 67.** Die bisherigen Einberufungen der beurlaubten Untermilitairs zum Dienst fanden nach den Regeln und Verzeichnissen statt, welche zur Zeit der Einberufungen selbst verordnet worden waren. In Folge dessen begannen die Eröffnungen der Einberufungen spät und da die Regeln und Verzeichnisse nicht zeitig bekannt waren, so geschahen die Einziehungen der Beurlaubten und die Completirung der Truppen mit denselben äußerst langsam. Zur Beseitigung dieses wichtigen Uebelstandes wurde im Jahre 1869 im Kriegsministerium zur Ausarbeitung allgemeiner, für die Einberufung fortbeständig in Wirksamkeit stehender Regeln geschritten, welche es möglich machen, einen großen Theil der Arbeiten hinsichtlich der Erfüllung der Einberufung im Voraus, nach den zeitig angefertigten Verzeichnissen, auszuführen, und wurde zugleich eine neue Ordnung für die Zählung der Beurlaubten in den Gouvernements eingeführt, nach welcher alle, bei der den Beurlaubten zu machenden Eröffnung über die Einberufung zum Dienst nothwendigen, schriftlichen Auskünfte über dieselben in Friedenszeiten in voller und fortwährender Bereitschaft gehalten werden.

Dieselbe Ordnung für die Zählung der Beurlaubten in den Gouvernements wurde für die beurlaubten Untermilitairs des Marine-Resorts adoptirt und in die am 13. October 1869 Allerhöchst bestätigten und bei dem Tagesbefehle Seiner Kaiserlichen Hoheit des General-Admirals vom 13. October desselben Jahres Nr. 133 publicirten Regeln über die Beurlaubung und Verabschiedung der Untermilitairs, aufgenommen.

Die sodann im Kriegsministerium auf den gedachten Grundlagen ausgearbeitete temporaire Verordnung über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum activen Dienst wurde am 22. September 1870 versuchsweise Allerhöchst bestätigt. Die gedachte temporaire Verordnung ist durch das hier beigefügte „Supplement“ auch für die Einberufung der Beurlaubten der Flotte zum activen Dienst adoptirt worden. In dieses Supplement sind alle durch die hinsichtlich der Organisation der Commandos zwischen der Armee und der Flotte bestehende Verschiedenheit hervorgerufenen Abänderungen aufgenommen und ist dasselbe auf die allerunterthänigste Unterlegung Seiner Kaiserlichen Hoheit, des General-Admirals am 8. März d. J., ebenfalls versuchsweise, der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden.

Indem Se. Kaiserliche Hoheit der General-Admiral solchen Allerhöchsten Willen im Marine-Resort bekannt machte, fügte er hinzu, daß auf Grundlage des § 20 des „Supplements zur temporären Verordnung“ die Verzeichnisse über die Einberufung der Beurlaubten der Flotte zum Dienst in den gleichen Verzeichnissen des Kriegsresorts eingeschlossen seien und auf Anordnung desselben den Marine-Institutionen und den im § 23 dieses „Supplements“ angegebenen Befehlshabern werden übersandt werden, und daß alle in den §§ 182 und 183 des Supplements zur temporären Verordnung über die Einberufung in Betreff dieser Verzeichnisse vorgeschriebenen vorläufigen Arbeiten in voller Bereitschaft, für den Fall des Erfordernisses, bleiben müssen, bis das übersandte Verzeichniß durch ein neues ersetzt wird.

Auf dem Original steht von der Hand Sr. Kaiserlichen Hoheit des General-Admirals geschrieben:  
„Allerhöchst bestätigt.“

Den 8. März 1871.

Unterschrieben: General-Admiral Constantin.

# Supplement

zu der am 22. September 1870 Allerhöchst bestätigten und bei dem Tagesbefehle im Militairressort vom 25. September Nr. 288 publicirten Verordnung über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs des Land-Militairressorts zum activen Dienst, welches die Hauptstücke und Paragraphen dieser Verordnung angeht, die in Bezug auf die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts abgeändert oder entsprechend modificirt worden sind.

## Temporäre Verordnung.

### Hauptstück I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die auf unbestimmte Zeit und zeitweilig beurlaubten Untermilitairs werden aus dem Urlaube zum activen Dienst einberufen: sowol zur Vervollständigung der Truppen bis auf den durch die Etats festgesetzten Kriegesfuß, in Voraussicht eines Krieges, als auch in andern gesetzlich bestimmten Fällen.

§ 3. Die Einberufungen können sein: allgemeine — wenn es zur Vervollständigung aller Truppen, Militair-Verwaltungen und Anstalten auf ihren vollen Etat sich als nothwendig erweist, gleichzeitig alle den Reservetruppen zugezählten beurlaubten Untermilitairs oder eine bedeutende Zahl derselben zum activen Dienst zu sammeln und partielle — wenn nur ein Theil der sich im Urlaube befindenden Leute einmalig zum activen Dienst verlangt wird.

§ 4. Außerdem können beide Einberufungsarten auch in einer gewissen Zeitfolge stattfinden, d. h. einen allmäligen Charakter haben, namentlich dann, wenn zur Stellung der Armee auf den Kriegesfuß angeordnet wird: entweder die verschiedenen Truppentheile in einer bestimm-

## Abänderung resp. Modification.

### Hauptstück I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die auf unbestimmte Zeit und zeitweilig beurlaubten Untermilitairs werden aus dem Urlaube zum activen Dienst einberufen sowol zur Vervollständigung der Flott-Equipagen und der übrigen Theile bis zu der durch die Tabelle für die Completirung der Fahrzeuge durch Commandos festgesetzten Vollzähligkeit und zur Formirung neuer Equipagen und Theile, in Voraussicht eines Krieges, als auch in anderen gesetzlich bestimmten Fällen.

§ 3. Die Einberufungen können sein: allgemeine — wenn es sich zur Vervollständigung aller Equipagen, Theile und Verwaltungen bis zur festgesetzten Vollzähligkeit als nothwendig erweist, gleichzeitig alle, die Marine-Reserve bildenden, beurlaubten Untermilitairs oder eine bedeutende Zahl derselben zum activen Dienst zu sammeln, und partielle — wenn nur ein Theil der sich im Urlaube befindenden Leute einmalig zum activen Dienst verlangt wird.

§ 4. Außerdem können beide Einberufungsarten auch in einer gewissen Zeitfolge stattfinden, d. h. einen allmäligen Charakter haben, namentlich dann, wenn angeordnet wird, einen Hafen nach besondern jedesmaligen Anordnungen auf den Kriegesfuß zu setzen.

ten Reihenfolge zu ergänzen, oder sie durch allmälige Ueberführung von kleineren Beständen zu größeren nach besonderen jedesmaligen Anordnungen zu vervollständigen.

§ 5. Die Einberufungen der Beurlaubten zum wirklichen Dienst finden statt nach den in Friedenszeiten angefertigten Allerhöchst bestätigten Einberufungs-Verzeichnissen (починание), in welcher bestimmt wird: a) in welcher Anzahl, aus welchen Gouvernements, von welchen Waffengattungen u. Benennungen, nöthigen Falls aber auch welcher Diensttermine (bei den speciellen oder allmäligen Einberufungen) die Beurlaubten zum wirklichen Dienst einberufen werden; b) an welchen Sammelpunkten ihrer Gouvernements sie sich aus den Kreisstädten versammeln müssen, und c) wohin, zu welchen Truppen, in welcher Anzahl und in welcher Weise sie von den Sammelpunkten abgefertigt werden. Diesen Einberufungs-Verzeichnissen werden auch alle übrigen nothwendigen Anordnungen in Bezug auf die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs angeschlossen.

§ 8. Zur Aufsicht über die ordnungsmäßige und fördernde Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum activen Dienst, über deren gehörige Beschäftigung hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zum Felddienst und über ihre rechtzeitige Abfertigung zu den Truppen können für alle oder für einige Gouvernements besondere Vertrauenspersonen bestimmt werden; in Friedenszeiten aber werden, nach dem Ermessen des Kriegsministers, Vertrauenspersonen zur Controle aller Vorbereitungs-Anordnungen zur Einberufung der Beurlaubten an Stelle und Ort abcomman dirt.

§ 16. Rasch die Truppen in vollständige Bereitschaft zu bringen, dem Feinde in Kriegszeiten entggetreten zu können, ist ein unabweisliches Staatserforderniß, und da die Ausführung dessen davon abhängt, daß die Ergänzungsmannschaften

§ 5. Die Einberufungen der Beurlaubten zum wirklichen Dienst finden statt nach den in Friedenszeiten angefertigten Allerhöchst bestätigten Einberufungs-Verzeichnissen (починание), in welchen bestimmt wird: a) in welcher Anzahl, aus welchem Gouvernement, nöthigenfalls auch von welchen Benennungen und Dienstterminen (bei den partiellen Einberufungen) die Beurlaubten zum activen Dienst einberufen werden; b) an welchen Sammelpunkten ihrer Gouvernements sie sich aus den Kreisstädten versammeln müssen, und c) nach welchen Häfen, in welcher Anzahl und in welcher Weise sie von den Sammelpunkten abgefertigt werden.

Diesen Einberufungs Verzeichnissen werden auch alle übrigen nothwendigen Anordnungen in Bezug auf die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs angeschlossen.

§ 8. Die in dem entsprechenden Paragraphen erwähnte, in Friedenszeiten stattfindende Abcommandirung von Vertrauenspersonen Seitens d. Marinerefforts zur Controle aller Vorbereitungs-Anordnungen zur Einberufung der Beurlaubten der Flotte an Stelle und Ort ist dem Ermessen des Verwaltenden des Marine-Ministeriums anheimgegeben.

§ 16. Rasch die Flotte in vollständige Bereitschaft zu setzen, um dem Feinde in Kriegszeiten entggetreten zu können, ist ein unabweisliches Staatserforderniß, und da die Ausführung dessen davon abhängt, daß die Ergänzungsmannschaften

aus den beurlaubten Untermilitairs schnell zu den Truppen gelangen, so werden sie in Betracht dieses wichtigen Erfordernisses und behufs möglichster Beschleunigung der Zusammenziehung der Beurlaubten aus ihren Kreisstädten nach den Sammelpunkten ihrer Gouvernements, in allen den Fällen, wo sie nicht auf Eisenbahnen oder zu Wasser auf Dampfschiffen abgefertigt werden können, auf Schießfuhren (Podwodden) befördert. Hierbei ist die Fuhrenstellung für Rechnung der örtlichen Landessteuern zu bewerkstelligen, als extraordinäre Leistung im Reiche, ohne Entschädigung von Seiten der Krone.

aus den beurlaubten Untermilitairs schnell zu den Häfen gelangen, so werden sie in Betracht dieses wichtigen Erfordernisses und behufs möglichster Beschleunigung der Zusammenziehung der Beurlaubten, aus ihren Kreisstädten nach den Sammelpunkten ihrer Gouvernements, in allen denjenigen Fällen, wo sie nicht auf Eisenbahnen oder zu Wasser auf Dampfschiffen abgefertigt werden können, auf Schießfuhren (Podwodden) befördert. Hierbei ist die Fuhrenstellung und die Zahlung für den Transport auf den Eisenbahnen und zu Wasser für Rechnung der örtlichen Landessteuern zu bewerkstelligen, als extraordinäre Leistung im Reiche, ohne Entschädigung von Seiten der Krone.

Anmerkung 1. Alle Abrechnungen, wie auch die Ordnung der Zahlung des Geldes für den Transport der Beurlaubten auf den Eisenbahnen und zu Wasser auf Dampfschiffen werden dem unmittelbaren Uebereinkommen der örtlichen Landesinstitutionen mit den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften überlassen.

Anmerkung 2. Die für diesen Transport zu leistende Zahlung wird von den Landesinstitutionen nach dem für den Transport von Militair bestehenden ermäßigten Tarife geleistet.

## Hauptstück II.

Ordnung für die Anfertigung und Versendung der Verzeichnisse über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs und über deren Einstellung bei den Truppen.

§ 19. Die Verzeichnisse über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs werden immer als allgemeine Verzeichnisse angefertigt — zur Einberufung aller beurlaubten Untermilitairs und Einstellung derselben in alle Truppentheile; wenn aber nicht alle Truppen, sondern nur einzelne Theile derselben auf den Kriegsfuß gesetzt werden sollen, so findet die Einberufung der erforderlichen Anzahl Beur-

## Hauptstück II.

Ordnung für die Anfertigung und Versendung der Verzeichnisse über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs und über deren Bestimmung nach den Häfen.

§ 19. Die Verzeichnisse über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts werden immer als allgemeine Verzeichnisse angefertigt, zur Einberufung aller beurlaubten Untermilitairs und Bestimmung derselben nach allen Häfen; wenn aber nicht alle Häfen, sondern nur einzelne derselben auf den Kriegsfuß gesetzt werden sollen, so findet die Einberufung der erforderlichen Anzahl

laubter nach demselben allgemeinen Verzeichnisse statt, jedoch auf besondere Anordnungen hinsichtlich dessen, welche Theile des Verzeichnisses in Ausführung gebracht werden sollen.

§ 20. Die Verzeichnisse über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum Dienst und deren Vertheilung unter die Truppen werden im Hauptstabe angefertigt.

§ 21. Bei der Anfertigung der erwähnten Verzeichnisse müssen in Erwägung gezogen werden: a) die Details der Truppen-Dislocation; b) die Absichten des Kriegsministers, hinsichtlich der Vertheilung der Truppen auf die Armeen und die einzelnen Corps; c) die Mittel zur raschen Versorgung der Commandos der beurlaubten Untermilitairs mit allem Nothwendigen und zur unaufhältlichen Beförderung der Commandos zu den zu vervollständigenden Truppentheilen, und d) die voranzusehenden und in Rechnung zu ziehenden Fälle der Stellung der Armee auf den Kriegsfuß.

§ 22. Die Verzeichnisse werden angefertigt auf Grund der Berechnung über das Erforderniß der Completirung der Truppen zu den vollen Stats und nach den Daten, welche durch die Rechnungslegung über die Zahl der beurlaubten Untermilitairs in den Gouvernements gegeben werden.

Beurlaubter nach demselben allgemeinen Verzeichnisse statt, jedoch auf besondere Anordnungen hinsichtlich dessen, welche Theile des Verzeichnisses in Ausführung gebracht werden sollen.

§ 20. Die Verzeichnisse über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts zum Dienst und deren Vertheilung auf die Häfen werden in dem Inspections-Departement nach Einvernehmen mit dem Hauptstabe angefertigt, welchem sie auch gleichzeitig zur Aufnahme in die Verzeichnisse des Militairrefforts übersandt werden:

§ 21. Bei der Anfertigung der erwähnten Verzeichnisse müssen in Erwägung gezogen werden: a) die bestehenden Regeln über die Zuschreibung der Beurlaubten des Marinerefforts zu den Häfen und Städten bei einer etwaigen Einberufung zum Dienst (Art. 86 der bei dem Tagesbefehle des General-Admirals vom 13. October 1869 Nr. 133 publicirten Regeln über die Beurlaubung und Verabschiedung der Untermilitairs des Marinerefforts); b) die Absichten des Marine-Ministeriums hinsichtlich der Vertheilung derselben auf die Häfen; c) die Mittel zur unaufhältlichen Beförderung der Commandos der beurlaubten Untermilitairs zu den betreffenden Häfen, und d) die voranzusehenden und in Rechnung zu ziehenden Fälle der Stellung der Flotte auf den Kriegsfuß.

§ 22. Als Grundlage zur Anfertigung der Verzeichnisse dient: a) die Berechnung des vollen Bedarfs der Schiffa-Commandos nach der Completirungstabelle; b) die Nothwendigkeit neue Equipagen und Abtheilungen zu formiren, um die Fahrzeuge, welche gebaut werden, zu completiren, und diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche speciell den Untermilitairs der Marine in den Häfen übertragen werden könnten, und zum Ersatz des Abganges von Getödteten und Verwundeten, und c) die durch die Rechnungsberichte über die Zahl der beur-

§ 23. Die im Hauptstabe angefertigten Einberufungs-Verzeichnisse werden versandt: an die Oberverwaltungen des Kriegsministeriums, an die Oberbefehlshaber der Militärbezirke und die Chefs der örtlichen Truppen in den Bezirken, an alle Chefs der Divisionen, Sappeur- und Schützenbrigaden, an die Commandeure der Reservekavallerie- und aller Artilleriebrigaden, an die Gouvernements-Militär-Chefs (je nach der Zahl der im Gouvernement bestimmten Sammelpunkte), an die fungirenden Hetmans der Kosakenheere, in deren Gebieten beurlaubte Untermilitärs sich aufhalten. Gleichzeitig werden aber solche Einberufungsverzeichnisse in hinreichender Zahl von Exemplaren an den Dirigirenden Senat, an die Ministerien des Innern und der Communicationswege, an das Finanzministerium, an die General-Gouverneure und die Gouvernements- und Provinzial-Chefs übersandt.

Anmerkung. Den Gouvernements-Chefs sowie den Provinzial-Chefs, den Stadtbefehlshabern (градовачальникамъ) und den fungirenden Hetmans werden die Einberufungsverzeichnisse in einer solchen Anzahl von Exemplaren zugestellt, daß sie zur Versendung an alle Polizeien, welche über die Beurlaubten Rechnung führen, hinreichen.

§ 24. Die Einberufungsverzeichnisse werden alljährlich zu den vom Kriegsminister zu bestimmenden Terminen angefertigt und auf Allerhöchste Befehle, die jedes Mal besonders erlassen werden, wohin gehörig, zu rechtzeitiger Erfüllung versandt: Im Laufe des Jahres werden sie entsprechend den sich verändernden Daten zurechtgestellt, welche durch die Rechnungslegung in Bezug auf die Zählung der Beurlaubten und andere Ermägungen gewonnen werden. Die im Laufe des Jahres getroffenen Veränderungen in den Einberufungsverzeichnissen, werden an

laubten Untermilitärs des Marinerefforts in den Gouvernements gegebenen Data.

§ 23. Die auf Anordnung des Hauptstabes gedruckten Verzeichnisse werden versandt: unabhängig von den in dem entsprechenden Paragraphen angegebenen Institutionen und Personen, an das Inspections-Departement und die Kanzlei des Marine-Ministeriums, an die Obercommandirenden der Häfen: Kronstadt, St. Petersburg und Nikolajew und an die Commandirenden der Häfen: Archangel, Sweaborg, Reval und Raku — in drei Exemplaren.

§ 24. Bleibt unverändert, erhält jedoch den Zusatz: im Einvernehmen mit dem Verwaltenden des Marine-Ministeriums.

dieselben Autoritäten, Behörden und Verwaltungen versandt, welchen, auf Grund des § 23, die Einberufungsverzeichnisse selbst zuzustellen sind.

§ 25. Zugleich mit dem Verzeichnisse über die Einberufung der Beurlaubten zum Dienst wird, nach den Bezirken und Gouvernements, eine annähernde Berechnung über die der Kronkasse bevorstehenden Ausgaben in Bezug auf die Einberufung der Beurlaubten und deren Beförderung zu den zu vervollständigenden Truppentheilen gemacht, namentlich über die Ausgaben: für die Verseeung der Beurlaubten mit den zu ihrem Unterhalt auf den Sammelpunkten und während des Marsches zu den Truppentheilen, für die sie bestimmt sind, nothwendigen Alimientengeldern, für die Zahlung der Portion- und Prodigongelder, der Gelder zu Kanzelleikosten, sowie für die Contremarken zur Zahlung von Schießfuhrn. Diese Berechnung wird dem Finanzministerium und der Ober-Intendanturverwaltung in einer gehörigen Anzahl von Exemplaren zugefertigt, zum Behuf zeitiger Erwägungen in Bezug auf die Verfügungen über die in gesetzlich verordneter Weise nachgesuchten Credite, welche, nöthigen Falles, ohne Verzug den an den Gouvernements- und Ergänzungs-Sammelpunkten fungirenden Autoritäten und den Befehlshabern der Kreiscommandos eröffnet werden müssen.

§ 26. Desgleichen wird bei der Anfertigung des Verzeichnisses über die Einberufung der Beurlaubten auch eine Berechnung über die Bewegung der sich zu den Truppen begebenden Marschcommandos der beurlaubten Untermilitairs gemacht, mit annähernder Angabe für jede Eisenbahn und jede Wasserstraße sowohl der Zahl der auf denselben zu befördernden Commandos und Leute, als auch des Zeitraumes, in welchem diese Commandos auf jedem dieser Wege befördert werden müssen. Diese Berechnung wird dem Ministerium der Communicationswege mitgetheilt, zum Behuf zeitiger Er-

§ 25. Eine annähernde Berechnung über die der Kronkasse bevorstehenden Ausgaben in Bezug auf die Einberufung der Beurlaubten des Marinerefforts und deren Translocation wird bei dem Hauptstabe auf Grundlage des von dem Inspections-Departement des Marine-Ministeriums übersandten Verzeichnisses und anderer nothwendiger Data gemacht und in die dem Finanzministerium und der Hauptintendantur-Verwaltung von dem Hauptstabe zu übersendende allgemeine Berechnung aufgenommen. Diese Ausgaben werden auf den allgemeinen Artikel des dem Kriegsministerium für die Einberufung der Beurlaubten eröffneten Ergänzungscredits gesetzt.

§ 26. Die Berechnung über die Bewegung der sich nach den Häfen begebenden Marsch-Commandos der beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts wird bei dem Hauptstabe auf Grundlage des von dem Inspections-Departement übersandten Verzeichnisses gemacht und in die dem Ministerium der Wegecommunication von dem Hauptstabe zu übersendende allgemeine Berechnung aufgenommen.

wägungen in Bezug auf die Bewegung der erwähnten Commandos auf den künstlichen Wegen.

§ 27. Dem Verzeichnisse wird ferner ein Verschlag (Schema Nr. 1) über die Abcommandirung der zur Führung der Beurlaubten-Commandos zu den Truppen bestimmten Offiziere von den Truppen nach den Sammelpunkten beigelegt.

### Hauptstück III.

Von den Sammelpunkten und deren Einrichtung.

§ 32. An jedem Sammelpunkte müssen in Friedenszeiten in fortwährender Bereitschaft sich befinden: a) eine bestimmte Anzahl Mäntel und Stiefel zur Versorgung derjenigen Beurlaubten, welche dessen bedürfen sollten. Diese Sachen werden in solcher Anzahl bereit gehalten, daß der Vorrath 5% der Gesamtzahl der im Gouvernement oder in den zum Sammelpunkte verzeichneten Kreisen sich aufhaltenden Beurlaubten nicht übersteige. Sobald die mit diesen Kleidungsstücken versehenen Leute in die Truppen eintreten, werden alle ihnen verabfolgten Sachen dem Tabellenbedarf der Truppentheile, in welche die Leute eintreten, eingerechnet; b) ein Exemplar dieser Verordnung und ein Exemplar des Verzeichnisses über die Einberufung und die Einstellung der

§ 27. Dem Verzeichnisse wird ferner ein Verschlag, Beilage Nr. 2 (nach dem Formular der Ergänzung zum Schema Nr. 1) über die von jedem Hafen nach den Sammelpunkten abzucommandirenden Marine-, Stabs- u. Oberoffiziere, welche um die Beurlaubten-Commandos nach den Häfen zu begleiten bestimmt worden, beigelegt, welchen Offizieren die Portions- und Progonelder nach der Verordnung, für eine Tour vom Abfertigungsorte bis zum Sammelpunkte, nach welchem sie abcommandirt sind, für Rechnung des betreffenden Artikels des Budgets des Marine-Ministeriums verabfolgt werden, alle übrigen Zahlungen bei der Weiterbeförderung der Beurlaubten-Commandos des Marinerefforts nach den Häfen werden auf den allgemeinen Artikel des dem Kriegsministerium für die Einberufung der Beurlaubten eröffneten Ergänzungscredits gesetzt.

### Hauptstück III.

Von den Sammelpunkten und deren Einrichtung.

§ 32. Bleibt unverändert, erhält aber den Zusatz: Die Versorgung der dessen bedürftigen Beurlaubten mit Mänteln und Stiefeln erstreckt sich auch auf die beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts und werden dabei Mäntel, welche nach dem Muster der Rekrutenmäntel angefertigt sind, verabfolgt. Die von dem Kriegsministerium abgelassenen Mäntel u. Stiefel werden ohne Rückgabe zum Besten des Marine-Ministeriums verwandt und in den Tabellenbedarf derjenigen Commandos, in welche die Leute eintreten, eingerechnet.

beurlaubten Untermilitairs in den Dienst, nebst den Beilagen, und die Abänderungen zu diesem Verzeichnisse, welche im Laufe jedes Jahres versandt werden; c) die Marschrouten für die Beurlaubten-Commandos vom Sammelpunkte zu den Truppen, zu welchen die Leute nach dem Verzeichnisse sich zu begeben haben.

Anmerkung. Die Anfertigung dieser Marschrouten auf Grund der Bestimmungen des Einberufungs-Verzeichnisses liegt den Stäben der örtlichen Truppen ob. Die Marschrouten, sowie die anderen in diesem Artikel erwähnten Blanquete werden für die Sammelpunkte in einer solchen Anzahl von Exemplaren angefertigt und denselben zugestellt, daß während der Geschäftsthätigkeit an den Sammelpunkten, sowie auch von den Befehlshabern der Marsch-Commandos in keinem Falle Abschriften dieser Auskünfte gemacht zu werden brauchen.

d) Eine hinlängliche Anzahl gedruckter Blanquete zu Vorschriften an die Befehlshaber der Marsch-Commandos der Beurlaubten, welche zu den Truppen abgefertigt werden; e) die nothwendige Anzahl ebenfalls bereits zeitig nach dem vorgeschriebenen Schema gedruckter und in gehöriger Weise verificirter Schnurhefte, mit denen die Befehlshaber der Marsch-Commandos zu versehen sind, um in denselben, während des Marsches der Beurlaubten, die Rechnungslegung über die Verausgabung der Alimenter-, Progon- und anderen Gelder, sowie der Contremarken einzutragen; f) Schnurhefte zum Eintragen der Quittungen über abgelieferte Kranke, der Atteste über das Betragen der Commandos und der Atteste über deren Besichtigung unterwegs; g) eine entsprechende Anzahl gedruckter Blanquete der namentlichen Wege- und Armaturlisten und Attestate; h) eine hinlängliche Anzahl Exemplare der Anleitung zur Führung nicht etatmäßiger Commandos; i) eine Liste aller Militair- und

Civilpersonen, die bei der Eröffnung der Thätigkeit an den Sammelpunkten nach denselben werden abdelegirt werden.

Anmerkung. Die Bezirks-Militair-Medicinalverwaltungen sind verpflichtet, in Friedenszeiten Verzeichnisse der für die Sammelpunkte bestimmten Aerzte bereit zu halten. Die Gouvernements-Militairchefs bewahren ebenso in Friedenszeiten in ihren Verwaltungen ein Verzeichniß aller im Voraus nach den Sammelpunkten bestimmten Personen auf.

§ 35. Zu größerer Sicherung der Ordnung und Aufrechterhaltung der Disciplin unter den an den Sammelpunkten zusammengezogenen beurlaubten Untermilitairs werden den die Ergänzungs-Sammelpunkte verwaltenden Befehlshabern der Kreiscommandos bei der Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum Dienst, für die ganze Zeit der Geschäftsthätigkeit an dem Sammelpunkte, d. i. vom Tage der Eröffnung bis zum Tage der Schließung desselben, hinsichtlich der Belegung aller am Sammelpunkte befindlicher Militairpersonen mit Disciplinarstrafen, die Machtvollkommenheit und die Rechte eines Regiments-Commandeurs zugeeignet.

#### Hauptstück IV.

Allgemeine Anordnungen in Bezug auf die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum Dienst und deren Abfertigung zu den Truppen.

§ 44. Der Allerhöchste Befehl über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum activen Dienst wird in Ausführung gebracht mittelst Anordnungen des Kriegsministeriums und der Ministerien: des Innern, der Finanzen und der Communicationswege.

§ 48. Die Ober-Militair-Medicinal-Verwaltung macht den Bezirks-Militair-Medicinalverwaltungen Mittheilung wegen Abfertigung der Aerzte und Feldscheerer nach den Sammelpunkten sowol zur Besichtigung als auch zur Begleitung der

§ 35. Die in dem entsprechenden Paragraphen angegebenen Rechte werden den in demselben genannten Befehlshabern auch in Betreff aller an dem Sammelpunkte befindlichen Militairs des Marinerefforts zugeeignet.

#### Hauptstück IV.

Allgemeine Anordnungen in Bezug auf die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs zum Dienst und deren Abfertigung nach den Häfen.

§ 44. Der Allerhöchste Befehl über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts zum activen Dienst wird in Ausführung gebracht mittelst Anordnungen der Ministerien des Krieges, der Marine, des Innern, der Finanzen und der Begecommunication.

§ 48. Unverändert, erhält aber den Zusatz: Die Anordnung wegen Abfertigung von Feldscheerern zur Begleitung der Marsch-Commandos der Beurlaubten des Marinerefforts nach den Häfen, nach der Anzahl der in dem, dem Verzeichniß

beurlaubten Untermilitairs zu den Truppen, und des nothwendigen Quantums Arzneien, zur Versorgung der Marsch-Commandos der erwähnten Untermilitairs mit denselben.

Anmerkung. Die Ober-Militair-Medicinalverwaltung ist verpflichtet, während der Friedenszeit Combinationen über die Einrichtung der Sammelpunkte in medicinischer Hinsicht in fortwährender Bereitschaft zu haben, insbesondere über die Einrichtung derjenigen Sammelpunkte, an denen keine Militair- oder Civil-Krankenanstalten vorhanden sind, damit die an solchen Orten sich in bedeutender Zahl ansammelnden Beurlaubten nicht ohne ärztliche Hilfe bleiben.

§ 50. Die Oberbefehlshaber der Militairbezirke ergreifen alle von ihnen abhängigen Maßregeln zur richtigen und unaufhältlichen Einberufung und Abfertigung der zum Dienst einberufenen Beurlaubten zu den Truppen und schreiben gleichzeitig den Truppen die unverweilte Abfertigung der zur Begleitung der Marsch-Commandos bestimmten Offiziere nach den Sammelpunkten vor.

§ 79. Wenn, in Folge von Veränderungen, die mit den Beurlaubten nach der Anfertigung des Einberufungs-Verzeichnisses eingetreten sind, sich eine Differenz in der Berechnung der Beurlaubten nach den Einberufungsbogen und nach dem erwähnten Verzeichnisse in Bezug auf die Zahl der einzuberufenden Beurlaubten oder deren Dienstzeiten und endlich hinsichtlich der dienstlichen Stellung der Beurlaubten ergeben sollte, d. i. wenn nach den Einberufungsbogen (und folglich auch nach dem letzten Monats-Rechnschaftsberichte über die Beurlaubten) gegen das Verzeichniß eine größere Anzahl Beurlaubter durch Zuwachs oder eine geringere durch Abgang berechnet werden sollte, — so müssen zur Einberufung alle jene

beigefügten Verschlage (Beilage Nr. 2), bestimmten Offiziere, gleich wie die Versorgung mit der nöthigen Quantität an Medicamenten erstreckt sich auch auf die Marsch-Commandos der Beurlaubten der Flotte, ohne daß der Werth der Medicamente aus den Summen des Marine-Ministeriums zurückerstattet wird; die Ausgabe für die Rückreise dieser Feldscheerer zu ihren Truppentheilen, auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, oder wo solche Communicationsmittel nicht vorhanden sind, auf Poststraßen bei Ausreichung von Kronspodorosshnen und Provingeldern, jedem für ein Postpferd, sowie von Alimentationsgeldern nach der Tabelle über die Beköstigung, wird jedoch auf den betreffenden Artikel des Budgets des Marine-Ministeriums zugesezt.

§ 50. Unverändert, jedoch mit dem Zusatz: Nachdem die Obercommandirenden und Commandirenden der Häfen die Nachricht (§ 45) von der Einberufung der Beurlaubten zum Dienst von dem Kriegsministerium erhalten haben, senden sie unverzüglich Offiziere in der Anzahl, welche in dem dem Verzeichnisse beigefügten Verschlage (Beilage Nr. 2) angegeben ist, nach den Sammelpunkten zum Empfang der Beurlaubten.

§ 79. Findet keine Anwendung auf das Marinereffort.

Beurlaubten bestimmt werden, welche nach der Waffengattung, den Dienstzeiten und ihrer dienstlichen Stellung der Einberufung, gemäß dem Verzeichnisse, unterworfen werden müssen, wobei der Ueberschuß oder der Ausfall an Beurlaubten, gegen die in dem Einberufungs-Verzeichnisse angegebene Ziffer, verhältnismäßig auf alle entsprechenden Bestimmungen des Verzeichnisses vertheilt werden müssen. Wenn z. B. nach dem Einberufungs-Verzeichnisse bestimmt worden, von den beurlaubten Artilleristen 120 Mann zum Dienst einzuberufen und von denselben 80 Mann für eine Brigade und 40 für eine andere bestimmt sind, nach dem letzten Rechenschaftsberichte aber nicht 120 Mann, sondern 135 beurlaubte Artilleristen vorhanden sind, so müssen nach deren Einberufung in die eine Brigade statt 80 — 90 Mann, in die andere aber statt 40 — 45 Mann bestimmt werden u. s. w.

§ 80. Alle erwähnten Berechnungen in Bezug auf die Ausführung des Verzeichnisses müssen zeitig nach Beendigung jeder monatlichen Rechnungslegung gemacht werden. Hierbei wird als Regel verordnet, daß im Verhältniß zu den in dem Verzeichnisse gegebenen Bestimmungen zu vertheilen ist: a) der Ueberschuß, wenn er sich auf nicht mehr als 10 pCt. der Bestimmung beläuft; und b) der Ausfall, wenn er nicht weniger als 10 pCt. der in dem Verzeichnisse gegebenen Bestimmung beträgt.

Wenn dagegen der Ueberschuß der nach der Liste vorhandenen Beurlaubten 10 pCt. der bestimmten Zahl übersteigt oder der Ausfall größer ist als 10 pCt. derselben, so wird im ersteren Falle der überschüssige Theil der Beurlaubten zwar zum Dienst einberufen, jedoch nicht zu den im Verzeichnisse angegebenen Truppen bestimmt, in letzterem Falle aber wird die fehlende Anzahl derselben aus dem Ueberschusse ergänzt, wobei die Ergänzung dieses Ausfalles bis auf die volle durch das Ver-

§ 80. Findet keine Anwendung auf das Marinereffort.

zeichniß bestimmte Zahl in nachstehender Stufenfolge bewerkstelligt wird: 1) die Garde-Infanterie wird ergänzt durch die überschüssigen Beurlaubten der Grenadier- und Armee-Infanterie, der Garde- und der Armee-Artillerie, der Garde- und Armee-Sappeure und anderer Truppen. 2) Die Armee-Infanterie — durch die überzähligen Beurlaubten der Garde-Infanterie, der örtlichen Truppen, der Garde- und der Armee-Artillerie und anderer Truppen. 3) Die Garde-Kavallerie — durch die überschüssigen Beurlaubten der Armee-Kavallerie. 4) Die Armee-Kavallerie — durch die überzähligen Beurlaubten der Garde-Kavallerie. 5) Die Artillerie — durch die überschüssigen Beurlaubten aller Gattungen Artillerie und durch die Beurlaubten der Festungs-Infanterie. 6) Die Ingenieur-Truppen — durch die überzähligen Beurlaubten der Festungs-Infanterie, sowie der Armee-Infanterie und Artillerie. 7) Die Festungs-Infanterie — durch die überzähligen Beurlaubten der Armee-Infanterie, sowie die überschüssigen Beurlaubten der Artillerie und Ingenieur-Truppentheile. 8) Die örtlichen Truppen — vorzugsweise durch die beurlaubten Dienstunfähigen erster Kategorie.

§ 81. Wenn sich auch nach der erwähnten Vertheilung noch ein Ueberschuß oder Ausfall an Beurlaubten ergibt, welche die im vorhergehenden § gegebene Norm übersteigen, so ist darüber unverzüglich dem Hauptstabe zu berichten, mit Vorstellung aller diesbezüglich gemachten Berechnungen.

Anmerkung. In derartigen Fällen werden die Vorstellungen an den Hauptstab auch in Friedenszeiten, bei dem Entwurfe der im § 80 dieser Verordnung erwähnten Combinationen, gemacht.

§ 81. Findet keine Anwendung auf das Marinereffort.

## Hauptstück VII.

Von den Anordnungen an den Gouvernements- u. Ergänzungs-Sammelpunkten und der Abfertigung der beurlaubten Untermilitairs von diesen Sammelpunkten zu den Truppen.

§ 148. Alle an dem Sammelpunkte eingetroffenen beurlaubten Untermilitairs werden, in Gegenwart des Verwaltenden des Sammelpunktes, einer Besichtigung durch die daselbst befindlichen Aerzte unterzogen, wobei diese sich, nach den in der Verordnung über die dienstuntauglichen Untermilitairs enthaltenen Regeln, von der Tauglichkeit jedes Beurlaubten zum Felddienst überzeugen.

§ 153. Wenn nach dem Verzeichnisse über die Einberufung und die Einstellung der Beurlaubten bei den Truppen vorgeschrieben ist, irgend wohin eine bestimmte Anzahl Beurlaubter aus der Zahl der Dienstuntauglichen 1. Kategorie abzufertigen, so werden in solchem Falle zur Abfertigung die Beurlaubten bestimmt, welche noch vor ihrer Beurlaubung als Dienstuntaugliche 1. Kategorie anerkannt worden, selbstverständlich wenn sie, ihrem Gesundheitszustande nach, auch künftighin in derselben 1. Kategorie der Dienstunfähigen bleiben müssen.

§ 154. Die Leute, welche im Urlaube zu den Dienstuntauglichen 1. Kategorie gezählt wurden und nach ihrer Besichtigung am Sammelpunkte sich als zum Felddienst tauglich ergeben haben, werden einer definitiven Nachbesichtigung (пересвидѣтельствованію) nicht unterzogen, sondern direct zu den Truppen laut dem Einberufungsverzeichnisse abgefertigt.

Anmerkung. Darüber, wie mit den Beurlaubten, welche sich bei der definitiven Nachbesichtigung als dienstunfähig erwiesen, zu erfahren ist, bestimmt der Art. 176.

§ 157. Das Verzeichniß über die Einstellung der beurlaubten Untermilitairs

## Hauptstück VII.

Von den Anordnungen an den Gouvernements- u. Ergänzungs-Sammelpunkten u. von der Abfertigung der beurlaubten Untermilitairs von diesen Sammelpunkten nach den Häfen.

§ 148. Die in dem entsprechenden Paragraphen angegebene Besichtigung geschieht nach den in der am 16. März 1864 Allerhöchst bestätigten und bei dem Tagesbefehle des Verwaltenden des Marine-Ministeriums vom 18. März desselben Jahres Nr. 41 publicirten Verordnung über die untauglichen Untermilitairs des Marinerefforts enthaltenen Regeln.

§ 153. Findet keine Anwendung auf das Marinereffort, da nach der obgedachten Verordnung die untauglichen Marine-Untermilitairs der 1. Kategorie nicht beurlaubt, sondern den Ufer-Commandos der Flotte zugezählt werden.

§ 154. Findet keine Anwendung auf das Marinereffort.

Die Anmerkung bleibt in Kraft.

§ 157. Das Verzeichniß über die Bestimmung der beurlaubten Untermilitairs

muß mit möglichster Genauigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der Auswahl der Leute nach den Dienstzeiten, den Waffengattungen und ihrer dienstlichen Stellung in Ausführung gebracht werden.

§ 158. Nach Maßgabe des Eintreffens der Beurlaubten am Sammelpunkte müssen, nach Möglichkeit die Commandos zur Completirung der in dem Einberufungs-Verzeichnisse bestimmten Truppentheile formirt werden und zwar in der Weise, daß die Completirungen Allem zuvor zu den Truppentheilen abgefertigt werden, welche den Reichsgrenzen näher stehen, sodann aber zu den von diesen Grenzen weiter entfernten Truppen.

§ 160. Wenn an dem Sammelpunkte eine größere Anzahl Mannschaft eintrifft, als durch das Einberufungs-Verzeichniß verlangt wird, so werden, nach geschehener Abfertigung der Beurlaubten zu den Truppen, alle überzähligen Leute nach der Gouvernementsstadt dirigirt und dasselbst zu den Sammel-Commandos zucommandirt, bis auf besondere Anordnung in Betreff ihrer.

§ 164. Jedes Commando muß auf dieser Grundlage mit namentlichen Wegelisten (Schema Nr. 5) versehen werden, einzeln für die Leute jedes Truppentheiles, an welchen Beurlaubte zu übergeben sind. Mit diesen Wegelisten werden denn auch die Befehlshaber der Commandos die Leute unterwegs, oder nach ihrem Eintreffen am Endpunkte, abzuliefern haben.

§ 165. Wenn nach dem Einberufungs-Verzeichnisse für irgend einen Truppentheile weniger als 50 Mann bestimmt sind und dieselben nicht einem der Marschcommandos zugetheilt werden können, so müssen solche Leute ohne den mindesten Aufenthalt in einzelnen Partien, unter dem Befehle eines Unteroffiziers, bis zu dem zunächst am Wege belegenen Sammelpunkte abgefertigt werden, wo sie,

muß mit möglichster Genauigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der Auswahl der Leute nach den Dienstzeiten und ihrer dienstlichen Stellung, falls dieses in demselben angegeben ist, in Ausführung gebracht werden.

§ 158. Findet keine Anwendung auf das Marinereffort auf Grundlage dessen, daß die beurlaubten Untermilitairs der Marine zu den Häfen in den Gouvernements zugeschrieben sind, weshalb alle vollzählig nach dem in dem Verzeichniß bestimmten Häfen abgefertigt werden müssen.

§ 160. Wenn bei einer allgemeinen Einberufung an dem Sammelpunkte eine größere Anzahl Beurlaubter eintrifft, als durch das Verzeichniß verlangt wird, so werden sie alle nach dem betreffenden Hafen abgefertigt. Bei einer partiellen Einberufung aber werden alle überzähligen Leute der einberufenen Jahrgänge nach der Gouvernementsstadt dirigirt und dort zu den Sammel-Commandos bis zu einer besonderen Verfügung des Inspections-Departements über sie zucommandirt.

§ 164. Jedes Commando muß auf dieser Grundlage mit namentlichen Wegelisten (Schema Nr. 5) versehen werden, einzelne für die Leute jedes Hafens, für welchen sie nach dem Verzeichniß bestimmt sind. Mit diesen Wegelisten werden denn auch die Befehlshaber der Commandos die Leute nach ihrem Eintreffen in den betreffenden Häfen abzuliefern haben.

§ 165. In Anbetracht der geringen Anzahl Beurlaubter des Marinerefforts in vielen Gouvernements, wird als Regel festgesetzt, daß besondere Marschcommandos aus denselben in einer geringeren Anzahl als 200 Mann nicht gebildet werden, und werden daher in denjenigen Gouvernements, in denen sich weniger als 200 beurlaubte Seeleute befinden, aus den Häfen keine Offiziere zum Empfang

sobald die Möglichkeit eintritt, in den Bestand irgend eines denselben Weg marschirenden Commandos aufgenommen werden.

und zur Begleitung derselben abgefertigt. Auf dieser Grundlage werden die Beurlaubten des Marinerefforts, welche an dem Sammelpunkte in einer geringeren Anzahl als 200 Mann angelangt sind, ohne den geringsten Aufenthalt in einzelnen Partien unter der Führung schriftkundiger und zuverlässiger Unteroffiziere aus ihrer Mitte, mit namentlichen Wegelisten bis zu den nächsten auf dem Wege belegenen Sammelpunkten abgefertigt, wo sie, wenn möglich, in den Bestand irgend eines Marsch-Commandos des Militair-efforts, welches sich auf den Weg nach demjenigen Hafen begiebt, in welchem die obgedachten Beurlaubten abgeliefert werden müssen, aufgenommen werden.

Nach Ankunft des Militair-Marsch-Commandos an dem Bestimmungsorte, wählt der örtliche Militairchef im Einvernehmen mit dem Befehlshaber des angelangten Marsch-Commandos einen zuverlässigen, schriftkundigen Unteroffizier aus der Zahl der Beurlaubten des Marinerefforts aus, übergiebt ihm die namentliche Wegeliste über die Leute, sowie alle schriftlichen Auskünfte über dieselben und die Alimentengelder und fertigt die Commandos nach dem in dem Verzeichniß bestimmten Hafen ab.

Anlangend die Abfertigung Einzelner, sowie der an den Sammelpunkten in ganz beschränkter Anzahl eintreffender Beurlaubter, so werden diese, in Ermangelung eines denselben Weg marschirenden Militair-Commandos, mit dem sie vereinigt werden könnten, in festgesetzter Ordnung nach dem in dem Verzeichnisse bestimmten Hafen per Etappe befördert, und zwar unverzüglich, ohne die Courtage abzuwarten.

§ 167. Der Verwaltende des Sammelpunktes fertigt an den Hauptstab und den Chef der örtlichen Truppen, von einem Ergänzungs-Sammelpunkte aber auch an den Gouvernements-Militair-Chef, wenigstens zweimal wöchentlich einen Bericht über den Fortgang der Abfertigung

§ 167 Der Verwaltende des Sammelpunktes fertigt an das Inspections-Departement des Marine-Ministeriums und an den Chef der örtlichen Truppen, von einem Ergänzungs-Sammelpunkte aber auch an den Gouvernements-Militair-Chef wenigstens zwei Mal wöchent-

der beurlaubten Untermilitairs zu den Truppen, nach dem angeschlossenen Schema Nr. 6, ab.

### Hauptstück VIII.

Von den Anordnungen in den Verwaltungen der Gouvernements-Militair-Chefs während der Zusammenziehung der beurlaubten Untermilitairs und von der Anfertigung der General-Rechnungslegung über die Ausführung des Verzeichnisses für deren Einberufung zum Dienst und Einstellung bei den Truppen.

§ 176. Die von den Sammelpunkten an die Verwaltung abgesandten, zum Felddienst untauglich befundenen verabschiedeten Untermilitairs unterzieht der Gouvernements-Militair-Chef einer definitiven Nachbesichtigung in gesetzlich verordneter Weise. Mit denen, welche sich als Dienstuntaugliche 2. und 3. Kategorie ergeben, verfährt er auf Grund der Verordnung über die dienstuntauglichen Untermilitairs: denen, welche als Dienstuntaugliche 1. Kategorie befunden werden aber giebt er die entsprechende Bestimmung nach dem Einberufungs-Verzeichnisse. Bei einer großen Menge solcher Untermilitairs zählt er die überschüssigen den Sammel-Commandos zu.

§ 178. Ueber alle dem Sammel-Commando zugezählten beurlaubten Untermilitairs, die keine Bestimmung zu den Truppen nach dem Einberufungs-Verzeichnisse erhalten haben, sendet der Gouvernements-Militair-Chef allwöchentlich an den Hauptstab Auskünfte ein, mit summarischer Angabe der Zahl dieser Untermilitairs nach ihren Dienstzeiten, Waffengattungen und ihrer dienstlichen Stellung und wartet sodann eine besondere Anordnung in Betreff ihrer ab.

§ 179. Nach Beendigung der Einberufung der Beurlaubten und deren Ab-

lich einen Verschlag nach der angeschlossenen Ergänzung zum Schema Nr. 6 über den Fortgang der Abfertigung der beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts nach dem betreffenden Hafen, ab.

### Hauptstück VIII.

Von den Anordnungen in den Verwaltungen der Gouvernements-Militair-Chefs während der Zusammenziehung der beurlaubten Untermilitairs und von der Anfertigung der General-Rechnungslegung über die Ausführung des Verzeichnisses für deren Einberufung zum Dienst und Bestimmung nach den Häfen.

§ 176. Die von den Sammelpunkten an die Verwaltung abgesandten, zum Frontedienst untauglich befundenen beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts unterzieht der Gouvernements-Militair-Chef einer definitiven Nachbesichtigung in gesetzlich verordneter Weise. Diejenigen, welche als Untaugliche der 1. Kategorie befunden werden, fertigt er auf allgemeiner Grundlage nach den betreffenden Häfen gemäß dem Verzeichnisse ab, mit denen aber, welche sich als Untaugliche der 2. und 3. Kategorie ergeben, verfährt er auf Grundlage der Verordnung über die untauglichen Untermilitairs des Marinerefforts.

§ 178. Ueber alle bei einer partiellen Einberufung (§ 160) dem Sammel-Commando zugezählten beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts, die keine Bestimmung nach Häfen in dem Verzeichnisse erhalten haben, sendet der Gouvernements-Militair-Chef allwöchentlich an das Inspections-Departement des Marine-Ministeriums Auskünfte ein, mit summarischer Angabe der Zahl dieser Untermilitairs nach ihren Dienstzeiten und ihrer dienstlichen Stellung und wartet sodann eine besondere Anordnung in Betreff ihrer ab.

§ 179. Nach Beendigung der Einberufung der Beurlaubten und ihrer Ab-

fertigung zu den Truppen schreitet der Gouvernements-Militair-Chef zur Anfertigung eines ausführlichen Rechenschaftsberichtes, nach dem angeschlossenen Schema Nr. 7, über die im Gouvernement stattgefundene Ausführung des Verzeichnisses für die Einberufung der Beurlaubten und deren Einstellung bei den Truppen. Der Rechenschaftsbericht wird angefertigt mittelst Vergleichung der Einberufungsbögen mit den Verificationsbögen und nach den anderen, während der Einberufung der Beurlaubten bei der Verwaltung des Militair-Chefs eingegangenen Auskünften.

### Hauptstück IX.

Von der Ankunft der Commandos der beurlaubten Untermilitairs bei den Truppen und der Vertheilung dieser Untermilitairs unter die Truppentheile.

§ 182. Da die Chefs der Divisionen der Schützen- und Sappeur-Brigaden und die mit denselben gleiche Dienstrechte genießenden Personen, sowie die Commandeure der Artillerie-Brigaden und die anderen Truppen-Chefs in Friedenszeiten das Verzeichniß über die Einberufung der Beurlaubten und deren Einstellung bei den Truppen besitzen, — so sind sie verpflichtet, Combinationen über die Vertheilung der nach dem Verzeichnisse bestimmten Completirung unter den ihnen anvertrauten Truppentheilen in vollständiger und fortwährender Bereitschaft zu halten.

fertigung nach den Häfen schreitet der Gouvernements-Militair-Chef zur Anfertigung eines ausführlichen Rechenschaftsberichtes nach der angeschlossenen Ergänzung zum Schema Nr. 7, über die im Gouvernement stattgefundene Ausführung des Verzeichnisses für die Einberufung der Beurlaubten des Marine-ressorts und deren Bestimmung nach den Häfen. Der Rechenschaftsbericht wird angefertigt mittelst Vergleichung der Einberufungsbögen mit den Verificationsbögen und nach den anderen, während der Einberufung der Beurlaubten bei der Verwaltung des Militair-Chefs eingegangenen Auskünften; der angefertigte Rechenschaftsbericht wird dem Inspections-Departement des Marine-Ministeriums vorgestellt.

### Hauptstück IX.

Von der Ankunft der Commandos der beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts in den Häfen und der Vertheilung derselben.

§ 182. Da die Ober-Commandirenden und Commandirenden der Häfen in Friedenszeiten das Verzeichniß über die Einberufung der Beurlaubten des Marine-ressorts zu den Häfen besitzen, so sind sie verpflichtet, ausführliche Combinationen über die Vertheilung der eingetroffenen Leute in vollständiger und fortwährender Bereitschaft zu halten: a) zur Completirung der Schiffs-Commandos bis zu dem in der Completirungstabelle festgesetzten Betrage; b) zur Bildung neuer Equipagen und Theile mit Einrichtung ihrer Fronte- und wirthschaftlichen Organisation behufs Completirung der im Bau begriffenen Fahrzeuge und c) zur Bestimmung der Beurlaubten zur Erfüllung verschiedener Hafen-Obliegenheiten, die speciell den Untermilitairs der Marine übertragen worden sind und zur Unterhaltung einer bestimmten Reserve für den Fall eines Abgangs an Getödteten und Verwundeten.

§ 183. Da auf Grundlage des vorerwähnten Verzeichnisses die Beurlaubten-Commandos in einigen Fällen nicht bei den Divisions- und Brigade-Stäben eintreffen werden, sondern bei den Truppentheilen, welche den Gouvernements, aus welchen die Completirungen kommen, näher dislocirt sind, so haben die Divisions-, Brigade- und anderen Chefs zeitig vor dem Eintreffen der Beurlaubten-Commandos, für Bereithaltung von Räumlichkeiten zur Unterbringung dieser Commandos und Absendung von Offizieren von den übrigen Theilen der Divisionen und Brigaden zur Empfangnahme und Abführung der für die Truppentheile bestimmten Leute zu sorgen.

§ 184. Desgleichen haben sich auch die obenerwähnten Chefs selbst, oder die von ihnen bevollmächtigten Personen, zu denselben Truppentheilen zu begeben, um die Vertheilung der Completirung unter den ihnen anvertrauten Truppentheilen zu bewerkstelligen.

§ 186. Die Chefs der Divisionen und anderer Truppentheile, zu welchen die beurlaubten Untermilitairs von den Sammelpunkten eintreffen, stellen dem Hauptstabe und den Bezirks-Oberbefehlshabern nach dem Eintreffen des letzten, im Einberufungs-Verzeichnisse bestimmten, Beurlaubten-Commandos, Berichte nach dem angeschlossenen Schema Nr. 8 vor.

§ 183. Unabhängig hievon halten dieselben Chefs auch Combinationen zur Bereithaltung von Räumlichkeiten zur Unterbringung der einberufenen Beurlaubten in Bereitschaft.

Die in den §§ 182 und 183 angegebenen Combinationen werden dem Inspections-Departement zum 1. Januar jeden Jahres eingesandt und, nachdem sie daselbst endgiltig ausgearbeitet und von dem Verwaltenden des Marine-Ministeriums approbirt worden sind, nach der Gehörigkeit zur Erfüllung, für den Fall der Anordnung einer Einberufung, übersandt.

§ 184. Findet keine Anwendung, da die Beurlaubten des Marinerefforts immer an die Stäbe und die Verwaltungen der in dem Verzeichniß bestimmten Häfen abgeliefert werden.

§ 186. Die Ober-Commandirenden und Commandirenden der Häfen, bei deren Stäben und Verwaltungen die Untermilitairs von den Sammelpunkten anlangen, übersenden dem Inspections-Departement Vorschläge nach der angeschlossenen Ergänzung zum Schema Nr. 8, nachdem die Beurlaubten, welche nach dem Verzeichniß für den betreffenden Hafen bestimmt sind, aus allen Gouvernements eingetroffen sind; das Inspections-Departement theilt darauf dem Hauptstabe mit, welche Theile des Verzeichnisses, und aus welchen Ursachen dieselben nicht in Erfüllung gesetzt worden sind, damit derselbe die entsprechenden Dispositionen treffen kann.

### Hauptstück X.

Von der Verantwortlichkeit aller Behörden und Personen, welche die Anordnungen in Bezug auf die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs und deren Abfertigung zu den Truppen in Ausführung bringen.

§ 187 Bei genauer Erfüllung der in dieser Verordnung enthaltenen Regeln, bei gehöriger und zeitiger Vertrautheit aller Behörden und Amtspersonen mit den Weisungen der Verzeichnisse über die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs und bei richtiger Anfertigung, in Friedenszeiten, der Combinationen über die besten Mittel zur Ausführung der Verzeichnisse zur Zeit der Einberufung dieser Untermilitairs, können Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen in der Eröffnung der Einberufung der Beurlaubten zum Dienst nicht stattfinden und müssen die Behörden und Personen (auch den inspizirenden und revidirenden nicht ausgenommen) welchen die Ausführung der Regeln dieser Verordnung obliegt, daher immer dessen eingedenk sein, daß jede Verabsäumung, jede nicht rechtzeitige Erfüllung, insbesondere Mangel an Umsicht und Unthätigkeit bei den vorläufigen Anordnungen in Friedenszeiten, sowie Uebereilung und Unordnung bei den Anordnungen während der Einberufung der Beurlaubten und deren Abfertigung zu den Truppen, zu Verzögerungen führen, welche die allernachtheiligsten Folgen für den Erfolg der Stellung der Truppen auf den Kriegsfuß haben müssen und daher unvermeidlich für die Schuldigen schwere Verantwortlichkeit nach den Criminalgesetzen nach sich ziehen werden.

### Hauptstück X.

Von der Verantwortlichkeit aller Behörden und Personen, welche die Anordnungen in Bezug auf die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs und deren Abfertigung nach den Häfen in Ausführung bringen.

§ 187 Unverändert, jedoch ist das Wort „Truppen“ durch das Wort „Flotte“ zu ersetzen.

Unterzeichnet: Director des Inspections-Departements des Marine-Ministeriums,  
Contre-Admiral Baron L a u b e.

Ergänzung zum Schema Nr. 1, Beilage zum § 27.

## V e r s c h l a g,

welcher zeigt, nach welchen Sammelpunkten, in welcher Anzahl und von welchen Häfen Offiziere abcommandirt werden zur Empfangnahme und Abführung der Marsch-Commandos der zum Dienst einberufenen beurlaubten Untermilitärs des Marinerefforts nach den Häfen.

Benennung der Sammelpunkte.	Zahl der Offiziere die nach dem Sammelpunkte abbelegirt werden.			Von welchen Häfen die Offiziere abcommandirt werden.
	Stabs-offiziere.	Ober-offiziere.	Ueberhaupt.	
Archangel .	1	1	2	} Von dem Kronstädter Hafen.
Wologda .	6	6	12	
Baloschen	2	2	4	
	u.	f.	w.	

Anmerkung. Bei etwaigem Mangel an Oberoffizieren in den Häfen können an Stelle derselben Stabsoffiziere abcommandirt werden.

Ergänzung zum Schema Nr. 6, Beilage zum § 167.

## V e r s c h l a g

über die Zahl der von dem Wologdaschen Gouvernements-Sammelpunkte zum Kronstädter Hafen abgefertigten beurlaubten Untermilitärs des Marinerefforts.

Angefertigt den 9. März.

Anmerkung 1. Bei wöchentlicher zweimaliger Abfertigung dieser Vorschläge an wen gehörig, ist jedesmal die Zahl der nach den Häfen abgefertigten Leute und Commandos anzugeben, angefangen an dem ersten Tage, an welchem Commandos abgefertigt worden sind.

Anmerkung 2. Gedruckte Blanquette dieses Vorschlages werden in Friedenszeiten bei jedem Gouvernements- und Ergänzungs-Sammelpunkte in hinreichender Anzahl von Exemplaren aufbewahrt.

Monat und Datum.	Anzahl der nach dem Kronstädter Hafen abgefertigten beurlaubten Untermilitärs des Marinerefforts.
Laut Einberufungs-Verzeichniß sind bestimmt	0000
Von den an dem Sammelpunkte Erschienenen sind abgefertigt worden:	
Den 7. März	000
Im Commando Nr. 1 mit dem Lieutenant (so und so), trifft in Kronstadt den 13. März ein.	
Den 9. März	000
Im Commando Nr. 14 mit dem Capitain-Lieutenant (so und so), trifft in Kronstadt den 15. März ein.	
Summa bis zum 9. März	000
Den 10. März	.
Den 12. März . . . . .	.
Den 15. März . . . . .	.
u. f. w.	
Ueberhaupt abgefertigt	000

# Rechenschaftsbericht

über die Ausführung im Gouvernement Wologda das Verzeichniß über die Einberufung der beurlaubten Untermilitärs des Marinerefforts zum Dienst und deren Bestimmung nach dem Kronstädter Hafen.

Angefertigt den ... Mai 1871.

Angabe der eingetroffenen Beurlaubten, der Veränderungen des Abganges und der Abfertigung der Beurlaubten.	Anzahl der Beurlaubten	Angabe der eingetroffenen Beurlaubten, der Veränderungen des Abganges und der Abfertigung der Beurlaubten.	Anzahl der Beurlaubten
<p>Der Allerhöchste Befehl über die Einberufung nach dem Verzeichnisse so und so ging in Wologda den 1. Mai 1871 ein.</p> <p>Die Einberufungsbogen sind an die Polizei abgefertigt worden den 2. Mai 1871.</p> <p>Durch diese Einberufungsbogen waren zur Einberufung bestimmt</p> <p>Von den einberufenen Beurlaubten trafen an den Sammelpunkten ein:</p> <p>Den 6. Mai</p> <p>7. "</p> <p>8. "</p> <p>9. "</p> <p>10. "</p> <p>11. "</p> <p>12. "</p> <p>13. "</p> <p>14. "</p> <p>15. "</p> <hr/> <p>Summa der Eingetroffenen</p> <p>u. s. w. ist nach der Ordnung das Eintreffen der Beurlaubten für jeden Tag bis zur Vorstellung des Rechenschaftsberichtes zu verzeichnen.</p> <p>Demnach verblieben an Nichteingetroffenen:</p> <p>Als verstorben ausgeschlossen</p> <p>Wegen Krankheit.</p> <p>Weil sie in Untersuchung und unter Gericht stehen</p> <p>Nicht erschienen aus der ihnen gestatteten Entfernung</p> <p>In andere Gouvernements übergegangen, jedoch bis zum Tage des Einganges des Verzeichnisses aus den Rechnungen nicht ausgeschlossen</p> <p>Beurlaubte, welchen die Einberufung eröffnet worden, die aber aus unbekanntem Ursachen nicht eingetroffen sind.</p> <p>Entwichen auf dem Marsche nach den Sammelpunkten</p> <hr/> <p>u. s. w.</p> <p>Ueberhaupt nicht eingetroffen</p>	<p>00</p>	<p>Anmerkung. Die Summe der Eingetroffenen und die der Nichteingetroffenen muß durchaus dieselbe Zahl der Beurlaubten betragen, welche nach den namentlichen Einberufungsbogen zur Einberufung bestimmt worden ist; wenn sich aber Beurlaubte anderer Gouvernements angeben, welche sich zeitweilig im Gouvernement aufhielten, so sind diese an einer besonderen Stelle aufzuführen, gleich unter der Summe der aus dem Gouvernement selbst einberufenen Beurlaubten.</p> <p>Von den Eingetroffenen haben sich ergeben: als Dienstantugliche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kategorie</li> <li>2. die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt worden</li> <li>3. die verabschiedet worden</li> </ol> <p>Unbesichtigt geblieben sind, weil in Hospitälern oder Krankenhäusern und Lazarethen befindlich</p> <p>Von den zum Frontedienst Tauglichen und den Dienstantuglichen 1. Kategorie sind an den Stab des Kronstädter Hafens in Kronstadt abgefertigt worden</p> <p style="text-align: right;">0000</p> <p style="text-align: center;">Darunter:</p> <p>In 23 Commandos</p> <p>Durch die Etappe</p> <p>Demnach unabgefertigt verblieben:</p> <p>Kranke, die sich in Krankenanstalten befinden</p> <p>Dem Gericht Uebergebene</p> <p>Solche, die nach dem Einberufungs-Verzeichnisse keine Bestimmung erhalten haben</p> <hr/> <p>Ueberhaupt nicht abgefertigt</p>	

Anmerkung 1. Unter den angetroffenen Beurlaubten, sind von den Polizeien unrichtig eingefandt worden 00 Mann, welche in ihre Heimath zurückgesandt worden sind; wenn keine solche gewesen, so ist das anzuführen.

Anmerkung 2. Aufhaltungen der Beurlaubten haben bei den Polizeien nicht stattgefunden, falls aber solches der Fall gewesen, so ist anzugeben: wo, wie viel Mann und wie lange sie aufgehalten worden.

# Verschlag

über das Eintreffen der nach dem Verzeichnisse Nr. 0 für den Kronstädter Hafen bestimmten Commandos aus den beurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts.

Angefertigt den ... März.

Anmerkung. Dieser Verschlag wird in das Inspections-Departement unverzüglich nach dem Eintreffen der nach dem Verzeichniß zum Kronstädter Hafen bestimmten Beurlaubten aus allen Gouvernements abgefertigt.

Monat und Datum.	Zahl der von den Sammelpunkten im Kronstädter Hafen eingetroffenen beurlaubten Untermilitairs.							Ueberhaupt von allen Sammelpunkten.
	Aus A. changel.	Aus Wo. logbo.	Aus Wät. fo.	u.	f.	w.		
Nach dem Einberufungs-Verzeichnisse sind bestimmt	000	000	u.	f.	w.			
Von den Sammelpunkten abgefertigt	000	000	u.	f.	w.			
Wirklich eingetroffen: Den 10. März								
11. "								
" 12. "								
" 13. "								
u. f. w.								
Ueberhaupt eingetroffen	000	000	u.	f.	w.			
Untenwegs wegen verschiedener Ursachen zurückgelassen Anmerkung. Unter der Zahl der in dem Verschlage als untenwegs zurückgelassen ausgeführten Beurlaubten befinden sich: 1) In Hospitälern u. anderen Krankenanstalten zurückgelassene 2) Bei den Commandos Gestorbene 3) Aus den Commandos Entwichene 4) Wegen schlechter Ausführung an die örtlichen Truppen Abgelieferte								00 00 00 00

**Nr. 68.** Ufak eines Dirigirenden; Senats desmittelft das folgende, am 19. April 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie, nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers über die Frage, betreffend die Bewilligung von Pensionen an Beamte des Civil-Resorts, welche sich länger als 5 Jahre im letzten Amte befunden, aber kein Quinquennium von der Zeit an ausgedient haben, wo das Amt in die höhere Pensionskategorie gesetzt worden ist, in Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät, gefunden, daß, da das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Pensionen nach dem letzten Amte an Beamte, welche in demselben wenigstens 5 Jahre gedient haben, vollständig gleich ist für das Militair-Resort, wie für die allgemeinen Civil-Resorts (Cod. der Militairgesetze Thl. 2 Buch 2 Art. 844 in der Fortsetzung IV und Cod. der Reichsgesetze Pensions-Reglement Art. 53 in der Fortf. v. J. 1863), die von dem Reichs-

rathe für das Militair-Kessort gegebene Erläuterung des gedachten Gesetzes auch für die allgemeinen Civil-Kessorts zur Richtschnur dienen muß. Deshalb hat der Reichsrath die von dem Justizminister proponirte Ergänzung der bestehenden Gesetzesbestimmungen über die Pensionen für überflüssig erkannt und für gut erachtet: zur Entscheidung der in der vorliegenden Sache angeregten Frage zu verfügen, daß das am 3. November 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ordnung für die Bewilligung von Pensionen an Civilbeamte des Militair-Kessorts, welche nicht 5 Jahre im letzten Amte von der Zeit an, wo dasselbe einer höheren Pensions-Kategorie zugezählt worden ist, ausgedient haben, auch bei der Bewilligung von Pensionen an Beamte der allgemeinen Civil-Kessorts als Richtschnur dienen muß.

Betreffend die Frage über die Bewilligung von Pensionen an Beamte der Civil-Kessorts, welche sich mehr als 5 Jahre im letzten Amte befunden, aber nicht 5 Jahre von der Zeit an ausgedient haben, wo das Amt in die höhere Pensions-Kategorie gesetzt worden ist.

Aus dem 1. Departement vom  
10. Mai 1871, Nr. 17903.

## Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

**Nr. 69.** Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Folge einer desfalligen Requisition des Livländischen Landraths-Collegiums hie- mit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das seither in kirchlicher Beziehung zum Kirchspiele Pernigel gehörig gewesene Filial Abjamünde nunmehr von diesem Kirchspiele ab und dem Peterskapellschen Kirch- spiele zugetheilt, sowie der Aufsicht der Rigaschen Präpositur unterstellt worden ist.

Riga-Schloß, den 4. August 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

**Nr. 70.** Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten in Betreff der bei der Vergleichung der Artikel des Codex der Reichsgesetze mit den am 26. Mai 1869 und 11. Mai 1870 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths über die Rechte der Kinder geistlicher Personen der rechtgläubigen und der armenisch-gregorianischen Confession entstandenen Fragen Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Vorsitziger des Reichsraths Constantin.

Den 15. März 1871.

## Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Gesetze vom 23. Januar und der allgemeinen Versammlung vom 22. Februar 1871.

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät in Betreff der bei der Vergleichung der Artikel des Codex der Reichsgesetze mit den am 26. Mai 1869 und 11. Mai 1870 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, betreffend die Rechte der Kinder geistlicher Personen der rechtgläubigen

und der armenisch-gregorianischen Confession entstandenen Fragen für gut erachtet:

In Ergänzung der am 26. Mai 1869 und 11. Mai 1870 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, betreffend die Rechte der Kinder geistlicher Personen der rechtgläubigen und der armenisch-gregorianischen Confession, Folgendes zu verordnen:

1) Die Söhne der Geistlichen und Kirchendiener (Küster, Glockenläuter und Psalmenleser) der rechtgläubigen und der armenisch-gregorianischen Geistlichkeit werden in den Civildienst aufgenommen, ohne Unterschied, ob sie vorher oder nachdem ihre Väter die geistliche Würde oder das geistliche Amt erhalten haben, geboren sind (auch die im abgabepflichtigen Stande Geborenen nicht ausgenommen).

2) Die Kinder von Kirchendienern (Küster, Glockenläuter und Psalmenleser) rechtgläubiger Confession, welche den Cursus in geistlichen Akademien oder Seminaren beendigt und einen gelehrten Grad oder eine gelehrte Würde erhalten haben, genießen die Rechte der Kinder von Geistlichen.

3) Die Häuser von Kirchendienern, welche bis zur Emanirung des Gesetzes vom 26. Mai 1869 zum rechtgläubigen geistlichen Stande gehört haben, desgleichen die Häuser ihrer Wittwen und Waisen, sind von der Quartierlast auf Grundlage des Art. 270 Pkt. 3 des Reglements über die Landesprästanden befreit.

4) Die Lehrer an geistlichen Akademien und Seminaren, welche bis zum 26. Mai 1869 zum rechtgläubigen geistlichen Stande gehört haben, sowie die Lehrer an den niederen geistlichen Schulen und den Kirchspielschulen auf dem Lande, welche den Cursus in geistlichen Akademien oder Seminaren beendigt haben, genießen die Rechte der Kinder von Geistlichen.

5) Diejenigen Kinder von Geistlichen der rechtgläubigen und der armenisch-gregorianischen Confession, welche keine höheren Standesrechte besitzen, gehören zum Stande der erblichen, die Kinder von Kirchendienern (Küster, Glockenläuter und Psalmenleser) derselben Confessionen — aber zum Stande der persönlichen Ehrenbürger, wann und in welchem Stande diese Kinder auch geboren sein mögen.

6) Die Strafe der Kirchendiener (Küster, Glockenläuter und Psalmenleser) der rechtgläubigen und der armenisch-gregorianischen Confession, welche zum Adel oder zum Ehrenbürgerstande gehören und aus dem geistlichen Stande für Vergehen ausgeschlossen worden sind, die sie des Rechts, ihre Lebensweise zu wählen, verlustig machen, beschränkt sich auf das Verbot, sowohl in den Civildienst, als auch in den Dienst in Folge von Gemeindevahlen zu treten.

Das Originalgutachten ist in den Journälen von den Vorsitzern und den Gliedern unterschrieben.

**Nr. 71.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Herrn Justizministers vom 26. März 1871 Nr. 6021, in welchem es heißt, daß auf Grundlage des Art. 1477 Bd. III, Cod. der Reichsgesetze, über den Dienst in Folge Anstellung Seitens der Staatsregierung, in der Fortsetzung v. J. 1863 und 1868, dem Heroldie-Departement des Dirigirenden Senats die Zusammenstellung eines dreimal im Jahre, am 1. Februar, 1. Juni und 1. October herauszugebenden Verzeichnisses über die Civilbeamten der ersten 4 Klassen, übertragen ist, zu welchem Zwecke es allen Behörden und Personen zur Pflicht gemacht ist, dem Heroldie-Departement Auskünfte in der festgesetzten Ordnung, zeitig vor jedem der gedachten Termine, und zwar zum 10. Januar, 10. Mai und 10. September, einzusenden. Gegenwärtig sei der Herr Justizminister, nach Relation mit den Herren Ministern und Oberverwaltenden der abgeordneten Theile mit einer allerunterthämigsten Unterlegung darüber eingekommen, daß die Auskünfte zur Zusammenstellung des Verzeichnisses über die Personen der ersten 4 Klassen dem Heroldie-Departement von den Central-Institutionen<sup>1</sup> der Ministerien und Haupt-Verwaltungen zugestellt werden und habe Seine Kaiserliche Majestät am 11. März 1871 dieses Allerhöchsten Willen notificire er, der Herr Justizminister, Einem Dirigirenden Senate zur gehörigen Erfüllung. Befohlen: Ueber den obgedachten Allerhöchsten Willen Sr. Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen. In Betreff dessen, daß die Auskünfte für das Verzeichniß der Personen der ersten 4 Klassen Seitens der Central-Institutionen der Ministerien und Haupt-Verwaltungen, einzusenden sind.

Aus dem Heroldie-Departement vom 10. Mai 1871, Nr. 2205.

**Nr. 72.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende am 26. April 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung nach Überprüfung der Vorstellung des Justizministers, betreffend die Abänderung des Art. 1583 und die Ergänzung des Art. 1496 des Strafgesetzbuchs (Ausgabe vom Jahre 1866), in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Ministers,

Sentiment, für gut erachtet: 1) Den Artikel 1583 des Strafgesetzbuches, Ausgabe vom Jahre 1866, folgendermaßen zu fassen: „Für seiner Frau zugefügte Verstümmelungen, Wunden, schwere körperliche Mißhandlungen oder andere Peinigungen oder Qualen unterliegt der Schuldige: den im Hauptstück III des Titels X dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen mit Verschärfung derselben um zwei Grade: überdies wird der Schuldige, falls er Christ ist, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen. Ebendiesen Strafen und auf derselben Grundlage unterliegt auch eine Frau, welche, die Schwäche ihres Mannes benutzend, sich erlaubt, ihm Wunden, Verstümmelungen, schwere körperliche Mißhandlungen oder andere Peinigungen und Qualen zuzufügen.“ 2) Den Artikel 1496 desselben Gesetzbuchs durch folgende 2. Anmerkung zu ergänzen: „Ueber von einem Ehegatten dem anderen zugefügte Wunden, Verstümmelungen, schwere körperliche Mißhandlungen oder anderen Peinigungen oder Qualen wird ein gerichtliches Verfahren nach der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses in den Fällen eingeleitet, wenn die gedachten Gewaltthätigkeiten den Tod des durch das Verbrechen verletzten Ehegatten, oder aber den Verlust seines Verstandes, Gesichts, Gehörs, der Sprache oder eines der Glieder des Körpers zur Folge gehabt haben. In den übrigen Fällen der gedachten Art wird ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage des verletzten Ehegatten selbst oder seiner Eltern eingeleitet.“

Betreffend die Abänderung des Art. 1583 und die Ergänzung des Art. 1496 des Strafgesetzbuchs (Ausgabe v. J. 1866).

Aus dem 1. Departement vom 24. Mai 1871, Nr. 19775.

**Nr. 73.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1872 nebst dem Vorschlage über die Summe, welche im Jahre 1872 in jedem Gouvernement an besagter Immobiliensteuer einfließen müssen, publicirt wird.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1872.

Aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871, Nr. 25456.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1872 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Der Vorsitzer des Reichsraths **C o n s t a n t i n**.

Den 11. Mai 1871.

## Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Staats-öconomie vom 7 April und der allgemeinen Versammlung v. 26. April 1871.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-öconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Bepriüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1872 für gut erachtet:

1) Den im Finanzministerium angefertigten Vorschlag über die Summe, welche im Jahre 1872 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen, und

2) Die Vertheilung der in diesem Vorschlage für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die einzelnen Immobilien, in genauer Grundlage des am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Reglements über diese Steuer und der gemäß dem Art. 31 dieses Reglements vom Finanzminister erlassenen Instruction zu bewerkstelligen.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also.“

St. Petersburg, den 11. Mai 1871.

## Vorschlag

über die Summen, welche im Jahre 1872 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen.

Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer v. jedem Gouvernement.	Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer v. jedem Gouvernement.
	Rubel.		Rubel.
Archangel . . . . .	10,000	Drel . . . . .	58,120
Astrachan . . . . .	27,080	Penfa . . . . .	25,130
Provinz Bessarabien	65,000	Podolien	27,060
Wilna . . . . .	29,070	Perm . . . . .	21,500
Witebsk . . . . .	25,700	Poltawa . . . . .	40,020
Wladimir . . . . .	21,020	Pskow . . . . .	13,600
Wologda . . . . .	10,630	Rjasan . . . . .	25,450
Wolhynien . . . . .	57,580	Samara . . . . .	21,050
Woronesch . . . . .	29,890	St. Petersburg	354,960
Wätka . . . . .	14,200	Saratow . . . . .	68,470
Grodno . . . . .	30,250	Simbirsk . . . . .	16,000
Jekaterinoslaw	80,060	Smolensk . . . . .	18,020
Kasan . . . . .	37,910	Stawropol . . . . .	8,040
Kaluga . . . . .	29,030	Provinz Terek:	
Kiew . . . . .	83,330	Stadt Kislijar . . . . .	3,700
Kowno . . . . .	23,500	Stadt Masdok . . . . .	2,700
Kostroma . . . . .	16,110	Laurien . . . . .	37,910
Kurland . . . . .	20,330	Lambow . . . . .	46,610
Kursk . . . . .	33,070	Lwer . . . . .	43,740
Livland . . . . .	49,360	Lula . . . . .	36,620
Minsk . . . . .	29,470	Ufa . . . . .	13,230
Mohilew . . . . .	24,350	Charkow . . . . .	59,530
Moskau . . . . .	192,550	Cherson . . . . .	111,070
Nisbgorod . . . . .	31,580	Tschernigow	36,180
Nowgorod . . . . .	19,570	Estland . . . . .	13,960
Olonez . . . . .	4,540	Jaroslau . . . . .	26,840
Orenburg . . . . .	11,840		
		In Summa	2,136,530

Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths Constantin.

**Nr. 74.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 17. Juni 1871 Nr. 27711, desmittelst das folgende, am 31. Mai 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Betrag der Patentsteuer von Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und von Getränkeverkaufsanstalten publicirt wird.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Patentsteuer von Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und von Getränkeverkaufsanstalten Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterscriben: Der Vorsitzer des Reichsraths **C o n s t a n t i n.**

Den 31. Mai 1871.

## Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Staats-öconomie vom 24. April und der allgemeinen Versammlung vom 10. Mai 1871.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-öconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Bepriüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend den Betrag der Patentsteuer von Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus und für Getränkeverkaufsanstalten für gut erachtet: in Abänderung des dem Art. 5 des Getränkesteuer-Reglements beigefügten Verzeichnisses der Patentsteuer zu verordnen:

Vom 1. Januar 1872 wird die Patentsteuer in folgendem Betrage erhoben:

### A. Von Anstalten, welche Getränke fabriciren.

- 1) Von den Branntweinbrennereien, deren Gährbottiche zusammen einen Rauminhalt haben:
 

von 540 Wedro	10 Rbl.
von 540 bis 1080 Wedro	20 "
und so fort für jede 540 Wedro Rauminhalt dieser Bottiche mehr	10 "
- 2) Von Anstalten, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, für jede 50 Wedro Rauminhalt der Gährbottiche zu 3 "
- 3) Von Anstalten, welche außerhalb der Halbinsel Krim im Betrieb sind und feine Branntweine aus Weintrauben und Früchten bereiten, für jede 30 Wedro Rauminhalt der zum Betriebe bestimmten Destillirblasen 3 "
- 4) Von den auf der Halbinsel Krim befindlichen Anstalten, welche feine Branntweine aus Trauben-Wein und Träbern ohne Accisezahlung bereiten, von jedem Wedro Rauminhalt der Destillirblase 1 "
- 5) Von den Bierbrauereien:
  - a. in den Residenzen: deren Maischbottiche und Braukessel einen Rauminhalt haben: von 50 Wedro 40 "
  - von 50 bis 100 Wedro. 80 "
  - und so fort für jede 50 Wedro Rauminhalt mehr 40 "

b. in den übrigen Vertlichkeiten: deren Maischböttiche und Braukessel 50 Wedro halten . . . . .	10 Rbl.
von 50 bis 100 Wedro . . . . .	20 "
und so fort für jede 50 Wedro Rauminhalt der Gefäße	10 "
6) Von Methbrauereien:	
deren Kessel einen Rauminhalt haben: von 10 bis 25 Wedro	10 "
von 25 bis 35 Wedro . . . . .	20 "
und so fort für jede 10 Wedro Rauminhalt der Kessel mehr .	10 "
7) Von den Schnapsfabriken:	
in den Vertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	200 "
" " " 2. " . . . . .	100 "
" " " 3. " . . . . .	75 "
8) Von den Lack-, Politur-, Parfüm- und Leuchtgasfabriken überall	10 "

**B. Von den Getränkeverkaufsanstalten.**

1) Von Engroßniederlagen:	
in den Vertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	300 Rbl.
" " " 2. " . . . . .	100 "
" " " 3. " . . . . .	50 "
2) Von Weinkellern:	
a. ohne Verkauf im Ausschank:	
in den Vertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	200 "
" " " 2. " . . . . .	100 "
" " " 3. " . . . . .	35 "
b. für den Verkauf im Ausschank ein Zuschlag:	
in den Vertlichkeiten 1. Klasse von . . . . .	275 "
" " " 2. " " . . . . .	140 "
" " " 3. " " . . . . .	45 "

Anmerkung 1. Von den temporair eröffneten Weinkellern auf den Jahrmärkten: Nishegorod, Irbit, Korennaja, Kostow, Charkow (Kreschtschenski), Kiew (Kontraktawaja) und Boltawa (Sjinski) ohne Verkauf im Ausschank . . . . . 110 "

mit Verkauf im Ausschank ein Zuschlag von . . . . . 110 "

Anmerkung 2. Auf allen übrigen Jahrmärkten sind die ohne Verkauf im Ausschank eröffneten temporaireren Weinkeller nicht zur Ausnahme von Patenten verpflichtet, jeder temporaire Weinkeller mit Verkauf im Ausschank muß aber ein Patent nehmen aller Orten für . . . . . 15 "

Anmerkung 3. Von den temporaireren Weinkellern außerhalb der Stadt, die nur für die Sommerzeit, vom 1. Mai bis zum 1. October eröffnet werden, überall . . . . . 110 "

mit Verkauf im Ausschank ein Zuschlag von . . . . . 110 "

3) Von Weinkellern, die ausschließlich russischen Wein verkaufen:	
in den Vertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	25 "
" " " 2. " . . . . .	15 "
" " " 3. " . . . . .	5 "

4) Von Tracteuranstalten:			
	in den Vertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	165	Rbl.
	" " " 2. " . . . . .	55	"
	" " " 3. " . . . . .	35	"
5) Von den Duchanen im Gouvernement Stavropol und den Provinzen Terek und Kuban:			
	in den Vertlichkeiten 2. Klasse. . . . .	210	"
	" " " 3. " . . . . .	85	"
6) Von Büffets:			
a. bei Theatern und an öffentlichen Vergnügungsorten:			
	in den Residenzen. . . . .	35	"
	in den übrigen Vertlichkeiten . . . . .	20	"
b. auf Dampfschiffen . . . . .		20	"
c. auf Eisenbahnstationen:			
	auf den Hauptstationen . . . . .	85	"
	auf den übrigen . . . . .	20	"
d. bei den Clubs:			
	in den Vertlichkeiten 1. Klasse. . . . .	85	"
	" " " 2. " . . . . .	35	"
	" " " 3. " . . . . .	20	"
7) Von Porter- und Bierbuden:			
	in den Vertlichkeiten 1. Klasse. . . . .	55	"
	" " " 2. " . . . . .	30	"
	" " " 3. " . . . . .	15	"
8) Von Getränkeanstalten der niederen Klassen, als: von Trinkhäusern, Stofbuden, Schnaps-Magazinen, Schenken u. dgl., wie auch für den Getränkeverkauf in Krügen, Häusern zur Aufnahme von Reisenden (забвжихъ домахъ) und Einfahrten:			
	in den Vertlichkeiten 1. Klasse. . . . .	275	"
	" " " 2. " . . . . .	140	"
	" " " 3. " . . . . .	70	"
Anmerkung 1. Von den Krügen außerhalb der Städte der Baltischen Gouvernements		15	"
Anmerkung 2. In den westlichen, den klein- und neurussischen Gouvernements und der Provinz Bessarabien von den im Punkte 8 genannten Getränkeanstalten:			
	in den Vertlichkeiten 2. Klasse. . . . .	70	"
	" " " 3. " . . . . .	45	"
9) Von temporären Ausstellungen überall für die jedesmalige Eröffnung, und wenn dieselbe länger als eine Woche dauert, für jede Woche . . . . .		7	"

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und Gliedern unterschrieben.

**Nr. 75.** Ufas eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 31. Mai 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen

Versammlung, nach Bepfung der Vorstellung des Ministers der Reichsdomänen, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Reglements über die Krons-Obrofstücke, bezüglich der Ordnung für die den säumigen Arrendatoren von Obrofstücken zu berechnende Geldstrafe und Pön für gut erachtet: 1) den Art. 79 des Reglements über die Obrofstücke (Cod. der Reichsgesetze Bd. VIII Ausgabe v. J. 1857) durch folgende Anmerkung zu ergänzen: „Inhaber von Krons-Obrofstücken, welche den Obrof im Laufe der ersten 15 Tage des Halbjahres bezahlen, unterliegen keiner Beitreibung; diejenigen aber, welche während dieser Respittage den Obrof nicht gezahlt haben, unterliegen der Beitreibung der in den Artt. 95 und 98 des Reglements über die Obrofstücke festgesetzten Geldstrafe und Pön von der ganzen rückständigen Summe, wobei die Geldstrafe und die Pön nicht nach der Anzahl der versäumten Tage, sondern für volle Monate in der im Art. 525 Bd. V, Abgaben-Reglement, angegebenen Ordnung berechnet werden. 2) An Stelle der Artt. 96 und 97 desselben Reglements folgende Regel zu setzen: „Die von den säumigen Inhabern von Obrofstücken auf Grundlage des Art. 95 des Reglements über die Obrofstücke beizutreibende Geldstrafe von einem halben Procent monatlich der rückständigen Summe fließt gemäß dem Pkt. VI des Art. 313 Bd. VIII, Reglement für die allgemeine Fürsorge, zu den Einnahmen des Collegiums der allgemeinen Fürsorge und dort, wo nach Einführung der Landschaftsinstitutionen, die Collegien aufgehoben sind, zu den Einnahmen der Landschaft, auf Grundlage des Art. 313 und der Anmerkung 2 zum Art. 1 (in der Forts. v. J. 1868) Reglement für die allgemeine Fürsorge. Diese Geldstrafe wird gemäß der Anmerkung zum Art. 79 des Reglements über die Obrofstücke berechnet und kann in ihrer Gesamtsumme nicht in einem höheren Betrage, als 6 % der ganzen rückständigen Summe, berechnet werden; der Zahlung dieser Geldstrafe unterliegen aber diejenigen Inhaber von Obrofstücken garnicht, welche die Frist zur Einzahlung des Obrofs nicht eigenmächtig, sondern nachdem sie vorher die gehörige Genehmigung zur Befristung der Zahlung auf Grundlage des Art. 1965 Bd. X Thl. I, Civilges., erbeten, versäumt haben. 3) Den Art. 98 des Reglements über die Obrofstücke folgendermaßen zu fassen: „Unabhängig von der im Art. 95 gedachten Geldstrafe unterliegen die säumigen Inhaber von Obrofstücken der Zahlung einer Pön zum Besten der Krone im Betrage von einem halben Procent monatlich der rückständigen Summe, welche Pön gemäß der Anmerkung zum Art. 79 berechnet wird.“

Betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Reglements über die Krons-Obrofstücke bezüglich der Ordnung für die Unterziehung der säumigen Arrendatoren von Obrofstücken einer Geldstrafe und Pön.

Aus dem 1. Departement vom  
14. Juni 1871, Nr. 26971.

Riga-Schloß, den 6. August 1870.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

**Nr. 76.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 22736, desmittelst die der Eigenhändigen Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigten Regeln, betreffend die Ordnung für die Thätigkeit der zum Gensdarmencorps gehörenden Personen bei der Untersuchung von Verbrechen und der Allerhöchste Befehl über die Erfüllung des im Reichsrathe erfolgten desfallsigen Gutachtens publicirt wird.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Ordnung für die Thätigkeit der zum Gensdarmencorps gehörenden Personen bei der Untersuchung von Verbrechen Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Der Vorsitzer des Reichsraths C o n s t a n t i n.

Den 19. Mai 1871.

## Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journalen der vereinigten Departements d. Geseze, der Staatsöconomie und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten v. 15. April und der allgemeinen Versammlung v. 3. Mai 1871.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze, der Staatsöconomie und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der von dem Justizminister und dem Gensdarmenchef projectirten Regeln, betreffend die Ordnung für die Thätigkeit der zum Gensdarmencorps gehörenden Personen bei der Untersuchung von Verbrechen, gefun-

den, daß diese Regeln den Zweck haben, einerseits der gerichtlichen Autorität die Mitwirkung der Gensdarmen bei der Aufdeckung verbrecherischer Handlungen zu gewähren, und andererseits eine Ordnung für die Thätigkeit dieser Gensdarmen-Beamten bei der Ermittlung von Staatsverbrechen auf Grundlage genauer, mit den Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 übereinstimmender Gesezesbestimmungen, an Stelle der dem Gensdarmencorps in früherer Zeit ertheilten Instructionen, festzusetzen, mit gleichzeitiger Aufhebung der in St. Petersburg bisher für Sachen, welche Staatsverbrechen betreffen, bestandenen besonderen Untersuchungs-Commission. Indem der Reichsrath die diesbezüglichen Vorschläge als überaus nützlich für den Zweck, um die obgedachten wichtigen Angelegenheiten in die durch die allgemeinen Geseze festgesetzte Ordnung zu leiten, erachtet, muß er auch seinerseits die obgedachten Regeln als der Approbation würdige anerkennen, und hat in Folge dessen für gut erachtet:

I. Die in St. Petersburg im Jahre 1862 Allerhöchst niedergesezte Untersuchungs-Commission für Sachen, welche Staatsverbrechen betreffen, aufzuheben.

II. Die Ordnung für die Thätigkeit des Gensdarmencorps bezüglich der Entdeckung und Untersuchung von Verbrechen, auf Grundlage der nach den Angaben des Reichsraths verbesserten Regeln festzusetzen und das Project dieser Regeln Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen.

III. In Ergänzung und Abänderung der Artikel 1036 und 1037 der Criminal-Proceßordnung zu verordnen: „Die Verpflichtung, Untersuchungen wegen Staatsverbrechen anzustellen, wird alljährlich durch die Allerhöchste Gewalt, auf Vorstellung des Justizministers, einem Gliede der St. Petersburgschen Gerichtspalate übertragen. Das hiezu bestimmte Glied der Gerichtspalate schreitet zu solchen Untersuchungen auf Antrag des Procureurs der Palate.“

IV Die temporairren Etats der neuen Gerichts-Institutionen zu vergrößern durch die Ernennung:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1) eines Procureurgehilfen der St. Petersburgschen Gerichtspalate mit einem Einkommen von | 4000 Rbl.          |
| 2) eines Gliedes derselben Gerichtspalate mit einem Einkommen von                         | 3500 „             |
|   | <hr/>              |
|   | in Summa 7500 Rbl. |

V. Bei dem Gensdarmen-Chef das Amt eines Jurisconsulten zu creiren, der auf Vorstellung des Gensdarmen-Chefs durch die Allerhöchste Gewalt anzustellen und bezüglich des Gagenoklads, der Klasse des Amtes und der Kategorie der Pension und der Stickerei auf der Uniform mit den Jurisconsulten der übrigen Ministerien (mit Ausnahme des Kriegs- und des Marine-Ministeriums) gleichzustellen ist.

VI. Die gemäß Art. IV erforderliche neue Ausgabe im Ressort des Justizministeriums im Betrage von 7500 Rbl. jährlich, für das laufende Jahr, in dem vom 1. Juli zu berechnenden Betrage, aus den effectiven Ueberresten der abgeschlossenen Budgets zu decken, vom künftigen Jahre ab aber in die betreffende Unterabtheilung des Budgets des Justizministeriums aufzunehmen.

VII. Mit Einstellung der Ablassung von Summen für die gemäß Art. 1 aufzuhebende Untersuchungs-Commission in St. Petersburg abzulassen: a) zur Verfügung des Gensdarmenchefs für den Unterhalt des im Artikel V gedachten Jurisconsulten und zur Deckung anderer Ausgaben bei dem Gensdarmencorps 23,188 Rbl. jährlich, und b) zur Disposition des Justizministers zu Ausgaben für Bewerfstellung von Ermittlungen und vorläufigen Untersuchungen bei Staatsverbrechen 4500 Rbl. jährlich.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und Gliedern unterschrieben.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig geschrieben:

„Dem sei also.“

Zarskoje-Selo, den 19. Mai 1871.

## Regeln

betreffend die Ordnung für die Thätigkeit der zum Gensdarmencorps gehörenden Personen bei der Untersuchung von Verbrechen.

I. Ordnung der Thätigkeit der zum Ergänzungs-Etat der Gouvernements-Gensdarmen-Verwaltungen und der zu den Kreis-Gensdarmen-Verwaltungen gehörenden Personen.

1. Alle zum Ergänzungs-Etat der Gouvernements-Gensdarmen-Verwaltungen sowie zu den Kreis-Gensdarmen-Verwaltungen gehörenden Personen haben der örtlichen Procureur-Aufsicht und der Polizei über jeden von ihnen bemerkten

Vorgang, der Anzeichen eines zur Competenz der allgemeinen Gerichts-Institutionen gehörenden Verbrechens oder Vergehens in sich schließt, Mittheilung zu machen.

2. Falls die Spuren des Verbrechens bis zur Ankunft der Polizei vernichtet werden können oder der Verdächtige sich verbergen kann, so müssen die zur Gensdarmrie gehörenden Personen die nothwendigen Maßregeln ergreifen, um die Vernichtung der Spuren des Verbrechens zu verhüten und dem Verdächtigen die Mittel abzuschneiden, sich der Untersuchung zu entziehen.

3. Die Procureure und deren Collegen (товарищи) sind ermächtigt, den zum Ergänzungs-Stat der Gouvernements-Gensdarmen-Verwaltungen und zu den Kreis-Gensdarmen-Verwaltungen gehörenden Personen die Bewerkstelligung von Ermittlungen über Verbrechen in denjenigen besonderen Fällen zu übertragen, wo es von den gedachten Personen der Procureur-Aufsicht für nothwendig erachtet wird.

4. Die Anträge der Personen der Procureur-Aufsicht, betreffend die Bewerkstelligung einer Ermittlung, werden an die Chef der Gouvernements-Gensdarmen-Verwaltungen und deren Gehilfen gerichtet und können mündliche oder schriftliche sein.

Anmerkung. Wenn es wegen Krankheit, Abcommandirung, Ueberführung oder wegen eines anderen Auftrages der eigenen Obrigkeit durchaus unmöglich ist, das Verlangen der Person der Procureur-Aufsicht wegen Bewerkstelligung einer Ermittlung zu erfüllen, so hat der Chef der Gouvernements-Gensdarmen-Verwaltung oder dessen Gehilfe davon unverzüglich die Person, von welcher die Requisition eingegangen war, zu benachrichtigen und gleichzeitig darüber seiner Obrigkeit mit Angabe der Ursachen der Nichterfüllung zu berichten.

5. Bei der Bewerkstelligung von Ermittlungen richten sich die Gensdarmen nach der im Artikel 254 der Criminal-Proceßordnung enthaltenen Regel.

6. Im Falle eines Zweifels in Bezug auf die Erfüllung des von der Person der Procureur-Aufsicht ertheilten Auftrages, erbitten die Beamten des Gensdarmen-corps von derselben unmittelbar eine Entscheidung.

7. Die von den zum Gensdarmencorps gehörenden Personen bewerkstelligten Ermittlungen werden von ihnen den Personen der Procureur-Aufsicht übergeben, von welchen die Requisition wegen Bewerkstelligung der Ermittlung ergangen war.

8. Die Personen der Procureur-Aufsicht haben das Recht zu verlangen, daß ihren Angaben gemäß eine Ergänzung der von den Personen des Gensdarmen-corps angestellten Ermittlungen bewerkstelligt werde.

9. Ueber jede auf Seiten der Personen des Gensdarmencorps bei der Aufdeckung von Verbrechen bemerkte Verabsäumung oder unrechtfertige Handlung, hat die Person der Procureur-Aufsicht das Recht, unmittelbar der Obrigkeit des Schuldigen Mittheilung zu machen, welche verpflichtet ist, den Procureur von dem auf seine Mittheilung Geschehenen zu benachrichtigen.

10. Der Procureur kann, wenn er findet, daß der Schuldige unrechtfertig von der Strafe befreit oder einer dem Maße seiner Schuld nicht entsprechenden Strafe unterzogen worden ist, darüber dem Procureur der Gerichtspalate Vorstellung machen, welcher dieserhalb mit dem Chef des Stabes des Gensdarmen-corps in Relation tritt; falls aber dieser Letztere nicht genügende Anordnungen trifft, so stellt der Procureur der Palate darüber dem Justizminister zur weiteren Relation mit dem Gensdarmenchef, vor.

## II. Ordnung der Thätigkeit der zu den Gensdarmen=Polizei=Verwaltungen der Eisenbahnen gehörenden Personen.

11. Die zu den Gensdarmen=Polizei=Verwaltungen der Eisenbahnen gehörenden Personen ersetzen in Bezug auf die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen, welche im Rayon ihrer Thätigkeit begangen worden sind, vollständig die allgemeine Polizei; daher werden ihnen alle Rechte derselben gewährt und alle Pflichten derselben auferlegt. Bei der Anwendung der allgemeinen desfalligen Bestimmungen der Criminal=Proceßordnung auf sie sind folgende Regeln zu beobachten (Art. 12—14).

Anmerkung. Die Grenzen, in welche der Rayon der Thätigkeit der in diesem Artikel gedachten Gensdarmen=Polizei=Verwaltungen einzuschließen ist, werden nach gegenseitigem Uebereinkommen des Gensdarmenchefs und der Minister des Innern, der Justiz und der Begecommunication festgesetzt.

12. In denjenigen Sachen, welche zur Competenz der allgemeinen Gerichts=Institutionen gehören, haben die Procureure und deren Collegen das Recht, sowol vor Beginn der Untersuchung, als auch während derselben, den Personen der Gensdarmen=Polizei=Verwaltungen der Eisenbahnen die Bewerkstelligung von Ermittlungen und das Einsammeln von Auskünften, nach den von ihnen gemachten Angaben, zu übertragen.

13. Die Personen der Procureur=Aufsicht können mit den Personen der Gensdarmen=Polizei=Verwaltungen der Eisenbahnen unmittelbar in Relation treten.

14. In Sachen, betreffend Vergehen, welche den Friedensgerichts=Institutionen competiren, können die Offiziere der Gensdarmen=Polizei=Verwaltungen der Eisenbahnen, nach Beendigung der Voruntersuchung über das Verbrechen, alle Auskünfte über dasselbe der allgemeinen Polizei übergeben, und geht in diesem Falle sowol die Anklage vor dem Friedensrichter und das Sammeln der seiner Angabe gemäß einzuziehenden ergänzenden Auskünfte, als auch überhaupt die der Polizei obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die der Sache zu gebende weitere Richtung, auf die allgemeine Polizei über.

15. Die Beamten der allgemeinen Polizei genießen, falls sie im Rayon der Thätigkeit der Eisenbahn=Polizei Anzeichen einer verbrecherischen Handlung entdecken und keine Beamten der Eisenbahn=Polizei anwesend sind, alle Rechte bezüglich der Anstellung von Ermittlungen und der Vornahme von keinen Aufschub leidenden Untersuchungshandlungen, welche ihnen durch die Criminal=Proceßordnung gewährt sind.

16. Ueber unabsichtliche und keine wichtigen Folgen habende Verabsäumungen und Unordnungen, die von der Procureur=Aufsicht in der Erfüllung der den Personen der Gensdarmen=Polizei=Verwaltungen der Eisenbahnen in Untersuchungssachen obliegenden Pflichten Seitens derselben, wahrgenommen worden sind, macht diese Aufsicht ihren unmittelbaren Vorgesetzten zur weiteren Anordnung Mittheilung.

17. Bei wichtigen Unordnungen und Mißbräuchen tritt die Procureur=Aufsicht mit der Obrigkeit der Schuldigen in Relation, damit dieselben zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

18. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Procureur und der Obrigkeit des Schuldigen, bezüglich einer solchen Verantwortung, geht die Sache an den Dirigirenden Senat (1. Departement).

19. Die Friedensgerichts-Institutionen machen dem Procureur oder dessen Collegen über alle unrechtfertigen Handlungen und Verabsäumungen der Beamten der Gensdarmen-Polizei-Verwaltungen der Eisenbahnen in den Sachen, die bei ihnen verhandelt werden, Mittheilung, damit der Sache die weitere Richtung gemäß Artt. 16—18 gegeben werde.

### III. Ordnung der Bewerkstelligung von Ermittlungen der Staatsverbrechen.

20. Die Ordnung für die Bewerkstelligung der Ermittlungen bei Staatsverbrechen wird, in Ergänzung der Regeln der Criminal-Proceßordnung, durch folgende Bestimmungen (Artt. 21—29) festgestellt.

21. Die Ermittlungen über Staatsverbrechen geschehen im Allgemeinen durch die Offiziere des Gensdarmencorps, unter Mitwirkung, im erforderlichen Falle, der Untermilitairs dieses Corps, welchen einzelne Handlungen bei diesen Ermittlungen übertragen werden können; in besonders wichtigen Sachen aber werden solche Ermittlungen von einer durch die Allerhöchste Gewalt besonders ernannten Person ausgeführt.

22. Die Ermittlungen über Staatsverbrechen finden auf allgemeiner Grundlage unter Aufsicht der Personen der Procureur-Aufsicht statt. Die Ermittlungen, welche einer durch die Allerhöchste Gewalt besonders ernannten Person übertragen worden sind, finden unter der Oberaufsicht des Justizministers und des Gensdarmenchefs und in persönlicher Anwesenheit des Procureurs der Gerichtspalate statt. Bei Ermittlungen, welche in den Bezirken zweier oder mehrerer Palaten vorgenommen werden, werden die Pflichten des Procureurs von dem Justizminister dem Procureur einer der Palaten übertragen.

23. Unabhängig von der den Personen der Procureur-Aufsicht auf Grundlage des Art. 1035 der Criminal-Proceßordnung zu machenden Anzeige, ist die Polizei verpflichtet, den Chef der Gouvernements-Gensdarmen-Verwaltungen oder deren Gehilfen unverzüglich über alle in ihrem Jurisdictionsbezirke entdeckten Uebertretungen, welche Anzeichen eines Staatsverbrechens in sich schließen, Mittheilung zu machen und falls die Beamten des Gensdarmencorps abwesend sind, alle ihr durch die Criminal-Proceßordnung gestatteten Maßregeln behufs Untersuchung dieser Verbrechen zu ergreifen.

24. Die Ermittlungen werden von den Personen des Gensdarmencorps sowol auf Antrag des Procureurs der Gerichtspalate, als auch unmittelbar begonnen. Die durch die Allerhöchste Gewalt ernannte Person schreitet zur Bewerkstelligung der Ermittlung auf Anordnung der höheren Autorität. In jedem Falle wird der Procureur der Palate von dem Beginn der Ermittlung unverzüglich benachrichtigt.

25. Die Personen, welche die Ermittlungen bewerkstelligen (Art. 21) haben das Recht, alle in den Artt. 253, 254, 256 und 257 der Criminal-Proceßordnung angegebenen Maßregeln zu ergreifen und außerdem die in den Artt. 258, 1038 und 1039 aufgezählten Untersuchungshandlungen vorzunehmen, als: Visitationen, Besichtigungen, Durchsuchungen (mit Versiegelung der Papiere) und Beschlagnahmen. Bei der Bornahme dieser Handlungen, sowie auch in dem im Art. 257 gedachten Falle, richten sie sich nach den in der Criminal-Proceßordnung für die Bewerkstelligung von Voruntersuchungen festgesetzten Regeln.

26. Die die Ermittlungen bewerkstelligenden Personen nehmen unverzüglich den Inhalt der von ihnen angestellten Verhöre zu Protocoll, welches von den Vernommenen und von den Zeugen (повяты), wenn solche vorhanden waren, unterschrieben werden muß. Die Unterschrift der Zeugen (повяты) ist in dem Falle nothwendig, wenn der Befragte das Protocoll nicht unterschreiben kann oder sich weigert es zu thun.

27. Bei der Bewerkstelligung von Ermittlungen über Staatsverbrechen erfüllen die Polizeibeamten alle ihnen von den die Ermittlungen bewerkstelligenden Personen zugehenden gesetzlichen Forderungen. Die Gouverneure und überhaupt alle Behörden und amtliche Personen sind verpflichtet, ihnen die von ihnen abhängige Mitwirkung zu Theil werden zu lassen.

28. Wenn bei der Bewerkstelligung der Ermittlung durch eine von der Allerhöchsten Gewalt ernannte Person Schwierigkeiten bezüglich der Ergreifung von Maßregeln entstehen, um dem Verdächtigen die Mittel, sich der Untersuchung zu entziehen, abzuschneiden, so wird darüber dem Justizminister berichtet, welcher im Einvernehmen mit dem Gensdarmen-Chef die entstandene Schwierigkeit entscheidet. Wenn aber mittlerweile Seitens der obgedachten Person oder des Procureurs der Gerichtspalate Anordnungen zur persönlichen Inhaftirung des Verdächtigen, oder zur Annahme einer Caution von ihm, getroffen worden sind, so bleiben dieselben in Kraft bis zur Entscheidung der diesbezüglich entstandenen Frage.

29. Jede auf Grundlage der Artikel 21—28 bewerkstelligte Ermittlung wird nach Beendigung derselben von dem Procureur der Gerichtspalate dem Justizminister vorgestellt, welcher, nach Relation mit dem Gensdarmenchef, Anordnung zur Einleitung einer Voruntersuchung trifft oder einen Allerhöchsten Befehl zur Einstellung des Verfahrens erbittet, dergestalt, daß im letzteren Falle die Sache entweder auf sich beruhen bleibt oder dieselbe auf administrativem Wege entschieden wird (Verordnung über die Verhütung von Verbrechen Art. 1 Anmerkung 1 in der Forts. v. J. 1868).

Unterschrieben: Der Vorsitzer des Reichsraths C o n s t a n t i n.

**Nr. 77.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 14. Mai 1871 Nr. 1839, bei welchem derselbe dem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung Abschriften vorstellt, und zwar 1) von dem am 3. Mai 1871 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, betreffend die allörtliche Einführung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins, die Verringerung der Quantität des von der Accise zu befreienden Ueberbrandes, die Ersetzung des Tralleschen Glas-Alkoholometers durch einen aus Metall und die Errichtung einer Controle-Expedition für die Accise-Apparate, und 2) von der Constatirung einer Controle-Expedition für die Accise-Apparate und von dem Verzeichnisse der Aemter und Ausgaben dieser Expedition, welche der Allerhöchsten Durchsicht Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigt worden sind. Befohlen: Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des gedachten Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, der Constatirung einer Controle-Expedition

für die Accise-Apparate und des Verzeichnisses der Aemter und Ausgaben dieser Expedition abzudrucken und sie zur Wissenschaft und schulbigen Erfüllung derer, die es betrifft, mittelst Ukase zu versenden.

Betreffend die allörtliche Einführung der Controle-Apparate zum Ausmessen von Branntwein, die Verringerung der Quantität des von der Accise zu befreienden Ueberbrandes, die Ersetzung des Tralles'schen Glas-Alkoholometers durch einen aus Metall und die Constituirung einer Controle-Expedition für die Accise-Apparate.

Aus dem 1. Departement vom  
27 Mai 1871, Nr. 22436.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die allörtliche Einführung der Controle-Apparate zum Ausmessen von Branntwein, die Verringerung der Quantität des von der Accise zu befreienden Ueberbrandes, die Ersetzung des Tralles'schen Glas-Alkoholometers durch einen aus Metall und die Constituirung einer Controle-Expedition für die Accise-Apparate, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschieden: Vorsitz der Reichsraths C o n s t a n t i n.

Den 3. Mai 1871.

## Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Staats-öconomie vom 13. Februar und der allgemeinen Versammlung vom 12. April 1871.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-öconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepfugung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die allörtliche Einführung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins, die Verringerung der Quantität des von der Accise zu befreienden Ueberbrandes, die Ersetzung des Tralles'schen Glas-Alkoholometers durch einen aus Metall und die Constituirung einer Expedition zum Controliren der für die Berechnung der Accise dienenden Apparate, für gut erachtet:

I. In allen Branntweinsbrennereien des Kaiserreichs und des Königreichs Polen Controle-Apparate zur Berechnung des gebrannten Branntweins auf den in dem am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths angegebenen Grundlagen einzuführen, wobei die Aufstellung der Apparate allmählig, nach näherem Ermessen des Finanzministers, zu geschehen hat und mit den Gouvernements zu beginnen ist, welche denjenigen, in denen die Apparate bereits eingeführt sind, zunächst liegen.

II. Dem Finanzminister anheimzugeben, den Branntweinsbrand auf denjenigen Brennereien, welche mit Controle-Apparaten versehen sind, von der Beobachtung der in den Artt. 123, 141, 142, 149, 151 und 152 des Getränksteuer-Reglements, Ausgabe v. J. 1867, festgesetzten Formalitäten, so viel es ohne Schädigung der Interessen der Krone möglich ist, zu befreien, wonächst er, der Minister, bei der allörtlichen Einführung dieser Apparate, mit einer Vorstellung, wegen Herausgabe von Regeln, nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen, über den Branntweinsbrand bei der Berechnung nach dem Controle-Apparate, in festgesetzter Ordnung einzukommen hat.

III. An Stelle des Tralles'schen Glas-Alkoholometers allmählig einen Metall-Alkoholometer mit neun Gewichten, nach dem Muster des in England gebräuchlichen einzuführen, ohne jedoch dabei den Glas-Alkoholometer außer Gebrauch zu setzen, durch welchen die Stärke des Branntweins abseiten der Privatpersonen, sowie Seitens der Beamten der Accise-Aufsicht bis zur Versorgung dieser letzteren mit neuen Alkoholometern, bestimmt werden kann.

IV Unter Aufhebung der bei dem Departement der nicht okladmäßigen Steuern bestehenden Expedition zur Controle der Alkoholometer, an Stelle derselben, bei dem gedachten Departement eine Controle-Expedition für die Accise-Apparate nach der hier beigefügten Organisation der Expedition und nach dem Verzeichnisse der Aemter und Ausgaben für die Unterhaltung derselben, zu constituiren und die Projecte dazu Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Beprüfung vorzustellen.

V Den Art. 200 des Getränkesteuer-Reglements und die Anmerkung 2 zu demselben, welche durch das am 21. April 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths abgeändert worden sind, sowie den Artikel 221 desselben Reglements folgendermaßen zu fassen:

Art. 200. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Accise für das ganze Quantum Branntwein, welches nach der anschlagsmäßigen Berechnung sich ergibt, zu bezahlen, auch wenn sich bei ihm ein Minderbrand herausstellen sollte, d. h. wenn die wirklichen Erträge an Branntwein bei ihm geringer sein sollten, als nach der von ihm gewählten Norm herauskommen soll. Ergiebt sich aber ein Ueberbrand, d. h. sind die Erträge von Branntwein größer, als die normalen, so wird von dem die Norm übersteigenden Branntweinertrage nicht mehr als ein bestimmter Procentsatz des ganzen Branntweinertrages überhaupt von der Accisezahlung befreit nach folgender Berechnung:

Wenn ein Rauminhalt gewählt war auf ein Bud:

So werden an Ueberbrand-  
Procenten gerechnet:

	Webro.	Nach der niedrigsten Norm.	Nach der mittleren Norm.	Nach der höchsten Norm.
Aller Korngattungen und trockenen Malzes von	7	6	7	8
Grünen Malzes von . . . . .	4 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>			
Kartoffeln und Runkelrüben von . . . . .	2	9	10	12
Aller Korngattungen und trockenen Malzes von	6			
Grünen Malzes von . . . . .	4			
Kartoffeln und Runkelrüben von . . . . .	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>			

Der ganze Ueberschuß des Ueberbrandes über das auf diese Weise bestimmte Verhältniß unterliegt der Accisezahlung gleich dem normalmäßigen Branntwein.

Anmerkung 2. Wenn z. B. der Brennereibesitzer den Branntweinsbrand nach der Norm von 35° bei 7 Webro Rauminhalt bewerkstelligt, so wird bei einem Ertrage von 37° der ganze Ueberbrand, welcher 2° (37—35) beträgt, von der Accise befreit, da derselbe weniger als 7% auf 37 ausmacht; bei einem Ertrage aber von 40° werden nur 2,8° (7 auf 40) von der Accise befreit, und wird der Ueberschuß 2,2° zusammen mit der Norm der Accisezahlung unterliegen.

Art. 221. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Accise für die ganze anschlagsmäßig berechnete Quantität Branntwein zu zahlen, auch im Falle eines Unterbrandes, d. h. auch wenn die wirklichen Erträge an Branntwein bei ihm geringer waren, als nach der von ihm gewählten Norm berechnet wird; ergiebt

sich aber ein Ueberbrand, d. h. sind die Erträge an Branntwein bei dem Brenneibesitzer größer, als die normalen, so werden von dem die Norm übersteigenden Quantum Branntwein, bei einem Branntweinsbrande nach der höchsten Norm 12%, und nach der niedrigsten Norm 8% des ganzen Branntweinertrages überhaupt, von der Accisezahlung befreit; der ganze Ueberchuß des Ueberbrandes aber über die gedachten Beträge unterliegt der vollen Accisezahlung.

VI. Die im Pft. 5 angegebenen Regeln mit der Brennperiode 187<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, d. h. mit dem 1. Juli 1872 in Kraft zu setzen.

VII. Die in das Verzeichniß der Aemter und Ausgaben der Controle-Expedition für die Accise-Apparate berechnete Summe, im Betrage von 29,200 Rbl. jährlich, vom nächsten Jahre 1872 ab in die betreffenden Unterabtheilungen des Budgets des Departements der nichttokladmäßigen Steuern aufzunehmen, in diesem Jahre aber zum Unterhalt der Expedition diejenige Summe zu verwenden, welche nach Aufhebung der bei diesem Departement bestehenden Expedition zur Controle der Alkoholometer übrig bleiben muß, wobei dem Finanzminister anheimzugeben ist, den noch fehlenden Theil der Ausgabe für den Unterhalt der neu zu constituirenden Expedition, mit soviel als derselbe nach der Berechnung vom 1. August dieses Jahres betragen wird, aus den Resten der im Budget des Departements der nichttokladmäßigen Steuern pro 1871 bestimmten Credite zu bestreiten.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von den Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Der Herr und Kaiser hat dieses durchzusehen geruht. St. Petersburg den 28. April 1871.“

Unterschrieben: Reichssecretair D. Sol ski.

## Organisation

der Controle-Expedition für die Accise-Apparate.

1. Zur Controle und Prüfung der Apparate, die überhaupt zur Berechnung der Accise dienen, wird bei dem Departement der nichttokladmäßigen Steuern eine besondere Controle-Expedition constituirte.

2. Die Expedition wird gebildet: aus dem Verwaltenden derselben, den Gliedern, den älteren und jüngeren Beamten für die Controle und dem Geschäftsführer.

3. Für das Amt des Verwaltenden der Expedition und der Controlebeamten werden auf Vorstellung des Departements der nichttokladmäßigen Steuern vom Finanzminister solche Personen angestellt, welche die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen. Hierbei werden zur Anstellung als Controlebeamten Personen nach vorgängiger Wahl des Verwaltenden selbst vorgestellt. Der Geschäftsführer der Expedition wird auf Vorstellung des Verwaltenden derselben von dem Departement der nichttokladmäßigen Steuern angestellt.

Anmerkung 1. Für die gedachten Aemter können Personen aller Stände angestellt werden, auf derselben Grundlage, wie solches bei der Accise-Verwaltung nach Art. 21 des Getränkesteuer-Reglements, Ausgabe v. J. 1867, gestattet ist.

Anmerkung 2. Außer den gedachten amtlichen Personen können nöthigenfalls auch andere Beamte des Finanzministeriums der Expedition, um sich in derselben zu beschäftigen, zucommandirt werden.

4. Als Glieder der Expedition werden, nach Ermessen des Finanzministers, Personen angestellt und berufen, welche mit den Geschäftsgegenständen der Expedition speciell vertraut sind, oder nützliche Auskünfte und Anweisungen ertheilen können. Glieder können sowohl Personen des Ressorts des Finanzministeriums, als auch anderer Ressorts, wie auch Personen, die nirgendwo im Dienste stehen, sein.

5. Dem Verwaltenden der Expedition wird die allgemeine Leitung der Geschäfte derselben übertragen; die Obliegenheiten der Glieder aber bestehen in der Beurtheilung aller Fragen, die sich auf Gegenstände des Ressorts der Expedition beziehen. Falls es nöthig sein sollte, können die Glieder auch in die Gouvernements zur Besichtigung der Apparate auf den Brennerereien und überhaupt zur Erläuterung der an Ort und Stelle etwa entstehenden Zweifel abcommandirt werden.

Anmerkung. Die ausführlichen Regeln über den Wirkungskreis und die Pflichten der Glieder der Expedition werden durch eine besondere, von dem Finanzminister zu bestätigende Instruction festgesetzt.

6. Die Pflichten der Controlebeamten bestehen:

a) in der Prüfung und Controle der Alkoholometer, der Salzmesser und anderer derartiger Instrumente. Hierbei sind bei der Controle der Tralles'schen Glas-Alkoholometer die durch das am 22. Januar 1862 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Regeln, und bei der Controle der Metall-Alkoholometer diejenigen Regeln zur Richtschnur zu nehmen, die zu diesem Zwecke von dem Finanzministerium werden herausgegeben werden;

und b) in der Prüfung und Justirung der Controle-Apparate, der Aufsicht über die an denselben wie auch an den bei der Handhabung der Controle-Apparate nöthigen Instrumenten vorzunehmenden Reparaturen, in der Versendung der Apparate nach ihren Bestimmungsorten u. s. w.

Außerdem haben die gedachten Beamten dafür zu sorgen, daß für das Accise-Ressort Personen, welche mit den Controle-Apparaten umzugehen verstehen, sowie Meister zur Reparatur der Apparate vorhanden sind.

7 Dem Geschäftsführer liegt die ganze Correspondenz der Expedition, die Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung ob.

8. Zur Remonte und Justirung der Controle-Apparate, welche sich an von St. Petersburg entfernten Orten befinden, werden nach Ermessen des Finanzministers zeitweilig örtliche Abtheilungen der Expedition aus zu diesem Zwecke abcommandirten Beamten derselben gebildet; diese Abtheilungen bestehen aus einem Verwaltenden der Abtheilung, höchstens 3 Controlebeamten und der erforderlichen Anzahl von Meistern.

9. Die zum officiellen Gebrauche angenommenen Apparate, welche zur Berechnung der Accise dienen, und von der Expedition als richtig befunden worden sind, werden mit dem Kronstempel gestempelt und mit einer Bescheinigung versehen.

Anmerkung. Zur Eintragung der controlirten Apparate wird die Expedition von dem Departement der nichtokladmäßigen Steuern mit Schnurbüchern nach einer besonderen Form versehen.

10. Für die Controle der Alkoholometer erhebt die Expedition von den Vorstellern derselben eine besondere Abgabe, und zwar für die Controle der Glas-Alkoholometer — in dem durch die am 22. Januar 1862 Allerhöchst bestätigten Regeln festgesetzten Betrage von 45 Kop. für jeden Alkoholometer, und für die Controle der Metall-Alkoholometer zu 3 Rbl. per Exemplar. Für die Controle

der von dem Finanzministerium vorgestellten Alkoholometer und anderen Apparate wird keine Abgabe erhoben.

11. Wenn der zu controlirende Alkoholometer oder ein anderer Apparat sich als nicht richtig erwiesen hat, so wird dadurch der Vorsteller nicht von der festgesetzten Zahlung befreit.

12. Die Abgabe für die Controle der Alkoholometer und überhaupt der Apparate, welche zur Berechnung der Accise dienen, fließt zur Kronskasse.

13. Für die Richtigkeit der mit Kronstempeln und der gehörigen Bescheinigung von der Expedition versehenen Apparate ist der Verwaltende und diejenige Person, welche die Controle bewerkstelligt hat, verantwortlich.

14. Wenn es sich erweist, daß der Apparat nicht richtig abgestempelt worden ist, so unterliegen die Schuldigen den durch die allgemeinen Gesetzesbestimmungen für Vergehen und Verbrechen im Staatsdienste festgesetzten Strafen.

Unterschieden: Der Vorsitzer des Reichsraths **C o n s t a n t i n.**

Auf dem Originale steht geschrieben: „Der Herr und Kaiser hat dieses durchzusehen geruht, St. Petersburg den 28. April 1871.“

Unterschieden: Reichssecretair **D. S o l s k i.**

## Verzeichniß

der Aemter und Ausgaben der bei dem Departement der nichtofkladmäßigen Steuern bestehenden Controle-Expedition für die Accise-Apparate.

	Anzahl der Personen.	Unterhalt im Jahre		Klassen und Kategorien		
		für Einen.	für Alle.	des Amts.	der Uniform.	der Pension.
		R u b e l.				
Verwaltender der Expedition . . . . .	1	3,500	3,500	V	V	III. Gr. I. Kateg.
Glieder der Expedition . . . . .	Die Anzahl derselben und der Betrag des Unterhalts wird nicht bestimmt.			VII	VII	IV
Controlebeamten {ältere . . . . .	6	1,500	9,000	VII	VII	IV
	6	1,300	7,800	VIII	VIII	VI
Geschäftsführer . . . . .	1	900	900	IX	IX	VII
Zur Anmietung von Schreibern . . . . .	—	—	900			
Zu Kanzelleiausgaben . . . . .	—	—	350			
Zur Anmietung von Wächtern und eines Arbeiters . . . . .	—	—	750			
Zur Miethe eines Locals . . . . .	—	—	700			
Für Beheizung und Beleuchtung . . . . .	—	—	500			
Zur Anmietung von Meistern . . . . .	—	—	4,800			
<b>Im Ganzen</b>	<b>14</b>	<b>—</b>	<b>29,200</b>			

Anmerkung. 1) Die Remuneration der Glieder der Expedition findet nach Ermessen des Finanzministers auf Grundlage des am 1. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths aus derjenigen Summe statt, welche durch die Abstreichung der Kopelentheile bei der Repartition der von den Accise-Einkünften abzuzählenden 1 1/2 % unter die Beamten der Accise-Verwaltung gebildet

wird, sowie aus den für Uebertretung der Accise-Reglements beizutreibenden und jährlich in das Budget des Departements der nichtskladmäßigen Steuern aufzunehmenden Strafgeldern. 2) Der Verwaltende der Expedition, die älteren und jüngeren Controlebeamten, wie auch der Geschäftsführer erhalten eine Gratification im Betrage von 50% zu ihrem Unterhalte, auf derselben Grundlage, wie die Beamten des Departements der nichtskladmäßigen Steuern, aus den 1½%, welche gemäß dem Allerhöchst bestätigten Journale des Departements der Staatsöconomie vom 25. November und 16. December 1867 aus den Accise-Einnahmen als Gratification für die Beamten der Accise-Verwaltung abgezählt werden.

Unterschrieben: Der Vorsitzer des Reichsraths C o n s t a n t i n.

**Nr. 78.** Ukas. Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 6. Mai 1871 Nr. 5656, bei welchem er dem Dirigirenden Senate ein Exemplar der im Kriegsministerium zusammengestellten sechsten Fortsetzung zum Militaircodex, Ausgabe vom Jahre 1859, vorlegt. Befohlen: Ueber die Herausgabe der sechsten Fortsetzung zum Militaircodex, Ausgabe vom Jahre 1859, zur allörtlichen Publication, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe der sechsten Fortsetzung zum Militaircodex vom Jahre 1859.

Aus dem 1. Departement vom 24. Mai 1871, Nr. 20070.

**Nr. 79.** Ukas. Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums vom 29. Juni dieses Jahres Nr. 13385 folgenden Inhalts: Seine Kaiserliche Majestät habe Allerhöchst zu befehlen geruht, daß auf diejenigen emigrirten Eingeborenen des Königreichs Polen, sowie der nord- und südwestlichen Gouvernements, welche nach Rußland zurückzukehren wünschen, die Wirksamkeit der nach dem Aufstande v. J. 1830 erlassenen diesbezüglichen Befehle und Anordnungen in dem Sinne anzuwenden seien, daß jeder Eingeborene der genannten Gouvernements, welcher sich eigenmächtig über die Grenze entfernt hat, nach seiner freiwilligen Rückkehr nach Rußland, der gesetzlichen Verfolgung durch die betreffenden Gerichtsinstitutionen unterliegt, deren Entscheidung, nach Fällung des Urtheils, zugleich mit dem Loose des Angeklagten dem Ermessen Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten ist. Solchen Allerhöchsten Befehl, welcher ihm von dem stellvertretenden Oberverwaltenden der III. Abtheilung Seiner Majestät Eigener Kanzlei zur betreffenden Anordnung mitgetheilt worden, notificire er, der Verwaltende des Justizministeriums, Einem Dirigirenden Senate zur Erfüllung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

In Betreff dessen, daß auf diejenigen emigrirten Eingeborenen des Königreichs Polen, sowie der nord- und südwestlichen Gouvernements, welche nach Rußland zurückzukehren wünschen, diejenigen Befehle und Anordnungen Anwendung zu finden haben, welche in Betreff dieses Gegenstandes nach dem Aufstande des Jahres 1830 erlassen waren.

Aus dem 1. Departement vom 13. Juli 1871, Nr. 29931.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Ruessen 2c. 2c. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-  
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur  
Wissenschaft bekannt gemacht werden.

**Nr. 80.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom  
24. März 1871 Nr. 10735, desmittelst der am 4. März 1871 Allerhöchst be-  
stätigte Beschluß des Haupt-Comités zur Organisation des Bauerstandes, betreffend  
die Ausgaben für die Unterhaltung des ländlichen Medicinalwesens in denjenigen  
Gouvernements, wo die Landesinstitutionen nicht eingeführt sind, publicirt wird.

**Nr. 81.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 24. März 1871 Nr. 10975, desmittelst das am 1. März 1871 Allerhöchst  
bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Abänderung der Art. 1015  
und 1016 der Verordnung für fremde Confessionen (Codex der Reichsgesetze Bd. XI  
Thl. 1), publicirt wird.

**Nr. 82.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 24. März 1871 Nr. 11217, desmittelst der Bericht des Collegen des Finanz-  
ministers, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für  
das Jahr 1871 für 3 Gouvernements, publicirt wird.

**Nr. 83.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 31. März 1871 Nr. 12063, desmittelst das am 1. März 1871 Allerhöchst  
bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Abänderung der Regeln über  
die Beitreibung von Rückständen von Privatgrundbesitzern, publicirt wird.

**Nr. 84.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 27. März 1871 Nr. 11772, desmittelst das am 8. März 1871 Allerhöchst  
bestätigte Gutachten des Reichsraths darüber, daß die Regeln der Verordnung  
über das Notariatswesen auf die Ausreichung von Besitzurkunden über von Bauern  
erworbene Ländereien anzuwenden sind und über die Ordnung der Besitz Einführung  
in diese Ländereien an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen in ihrem  
vollen Umfange eingeführt worden sind, publicirt wird.

**Nr. 85.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 8. April 1871 Nr. 13439, desmittelst das am 15. März 1871 Allerhöchst  
bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ordnung der Besichtigung von  
Geisteskranken in den in der Gouvernementsstadt befindlichen Bezirksgerichten, pu-  
blicirt wird.

**Nr. 86.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. Mai 1871 Nr. 19278, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Einführung der Verordnung über das Notariatswesen in den Gouvernements: Saratow, Pensa, Tambow und Kostroma und in dem Nowousensksischen Kreise des Gouvernements Samara, publicirt wird.

**Nr. 87.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. Mai 1871 Nr. 20470, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen in ihrem vollen Umfange in dem Bezirke der Saratowschen Gerichtspalate und in dem Gouvernement Kostroma, publicirt wird.

**Nr. 88.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Mai 1871 Nr. 20971, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern, betreffend die Tabelle über die Zahlung für den täglichen Unterhalt von Unter-militairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung der Gestorbenen derselben in einigen Gouvernements, publicirt wird.

**Nr. 89.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. Mai 1871 Nr. 21243, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend 1) das Verzeichniß über die Anzahl der Rotaire in den in den Bezirk der Saratowschen Gerichtspalate aufgenommenen Gouvernements und Kreisen und in dem Gouvernement Kostroma und 2) der Betrag ihres Unterpandes, publicirt wird.

**Nr. 90.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Mai 1871 Nr. 21552, desmittelst das am 19. April 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Errichtung einer Ausgabe-Abtheilung in der Stadt Seisß und einer Kreisrentei in der Stadt Maikop, publicirt wird.

**Nr. 91.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 27. Mai 1871 Nr. 21746, desmittelst der Antrag des Justizministers, betreffend die Ausschließung der Kinder des Geheimraths Constantin Drlowski von der Wirksamkeit aller derjenigen Beschränkungen, welche zu verschiedenen Zeiten in Bezug auf die Kinder der Personen römisch-katholischer Confession und polnischer Herkunft festgestellt worden sind, publicirt wird.

**Nr. 92.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. Mai 1871 Nr. 22015, desmittelst das am 3. Mai 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ordnung der Geschäftsführung bezüglich der den bäuerlichen Eigenthümern aus den ehemaligen Reichsbauern gehörigen Ländereien, über welche Besitzurkunden ausgestellt worden sind, publicirt wird.

**Nr. 93.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 23537, desmittelst die Vorstellung des Procureurs der Charkowschen Gerichtspalate, betreffend die Ordnung für die Relation der Personen der Procuratur mit der Polizei, publicirt wird.

**Nr. 94.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 24241, desmittelst der Bericht des Collegen des Ministers des Innern, betreffend die Ordnung der Anwendung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Ertheilung von Pässen auf gewöhnlichem Papier an die Hütten-Handwerker, publicirt wird.

**Nr. 95.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 23763, desmittelst das am 10. Mai 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Bewilligung einer Gratification an die Beamten der Polizei für die Ausübung der Obliegenheiten der Gerichts-Pris-tave bei den Friedensversammlungen, publicirt wird.

**Nr. 96.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 22939, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ausschließung der Kinder des verabschiedeten Obristen Fürsten Anton Ljubomirski von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865, publicirt wird.

**Nr. 97** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 24002, desmittelst das am 26. April 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend Abänderungen in den verschiedenen Theilen des Codex der Reichsgesetze, in Folge des den städtischen Gemeindeverwaltungen verliehenen Rechts, für die örtlichen Einwohner obligatorische Verfügungen zu erlassen, publicirt wird.

**Nr. 98.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. Juni 1871 Nr. 25018, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend die Zeit der Eröffnung der neuen Gerichts-Institutionen in den Gouvernements: Saratow, Kostroma, Pensa und Tambow, publicirt wird.

**Nr. 99.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. Juni 1871 Nr. 24546, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend den Termin zur Einführung der Friedensgerichts-Institutionen im Lande des Donischen Heeres, publicirt wird.

**Nr. 100.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 25815, desmittelst der Bericht des Collegen des Finanzministers, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1871 für 2 Gouvernements, publicirt wird.

**Nr. 101.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. Juni 1871 Nr. 27354, desmittelst das am 31. Mai 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Anwendung des Art. 41 der Regeln über die Ordnung für die Einführung der Verordnung über die Landesinstitutionen, auf die Adelswahlen, publicirt wird.

**Nr. 102.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Juni 1871 Nr. 26252, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern, betreffend die Festsetzung einer Zahlung für die Beglaubigung von Verträgen und Vergleichen in den Gebiets-Verwaltungen, publicirt wird.

**Nr. 103.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Juni 1871 Nr. 26603, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern, betreffend die Erweiterung der größten Dimension der Friedensbezirke, publicirt wird.

**Nr. 104.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 1. Juni 1871 Nr. 23204, desmittelst das am 17. Mai 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Ordnung der Ablassung von Geld. zur Verstärkung der Mittel der die Angelegenheiten der gegenseitigen Gouvernements-Versicherung der Gebäude vor Feuer, publicirt wird.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Russen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.**

**Nr. 105.** In Stelle des hiermit aufgehobenen Patents vom 31. October 1845 Nr. 85, betreffend die Ergreifung von Maßregeln zur Vorbeugung des Betruges im Flachshandel, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, mit Zustimmung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, Allen die es angeht, desmittelst zur Pflicht gemacht, den Bauer-  
gemeinden Livlands alljährlich in Erinnerung zu bringen, daß sich die ländlichen  
Flachsv Verkäufer jeder Verfälschung und sonstigen betrügerischen Verfahrens beim  
Verkaufe ihrer Waare, insonderheit des Rässens und Einsprengens des Flachses  
zu enthalten haben, widrigenfalls sie für derartige Vergehen in allgemeiner gesetz-  
licher Grundlage zur strengen Verantwortung gezogen werden würden.

Riga-Schloß, den 18. August 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

**Nr. 106.** Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat in der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie sich vortragen die Relation aus den Acten, betreffend die Beschwerde des erblichen Ehrenbürgers und Simbirskischen Kaufmanns Suffokolow wider die dortige Gouvernements-Regierung wegen Beitreibung einer Geldstrafe von ihm, Supplicanten, für die Ueberführung seiner Getränkeanstalten in der Stadt Simbirsk von einem Orte zum anderen ohne Genehmigung der Stadt-Duma. Befohlen: Aus dieser Sache geht hervor: Bei der im Juli 1866 auf Anordnung der Simbirskischen Gouvernements-Regierung stattgehabten Besichtigung der in der Stadt Simbirsk befindlichen Handels-Etablissements ergab sich unter Anderem, daß einige Getränkeanstalten von einem Orte zum anderen ohne Genehmigung der Duma übergeführt worden waren. Ein Verzeichniß dieser Anstalten wurde der Stadtpolizei-Verwaltung übergeben, um den Schuldigen der gesetzmäßigen Strafe zu unterwerfen. Die Polizei-Verwaltung sich nach den Artt. 303, 322, 396 und 424 des Getränkesteuer-Reglements, Ausgabe v. J. 1863, richtend, verfügte: die in dem Verzeichnisse genannten Personen, darunter auch den Kaufmann Iwan Suffokolow, wegen Nichtbeobachtung dieser Gesetzesbestimmungen, einer Geldstrafe von je 75 Rbl. zu unterziehen. Die Gouvernements-Regierung, welche die Umstände dieser Sache auf Beschwerde Suffokolow's einer Bepriifung unterzog, fand die von ihm angestrittene Verfügung der Polizei-Verwaltung für rechtfertigt. Gegen diese Entscheidung hat Suffokolow sich mit einer Beschwerde an den Dirigirenden Senat gewandt und erklärt, daß die in der Verfügung der Polizei-Verwaltung angezogenen Gesetzesbestimmungen sich durchaus nicht auf die vorliegende Sache beziehen und daß die Ueberführung der Getränkeanstalten von ihm, Supplicanten, auf Grundlage der Circularvorschriften des Finanzministers vom 15. Januar 1864 Nr. 502 und 31. Januar 1866 Nr. 736 geschehen sei, in welchen die Zustimmung der Duma zur Ueberführung von derartigen Anstalten nicht gefordert werde; in Folge dessen hat er gebeten, ihn von der ihm auferlegten Geldstrafe zu befreien. Gleich darauf wurde auf Anordnung des das Justizministerium verwaltenden Collegen des Ministers, dem Dirigirenden Senate die Correspondenz bezüglich der Proteste des Simbirskischen Gouvernements-Procureurs wider die Verfügungen der dortigen Gouvernements-Regierung, betreffend die Bestrafung der Inhaber von Getränkhäusern in der Stadt Simbirsk wegen Ueberführung von Schenken von einem Orte zum anderen, behufs gemeinschaftlicher Bepriifung mit der Sache des Suffokolow übergeben. Nach Bepriifung der Umstände dieser Sache findet die allgemeine Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements Eines Dirigirenden Senats, daß in dieser Sache zwei Gegenstände zur Entscheidung vorliegen: 1) die Beschwerde des Kaufmanns Suffokolow über die Beitreibung einer Geldstrafe von ihm für die Ueberführung einer Getränkeanstalt von einem Orte nach einem anderen ohne Genehmigung der Stadt-Duma, und 2) der Protest des Gouvernements-Procureurs, in welchem die allgemeine Frage darüber angeregt wird, ob der Inhaber

einer Getränkeanstalt in einer Stadt, welchem von der örtlichen Duma die Genehmigung zur Eröffnung der Anstalt erteilt worden, nach dem Gesetze das Recht hat, dieselbe von einem Orte nach einem anderen zu verlegen, ohne eine besondere Erlaubniß dazu von der Duma einzuholen. Was den ersteren Gegenstand betrifft, so weisen die Umstände aus, daß die Simbirskische Polizei-Obrigkeit den Kaufmann Sussokolow dafür, daß er seine Anstalt ohne Genehmigung der Duma verlegte, gestraft hat, indem sie sich auf den Art. 396 des Getränkesteuer-Reglements stützte. In dem gedachten Artikel ist eine Strafe für Diejenigen festgesetzt, welche irgend einen unrechtmäßigen Handel mit Getränken betreiben, ohne nach dem Gesetze das Recht zu haben, einen Handel dieser Art, oder an dem Orte, selbst mit einem Patente, zu betreiben, oder an solchen Orten mit Getränken handeln, wo der Handel garnicht gestattet ist. Der buchstäbliche Inhalt dieses Artikels zeigt, daß derselbe nicht auf den Fall der Eröffnung von Anstalten ohne Genehmigung der Duma anwendbar ist, weil er nur eine Strafe für den Handel mit Branntwein unter Bedingungen und an Orten, die vom Gesetze selbst nicht gestattet sind, festsetzt. In den übrigen Artikeln des Getränkesteuer-Reglements, welche Strafen für die Uebertretung der Regeln über den Handel mit Getränken festsetzen (Abschnitt VII), ist ebenfalls nicht von den Folgen der Verlegung von Anstalten nach einem anderen Orte ohne Genehmigung der Duma die Rede. Folglich kann Sussokolow keiner Strafe nach dem Art. 396 des Getränkesteuer-Reglements unterzogen werden. In Betreff des zweiten Gegenstandes bieten sich zur Entscheidung der von dem Simbirskischen Gouvernements-Procureuren im Allgemeinen aufgeworfenen Frage darüber, ob der Inhaber einer Getränkeanstalt, welcher einmal die Genehmigung der Duma zur Eröffnung derselben erhalten hat, sie späterhin von einem Orte nach einem anderen verlegen kann, ohne dazu eine neue Erlaubniß der Duma einzuholen, folgende Erwägungen dar: Auf Grundlage des Art. 322 des Getränkesteuer-Reglements, in der Fortsetzung vom Jahre 1863, wird die Eröffnung von Getränkeanstalten in den Städten von den Dumen und den sie ersetzenden Behörden genehmigt. Die Ordnung für die Eröffnung dieser Anstalten ist in dem Art. 339 und den folgenden Artikeln dieses Reglements festgesetzt. Der Verlegung von Anstalten von einem Orte nach einem anderen geschieht in dem Getränke-Reglement keine Erwähnung. Somit bestimmt das Gesetz keinen Unterschied zwischen einer neuen Eröffnung einer Anstalt und der Verlegung derselben von irgend einem anderen Orte. Dieser Unterschied ist nur in den Circulairvorschriften des Finanzministeriums in Anlaß von Zweifeln festgesetzt, welche bei der Lösung von Patenten Seitens der Händler, zum Getränkehandel entstanden sind. Demnach ist es zur Entscheidung der obberregten Frage darüber, ob zur Verlegung von Anstalten von einem Orte nach einem anderen die Genehmigung der Duma einzuholen ist, nothwendig, vorher zu bestimmen, worin namentlich der Unterschied zwischen der Eröffnung einer Getränkeanstalt und der Verlegung derselben liegen könnte. Wenn eine Person, die mit Getränken auf Grund des ihr ausgereichten Patents handelt, den Handel auf dieses Patent einstellte und eine andere Anstalt an einem anderen Orte mit Lösung eines neuen Patents für dieselbe eröffnete, so läge in dieser Handlung offenbar keine Verlegung der Anstalt, sondern es wäre eine Schließung einer und eine Eröffnung einer anderen Anstalt, wenn auch der Händler sein ganzes Mobiliar und alle seine Waaren aus der früheren Anstalt nach der neuen überführen würde. Hieraus folgt, daß man

unter dem Begriff „Verlegung einer Anstalt“ nur die Ueberführung des Rechts zum Halten derselben, d. h. der Uebergang des Handels auf Grundlage eines und desselben Patents von einem Orte zum anderen verstehen kann. Das Patent zum Halten einer Getränkeanstalt wird von dem Ressort des Finanzministeriums, und namentlich von dem Accisesteuer-Inspector (Art. 301 und 303) auf Grundlage der von dem Supplicanten vorgestellten Genehmigung der Stadtobrigkeit ausgereicht. Ebenfalls macht auch das Accise-Ressort auf Grundlage der Circulairvorschriften des Finanzministers, auf den Patenten die Erlaubnißaufschriften, falls der Handel auf diese Patente hin von einem Orte zum anderen übergeführt werden soll. Die Accise-Verwaltung kann somit einen Unterschied zwischen der neuen Eröffnung einer Anstalt und der Verlegung derselben machen, je nachdem, ob ein neues Patent ausgereicht, oder nur eine Aufschrift auf dem früheren gemacht wird. Die Stadt-Duma aber, welche keine Patente ausreichen und von den Aufschriften, die von der Accise-Verwaltung auf denselben etwa gemacht worden sind, keine Kenntniß haben, sind in die Unmöglichkeit versetzt, irgend einen Unterschied zwischen der Eröffnung einer Anstalt und der Verlegung derselben zu machen. In Folge dessen ist die Stadtobrigkeit, wie auch die allgemeine Administration, indem sie nur die äußere Seite der Getränkeanstalten zu überwachen hat, ohne das Recht der Inhaber zum Halten derselben zu tangiren, berechtigt, jedes Erscheinen einer Getränkeanstalt an einem Orte, wo sie früher nicht war, als die Eröffnung einer Getränkeanstalt zu betrachten, für welche Eröffnung in der im Art. 322 des Getränkesteuer-Reglements festgesetzten Ordnung, die Genehmigung der Stadt-Duma erbeten werden muß, ganz unabhängig davon, ob die Anstalt auf ein Patent, auf welches hin der Verkauf von Getränken an einem anderen Orte bereits stattgefunden hat, oder auf ein neues Patent eröffnet wird. Aus diesen Gründen verfügt die allgemeine Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements des Dirigirenden Senats: den Kaufmann Suffokolow von der ihm von der Simbirskischen Polizei-Obrigkeit auferlegten Geldstrafe zu befreien, und in Entscheidung der von dem Gouvernements-Procureuren angeregten allgemeinen Frage den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung sowol der Simbirskischen, als auch allen übrigen Gouvernements-Regierungen mittelst Ukase zu wissen zu geben, zugleich aber der Simbirskischen Gouvernements-Regierung vorzuschreiben, über diese Entscheidung dem Kaufmann Suffokolow Eröffnung zu machen; hiervon die Minister des Innern und der Finanzen mittelst Ukase zu benachrichtigen.

Betreffend die Frage über die Ordnung der Verlegung von Getränkeanstalten in Städten von einem Orte nach einem anderen.

Aus der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements vom 14. Juli 1871, Nr. 30469.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen** 2c. 2c. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

**Nr. 107.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. Juli 1871 Nr. 28734, desmittelst die am 4./16. Juni 1871 Allerhöchst bestätigten Regeln nebst dem Gutachten des Reichsraths, betreffend die Organisa-

tion der Eigenthümer unter den Anstiedlern (der ehemaligen Colonisten), welche sich auf Kronsländereien in den Gouvernements: St. Petersburg, Nowgorod, Samara, Saratow, Woronesh, Tschernigow, Poltawa, Sefaterinoslaw, Cherson und Laurien und in der Provinz Bessarabien niedergelassen haben, publicirt wird.

**Nr. 108.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 24. Juni 1871 Nr. 28221, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ausnahme der Fürsten Anton und Ferdinand Radziwill von der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. December 1865, publicirt wird.

**Nr. 109.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. Juli 1871 Nr. 29237, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl vom 23. Juni (5. Juli), betreffend die Einführung der Friedensgerichts-Institutionen in 9 westlichen Gouvernements, gesondert von den allgemeinen, publicirt wird.

**Nr. 110.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. Juli 1871 Nr. 29669, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Ausnahme des Doctors Joseph Krukowski Shdanowitsch von der Wirksamkeit des Befehls vom 10. December 1865, publicirt wird.

Riga-Schloß, den 23. August 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

**Nr. 111.** Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 5. August 1871, Nr. 34517, desmittelst die am 29 Juni (11. Juli) d. J. von dem Verwaltenden des Ministeriums der äußeren Angelegenheiten und dem großbritannischen Gesandten in St. Petersburg unterschriebene Ministerdeclaration, durch welche Großbritannien dieselben Vortheile bezüglich der Handelsstempel gewährt werden, welche durch den Ukas vom 27 Mai 1870 Frankreich eingeräumt worden sind, — wie folgt publicirt wird:

## Declaration.

Nachdem von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Ruessen und der Regierung Ihrer Majestät der Königin der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland die Nothwendigkeit erkannt worden, die in dem Art. XX. des zwischen Rußland und den vereinigten Königreichen von Großbritannien und Irland am 31. December 1858 (12. Januar 1859) abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtstractats enthaltenen Stipulationen genauer zu bestimmen und wirksamer zu machen, haben die Unterzeichneten, in gehöriger Weise dazu bevollmächtigt, folgende Artikel vereinbart.

### Artikel 1.

Der Verkauf oder das Inumlauffehen von Erzeugnissen, welche mit nachgemachten russischen oder englischen Fabrikstempeln versehen sind, in welchem Lande sie auch nachgemacht sein mögen, soll als eine innerhalb der Grenzen beider Reiche verbotene betrügerische Handlung angesehen werden, und sollen die Schuldigen unterliegen: in Rußland — den Strafen, welche durch die Artikel 173 bis 176 und 181 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und durch die Artikel 1665—1669 und 1671—1675 des Strafgesetzbuches (Ausgabe v. J. 1866) festgesetzt sind, und in Großbritannien — den durch die Parlamentsacte v. J. 1862 festgesetzten Strafen. Ein solcher Verkauf oder ein solches Inumlauffehen kann die Grundlage zu einer Entschädigungsklage bei den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem diese betrügerische Handlung erwiesen worden ist, abgeben, welche Klage der durch diese Handlung in seinen Interessen Verletzte wider diejenigen, die sich derselben schuldig gemacht haben, anzustellen gesetzlich berechtigt ist.

### Artikel 2.

Diejenigen großbritannischen Untertbanen, welche sich in Rußland das Eigenthumsrecht an ihren Fabrikstempeln sichern wollen, müssen diese Stempel in St. Petersburg bei dem Departement des Handels und der Manufactur vorstellen.

Falls hinkünftig die Präsentation von Fabrikstempeln in Großbritannien festgesetzt werden sollte, so sollen dieselben Regeln sowohl auf die englischen, als auch auf die russischen Fabrikstempel Anwendung finden.

### Artikel 3.

Die gegenwärtigen Artikel, welche unverzüglich in Erfüllung zu setzen sind, sollen als ein integrierender Bestandtheil des Tractats vom 31. December 1858 (12. Januar 1859) angesehen werden und dieselbe Kraft und Dauer wie der gedachte Tractat haben.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten diese Declaration abgefaßt und derselben die Insignien ihrer Wappen beigedrückt.

Es geschehen in zwei Exemplaren zu St. Petersburg den 29. Juni (11. Juli) 1871.

(Unterz.) Westmann.

(Unterz.) Andrew Buchanan.

(L. S.)

(L. S.)

**Nr. 112.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den für den Collegen des Finanzministers von dem Geheimrath Hirs unterschriebenen Bericht vom 24. Juli 1871, Nr. 3047, folgenden Inhalts: Auf Grundlage des Punktes 9 der Beilage zum Art. 242 des Getränkesteuerreglements und des § 2. der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Unterpfänder bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreich Polen, sei vom Verwaltenden des Finanzministeriums bestätigt worden 1) das Verzeichniß der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im zweiten Halbjahr 1871, sowohl im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen, auf Grundlage des § 1 der gedachten Verordnung über die Unterpfänder im Königreiche, angenommen werden, und 2) das Verzeichniß der Preise, zu welchen zinstragende Papiere im Königreich Polen in demselben Halbjahre als Unterpfand angenommen werden. Die gedachten Verzeichnisse stelle er, der Geheimrath Hirs, für den Finanzminister, Einem Dirigirenden Senat in Abschrift bei der Bitte vor, die erforderliche Anordnung treffen zu wollen, daß dieselben zur allgemeinen Kenntniß publicirt werden, und 2) die Abschriften selbst der Verzeichnisse. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Geheimrath Hirs unter Anfüge von Copien der Verzeichnisse zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisebefristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im zweiten Halbjahr 1871 angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom  
4. August 1871, Nr. 33071.

Befätigt vom Herrn Verwaltenden des Finanzministeriums den 17. Juli 1871.

## Verzeichniß

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im zweiten Halbjahre 1871 angenommen werden.

Nr.	Benennung der Papiere.	Nominal-	Preis,
		Preis.	zu welchem sie als Unterpfand angenommen werden.
		Rubel.	Rubel.
<b>I. Von der Staatsregierung garantirte Actien und Obligationen von Eisenbahnen.</b>			
<b>A. Actien.</b>			
1	Der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen	125	103
2	„ Wolga-Don-Eisenbahn . . . . .	100	66
3	„ Riga-Dünaburger Eisenbahn . . . . .	125	108
4	„ Schuja-Swanowoer „ . . . . .	125	93
5	„ Moskau-Käsaner „ . . . . .	100	217
6	„ Tambow-Saratower „ . . . . .	125	85
7	„ Warschau-Terespoler „ . . . . .	100	83
8	„ Selez-Gräfi „ . . . . .	100	77
9	„ Käschst-Morschansker „ . . . . .	125	100
10	„ Kurlst-Charkow-Asowschen Eisenbahn . . . . .	125	124
11	„ Kurlst-Kiewer Eisenbahn . . . . .	100 Pfd. St.	571
12	„ Warschau-Bromberger Eisenbahn . . . . .	100	51
13	„ Drel-Witebsker Eisenbahn . . . . .	125	109
14	„ Lodzer Fabrik-Eisenbahn . . . . .	100	75
15	„ Poti-Tifliser Eisenbahn . . . . .	125	90
16	„ Baltischen Eisenbahn . . . . .	125	56
<b>B. Obligationen.</b>			
1	Consolidirte 1. Emission . . . . .	50 Pfd. St.	243
		100 „	486
		500 „	2430
		1000 „	4860
2	Consolidirte 2. Emission (Interimscheine)	50 „	236
		100 „	472
		500 „	2360
		1000 „	4720
3	Der Nicolai-Eisenbahn 1. und 2. Emission . . . . .	125	78
4	„ Selez-Dreler Eisenbahn . . . . .	100 Pfd. St.	493
		200 Thlr.	145
5	„ Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen . . . . .	500	356
6	„ Charkow-Asowschen Eisenbahn . . . . .	100 Pfd. St.	493
		200 Thlr.	145

Nr.	Benennung der Papiere.	Nominal-	Preis,
		Preis.	zu welchem sie als Unterpfand angenommen werden.
		Rubel.	Rubel.
7	Der Kisch-Morschansker Eisenbahn	200 Tblr.	145
8	" Kajan-Koslower	200 "	145
9	" Kursk-Kiewer	200 "	145
		500 "	362
		1000 "	725
10	" Charkow-Krementschuger Eisenbahn	100 Pfd. St.	495
		200 Tblr.	145
11	" Drel-Witebsker Eisenbahn	100 Pfd. St.	495
12	" Kursk-Charkower Eisenbahn	200 Tblr.	145
		1000 Guld.	419
		100 Pfd. St.	494
13	" Moskau-Smolensker Eisenbahn	200 Tblr.	145
		500 "	362
		1000 "	725
14	" Warschau-Terespolder Eisenbahn	100 "	75
15	" Schuja-Swanowoer	200 "	145
		500 "	362
<b>II. Nicht garantirte Eisenbahn-Actien.</b>			
1	Der Moskau-Jaroslauer Eisenbahn	150	124
2	" Tambow-Koslower	100	40
3	" Zarskoje-Seloschen	60	32
4	" Rybinsk-Bologojer	100	28
5	" Gräst-Barizpner	125	40
6	" Warschau-Wiener	100	35
7	" Moskau-Smolensker	125	56
<b>Nicht garantirte Eisenbahn-Obligationen</b>			
1	der Warschau-Wiener Eisenbahn	100 Tblr.	49
		500 "	245
<b>III. Obligationen und Pfandbriefe, welche durch Immobilien sichergestellt sind.</b>			
1	Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits	100	94
2	Pfandbriefe der Chersonschen Landbank	100	69
3	Obligationen des St. Petersburger städtischen Creditvereins	100	75
4	Obligationen des Moskauer städtischen Creditvereins	100	73
<b>IV. Actien und Antheilscheine von Actien-, Handels-, industriellen und Creditgesellschaften und Compagnien, wie auch andere Papiere.</b>			
1	Obligationen der Rigaschen Stadtkasse	1000	696
2	Actien der St. Petersburger Privat-Handelsbank	250	192

Nr.	Benennung der Papiere.	Nominal-	Preis,
		Preis.	zu welchem sie als Unterpfand angenommen werden.
		Rubel.	Rubel.
3	Actien der 1. Feuer=Assicuranz=Gesellschaft . .	400	305
4	" " 2.	150	96
5	" " Moskauer " Feuer=Assicuranz=Gesellschaft	200	116
6	" " St. Petersburger	200	113
7	Antheilscheine der Assicuranz=Gesellschaft "Sala- mander"	250	137
8	Actien der Gesellschaft zur Versicherung lebensläng- licher Renten und Capitalien	100	52
9	Actien der russischen Gesellschaft für Dampfschiff- fahrt und Handel (Tschernomorsche)	150	315
10	Actien der Gesellschaft für Dampfschiffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere	118	46
11	Actien der Wolga=Dampfschiffahrt=Gesellschaft "Kaukasus und Merkur"	250	99
12	Antheilscheine der Wolga=Dampfschiffahrt=Gesellschaft	250	89
13	Antheilscheine der Compagnie für See-, Fluß- und Land=Assicuranz und Waaren=Transport unter der Firma "Nadeschda"	50	92
14	Actien der Gesellschaft für Baumwollenspinnerei	142 Rbl. 85 <sup>5</sup> / <sub>7</sub> Kop.	107
15	Actien der Gesellschaft zur Erleuchtung der Re- sidenz	93	70
16	Actien der Gasbeleuchtungs=Gesellschaft in St. Petersburg . . . . .	57 Rbl. 14 <sup>2</sup> / <sub>7</sub> Kop.	56
17	Actien der St. Petersburger Disconto= und Leih- bank	250	167
18	Antheilscheine der Moskauer Kaufmanns-Bank	5000	2250
19	Antheilscheine der Warschauer Commerz-Bank	250	143
20	Antheilscheine der Dnessaer Gasbeleuchtungs=Ge- sellschaft	125	82
21	Actien der Schiffahrts- und Dampfschiffahrts-Ge- sellschaft "Delphin"	100	38
22	Actien der Dampfschiffahrt auf dem Dnieper . .	50	34

Bestätigt vom Herrn Verwaltenden des Finanzministeriums den 17. Juli 1871.

## Verzeichniß

der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und andere zinstragende Papiere des Königreichs Polen als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Königreiche Polen im zweiten Halbjahre 1871 angenommen werden.

Nr.	Benennung.	Nominal-	Preis,
		Preis.	zu welchem sie als Unterpfand angenommen werden.
		Rubel.	Rubel.
<b>Zinstragende Papiere des Königreichs Polen.</b>			
a) Staatspapiere:			
1	Sogenannte Partial-Obligationen (частичныя)	500 Blot.	87
2	4% Krons-Obligationen	100	76
3	5% Certificate der polnischen Bank Litt. B zu 200 Blot.	—	28
	mit Coupons	—	21
	ohne "	—	
b) Pfandbriefe der Gesellschaft des Bodencredits des Königreichs Polen.			
	4% 1. Serie	100	72
	4% 2. Serie	100	71
	5% Emission vom Jahre 1869	100	69

**Nr. 113.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen die Vorstellung des Collegen des Finanzministers, Nr. 2763, folgenden Inhalts: Durch den Art. 75 des Cod. der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857, Bd. V Boshlinien-Reglement, sei allen Behörden und Personen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie zur Verhandlung einer Sache gewöhnliches Papier verbraucht und demnächst die Anordnung wegen Beitreibung der Stempelpapiergelder für dasselbe getroffen haben, unverzüglich den Kameralhöfen ausführliche Auskünfte über den Stand, den Vor-, Waters- und Zunamen und über das Domicil der Personen, von welchen die Beitreibung zu geschehen hat, sowie über den Betrag derselben, mit Angabe der Sache selbst, in welcher diese Beitreibung stattfindet, mittheilen sollen, und seien nach dem Art. 241 Bd. X Thl. 2 die Gerichtsbehörden bei Auferlegung von Appellationsstrafen verpflichtet, die Kameralhöfe davon mit aller Ausführlichkeit in Kenntniß zu setzen. Aus den Berichten einiger Kameralhöfe sei indessen zu ersehen, daß viele Behörden und Personen bei der Verfügung wegen Beitreibung von Stempelpapiergeldern, Strafen für unrectfertige Klagen und Appellationen und anderen nichtofladmäßigen Steuern, den Kameralhöfen nicht hinlänglich ausführliche Auskünfte über das Domicil der Personen, von denen die Beitreibung

zu geschehen hat, mittheilen, so z. B. geben sie bei den in den Residenzen lebenden Personen nur den Stadttheil an, ohne den Bezirk oder das Quartal des Domicils zu bezeichnen; eine solche unvollständige Angabe des Wohnorts der Kronschuldner habe aber eine Verzögerung in der Ausführung der Beitreibung der zur Kronkasse zu vereinnahmenden Steuern zur Folge und werden durch die nicht rechtzeitige Beitreibung die Steuern dann häufig inexigibel. Er, der Colleague des Finanzministers, stelle auf Grundlage des Art. 211 der Verfassung der Ministerien Obiges dem Ermessen des Dirigirenden Senats mit dem Beifügen vor, ob es nicht für nothwendig erachtet werden sollte, zum Zweck einer erfolgreicherer Beitreibung der Rückstände der nichtocladmäßigen Einnahmen, allen Behörden und Personen zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie irgend welche Kronsteuern zur Beitreibung verfügen, dem betreffenden Kameralhofe möglichst ausführliche Auskünfte über das Domicil der Schuldner mitzutheilen. Befohlen: Da aus dieser Vorstellung des Collegen des Finanzministers zu ersehen ist, daß viele Gerichtsbehörden und amtliche Personen, wenn sie die Beitreibung von Stempelpapiergeldern, Appellationsstrafen und anderen nichtocladmäßigen Steuern verfügen, zuwider dem Art. 75 Bd. V Poschlin-Reglement und Art. 241 Bd. X Thl. 2 Civilgesetze, den Kameralhöfen nicht hinlänglich ausführliche Auskünfte über das Domicil derjenigen Personen mittheilen, von denen die Beitreibung zu geschehen hat, in Folge wessen Verzögerungen in der Ausführung dieser Beitreibungen entstehen, welche dadurch nicht selten inexigibel werden, — verfügt Ein Dirigirender Senat: allen Gerichtsbehörden und amtlichen Personen zur unbedingten Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie irgend welche Kronsteuern zur Beitreibung verfügen, dem betreffenden Kameralhofe möglichst ausführliche Auskünfte über das Domicil der Schuldner mitzutheilen haben; hierüber zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Mittheilung von möglichst ausführlichen Auskünften über das Domicil von Kronschuldnern an die Kameralhöfe.

Aus dem 1. Departement vom  
29. Juli 1871, Nr. 33897.

**Nr. 114.** Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 8. Juli 1871, Nr. 18198, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf den Beschluß des Comité's in Angelegenheiten des Königreichs Polen am 3. Juli d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: die Wirksamkeit der am 30. Juli 1867 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Vorrechte der Beamten russischer Abstammung, welche in den Gouvernements des Königreichs Polen dienen, auf diejenigen russischen Galizier der griechisch-uniirten Confession auszu dehnen, welche im Ressort des Ministeriums des Innern und in den übrigen Theilen der Civilverwaltung in diesen Gouvernements dienen und den russischen Unterthaneneid geleistet haben, wobei es ihnen gestattet ist, die gedachten Vorzüge vom Tage ihres Eintritts in die russische Unterthanenschaft zu genießen. Der Minister des Innern berichte Einem Dirigirenden Senat über diesen ihm von dem Gehilfen des Geschäftsführers des Comité's in Angelegenheiten des Königreichs Polen mittelst Extractes aus den Journalen dieses Comité's mitgetheilten

Allerhöchsten Willen zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber den gedachten Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der am 30. Juli 1867 Allerhöchst bestätigten Regeln auf die Galizier griechisch-unirter Confession.

Aus dem 1. Departement vom  
24. Juli 1871, Nr. 31199.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Ruessen etc. etc. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-  
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur  
Wissenschaft bekannt gemacht werden.**

**Nr. 115.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. Juli 1871, Nr. 31561, desmittelst der am 3. Juli 1871 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Comités in Angelegenheiten des Königreichs Polen, betreffend die Abänderung des Pkt. c Art. 28 des Reglements über die Stempelsteuer im Königreich Polen, publicirt wird.

**Nr. 116.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. Juli 1871, Nr. 31891, desmittelst der Allerhöchste Befehl, betreffend die Abänderung des Art. 21 des am 3. (15. März) 1859 Allerhöchst bestätigten Rekruten-Reglements für das Königreich Polen, publicirt wird. •

**Nr. 117.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 4. August 1871, Nr. 33382, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend die Frage, ob die Notaire bei einer nicht in ihrem Comptoire, sondern außerhalb desselben stattfindenden Vollziehung oder Beglaubigung von Acten, diesen Umstand in dem Acte oder der Beglaubigung selbst anzuführen haben, publicirt wird.

**Nr. 118.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. Juli 1871, Nr. 32196, desmittelst der Bericht des Verwaltenden des Ministeriums der Reichsdomainen, betreffend die Betheiligung der Polizei bei Ermittlungen in Sachen, betreffend Waldsrevel in Kronsförsten, publicirt wird. •

Riga-Schloß, den 20. September 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

**Nr. 119.** Ukase Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 4. (16.) Juni 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths nebst dem an demselben Tage Allerhöchst bestätigten Reglement über die Tabacksaccise publicirt wird. Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend den Entwurf zu einem Reglement für die Tabacksaccise, für gut erachtet: 1) den Entwurf des Reglements für die Tabacksaccise Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten; 2) nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Reglement im europäischn Rußland und im Königreich Polen mit dem 1. Januar 1872, in West- und Ostibirien aber mit dem 1. Juli desselben Jahres 1872 in Wirksamkeit zu setzen; 3) mit der Einführung des neuen Tabacksreglements alle bis dahin sowohl im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen erlassenen diesbezüglichen Bestimmungen aufzuheben, mit alleiniger Ausnahme der gegenwärtig bestehenden Regeln über die Ordnung des Gerichtsverfahrens bei Verletzungen der Tabacksaccise (Reglement für die Tabacksaccise, Cod. der Reichsgeseze Bd. V, in der Forts. v. d. J. 1863 und 1868 Art. 197—219), welche in Kraft zu lassen sind; 4) dem Finanzminister anheimzustellen: a) den Betrag des Unterhaltes der bei der Tabacksaccise neu anzustellenden Controleure festzusetzen, wobei jedoch dieser Betrag für jede einzelne Person nicht 600 Rbl. jährlich übersteigen darf, und b) die für den Unterhalt dieser Personen erforderliche Summe in das Budget des Departements der nichtocladmäßigen Steuern, vom künftigen Jahre 1872 an, aufzunehmen; 5) dem Oberverwaltenden der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät anheimzugeben, die in dem Reglement für die Tabacksaccise enthaltenen Bestimmungen über die Strafen für Uebertretungen der Regeln dieses Reglements nach der Hingehörigkeit in das Gesezbuch über die Criminal- und Correctionsstrafen und in das Gesez über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, an Stelle der Artikel 718—735 des Strafgesebbuchs (Ausg. v. J. 1866) aufzunehmen.

Betreffend das Reglement für die Tabacksaccise.

Aus dem 1. Departement vom  
13. Juli 1871, Nr. 30212.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

Ums, den 4. (16.) Juni 1871.

„Dem sei also.“

## Reglement für die Tabacks-Accise.

### Einleitung.

1. Die Wirksamkeit dieses Reglements erstreckt sich auf alle Theile des Kaiserreichs, mit Ausnahme des transkaukasischen Gebiets.
2. Der Taback wird eingetheilt in rohen und zubereiteten. Als Roh-taback gelten Tabacksblätter und Stengel, die gedörrt und in der Luft getrocknet sind,

in Bündeln und Packen, nicht aber die zu Rollen oder Carotten gedrehten. Als zubereiteter Taback werden angesehen: a) die zu Rollen und Carotten gedrehten Blätter und Stengel, b) gemahlener und geschnittener Schnupf- und Rauchtack, c) Cigarren, Papyros, Pachitos, Tabackitos und überhaupt Taback jeder Art, welcher zusammengerollt oder in Tabackblättern, Papier, Stroh u. dgl. gewickelt ist, d) Abfälle von geschnittenem und gemahlenem Taback.

3. Die Tabackspflanzer können ihren eigenen Taback in Blättern und Stengeln, Bündeln und Gebinden anderer Art von wenigstens einem Pud an Gewicht, auf ihren Pflanzungen, auf Jahrmärkten und Handelsplätzen, en gros und en detail, sowohl zum inländischen Gebrauch, als auch zur Ausfuhr ins Ausland verkaufen. Der Verkauf von Taback auf Jahrmärkten und Handelsplätzen ist den Tabackspflanzern nur von Fuhren gestattet.

Anmerkung. In den Gouvernements des Königreichs Polen unterliegt der Anbau von Taback inländischen Gewächses den im Artikel 11 dieses Reglements festgesetzten Regeln.

4. Die Accise von zubereitetem Taback inländischen Fabrikats wird mittelst Banderolen, in dem durch einen besonderen Tarif gesetzlich bestimmten Betrage, erhoben.

5. Importirter ausländischer Taback zahlt den festgesetzten Zoll und wird, nach Entrichtung desselben, von den Zollämtern, unter Beobachtung der in diesem Reglement festgesetzten Bestimmungen, ausgeliefert.

6. Personen, welche Etablissements zur Bereitung und zum Verkauf von Taback unterhalten wollen, sind verpflichtet, außer der Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen über den Handelsbetrieb, jährlich besondere Accisescheine zu lösen.

7. Das Verführen von Taback aller Art geschieht nicht anders, als mit Transportscheinen.

8. Die Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb der Tabackindustrie liegt der Acciseinspection ob.

9. Dem Finanzminister ist das Recht gewährt, dieses Reglement durch detaillirte Regeln zu erläutern und zu ergänzen, in so weit, als dieses nach dem Gange der Sache sich als nothwendig herausstellt, jedoch unter der Bedingung, daß diese Erläuterungen und Ergänzungen mit den Bestimmungen dieses Reglements nicht in Widerspruch stehen.

## Erster Abschnitt.

Von der Ordnung des Betriebs der Tabackindustrie und der Erhebung der Tabackaccise.

### Erstes Capitel.

Von dem Tabacksbau.

10. Der Tabacksbau steht Personen aller Stände frei.

11. In den Gouvernements des Königreichs Polen unterliegt der Tabacksbau folgenden Regeln:

- a) Jede Tabackspflanzung muß einen Flächenraum von wenigstens 140 Quadratfaden einnehmen und dabei durchaus einen zusammenhängenden Complex bilden.
- b) Der Anbau von Taback in Vermischung mit anderen Gewächsen ist verboten.

- c) Die Tabackspflanzer müssen spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres der örtlichen Acciseinspektion, entweder unmittelbar oder durch die örtliche Stadt- oder Landobrigkeit, schriftlich eine Anzeige darüber machen, wo und welchen Flächenraum sie zur Tabackspflanzung bestimmt haben.
- d) Im Juli jedes Jahres wird von den Bürgermeistern oder den Gemeindevältesten ein Verzeichniß aller Tabackspflanzungen aufgenommen, welches von der Acciseinspektion revidirt werden muß.
- e) Die Tabackspflanzer müssen bis zum 31. December jedes Jahres alle von den Pflanzungen gewonnenen Tabackblätter an die Tabacksfabrikanten verkaufen, oder nach anderen Theilen des Kaiserreichs oder ins Ausland ausführen, oder in die nächste Stadt überführen und sie für eigene Rechnung in einem besonderen von ihnen gemietheten Locale, das unter der Aufsicht der Acciseverwaltung steht, speichern.

### Zweites Capitel.

Von der Zubereitung des Tabacks und den Tabacksfabriken.

12. Die Zubereitung des Tabacks, d. h. die Bereitung von gemahlenem und geschnittenem Rauch- und Schnupftaback, desgleichen von Rollen, Carotten, Cigarren, Pappros, Pachitos u. s. w. aus inländischen oder importirten Tabackblättern und Stengeln, ist nur in Tabacksfabriken gestattet; die Tabackspflanzer aber können aus den auf ihren Pflanzungen gewonnenen Blättern in ihren Wohnungen Taback zum Gebrauch für sich selbst und ihre Familie zubereiten, jedoch nur mittelst eines gewöhnlichen Handmessers. Der auf diese Weise zubereitete Taback darf nicht an fremde Personen verkauft werden.

13. Den Personen, welche keine Tabacksfabriken besitzen und sich nicht mit der Verfertigung oder dem Verkauf von Maschinen und Instrumenten beschäftigen, ist es verboten, Schneidemaschinen oder irgend welche andere Apparate zum Zerschneiden, Zerstoßen oder Mahlen des Tabacks zu haben. Desgleichen ist das Zerschneiden, Zerstoßen oder Mahlen von Taback oder das Anfertigen von Cigarren und Pappros außerhalb der Fabriken durch besonders dazu aufgeforderte oder angemietete Leute, verboten.

14. Alle auf Tabacksfabriken befindlichen Maschinen und Apparate zum Zerschneiden, Zerstoßen oder Mahlen des Tabacks müssen der Acciseinspektion aufgegeben werden, welche verpflichtet ist, an dieselben Stempel oder Siegel anzulegen und bei jeder Ueberführung derselben von einem Orte nach einem anderen einen Schein zum Abführen oder Forttragen derselben auszureichen.

15. Tabacksfabriken können von Kaufleuten beider Gilden und von Personen, welche Gildenscheine besitzen, nur in den Residenz-, Hafen-, Gouvernements- und Kreisstädten angelegt werden, jedoch nicht anders als mit Genehmigung der Gouvernements-Acciseverwaltung und mit Lösung der vorschriftsmäßigen Accisescheine.

Anmerkung. Die auf Grundlage der seither bestandenen Gesetzesbestimmungen mit besonderer Genehmigung des Finanzministers eröffneten Tabacksfabriken in einigen außeretatmäßigen Städten, Handelsflecken und Fabrikdörfern, sowie in der Colonie Solothurn, im Nikolajewischen Kreise des Gouvernements Samara, verbleiben auf der früheren Grundlage bis zur Schließung derselben, jedoch ist jede Capitalremonte oder jeder Umbau der von ihnen

eingenommenen Räumlichkeiten, sowie die Uebersführung in ein anderes Haus oder Gebäude verboten.

16. Jeder, der eine Tabacksfabrik neu eröffnen will, und dazu nach dem Art. 15 das Recht hat, muß darüber bei der Gouvernements-Acciseverwaltung mit einem Gesuch auf Stempelpapier zu 70 Kop. einkommen und eine genaue Beschreibung der Fabrik beilegen unter Angabe:

- 1) des Stadttheils, der Straße und des Hauses, in welchem die Fabrik errichtet wird;
- 2) der Anzahl der Gebäude und Zimmer, die für die Fabrik bestimmt sind, unter Anschluß eines Situationsplanes derselben; falls sich außerhalb der Fabrik besondere Reserve-Vorrathskammern zur Aufbewahrung des Tabacks befinden, so müssen diese ebenfalls in die Beschreibung aufgenommen werden;
- 3) der Anzahl der Ausgänge aus der Fabrik, und
- 4) der Anzahl der zum Zerschneiden, Zerstoßen und Mahlen des Tabacks bestimmten Fabrikapparate.

Anmerkung. Eine ebensolche Beschreibung ist auch über die bestehenden Fabriken innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Herausgabe dieser Regeln vorzustellen.

17. Nachdem die Acciseverwaltung sich vergewissert hat, daß die zu eröffnende Fabrik den hierfür festgesetzten Regeln entspricht, erteilt sie darüber den erforderlichen Schein.

18. Für jede Tabacksfabrik werden ein oder mehrere Controleure ernannt, je nach der Größe des Betriebes und anderer Bedingungen der Einrichtung der Fabrik.

19. Keine Quantität zubereiteten Tabacks darf aus der Fabrik anders als in ganzen Behältnissen abgelassen werden, auf welchen der Name des Fabrikanten oder die Firma der Fabrik, die Sorte, der Preis und das Gewicht des Tabacks oder die Stückzahl der Cigarren und Pappros angegeben sein muß, und welche mit den vorschristmäßigen Banderolen umklebt sein müssen.

20. Die Besitzer von Tabacksfabriken sind verpflichtet, alljährlich für jede Fabrik aus der Kronklasse Banderolen auszunehmen: a) in St. Petersburg, Moskau, Riga, Odeffa und in allen Städten des Königreichs Polen — für die Summe von nicht weniger als 10,000 Rbl.; und b) in allen übrigen Städten und Orten — für nicht weniger als 6000 Rbl.

Anmerkung. Denjenigen Tabacksfabriken, welche im Verlauf von 6 Jahren, von der Zeit der Bestätigung dieses Reglements ab, in den Städten Sibiriens errichtet werden, wird folgende Erleichterung in dem Betrage der auszunehmenden Banderolen gewährt: in den ersten drei Jahren kann jede Fabrik Banderolen für die Summe von nicht weniger als 1500 Rbl., in den folgenden drei Jahren aber für die Summe von nicht weniger als 3000 Rbl. ausnehmen.

21. Auf Abschlag der jährlichen Proportion müssen die Fabriken die auf ein Halbjahr kommende Quantität Banderolen im Laufe jedes Halbjahres ausnehmen, und werden diejenigen, welche in irgend einem Halbjahre die bestimmte Proportion von Banderolen nicht ausgenommen haben, sofort geschlossen. Eine aus dem oben angegebenen Grunde geschlossene Fabrik kann im Laufe desselben Jahres nicht anders wiedereröffnet werden, als nach ergänzender Lösung der obli-

gatorischen Quantität Banderolen, welche sie für das ganze Jahr bis zum Tage ihrer Wiedereröffnung anzunehmen verpflichtet war. Nach Ablauf des Jahres aber kann eine solche Fabrik nicht anders wiedereröffnet werden, als nach vorgängiger Lösung derjenigen Quantität Banderolen, welche für ein volles Halbjahr zukommt; außer der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresproportion, welche hienächst Seitens der Fabrik in der oben durch diesen Artikel festgesetzten Ordnung auszunehmen ist.

22. Für diejenigen Tabacksfabriken, welche vor der Veröffentlichung dieses Reglements eröffnet worden sind, wird, mit Ausnahme der Gouvernements des Königreichs Polen, folgende Gradation in dem Betrage der auszunehmenden Banderolen zugelassen: a) für beide Residenzen, Riga und Odessa: im ersten Jahre nach Einführung dieses Reglements müssen Banderolen für nicht weniger als 4000 Rbl. ausgenommen werden, im zweiten Jahre — für nicht weniger als 6000 Rbl., im dritten — für nicht weniger als 8000 Rbl. und im vierten — für nicht weniger als 10,000 Rbl.; und b) für die übrigen Ortschaften: im ersten Jahre — für nicht weniger als 2000 Rbl., im zweiten — für nicht weniger als 4000 Rbl., im dritten — für nicht weniger als 5000 Rbl. und im vierten — für nicht weniger als 6000 Rbl.

23. Der Taback inländischer Zubereitung muß innerhalb der Fabrik selbst in mit den gesetzlich vorgeschriebenen Banderolen zu umklebende Behältnisse folgender Größe verpackt werden:

Schnupftaback: a) gemahlener in Papierhüllen (Cartusen), welche inwendig mit Stanniol (Blattzinn) oder nur mit Papier ausgelegt sind; in Blechdosen, Glas; und Thongefäßen, im Gewichte von  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 3 Pfund; b) ungemahlener, in Rollen und Carotten zu  $\frac{1}{2}$ , 1, 2, 3 und 4 Pfund.

Rauchtaback: a) geschnittener, in Papierhüllen (Cartusen), Kästchen und Blechdosen zu  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1, 2 und 3 Pfund; b) in Rollen und Carotten zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1, 2, 3 und 4 Pfund; c) Cigarren und Pappros in Päckchen, Schachteln und Kästchen zu 5, 10, 25, 50, 100 und 250, Pappros außerdem auch zu 500 Stück.

-Anmerkung 1. Das in diesem Artikel angegebene Gewicht des Tabacks ist netto, ohne die Gefäße und Umhüllung, zu verstehen.

Anmerkung 2. Die Blech-, Glas- und Thongefäße müssen durchaus mit Papier umhüllt sein, auf welches die Banderole derart geklebt sein muß, daß man ohne Beschädigung derselben die Papierhülle nicht öffnen kann.

24. Der Preis des Tabacks, der Cigarren und Pappros, den Preis der Banderole nach den durch den Tarif gesetzlich vorgeschriebenen Beträgen mit eingerechnet, muß auf dem Tabacksbhältnisse selbst aufgedruckt oder vermittelst eines Stempels bezeichnet sein.

25. Der Name des Fabrikbesizers oder die Firma der Fabrik müssen auf dem Tabacksbhältnisse selbst oder auf der auf dasselbe geklebten Etiquette angegeben sein. Es ist den Fabrikanten nicht verboten, Taback und Cigarren inländischen Fabrikats aus ausländischen Blättern mit der Aufschrift: amerikanischer, türkischer Taback, Havanna, Portorico, Domingo, Regalia u. zu versehen.

Anmerkung. Es ist verboten, auf der Fabrik leere Behältnisse oder Behältnisse, in denen Taback verpackt ist, zu halten, ohne daß auf denselben der Stempel oder die Firma der Fabrik angegeben ist.

26. Der Fabrikant muß zur Aufbewahrung des Vorraths an Rohtaback bei der Fabrik oder von derselben abgetrennt eine besondere Vorrathskammer haben, welche sich unter Verschuß und Siegel der Acciseinspection und des Fabrikbesizers befinden muß; der Empfang von Rohtaback für die Vorrathskammer und die Ablassung desselben in die Fabrik zur Verarbeitung, geschieht immer nach Gewicht in Gegenwart des Controleurs. Es ist den Tabacksfabrikanten verboten, aus diesen Vorrathskammern, wie auch aus der Fabrik Rohtaback zu verkaufen.

Anmerkung. Der Tabacksfabrikant kann eine Partie Rohtaback einem anderen Tabacksfabrikanten oder Inhaber einer Tabacksniederlage abtreten oder verkaufen, jedoch nur mit Eintragung in das betreffende Buch und Anzeige darüber an die Acciseinspection behufs des erforderlichen Vermerks in den Büchern des Käufers.

27. Die Vorräthe an zerschnittenem und zerstoßenem Taback müssen in einem besonderen Locale in der Fabrik aufbewahrt werden. Falls dieses Local aber nicht ausreicht, ist es gestattet, den Taback nach besondere Vorrathskammern auch außerhalb der Fabrik überzuführen, jedoch nur mit Wissen der Acciseinspection. Solche Vorräthe von zerschnittenem und zerstoßenem Taback unterliegen der in dem Art. 26 für die Vorräthe von Rohtaback festgesetzten Controle.

Anmerkung. Die in den Artikeln 26 und 27 gedachten Vorräthe von rohem, zerschnittenem und zerstoßenem Taback müssen nach Gattung und Sorte zusammengelegt werden, und muß auf jedem Packen oder Ballen das Gewicht desselben, und zwar in einer solchen Ordnung angegeben werden, daß die Inspection die Anzahl der Behältnisse mit Taback bequem überzählen kann.

28. Bei den Vorrathskammern der Fabrik, sowie auf den Fabriken selbst, müssen sich richtige Waagen mit gestempelten Waagebalken und Gewichten oder Decimalwaagen befinden.

29. Für die Aufbewahrung und den Engrosverkauf von fertigen, banderolirten Fabrikaten muß der Fabrikant bei der Fabrik eine besondere Vorrathskammer haben, die mit der Fabrik keine innere Verbindung hat. Aus dieser Vorrathskammer dürfen weniger als 20 Pfund Taback, weniger als 1000 Stück Cigarren und weniger als 4000 Stück Papyros nicht zum Verkauf abgelassen werden. Der Verkauf und die Verabfolgung von fertigen Fabrikaten aus anderen Räumen der Fabrik ist verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, unter welchem Vorwande es auch sei, mit Banderolen nicht umklebte Tabacksfabrikate in die Vorrathskammer für den banderolirten Taback hineinzubringen oder in derselben aufzubewahren.

30. Außerhalb der Fabrik und ganz von derselben getrennt kann der Tabacksfabrikant Buden für den Detailverkauf seiner Fabrikate haben, wobei er für jede Bude den festgesetzten Acciseschein lösen muß.

31. Jede Tabacksfabrik muß ein oder mehrere gesonderte Gebäude einnehmen, welche sich auf einer Stelle befinden und einen besonderen Hof haben. In diesen Gebäuden und auf dem Hofe derselben dürfen keine zu der Fabrik nicht gehörige Einrichtungen oder Buden sein, und können in denselben nur der Fabrikbesitzer mit seiner Familie, die Meister, die Dienerschaft und die Arbeiter wohnen. Die Fabrik darf nur einen Ausgang zur Straße und muß über denselben ein Aushängeschild haben, auf welchem mit großen Buchstaben geschrieben steht:

„Tabacksfabrik“; die Fenster im Souterrain und im Parterre müssen mit Drahtgittern versehen sein.

Anmerkung. Die Fabriken in den Residenzen und den im Art. 15 angegebenen Städten, welche vor der Herausgabe dieses Reglements eröffnet worden sind und in irgend welchen Stücken bezüglich ihrer Einrichtung den Regeln sowohl dieses als auch der vorhergehenden Artikel 26, 27 und 29 nicht entsprechen, müssen spätestens im Verlauf von zwei Jahren, vom Tage der Publication dieses Reglements an, die in jenen Artikeln verlangte Einrichtung erhalten, bei Gefahr ihrer Schließung im entgegengesetzten Falle.

32. Die Besitzer von Tabacksfabriken und die Verwalter derselben müssen unablässig darüber wachen, daß die Meisterleute, Arbeiter und Dienstleute nicht unbanderolirten Taback, Pappros und Cigarren fortbringen. Bei einem etwaigen Verdachte ist es der Inspection gestattet, zu verlangen, daß die Arbeiter, wenn sie die Fabrik verlassen, einer Besichtigung in Gegenwart des Controleurs unterworfen werden.

33. Nach Beendigung der Arbeiten werden diejenigen Räume der Fabrik, in denen sich Taback und unbanderolirte Tabacksfabrikate befinden, täglich mit dem Siegel des Controleurs und des Fabrikanten bis zum folgenden Morgen versiegelt, wobei es dem Fabrikanten nicht verboten ist, auch in den Stunden, wo die Fabrik versiegelt sein muß, in dieselbe hineinzugehen, jedoch nur in Begleitung des Controleurs.

Anmerkung. Der Fabrikant muß dem Controleur ein besonderes, reines und helles Zimmer, mit Beheizung, bei der Fabrik unentgeltlich einräumen.

34. Die Beamten der Acciseverwaltung haben das Recht des ungehinderten Eintritts in die Tabacksfabrik zu jeder Zeit, wenn dort gearbeitet wird; wenn aber in der Fabrik nicht gearbeitet wird, dann nur bei begründetem Verdachte und in Gemeinschaft mit der Ortspolizei und Zeugen (поняты) und mit Zielung des Besitzers der Fabrik oder seines Commis.

25. Die Tabacksfabriken müssen folgende Bücher führen:

- 1) über die Einnahme und Ausgabe des Vorraths an Rohtaback in der Vorrathskammer der Fabrik;
- 2) über die Einnahme und Ausgabe des in die Fabrik zur Verarbeitung gelangenden Tabacks, und
- 3) über die Einnahme und Ausgabe der Banderolen und banderolirten Fabrikate auf der Fabrik.

Anmerkung 1. Die Fabrikanten, welche auf Grundlage des Art. 27 dieses Reglements außerhalb der Fabrik besondere Vorrathskammern zur Aufbewahrung des Vorraths von zerschnittenem und zerstoßenem Taback haben, sowie diejenigen, welche Vorräthe von bearbeiteten und verpackten, aber nicht banderolirten Tabacksfabrikaten besitzen, müssen außerdem Einnahme- und Ausgabebücher auch über diesen Taback führen.

Anmerkung 2. Die Schemata zu den Schnurbüchern, sowie die Ordnung der Anfertigung und Führung derselben, setzt der Finanzminister fest.

36. Jede Einnahme und Ausgabe von Taback muß täglich in die Bücher eingetragen werden.

Anmerkung. In den Büchern vorkommende Schreibfehler dürfen nicht ausradirt und geschwärzt, sondern müssen so ausgestrichen werden, daß man das Geschriebene lesen kann.

37. Nach Ablauf eines jeden Monats muß der Fabrikant in den Büchern einen Abschluß (Summation) machen und sodann spätestens innerhalb der ersten zehn Tage des folgenden Monats Auszüge aus diesen Büchern der örtlichen Acciseverwaltung vorstellen.

38. Die Einnahme- und Ausgabebücher müssen unversehr unter der Obhut des Fabrikanten oder seines Verwalters aufbewahrt und den amtlichen Personen, welche die Fabrik oder die Vorrathskammern der Fabrik revidiren, vorgelegt werden, sobald sie es verlangen.

39. Nach Ablauf des Jahres überträgt der Fabrikant den Rest aus den früheren Büchern in die neuen, und wird die Richtigkeit dieser Uebertragung von dem Controleur attestirt; die Bücher für das verflossene Jahr aber werden in der festgesetzten Ordnung zur Revision vorgestellt.

40. Die Controleabrechnung über die Tabacksfabriken und die zu ihnen gehörenden Vorrathskammern geschieht: a) durch Vergleichung der Menge des in die Vorrathskammern gelangten rohen, zerschnittenen und zerstoßenen Tabacks mit der Quantität des Tabacks, welcher aus denselben in die Fabrik zur Verarbeitung abgelassen worden ist, und der aus demselben bereiteten Tabacksfabrikate, und b) durch Vergleichung der Quantität und der Sorten der vom Fabrikanten ausgenommenen Banderolen mit der Quantität der zum Verkauf abgelassenen bänderolirten Fabrikate.

41. Zur Berechnung der Quantität des zur Bereitung von Cigarren und Pappros verbrauchten Tabacks muß der Fabrikant der Acciseinspection Modelle aller Sorten und Formen von Pappros und Cigarren, die auf seiner Fabrik verfertigt werden, vorstellen. Die Acciseinspection ermittelt in Gegenwart des Fabrikanten, wieviel Taback zu 1000 Stück jeder Sorte und Form der Fabrikate erforderlich ist, und bezeichnet jede Sorte und Form der Fabrikate mit einer besonderen Nummer. Diese Modelle, von wenigstens 10 Stück von jeder Art Cigarren und Pappros, müssen auf der Fabrik unter dem Siegel des Fabrikanten und der Acciseinspection aufbewahrt werden.

Anmerkung. Wenn der Fabrikant eine neue Art von Pappros oder Cigarren anfertigen will, so muß er darüber der Acciseinspection vorher Anzeig machen, damit die für diese Fabrikate erforderliche Quantität Taback bestimmt werden kann. Die Ablassung von Cigarren und Pappros zum Verkauf ist vor der Vorstellung von Modellen nicht gestattet.

42. In den Vorrathskammern der Fabrik, wo die fertigen, unbanderolirten Fabrikate aufbewahrt werden, muß jede Art und Form derselben gesondert in einer der Controle zugänglichen Ordnung aufgestapelt und auf den Behältnissen des Tabacks das Gewicht und die Sorte, auf den Pappros und Cigarren aber außerdem noch die Nummern derselben und die Stückzahl angegeben sein.

43. Wenn die Acciseinspection bei der Revision der Fabrik fertige unbanderolirte Fabrikate in der Vorrathskammer in nicht gehöriger Ordnung findet, so hat sie das Recht, von dem Fabrikanten die erforderliche Anzahl Arbeiter zu verlangen, um die Fabrikate sofort in die vorgeschriebene Ordnung zu bringen. Wenn aber auf den Behältnissen mit Taback nicht das Gewicht und die Sorte derselben und auf denjenigen mit Pappros und Cigarren nicht außerdem die Nummer und die Stückzahl angegeben ist, so hat der die Fabrik revidirende Beamte das Recht, die gedachten Behältnisse zu öffnen und die in demselben befindlichen Fabrikate nachzuwägen und nachzuzählen.

44. Eine partielle Revision (частная ревизия) der Fabriken und der zu ihnen gehörigen Vorrathskammern wird von der Acciseinspection wenigstens ein Mal im Monat, eine Generalrevision aber wenigstens ein Mal im Jahr und öfter vorgenommen, falls bei der partiellen Revision ein das festgesetzte Verhältniß übersteigender Minderbehalt an Taback sich erweist.

Anmerkung. Sowohl zur partiellen, als auch zur Generalrevision muß der Fabrikbesitzer der revidirenden Person die erforderliche Anzahl Arbeiter geben.

45. Bei der partiellen Revision überzeugt sich die Acciseinspection nur nach Augenschein, ob dasjenige Quantum Taback in der Fabrik und in den Vorrathskammern vorhanden ist, welches sich aus den Büchern der Fabrik ergibt. Außerdem richtet die Inspection ihr Augenmerk auf Folgendes: a) ob nicht etwa zur Verarbeitung des Tabacks irgend welche Geräthe und Apparate benutzt werden, welche der Inspection nicht angezeigt worden sind; b) ob die Vorräthe von Roh-taback und fertigen Tabacksfabrikaten in der durch das Gesetz bestimmten Ordnung gehalten werden; c) ob nicht etwa ein Verkauf von verarbeitetem Taback direct aus der Fabrik stattfindet; d) ob für allen in die Fabrik und in die Vorrathskammern gelangenden Roh-taback rechtfertigende Documente vorhanden sind, und ob nicht etwa Roh-taback heimlich ohne Vorwissen der Inspection auf die Fabrik gelangt; e) ob der Fabrikant nicht etwa Handel mit Roh-taback treibt; f) ob die Auskünfte, die in die Bücher eingetragen werden müssen, auch richtig in denselben eingeschrieben sind; g) ob auch dieselben Sorten und Formen von Pappros und Cigarren fabricirt werden, welche der Fabrikant angezeigt hat; h) ob die Tabacksfabrikate, welche aus der Fabrik abgelassen werden, auch richtig bänderolirt und verpackt worden; i) ob von der Fabrik rechtzeitig die festgesetzte Quantität Bänderolen ausgenommen wird.

Das Resultat der partiellen Revision trägt der Accisebeamte in die Schnurbücher ein, wobei er Tag und Stunde angiebt; falls aber irgend welche Uebertretungen entdeckt werden, so muß darüber in festgesetzter Ordnung ein Protocoll aufgenommen werden, wobei die revidirende Person, je nach der Wichtigkeit des Falls, zu einer theilweisen Nachwägung des Tabacks oder zu einer Generalrevision schreiten kann.

46. Bei der Generalrevision der Fabrik und der zu derselben gehörigen Vorrathskammern ermittelt der Revident nach den Büchern den Behalt an Taback, wägt allen auf der Fabrik und in den Vorrathskammern befindlichen Taback nach, vergleicht das Gewicht desselben mit dem nach den Büchern sich ergebenden Behalt und constatirt darnach den Minder- oder Mehrbehalt an Taback. Ueber das Resultat einer solchen Revision wird unter Unterschrift des Revidenten und des Fabrikbesizers oder des Verwalters der Fabrik ein Protocoll in drei Exemplaren aufgenommen, von denen eins bei den Büchern verbleibt, das zweite der örtlichen und das dritte der Gouvernements-Acciseverwaltung übersandt wird.

47. Bei der Aufbewahrung des Blättertabacks in den Vorrathskammern wird ein Minderbetrag im Gewichte im Vergleich zu der in den Büchern in Ein-nahme eingetragenen Quantität gestattet: für Taback inländischen Gewächses — nicht über 10 pCt. und für importirten ausländischen — nicht über 3 pCt.

48. Bei der Bereitung der Tabacksfabrikate auf der Fabrik wird ein Verlust im Vergleich zu der für die Fabrik zur Zubereitung abgelassenen Quantität Roh-taback, jedoch von nicht mehr als 7 pCt. zugelassen.

Anmerkung. Wenn ein Fabrikant, um das Verderben des Rohtabacks während der Aufbewahrung in der Vorrathskammer zu verhüten, seinen vorräthigen Taback in zerschnittenen und zerstoßenen umzuwandeln wünscht, indem er ihn auf künstlichem Wege trocknen läßt, so muß er der Accise-Inspection darüber Meldung machen, welche jedes Mal den Rohtaback behufs eines derartigen Trocknens nicht anders als nach Gewicht zur Fabrik abläßt, und den aus demselben zubereiteten zerschnittenen und zerstoßenen Taback ebenfalls nach Gewicht für die Vorrathskammer entgegennimmt, hierbei stellt er den Verlust, der sich gegen das ursprüngliche Gewicht ergibt, in Ausgabe. Bei der Aufbewahrung dieses Tabacks in der Vorrathskammer und der weiteren Verarbeitung desselben auf der Fabrik zu Rauch- und Schnupftaback und Papyros wird kein Verlust weiter zugelassen.

49. Wenn sich bei der Generalrevision der Fabrik und der zu derselben gehörigen Vorrathskammern ein Minderbetrag in dem Gewichte des vorhandenen Tabacks im Vergleich zu der in den Büchern enthaltenen Quantität ergibt, welcher den in den Artikeln 47 und 48 dieses Reglements festgesetzten Verlust übersteigt, so muß der Fabrikbesitzer spätestens binnen sieben Tagen, vom Tage der Revision an, für die Quantität Taback, die auf der Fabrik und in den Vorrathskammern mit zerschnittenen, zerstoßenen und zubereiteten Taback über die Norm fehlt, 12 Rbl. für jedes Pud, und für die Quantität, welche in der Vorrathskammer für Blättertaback über die Norm fehlt, 3 Rbl. für jedes Pud bei der Kentei einzahlen. Der die Fabrik revidirende Accisebeamte macht die Berechnung über die von dem Fabrikanten nach diesem Artikel einzuzahlende Accise, verschreibt solches in dem betreffenden Buche, stellt den vorgefundenen Minderbetrag in Ausgabe und macht über die rechtzeitige Einzahlung der Accise.

50. Wenn der Minderbetrag die durch das Gesetz festgestellte Norm um das Doppelte übersteigt, so daß Grund vorhanden ist, eine absichtliche Unterschlagung des Tabacks zu vermuthen, so stellt die Acciseinspection über die Ursache derselben eine Ermittlung an (Art. 254 Criminalproceßordnung) und nimmt ein Protocoll darüber auf (Art. 1131 Criminalproceßordnung), welchem dann der weitere gesetzliche Gang gegeben wird; hierbei wird jedoch in keinem Falle die Beitreibung der von dem Fabrikanten für die fehlende Quantität Taback zu zahlenden Accise beanstandet.

51. Wenn die Accise für die fehlende Quantität Taback nicht entrichtet wird, so wird nach Ablauf der sieben-tägigen Frist der in den Vorrathskammern der Fabrik und in der Fabrik befindliche vorräthige Taback bis zum Betrage der nichtbezahlten Accise mit Beschlag belegt und bis zum Betrage des Rückstandes öffentlich verkauft.

52. Der bei der Revision der Fabrik und der zu derselben gehörigen Vorrathskammern sich ergebende Ueberschuß wird in den betreffenden Schnurbüchern in Einnahme verschrieben und stellt die Acciseinspection über die Ursache desselben eine Ermittlung an. Wenn dabei entdeckt wird, daß der gedachte Ueberschuß sich in Folge heimlicher Erwerbung von Rohtaback Seitens des Fabrikanten, ohne Eintragung desselben in die Schnurbücher, gebildet hat, so wird der Fabrikbesitzer in festgesetzter Ordnung zur gesetzlichen Verantwortung gezogen.

### Drittes Capitel.

#### Von den Banderolen.

53. Die Banderolen werden von verschiedener Farbe, mit bestimmten Zeichen und von erforderlicher Größe in der Expedition der Anfertigung der Staatspapiere angefertigt und an die Behörden des Ressorts des Finanzministeriums und außerdem an die Stadt-Aemter (городскія управы), die Dumen und Rathhäuser versandt.

54. Farbe, Form, Zeichen und Aufschriften der Banderolen bestimmt der Finanzminister.

55. Die Accise für die Tabacksbanderolen wird auf Grundlage des hier angeschlossenen Tarifs erhoben.

56. Wer einen Acciseschein für eine Tabacksfabrik hat, der kann unter Vorzeigung desselben entweder selbst oder durch einen Abgesandten, ohne besondere schriftliche Forderung Banderolen erhalten, jedoch nicht anders, als in ganzen Bogen, für baares Geld oder mit Befristung der Accisezahlung.

Anmerkung. Auf Accisescheine für Niederlagen, Buden und Boutiquen (лавочки) werden keine Banderolen ausgereicht.

57. Die Banderolen können auf Credit nur denjenigen Fabrikanten verabsolgt werden, welche als Sicherheit für die richtige Einzahlung der für dieselben zu zahlenden Summe, gehörige Unterpfänder, Kubel für Kubel, vorstellen. Die Gesamtsumme dieses Credits während eines Jahres ist nicht beschränkt, er darf jedoch auf einmal niemals den vierten Theil des Betrags der für die Fabrik im Laufe des vorhergegangenen Jahres ausgenommenen Banderolen übersteigen. Für neu errichtete Fabriken darf dieser Credit, während des ersten Jahres nach Gründung derselben, nicht die Hälfte der Jahres-Proportion der Banderolen, die der Fabrikant auf Grundlage der Art. 20 und 22 dieses Reglements ausnehmen muß, übersteigen.

58. Zur Sicherstellung der richtigen Zahlung des für die auf Credit verabsolgteten Banderolen zu entrichtenden Geldes werden als Unterpfand nur diejenigen zinstragenden Papiere angenommen, welche zur Sicherstellung der Zollgebühren anzunehmen gestattet sind und zwar zu den Preisen, die für jedes Halbjahr von dem Finanzminister für das Zollressort festgesetzt werden.

59. Der Fabrikbesitzer muß die ihm im Laufe des Jahres befristete Accise für die Banderolen definitiv spätestens am 31. December jeden Jahres einzahlen. Falls die Zahlung des befristeten Geldes nicht wie gehörig erfolgt, so wird dieselbe unverzüglich aus den Unterpfändern und wenn diese nicht ausreichen, aus dem Vermögen des Schuldners beigeschrieben. Außerdem geht der Fabrikant, welcher sich als säumiger Zahler erwiesen hat, das erste Mal einer weiteren Befristung bis zur vollständigen Bezahlung des auf ihm ruhenden Rückstandes, verlustig. Bei einer abermaligen Säumigkeit kann er eine Befristung nur nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Deckung des Acciserückstandes erhalten; wiederholt sich die Säumigkeit aber zum dritten Male, so verliert er für immer das Recht, Banderolen gegen Unterpfand auszunehmen.

60. Die Unterpfänder werden nach Maßgabe der Bezahlung der Accise freigegeben; auf Wunsch des Fabrikbesitzers können ihm jedoch gegen die frei werdenden Unterpfänder oder Theile derselben neue Banderolen auf Credit in dem im Art. 57 festgesetzten Betrage verabsolgt werden.

61. Die Regeln über die Annahme, Aufbewahrung und Befreiung der als Sicherheit für die richtige Einzahlung des Geldes für auf Credit ausgereichte Banderolen, vorgestellten Unterpfänder, sowie über die Ordnung der Ausreichung von Banderolen aus der Kentei gegen Unterpfänder, werden von dem Finanzminister festgesetzt.

62. Denjenigen Behörden und Polizei-Autoritäten, bei denen der öffentliche Verkauf von confiscirtem Taback stattfindet, werden, auf Requisition der Accise-Verwaltungen, Banderolen auch in geringerer Anzahl als in ganzen Bogen, nach Maßgabe des Bedarfs verabsfolgt.

63. Es ist verboten, Banderolen weiter zu übergeben und zu verkaufen.

Anmerkung. Auf alle an die Fabrik gelangenden Banderolen muß gleich am Tage des Empfanges derselben der Stempel des Fabrikanten in Gegenwart des Controleurs aufgedrückt werden.

64. Die Ordnung des Aufklebens der Banderolen auf die Behältnisse mit Taback wird vom Finanzminister festgesetzt.

65. Die Banderolen müssen an die Tabacksfabrikate, dem Preise, Gewichte oder der Stückzahl entsprechend, gemäß dem gesetzlich bestimmten Tarife, angelegt werden.

66. Die Behältnisse mit Taback, Cigarren und Pappros müssen das volle Gewicht und die volle Stückzahl, wie auf der Banderole angegeben ist, enthalten. Ein Unterschied im Gewicht des Tabacks, so lange er sich auf der Fabrik oder in der Vorrathskammer der Fabrik befindet, ist bei Schnupftaback bis 4% und bei Rauchtaback bis 5% in verschiedenen Gefäßen und Gestalten zulässig, nur der Taback netto gerechnet; außerhalb der Fabrik oder der Vorrathskammer der Fabrik werden für Gewichtschwunde im ersten Falle 6% und im zweiten 7% des Normalgewichtes gestattet. Für eine vorgefundene Differenz, welche größer als die angegebene ist, sowie für jede Differenz in der Anzahl der Cigarren und Pappros, verantwortet der, dessen Stempel, oder Siegel auf die Banderole aufgedrückt ist.

### **Viertes Capitel.**

#### **Von den Accisescheinen.**

67. Eine Fabrik, die ohne die gesetzlich verordneten Accisescheine sich im Betrieb befindet, wird als eine geheime angesehen.

68. Wer eine Tabacksfabrik, eine Niederlage für den Engrosverkauf von Taback, eine Bude oder Boutique anlegen oder fortführen, oder den Verkauf von Taback zum Rauchen an Ort und Stelle oder mittelst Umhertragens, sowie einen Verkauf von russischem Blättertaback mittelst Umherfahrens betreiben will, der ist gehalten zuvor für jedes Jahr einen Acciseschein im Lauf der diesem Jahre vorhergehenden Monate November und December zu lösen. Es ist gestattet, den Acciseschein auch im Laufe des Jahres auszunehmen und zwar mit Zahlung des vollen Jahrespreises, wenn der Schein vor dem 1. Juli und des halben Jahrespreises, wenn er nach diesem Termine gelöst wird. Ein Etablissement darf nicht früher eröffnet werden und der Verkauf von Taback wird nicht früher gestattet, als bis der Schein gelöst worden ist.

Anmerkung 1. Für neu errichtete Tabacksfabriken werden Accisescheine nur verabreicht, nachdem die Genehmigung der Gouv.-Accise-Verwaltung zur Eröffnung derselben (Art. 17) vorgewiesen worden ist.

Anmerkung 2. Für Etablissements, welche mit starken Getränken handeln und für die das Lösen von Scheinen zum Rauchen von Taback an Ort und Stelle obligatorisch ist, werden diese Scheine durch von dem Finanzminister besonders dazu bestimmte Marken ersetzt, welche die Kenteien auf die Getränkpatente, bei Ausreichung derselben kleben und wobei sie die für die Tabackscheine, je nach ihrer Art, festgesetzte Steuer erheben.

69. Für die Jahres-Accisescheine zur Berechtigung Taback zu bereiten und verkaufen zu dürfen, wird folgende Zahlung erhoben:

1) Für Tabackfabriken:

In beiden Residenzen, in Riga, Odessa und in allen Städten des Königreichs Polen 300 Rbl., an anderen Orten 150 Rbl.

2) Für Niederlagen zum Engrosverkauf;

a) ausschließlich von Blättertaback inländischen Gewächses: in beiden Residenzen, Riga und Odessa 100 Rbl., an anderen Orten 30 Rbl.;

b) jeder Gattung von Taback inländischen und ausländischen Gewächses, in rohem und zubereitetem Zustande: in beiden Residenzen, Warschau, Riga und Odessa 150 Rbl., an anderen Orten 50 Rbl.

Anmerkung. In den Gouvernements des Königreichs Polen können in den Engrosniederlagen fertige, banderolirte Tabackfabrikate, sowohl ausländischer, als auch inländischer Zubereitung verkauft werden, Blättertaback aber ausschließlich nur importirter.

3) Für den Detailverkauf:

a) in Tabacksbuden und anderen Handelslocalen — von Blättertaback inländischen Gewächses und von zubereitetem Taback inländischer Fabrication und ausländischem: in den Residenzen, in Warschau, Riga und Odessa 25 Rbl., an anderen Orten 15 Rbl.;

b) in Tabacksboutiquen und anderen Handelslocalen — von Blätter- und zubereitetem Taback ausschließlich inländischer Fabrication: in den Residenzen, in Warschau, Riga und Odessa 10 Rbl., an anderen Orten 5 Rbl.

Anmerkung. In den Gouvernements des Königreichs Polen ist der Detailverkauf jeglichen Blättertabacks verboten und bezieht sich das in den Punkten a und b bezüglich des Verkaufs von Blättertaback Gesagte deshalb auch nicht auf diese Gouvernements.

c) Zum Rauchen an Ort und Stelle:

1) für Weinkeller, Gasthäuser, Café restaurants, möblirte Quartiere, Gemüse- und Fruchtbuden, Conditoreien, Clubs, Kaffeehäuser, Absteigequartiere (подворья), Restaurationen und Tracteurs: in den Residenzen und Warschau 20 Rbl., in Gouvernements- und Hafenstädten 10 Rbl., an anderen Orten 5 Rbl.

Anmerkung. Von den möblirten Quartieren, Gemüse- und Fruchtbuden und Conditoreien sind in diesem Punkte nur diejenigen verstanden, welche nach der Beilage zum Art. 31 des Reglements über die Stadt- und Land-Deconomie Bd. XII. Cod. der Reichsgesetze (in der Forts. v. J. 1863) unter die Tracteur-Anstalten gezählt sind.

2) für Keller, aus denen nur russische Weine verkauft werden, für Porter- und Bierbuden, Trinkhäuser, Schenken und Krüge, Barküchen und Einfahrten, Küchenmeisterische für einsprechende Gäste und für städtische Gallerien (Hallen), welche das Recht haben, einen Tisch zu halten und Getränke zu verkaufen: in

den Residenzen und Warschau 10 Rbl., in Gouvernements- und Hafenstädten 5 Rbl., an anderen Orten 3 Rbl.,

und 3) für Büffets an allen Orten, bei Theatern, Eisenbahnstationen, auf Dampfschiffen und an den Landungsplätzen der Dampfschiffe u. s. w. 5 Rbl.;

d) für das Umhertragen von Tabacksfabrikaten zum Verkauf in ganzen, bandedolirten Behältnissen: in den Residenzen, Warschau, Riga und Odeffa 5 Rbl., an anderen Orten 3 Rbl.

4) Für das Recht, russischen Blättertaback zum Verkauf umherzufahren, überall mit Ausnahme der Gouvernements des Königreichs Polen 5 Rbl.

Anmerkung 1. In den auf dem Nishegorodischen, Irbitschen, Korenoischen, Kostowschen, Charkowschen (Krestschenskischen), Kijewschen (Contract) und Poltawaschen (Mjinschen) Jahrmärkte zu eröffnenden

temporairen Engros-Niederlagen von Taback jeder Gattung 50 Rbl.  
Handelslocalen jeder Art für den Detailhandel mit Blätter-  
und zubereitetem Taback 5 "

Tracteur- und anderen Etablissements, für das Recht, an  
Ort und Stelle zu rauchen 3 "

Anmerkung 2. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Eintheilung der Orte in Kategorien, in Bezug auf die Zahlung für die Accisescheine abzuändern und zu ergänzen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Abänderungen immer erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Wirksamkeit treten.

70. Die Accisescheine für die Zubereitung und den Verkauf von Taback, werden auf Blanquets geschrieben, welche nach einer besonderen Form in der Expedition der Anfertigung der Staatspapiere angefertigt und außer an die Behörden vom Ressort des Finanzministeriums, auch an die Stadt-Ämter, Dumen und Rathhäuser versandt werden, welche verpflichtet sind, über die von ihnen ausgereichten Accisescheine und die durch die Anmerkung 2 zum Art. 68 verordneten Marken die örtliche Accise-Inspection in Kenntniß zu setzen.

### Fünftes Capitel.

Von dem Handel mit Taback überhaupt.

71. Der Ankauf von Rohtaback inländischen Gewächses von den Tabackspflanzern, in Gebinden oder Behältnissen von einem Pud, ist Personen aller Stände überall gestattet; diejenigen dieser Personen aber, welche sich mit dem Verkauf von Taback, den sie von den Tabackspflanzern angekauft haben, beschäftigen, sind verpflichtet, jährlich den für den Handel mit Taback vorgeschriebenen Acciseschein zu lösen.

72. Das Halten von Niederlagen für den Engrosverkauf ausschließlich von russischem Rohtaback inländischen Gewächses, ist den Kaufleuten beider Gilden und denjenigen Personen, welche Kaufmannscheine haben, gestattet, unter Beobachtung der in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Regeln und mit Lösung des vorschriftmäßigen Accisescheins für eine jede solche Niederlage.

Anmerkung. Die Wirksamkeit der Art. 71 und 72 dieses Reglements erstreckt sich nicht auf die Gouvernements des Königreichs Polen, wo der Ankauf von Rohtaback inländischen Gewächses ausschließlich den Tabackfabrikanten erlaubt und das Halten von Niederlagen zum Engrosverkauf dieses Tabacks verboten ist.

73. Niederlagen zum Engrosverkauf von Taback jeder Art, d. h. sowohl von russischem als von importirtem, in roher und zubereiteter Gestalt, können nur Kaufleute erster Gilde mit den gesetzmäßigen Accisescheinen halten. Aus diesen Niederlagen kann russischer und importirter ausländischer Rohtaback in Quantitäten von nicht weniger als drei Pud verkauft werden; der ausländische Taback darf dabei nur an Tabacksfabriken und Händler, die eben solche Tabacksniederlagen haben, verkauft werden. Zubereiteter Taback, sowohl inländischer Fabrikation, als auch importirter, wird an Buden und Boutiquen, sowie an Consumenten in den vorschriftmäßigen mit Banderolen umklebten Behältnissen, in Quantitäten von nicht weniger als zwanzig Pfund, Cigarren nicht weniger als 1000 und Pappros nicht weniger als 4000 Stück abgelassen. Der Verkauf von zubereitetem Taback in geringeren Quantitäten gilt als Detailverkauf und kann nicht aus Niederlagen stattfinden.

Anmerkung. Die in den Artikeln 72 und 73 enthaltenen Regeln beziehen sich nicht auf Niederlagen von Rohtaback in den Magazinen und Speichern der Producenten desselben.

74. Aus den Tabacksbuden ist der Detailverkauf aller Sorten von zubereitetem Taback sowohl inländischen Fabrikats, als auch des importirten, mit den vorschriftmäßigen Banderolen gestattet. Tabacksbuden können Kaufleute und Personen, welche Gildenscheine haben, besitzen, mit Lösung des vorschriftmäßigen Accisescheins für jede Bude.

75. Personen, welche auf Kleinhandelscheine handeln, können nur Tabacksboutiquen mit den für dieselben vorgeschriebenen Accisescheinen besitzen. Aus diesen Tabacksboutiquen dürfen nur Schnupf- und Rauchtack, Cigarren und Pappros inländischer Fabrikation, mit den vorschriftmäßigen Banderolen, en detail verkauft werden.

76. Der Detailverkauf von Rohtaback russischen Gewächses ist nur aus Tabacksbuden und Boutiquen auf die für dieselben vorgeschriebenen Accisescheine gestattet. Eine Ausnahme bilden die Niederlagen bei den Pflanzungen, aus welchen ein Detailverkauf von Taback ohne diese Scheine erlaubt ist. Der Detailverkauf von importirtem ausländischen Taback in Blättern und Stengeln ist überall verboten.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltene Regel über den Detailverkauf von russischem Rohtaback erstreckt sich nicht auf die Gouvernements des Königreichs Polen.

77. Folgenden Personen ist es gestattet, ohne einen Schein für den Kleinhandel zu lösen, blos auf einen Tabackacciseschein Tabacksboutiquen, jedoch nicht mehr als eine zu halten: a) den hinterbliebenen Wittwen und unverheiratheten Töchtern verstorbener Geistlichen und Kirchendiener; b) den verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs, welche vor der 10. Revision in den Dienst getreten sind, und c) den Wittwen, Frauen und unverheiratheten Töchtern der obgedachten Untermilitairs. Diese Vergünstigung erstreckt sich aber nur auf diejenigen Frauen und unverheiratheten Töchter, deren Vater, Mutter oder Mann nicht selbst eine Tabacksboutique am Orte ihres gemeinschaftlichen Domicils halten.

78. Es ist nicht verboten, in Tabacksbuden und Boutiquen noch andere Gegenstände auf gesetzlicher Grundlage zu verkaufen, desgleichen auch Taback und Cigarren in Magazinen, Buden und Boutiquen, welche zum Handel mit anderen

Waaren etablirt sind; die Besitzer der letzteren müssen jedoch für das Recht zum Tabackverkauf den vorschristmäßigen Schein haben.

Anmerkung. Die Kubanschen Kosaken können auf Grundlage der ihnen Allerhöchst verliehenen Privilegien, in den Grenzen ihrer Ländereien, den Tabackverkauf mit vorschristmäßigen Banderolen in Buden zugleich mit anderen Waaren betreiben, ohne Gildenscheine zu lösen, blos auf die für Tabacksbuden verordneten Accisescheine.

79. In Tracteur- und Getränkeanstalten, sowie auch in allen anderen, im Punkte 3 Litt. c. des Art. 69 angegebenen Anstalten ist, wenn sie die vorschristmäßigen Tabacksaccisescheine haben, die Verabfolgung von Pfeifen mit Taback und von Cigarren und Pappros stückweise an die Gäste, ausschließlich zum Rauchen an Ort und Stelle, nicht aber der Verkauf zum Forttragen gestattet. Das Rauchen von Taback, Cigarren und Pappros in Tracteur- und anderen Handelsanstalten, welche hiezu keinen Tabacks-Acciseschein haben, ist sowohl den Eigenthümern als auch den Besuchern unter Verantwortlichkeit des ersteren verboten.

Anmerkung. Das Lösen von Accisescheinen, welche zum Verkauf von Tabacksfabrikaten zum Rauchen an Ort und Stelle berechtigen, ist für alle Etablissements überhaupt, in denen Getränke, die der Accise unterliegen, ausgesetzt (d. h. zum Trinken an Ort und Stelle verkauft werden) obligatorisch.

80. Der Verkauf von banderolirtem Taback, Cigarren und Pappros mittelst Umhertragens auf Straßen und Plätzen ist überall gestattet.

Anmerkung. Mittelst Umhertragens dürfen ausschließlich nur Tabacksfabrikate inländischer Fabrication verkauft werden.

81. Der Verkauf von Taback, Cigarren und Pappros mittelst Umhertragens ist mit den vorschristmäßigen Accisescheinen nur in geschlossenen, mit Banderolen umklebten Papierhüllen (Cartusen) und Päckchen gestattet; der stückweise Verkauf von Cigarren und Pappros von Mulden aus geöffneten Behältnissen, desgleichen die Verabreichung von mit Taback gestopften Pfeifen Seitens der Umherträger, ist verboten.

82. Allen Tabackshändlern, ohne Ausnahme, ist es verboten, in ihren Niederlagen, Buden, Magazinen und Boutiquen geöffnete Behältnisse oder Gefäße mit zubereitetem Taback zu halten, mit Ausnahme derer, die nothwendig sind, um die Waare zu zeigen, und zwar Taback jeder Sorte — nicht mehr als eine Cartuse oder eine Blechdose zu  $\frac{1}{4}$  Pfund, Cigarren — ein Päckchen zu fünf Stück inländischen Fabrikats und zu zehn Stück ausländische von jeder Sorte; den obengedachten Umherträgern aber ist es durchaus verboten, in ihren Mulden geöffnete Behältnisse mit Tabacksfabrikaten zu haben.

83. In Buden und Boutiquen dürfen weder auf den Wandbrettern noch vor den Fenstern leere und unbanderolirte Cigarrenkästchen und andere Tabacksbehältnisse aufbewahrt und ausgestellt werden.

84. Es ist verboten Taback oder Cigarren inländischer Fabrication unter dem Namen ausländischer in Behältnissen, in welchen sich fertige importirte Tabacksfabrikate befinden haben, zu verkaufen.

85. Es ist verboten in den Vorrathskammern bei den Fabriken, sowie in Niederlagen, Buden und Boutiquen Tabacksfabrikate, selbst wenn sie in gehöriger Weise verpackt und mit Banderolen umklebt sind, in andere fest zugemachte Be-

Behältnisse hineingelegt zu halten, falls nicht diese Behältnisse zur sofortigen Abfertigung mit einem Transport oder über die Post auf Verlangen der Käufer bestimmt sind.

**Anmerkung.** Wenn die Acciseinspektion bei der Revision eines Tabacks-Etablissements in derselben fest zugemachte Behältnisse ohne Siegel oder Bescheinigung der Acciseinspektion vorfindet, so hat sie das Recht, bei etwaigem Zweifel, die gedachten Behältnisse zu öffnen, um sich darüber zu vergewissern, ob sich nicht in denselben unbanderolirte Tabacksfabrikate befinden.

86. In Handels-Etablissements, welche nicht die vorschristmäßigen zum Tabacksverkauf berechtigenden Scheine haben, dürfen keine Behältnisse mit Taback, Cigarren oder Pappros, weder ungeöffnete noch geöffnete, unter dem Vorwande, daß sie zum eigenen Gebrauch der Händler bestimmt seien, gehalten werden.

87. Die Tabacksfabrikate werden zu dem Preise verkauft, welcher auf denselben angegeben ist; es ist jedoch nicht verboten, von den auf den Behältnissen angegebenen Preisen etwas abzulassen.

**Anmerkung.** Der Acciseinspektion und allen Käufern überhaupt ist es freigestellt, in jedem geöffneten Handels-Etablissement fertige Behältnisse mit Tabacksfabrikaten auszuwählen und für dieselben nur den Preis zu zahlen, welcher auf ihnen angegeben ist. Der Inhaber des Handels-Etablissements hat in diesem Falle nicht das Recht zu erklären, daß diese Fabrikate bereits verkauft seien.

88. Alle Etablissements überhaupt, in denen Taback sowohl inländischer als auch ausländischer, jeder Gattung und in jeglicher Gestalt verkauft wird, müssen über jedem Eingange ein dem Acciseschein, laut welchem sie den Tabackshandel betreiben, entsprechendes Aushängeschild haben.

89. Alle Personen überhaupt, welche einen Engroszhandel mit rohem und zubereitetem Taback, sowol inländischen Gewächses, als auch importirtem, betreiben, sind verpflichtet, Bücher über die Einnahme und Ausgabe des Tabacks nach dem Schema und gemäß den Regeln, welche von dem Finanzminister für die Vorrathskammern der Fabriken werden festgesetzt werden, zu führen und der Acciseverwaltung terminliche Auskünfte über ihre Tabacksvorräthe einzusenden.

90. Die Revision der Tabacks-Engrosniederlagen geschieht nach den in den Art. 44—47 und 49—52 festgesetzten Regeln.

91. Die Inhaber von Engrosniederlagen sind verpflichtet, den Rohtaback in der für die Vorrathskammern der Fabriken festgesetzten Ordnung aufzubewahren und bei den Niederlagen richtige Waagen mit gestempelten Waagebalken und Gewichten oder Decimalwaagen zu halten.

92. Die Engrosniederlagen, in welchen ausschließlich nur ein Handel mit zubereitetem banderolirtem Taback betrieben wird, unterliegen nicht den im Art. 90 festgesetzten Revisionen, und beschränkt sich die Acciseinspektion nur auf die Aufsicht darüber, daß diese Niederlagen keinen Handel mit unbanderolirten oder nicht ordnungsmäßig banderolirten Tabacksfabrikaten betreiben, und daß Taback, Cigarren und Pappros aus denselben nicht in einer geringeren Quantität verkauft werden, als im Art. 73 dieses Reglements bestimmt ist.

93. Die Acciseinspektion hat das Recht, in den Etablissements, in denen ein Tabackshandel stattfindet, zu jeder Zeit, so lange das Etablissement geöffnet ist, einzutreten; wenn aber bei einem entstandenen begründeten Verdacht sich die

Nothwendigkeit herausstellt, in die Handelsanstalt zur Nachtzeit einzutreten, so ist die Acciseinspection verpflichtet, dazu einen Polizeibeamten, Zeugen (пояты) und den Eigenthümer der Anstalt oder seinen Commis hinzuzuziehen.

94. Wenn eine gesetzwidrige Handlung in Betreff der Zubereitung von Taback und Tabacksfabrikaten auf einer Fabrik, oder in Betreff der Ablassung derselben aus der Fabrik ohne Wissen und Betheiligung des Fabrikanten von seinem Bevollmächtigten oder irgend einem der bei der Fabrik oder den Vorrathskammern der Fabrik befindlichen Leute begangen worden ist, so werden nur die Schuldigen den in diesem Reglement festgesetzten Geldbußen und Strafen unterzogen und nur im Falle ihrer Insolvenz werden die Geldbußen von dem Fabrikanten beigetrieben. Wenn aber eine gesetzwidrige Handlung, auf welche in Grundlage dieses Reglements eine Geldbuße steht, in einer Niederlage für den Engrosverkauf von Taback, oder überhaupt in irgend einem Handels-Etablissement oder auf einer Tabackspflanzung, sei es auch von einem Commis, Ladendiener oder Arbeiter begangen worden ist, so wird die Geldbuße in jedem Falle direct von dem Inhaber der Tabacks-Niederlage, des Tabacks-Etablissements oder dem Tabackspflanzer beigetrieben.

95. Auf den in der Anmerkung 1 zum Art. 69 genannten großen Jahrmärkten kann der Tabackshandel nur mit den für dieselben festgesetzten Accisescheinen betrieben werden, mit Ausnahme der Tabackspflanzer, welche ihren Taback von Fuhren verkaufen. Auf allen übrigen Jahrmärkten wird von den mit Taback Handelnden das Lösen von Accisescheinen nicht gefordert.

### Sechstes Capitel.

#### Von dem Handel mit ausländischem Taback.

96. Das Verschreiben von ausländischem Taback in Blättern und Stengeln, sowie von zubereitetem Taback jeder Art, aus dem Auslande, ist nur den Kaufleuten 1. Gilde, die einen Acciseschein für eine Niederlage zum Engrosverkauf von Taback besitzen, gestattet. Die Tabacksfabrikanten können gleichfalls Taback in Blättern und Stengeln zur Anfertigung von Fabrikaten aus demselben in ihren Fabriken, aus dem Auslande verschreiben.

97. Der importirte Rohtaback in Blättern und Stengeln wird, nach Entrichtung des tarismäßigen Zolls, aus den Zollämtern den Kaufleuten, welche Accisescheine für Tabacks-Niederlagen haben, und den Tabacksfabrikanten in ganzen und verschlossenen Behältnissen, als Ballen, Matten und anderen Säcken, Rippen oder Fässern, an Gewicht nicht weniger als drei Pud in jeder Partie Taback, ausgeliefert.

98. Importirter zubereiteter Taback muß, nach Entrichtung des tarismäßigen Zolls, vor der Auslieferung aus dem Zollamte, in diesem selbst mit den für importirten Taback vorgeschriebenen Banderolen umklebt werden, und sind hiebei (außer den Zollgebühren) drei Kop. von jeder Banderole für Material und Arbeit zu entrichten.

99. Sollte Jemand, der aus dem Zollamte Taback oder Cigarren erhalten hat, welche mit den für importirte Fabrikate vorgeschriebenen Banderolen versehen worden sind, beabsichtigen, dieselben abermals beim Zollamte einzuliefern, damit sie in andere Behältnisse umgepackt werden, so muß er hierüber der örtlichen Tabacks-Acciseinspection Anzeige machen, um von derselben ein Billet zum Transport des Tabacks nach dem Zollamte zu erhalten. Nachdem das Zollamte durch

den Director oder eines seiner Glieder sich davon überzeugt hat, daß die ursprünglich aufgeklebten Banderolen unverfehrt und in voller Anzahl vorhanden sind, erteilt es die Erlaubniß zur Umpackung des Tabacks und der Cigarren in andere Behältnisse, wobei es drei Kop. für jede neue Banderole erhebt, ohne das für die früheren Banderolen gezahlte Geld zurückzuerstatten; die früheren Banderolen auf den Kisten sind dabei so zu vernichten, daß unfehlbar der Stempel und die anderen Zeichen ausgetilgt werden.

100. Zubereiteter Taback ohne Banderolen, sowie Banderolen ohne Taback werden Niemandem, unter gar keinem Vorwande aus dem Zollamte verabfolgt.

101. Ausländischer Taback in Blättern und Stengeln nach Entrichtung des Zolls, zubereiteter aber nach Auflegung der Banderolen — darf aus dem Zollamte nicht anders als mit besonderen Transportscheinen (Serliks) abgeführt werden, welche Scheine vom Zollamte selbst, mit Erhebung einer Zahlung von dreißig Kop. für jeden derselben, ausgereicht werden.

102. Auf einem und demselben Zoll-Transportschein (Serlik) darf nicht Rohtaback zugleich mit zubereitetem Taback aus dem Zollamte abgeführt werden. Wenn aber eine gewisse Quantität des einen und des anderen Tabacks mit einem und demselben Fuhrmann abgefertigt werden soll, so müssen sie getrennt verpackt und für jede ein besonderer Zoll-Transportschein (Serlik) ausgenommen werden.

### Siebentes Capitel.

#### Von der Ordnung des Verführens von Taback.

103. Aller zubereitete Taback, desgleichen importirter in Blättern und Stengeln darf nur auf einen Transportschein (провозное свидетельство) in ganzen und zugemachten Behältnissen, als in Ballen, Matten- und anderen Säcken, Kisten oder Fässern, Rohtaback, inländischen Gewächses aber auch in Gebinden an Gewicht nicht unter einem Pud verführt werden. Die Zolltransportscheine (Serliks), welche in Grundlage der vorhergehenden Artikel zur Abfuhr des Tabacks aus dem Zollamte ausgereicht werden, dienen statt der Transportscheine (провозные свидетельства) nur bis zum Bestimmungsort.

104. Zum Transport des Rohtabacks inländischen Gewächses werden die Transportscheine von der Acciseinspection oder der Dorfobrigkeit, zum Transport von Roh- und zubereitetem Taback, sowohl inländischen Gewächses, als auch ausländischem, welcher in Tabackfabriken oder Engrosniederlagen gekauft ist, aber von den Inhabern dieser Etablißements selbst, mit ihrer Unterschrift, ausgereicht.

105. In dem Transportschein muß mit der Unterschrift derjenigen Person, die denselben ausgereicht hat, deutlich angegeben sein: a) die Quantität und Qualität des abzufertigenden Tabacks, mit Angabe der Anzahl der einzelnen Colli, deren Gewichts und Marken; b) der Name des Absenders, der Tag der Absendung und der Ort, von welchem der Taback versandt wird; c) der Bestimmungsort und die Person, an welche er adressirt ist. In dem in dem Buche zurückbleibenden Talon werden diese Angaben kurz vermerkt.

106. Die Bücher (корневые книги) in welche die Blankets zu den Transportscheinen eingebunden sind, und welche an die Acciseinspectoren, an deren Gehilfen und an die Dorfobrigkeiten versandt werden, werden für Rechnung der Krone angefertigt, für diejenigen Bücher aber, die den Tabackfabrikanten und

Inhabern von Engrosniederlagen überfandt werden, wird der Kostenpreis des Buches von ihnen beigetrieben.

Anmerkung. Die Behörden und Personen, welche die Transportscheine ausreichen, müssen, wenn sie die in Einbänden empfangenen Blankets verausgabt haben, diese Einbände mit den in ihnen verbliebenen Talons unversehrt während eines Jahres von der Zeit der Ausreichung des letzten Transportscheins, für den Fall einer etwa geforderten Auskunft aufbewahren.

107. In einem Transporte kann mit einem Transportschein nicht Roh-taback zusammen mit zubereitetem, noch auch ausländischer Taback zusammen mit russischem verführt werden. Falls diese verschiedenen Sorten Taback gleichzeitig abgefertigt werden sollen, muß der Absender sie gesondert verpacken und für jede derselben einen besonderen Transportschein ausnehmen.

108. Die Acciseinspection ist verpflichtet, auf Wunsch des Absenders, die Tabackspartien vor ihrer Abfertigung zu besichtigen, um sich davon zu überzeugen, daß in den Behältnissen kein zubereiteter Taback ohne Bänderolen befindlich ist. Ueber eine solche Besichtigung macht die Acciseinspection mittelst einer besonderen Aufschrift auf dem Transportschein selbst einen Vermerk, und an die Behältnisse mit Taback legt sie ihre Siegel an. Wenn Transporte mit einem Transportschein ohne eine solche Attestation und ohne Siegel der Acciseinspection passiren, so können die Beamten der letzteren den Transport anhalten und zur Controle des Inhalts der Behältnisse schreiten.

109. Den Tabackspflanzern werden zur Abfuhr des Tabacks, den sie selbst producirt haben, Transportscheine ohne Vorweisung irgend welcher Documente ausgereicht; die übrigen Personen haben, um Transportscheine zu erhalten, der Acciseinspection oder der Dorfobrigkeit eine Bescheinigung darüber vorzuweisen, daß der zur Abfertigung bestimmte Taback auf gesetzmäßigem Wege in den Besitz des Absenders gelangt ist, und namentlich: a) falls der Taback von Pflanzern gekauft worden ist — eine Bescheinigung dieser letzteren oder der örtlichen Dorfobrigkeit, und b) falls er aus anderen Orten zugeführt worden ist — die Transportscheine oder Zollscheine (Serliks), laut welchen der Taback bis zu dem Orte, von wo er abgefandt wird, angeführt worden ist.

110. Die Transportscheine und die Zollscheine (Serliks), bei welchen der Taback angeführt worden ist, müssen von den Fabrikanten und Händlern als Beweisdocumente für die Revision des Fabrikbetriebes und des ordnungsmäßigen Tabackshandels aufbewahrt werden.

111. Der Verkauf des mit einem Transportschein abgefertigten Tabacks ist unterwegs nur in ganzen Behältnissen, gegen Quittung des Käufers auf dem Transportschein selbst, gestattet. Ein Detailverkauf des Tabacks, welcher bei einem Transportschein transportirt wird, mit Deffnung der Ballen oder überhaupt der Behältnisse, ist verboten.

Anmerkung. Ausländischer Blättertaback darf nirgendwo und Blättertaback inländischen Gewächses in den Gouvernements des Königreichs Polen in keinem Falle unterwegs, sei es auch in ganzen Behältnissen, verkauft werden.

112. Falls der in dem ausgereichten Transportschein angegebene Bestimmungsort verändert werden soll, ist der Eigenthümer oder Fuhrmann verpflichtet,

hierüber der örtlichen Acciseinspection unterwegs Anzeige zu machen, damit auf dem Transportschein der erforderliche desfallige Vermerk gemacht werde.

113. Die Transportscheine und die Zollscheine (Zerlik) müssen bei Tabackstransporten jeder Zeit der Acciseinspection auf deren Verlangen vorgezeigt werden. Wenn bei der Besichtigung des transportirten Tabacks alle Behältnisse sich bei Vergleichung mit den Transportdocumenten, als vorhanden und unversehrt ergeben, sich aber ein geringeres oder größeres Gewicht des Tabacks als das in den Transportdocumenten angegebene herausstellt und dieses Minder- oder Mehrgewicht das durch dieses Reglement (Art. 116) für das Eintrocknen oder Feuchtwerden gestattete Procent übersteigt, so werden von dem Eigenthümer des Transports als Nachrechnung beigetrieben: bei einem Mindergewicht — für das ganze Quantum, das über das für das Eintrocknen gestattete Procent fehlt, drei Rbl. pro Pud, wobei ein nicht volles Pud für voll angenommen wird; bei einem Mehrgewicht des Tabacks aber — wird die über das für das Feuchtwerden gestattete Procent mehr vorhandene Quantität confiscirt.

Anmerkung. Tabackstransporte, welche mit von der Acciseinspection gemäß dem Art. 108 attestirten Transportscheinen abgefertigt worden sind, werden nur einer oberflächlichen Controle der Anzahl und der Märken der Behältnisse und der Unversehrtheit der an sie angelegten Siegel der Inspection unterworfen; einer inneren, specielleren Revision können sie nur in dem Falle unterzogen werden, wenn die Siegel erbrochen gefunden werden, oder die Anzahl und Märken der Behältnisse nicht den in dem Transportschein angegebenen entsprechen.

114. Anstalten und Personen, welche sich mit der Abfertigung von Lasten befassen, sind verpflichtet, den Regeln in Betreff des Verführens von Taback mit aller Genauigkeit nachzukommen und keine Partie Taback ohne Transportschein abzufertigen. Das Postressort nimmt zubereiteten Taback zur Versendung nicht anders an, als wenn derselbe mit Banderolen versehen ist. Falls zubereiteter Taback ohne Banderolen zur Absendung eingeliefert wird, sind das Postressort, die Anstalten und alle Personen, welche sich mit der Abfertigung von Lasten befassen, verpflichtet, diesen Taback der örtlichen Acciseinspection zu übergeben, damit mit demselben wie mit geschmuggeltem verfahren werde.

115. Taback, welcher unterwegs oder an dem Bestimmungsorte desselben ohne Transportschein oder Zollschein (Zerlik) angetroffen wird, sowie solcher, der bei einem für eine andere Partie Taback ausgereichten Transport- oder Zollschein transportirt wird, ist wie geschmuggelter anzuhalten und wird der Transportführer der weiter unten festgesetzten Geldbuße unterzogen, unabhängig von den Strafen, welchen er unterliegen kann, falls im Transport unbanderolirter oder ausländischer als Contrebande eingeschmuggelter Taback vorgefunden wird. Wenn in einem Transporte ohne Transportschein nur zubereiteter mit den vorschriftmäßigen Banderolen umklebter Taback vorgefunden wird, so wird derselbe dem Transportführer wieder ausgeliefert, nachdem er die Geldstrafe für den Nichtbesitz eines Transportscheins entrichtet hat.

116. Für das unterwegs mögliche Feuchtwerden oder Eintrocknen des Blättertabacks wird ein Unterschied gegen das in dem Transport- oder Zollschein angegebene Gewicht gestattet, und zwar: bei Taback inländischen Gewächses — nicht mehr als von 10%, und für ausländischen — nicht mehr als von 3%;

ein Mehrgewicht, welches das erwähnte Verhältniß übersteigt, wird als geschmügelter Taback angesehen und unterliegt der Confiscation.

Anmerkung. Beim Empfang eines Tabackstransportes ist es dem Fabrikanten oder dem Inhaber einer Engrosniederlage freigestellt, den Taback in Gegenwart der Acciseinspection wägen zu lassen, und wenn der Unterschied im Gewichte nicht den durch das Gesetz bestimmten übersteigt, den Taback nach dem vorhandenen Gewichte in das Buch einzutragen. Wenn aber der Fabrikant oder der Inhaber der Niederlage den Taback nicht wägen lassen will, so muß er ihn mit dem vollen in dem Transportdocumente angegebenen Gewichte, in Einnahme buchen.

### Achtes Capitel.

#### Von der Einfuhr des Tabacks aus dem Großfürstenthum Finnland und Transkaukasien.

117. Taback jeder Gattung kann aus dem Großfürstenthum Finnland in's Kaiserreich sowol zur See, als auch auf der das Kaiserreich mit Finnland verbindenden Eisenbahn, mit Entrichtung der Zollgefälle, gleich wie für ausländischen Taback und mit Beobachtung aller derjenigen Zollbestimmungen, welche für die Einfuhr von Taback aus dem Auslande festgesetzt sind, eingeführt werden.

118. Der in Transkaukasien zubereitete Taback darf nicht ohne Banderolen in den übrigen Theilen des Reichs verkauft werden.

119. Wer aus Tabackblättern transkaukasischer Pflanzungen zubereiteten Taback, zerschnitten oder gemahlen, oder in Cigarren, Pappros, Rollen und Carotten nach den inneren Gouvernements auszuführen wünscht, muß: erstens, denselben in die im Art. 23 dieses Reglements festgesetzten Behältnisse packen, unter Beobachtung der in demselben Artikel vorgeschriebenen Regeln; zweitens, auf die Behältnisse mit Taback die für Taback inländischer Zubereitung nach dem Banderolentarif bestimmten Banderolen aufkleben, unter Beobachtung der für das Aufkleben von Banderolen festgesetzten Regeln, und drittens, den Verkaufspreis, entsprechend der angelegten Banderole, gemäß dem Artikel 24 auf die Behältnisse setzen.

120. Das Anlegen der Banderolen an die Behältnisse mit zur Ausfuhr nach den inneren Gouvernements bestimmtem Taback transkaukasischen Gewächses, wie auch die Verpackung desselben in Kisten, Packen u. s. w., muß in Gegenwart der örtlichen Polizeikriegkeit geschehen, welche zur Beglaubigung dessen, daß das Aufkleben der Banderolen und die Verpackung des Tabacks in Gegenwart der Polizei stattgefunden hat, das Polizeistempel auf die Kisten oder Colli, in welche die Behältnisse mit Taback hineingelegt worden sind, aufdrücken und dem Absender einen mit der Unterschrift der Polizei und dem Kronstempel versehenen Schein ertheilen muß, in welchem die Qualität und Quantität oder das Gewicht des Tabacks, die Anzahl sowohl der Behältnisse, als auch der Packen oder anderen Colli, der Vor- und Familiennamen des Absenders mit der Bescheinigung angegeben sein muß, daß der in dem Scheine bezeichnete Taback in der That transkaukasisches Gewächs ist und daß er in der vorgeschriebenen Ordnung mit den gehörigen Banderolen versehen worden ist. Die Angaben über die Zeit, wann und dem Orte, wohin der Taback abgefertigt wird und an wen er adressirt ist,

müssen in den Transportscheinen enthalten sein, bei Gefahr, im entgegengesetzten Falle, der im Art. 179 dieses Reglements festgesetzten Geldbuße.

Anmerkung. Rohtaback transkaukasischen Gewächses kann von dort nach den inneren Gouvernements nur mit Scheinen der örtlichen Polizeiobrigkeit darüber, daß der Taback in der That transkaukasischen Ursprungs ist, und unter Angabe aller derjenigen Auskünfte in denselben, die für die Transportscheine festgesetzt sind, ausgeführt werden.

121 Die Verpflichtung der Zollinspection auf der kaukasischen Linie, sowie der Tschernomorischen und Kaspiischen Hafen-Zollämter, wenn Tabackspartien, welche mit den Siegeln der örtlichen transkaukasischen Polizeiobrigkeit und mit den obgedachten Scheinen derselben Obrigkeit versehen sind, bei ihnen durchpassiren, beschränkt sich nur auf eine oberflächliche Besichtigung der Transporte, hlos um sich darüber zu vergewissern, daß wirklich derselbe Taback, welcher in dem Scheine angegeben ist, transportirt wird. Wenn aber Tabackstransporte ohne Scheine, oder zwar mit Scheinen, jedoch ohne an die Packen und Colli angelegte Siegel der transkaukasischen Polizeiobrigkeit, durchpassiren, so schreiten die Zollinspection oder die Hafen-Zollämter zu einer Revision des Inhalts der Tabackscolli, und wenn sich nach Deffnung aller dieser Colli unbanderolirter Taback vorfindet, so darf derselbe nicht als transkaukasischer anerkannt werden, und wird der weitere Transport desselben nach den inneren Gouvernements nicht gestattet.

Anmerkung 1. Bei Reisenden, die über die kaukasische Linie passiren, werden ohne Banderolen durchgelassen: ein zu brauchen angefangenes Päckchen mit Schnupf- und eine desgleichen Cartuse mit Rauchtaback, Cigarren und Pappros aber nicht mehr als hundert Stück auf jede Person; wenn sie eine größere, als die hier angegebene, Quantität Tabacksfabrikate bei sich haben, so werden diese nicht anders durchgelassen, als mit Anlegung der für die entsprechenden Tabacksfabrikate inländischer Fabrikation der höchsten Sorte festgesetzten Banderolen Seitens der Zoll- oder Acciseinspection und mit Erhebung der für dieselben bestimmten Zahlung.

Anmerkung 2. Rohtaback, welcher nicht mit dem in der Anmerkung zum Art. 120 dieses Reglements festgesetzten Scheine versehen ist, darf nicht als transkaukasischer anerkannt werden, und wird der weitere Transport desselben nach den inneren Gouvernements nicht gestattet.

122. Es ist erlaubt, in Transkaukasien zubereiteten Taback dortigen Gewächses in jeder Gestalt, wenn er mit den für Taback inländischen Gewächses verordneten Banderolen versehen ist, von Privatpersonen, zur Versendung mit der Post aus Transkaukasien nach den inneren Gouvernements, in der durch die Postregeln festgesetzten Quantität anzunehmen, jedoch nur in dem Falle, wenn an die Packen und Colli das Siegel der transkaukasischen Polizeiobrigkeit angelegt ist, und der Taback von der im Artikel 120 festgesetzten Bescheinigung derselben Obrigkeit begleitet ist; ohne diese Bescheinigung und ohne an die Packen und Colli mit Taback angelegte Polizeisiegel wird kein Taback zur Versendung mit der Post aus Transkaukasien nach den inneren Gouvernements angenommen.

123. Der Transport von ausländischem Taback jeder Art, sowohl von zubereitetem, als auch im rohen Zustande, zu Lande aus Transkaukasien über die kaukasische Linie nach den inneren Gouvernements, ist verboten. Die Erlaubniß aber türkischen und persischen Taback aus transkaukasischen nach anderen russischen Häfen auszuführen, mit Nachzahlung des Zolls in den Einfuhr-Häfen nach dem

allgemeinen Tarife, bleibt in Kraft, und wird es in Folge dessen den Handel-treibenden freigestellt, diesen nachträglichen Zoll, wenn sie es wünschen, in Trans-kaufasien selbst zu entrichten, und zwar bei dem Tiflisschen Zollamte, oder bei dem Potischen oder dem Batuschen Quarantaine-Zollcomptoir, welche in diesen Fällen verpflichtet sind, an den auszuführenden Taback die für ausländischen Taback festgesetzten Banderolen, mit Erhebung des für dieselben zu zahlenden Geldes, anzulegen und denen, die ihn transportiren, einen Schein darüber, daß sie diesen Zoll bezahlt haben und daß der Taback mit Banderolen versehen worden ist, aus-zureichen; auf diese Scheine hin haben die russischen Hasen-Zollbehörden diesen Taback ungehindert durchzulassen.

Anmerkung. Die Ausfuhr von ausländischem Rohtaback aus Tiflis speciell auf der grusinischen Militairstraße für die Tabacksfabriken und Engros-niederlagen im Terekgebiete, ist bei Beobachtung der in dem am 22. April 1870 Allerhöchst bestätigten Beschlusse des kaukasischen Comités festgesetzten Regeln gestattet.

124. Taback jeder Art, der aus Transkaukasien nach den inneren Gouver-nements eingeführt wird, darf nicht anders, als mit von der Acciseinspection aus-gereichten Transportscheinen verführt werden, und ist, falls solche oder Zoll-transportzscheine nicht vorfindlich sind, als geschmuggelter oder als Contrebande anzuhalten.

125. Für die Ausfuhr von Taback einheimischer Fabrikation und von aus-ländischem aus Transkaukasien nach den inneren Gouvernements, werden die Renteen Transkaukasiens mit allen Sorten der für Taback und Cigarren inlän-discher Fabrikation festgesetzten Banderolen, die Sekaterinogradsche und Kislarsche Zollinspection — nur mit Banderolen für die höchste Sorte solchen Tabacks und solcher Cigarren, gemäß dem Artikel 121 dieses Reglements, das Tiflissche Zoll-amt aber und das Potische und Batusche Quarantaine-Zollcomptoir — mit Ban-derolen für ausländischen Taback versehen. Banderolen kann aus den Renteen Transkaukasiens ein Jeder, so viel als er wünscht, erhalten, jedoch nur in ganzen Bogen, für baares Geld und gegen Quittung über den Empfang.

### Neuntes Capitel.

Von der Ausfuhr von Taback inländischen Gewächses und inländischer Fabrikation ins Ausland.

126. Die Ausfuhr von Rohtaback inländischen Gewächses ins Ausland steht den Pflanzern und Kaufleuten beider Gilden frei, bei Beobachtung aller durch dieses Reglement in Betreff des Verführens von Taback gesetzlich vorge-schriebenen Regeln.

127. Der Fabrikant, welcher seine Tabacksfabrikate in's Ausland zu senden beabsichtigt, ist verpflichtet, jedesmal die örtliche Acciseinspection zur Besichtigung der zur Ausfuhr bestimmten Behältnisse aufzufordern, welche letztere ohne Anlegung von Banderolen unter dem Siegel der Acciseinspection und mit einer Bescheinigung derselben über die Quantität des zur Absendung bestimmten Tabacks zum Zoll-amte transportirt werden können. Nachdem das Zollamt diese Behältnisse von Neuem besichtigt hat, erteilt es dem Absender einen Schein über die effective Ausfuhr des unbanderolirten, aus der Fabrik unter Siegel der Acciseinspection abgelassenen Tabacks in's Ausland, welcher Schein der Acciseinspection innerhalb

eines halben Jahres vorge stellt werden muß; falls der Schein des Zollamts nicht innerhalb dieser Frist präsentirt wird, ist der Inhaber der Fabrik verpflichtet, für die ganze Quantität die zuständige Accise für die höchste Sorte Taback zu entrichten.

128. Bei der Ausfuhr von bänderolirten Tabacksfabrikaten in's Ausland wird die Accise für diese Bänderolen in keinem Falle zurückerstattet.

129. Den Personen, welche keine eigenen Fabriken besitzen, ist es nicht verboten, Tabacksfabrikate, welche sie auf Fabriken acquirirt haben, unter Fabrik-Etiquetten und Stempel, ohne Zahlung der Accise und ohne Anlegung von Bänderolen in's Ausland auszuführen, jedoch nur direct von den Fabriken, wo sie dieselben acquirirt haben, und mit Beobachtung der in dem Art. 127 festgesetzten Ordnung, bei Verantwortung der Fabrikanten.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Taback-Acciseverwaltung.

#### Erstes Capitel.

#### Bestand der Verwaltung.

130. Die allgemeine Verwaltung der auf die Tabackaccise bezüglichen Angelegenheiten competirt dem Finanzministerium im Departement der nichtocladmäßigen Steuern, zu dessen Obliegenheiten die Anfertigung der Bänderolen, der Accisecheine und Marken, sowie die Versendung derselben, wohn erforderlich, gehört.

131. Die örtliche Verwaltung der Tabackseinnahme in den Gouvernements und Provinzen ist den Gouvernements-Accisesteuerverwaltungen übertragen.

132. Den Beamten der Acciseverwaltung ist es verboten, in dem Gouvernement, wo sie sich im Dienste befinden, Tabackspflanzungen, Fabriken, Engrosniederlagen oder andere Etablissements irgend welcher Art, welche mit Taback handeln, zu besitzen oder zu unterhalten.

133. Für die specielle Aufsicht über die Tabackfabriken befinden sich bei der Acciseverwaltung Controleure, als welche Personen aller Stände ohne die Rechte des Staatsdienstes angestellt werden können. Diese Personen werden auf Vorstellung der Inspectoren (назиратели) von den Verwaltenden der Gouvernements-Accisesteuern angestellt und bei ihrem Eintritt in den Dienst des Acciserefforts in allgemeiner Grundlage in Eid genommen und genießen während ihres Dienstes alle Dienstvorrechte, mit Ausnahme des Rechts auf Rangklassen und Pension. Die Anzahl dieser Beamten muß der Anzahl der Tabackfabriken und der Größe derselben entsprechen.

134. Dem Verwaltenden der Accisesteuern competirt auf denselben Grundlagen wie bei der Getränkesteuer die allgemeine Aufsicht über die Erfüllung der Geseze und Regeln des Tabackaccise-Reglements in der ganzen Ausdehnung des Gouvernements oder der Provinz zum Zweck der Wahrung der Interessen der Krone in Betreff der Tabacksteuer und der Ergreifung aller zu diesem Zwecke erforderlichen gesetzlichen Maßregeln. Auf ihm ruht auch die Verantwortlichkeit für den erfolgreichen Fortgang der Angelegenheiten der Acciseverwaltung.

135. Alle zur Acciseinspection gehörenden Personen müssen bei Ausübung ihrer Pflichten offene Ordres über ihren Beruf, mit denen sie von ihrer Obrigkeit versehen werden, vorweisen.

136. Den Beamten der Acciseinspection ist es gestattet, bei Entdeckung eines Schleichhandels mit Taback die Schleichhändler in einen anderen benachbarten Kreis oder ein benachbartes Gouvernement zu verfolgen, wobei sie die örtliche Polizei davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen haben.

137. Auf Anzeigen von Seiten der örtlichen Stadt- und Landpolizei und auf Denunciationen von Privatpersonen über Gesetzwidrigkeiten in der Tabackindustrie ist die Acciseinspection verpflichtet, ungesäumt eine Nachforschung anzustellen, und falls wirklich solche Gesetzwidrigkeiten constatirt werden, zu deren Abstellung und zur Verfolgung der Schuldigen die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

138. In die durch Art. 71 des Getränksteuerreglements verordneten Reisejournale tragen die Beamten der Acciseverwaltung auch ihre Amtshandlungen bezüglich der Beaufsichtigung der Tabackindustrie ein und machen außerdem über die Revisionen die erforderlichen Bemerkte in den Schnurbüchern der Fabriken und Engrosniederlagen.

139. Beschwerden über das Verfahren der Inspectoren der Accise Steuern, ihrer Gehilfen und der Fabrik-Controleure werden bei den Verwaltenden der Accise Steuern, über das Verfahren der Revidenten und der Verwaltenden der Accise Steuern — bei dem Departement der nichtocladmäßigen Steuern angebracht.

140. Von den Geldbußen für Uebertretung der Regeln des Tabackaccise-Reglements und von dem Erlös aus dem Verkauf confiscirter Gegenstände wird eine Hälfte den Denuncianten, Entdeckern oder Einfängern der Uebertreter dieses Reglements, wer sie auch sein mögen, mit Ausnahme der Beamten der Acciseverwaltung und der Controleure auf den Fabriken, bestimmt, die andere aber fließt zur Kronskasse. Wenn kein Entdecker vorhanden war, so fließt der ihm gehörige Theil ebenfalls zur Kronskasse.

141. Von der Einnahme aus dem Verkauf der Banderolen und Accise-scheine werden jährlich  $1\frac{1}{2}$  pCt. abgetheilt, zu dem Procenttheile von den anderen Accise Steuern hinzugeschlagen und als Gratification für die Beamten des Departements der nichtocladmäßigen Steuern und die Beamten der Accise Steuerverwaltung auf Grundlage der Regeln bestimmt, welche für die Vertheilung der Gratification aus den von der Getränkeinnahme abgetheilten Procenten erlassen sind.

### Zweites Capitel.

Von der Competenz und den Obliegenheiten der Gouverneure und der Polizei bezüglich der Tabacksteuer.

142. In Bezug auf die Aufsicht über den Betrieb und den Handel mit Taback steht dem Gouverneur dieselbe Competenz zu, welche ihm nach den Artikeln 90—95 des Getränksteuerreglements im Kaiserreiche (Ausgabe v. J. 1867) und den Artikeln 91—96 des Reglements über dieselbe Steuer im Königreiche Polen (Ausg. v. J. 1866) in Bezug auf die Getränkeindustrie übertragen ist.

143. Die Stadt- und Kreispolizeien, wie auch die Gebiets- und Dorfautoritäten leisten der Acciseinspection zur Festnahme der Uebertreter der Tabackaccise-Regeln Beistand und setzen dieselbe von jeder von ihnen entdeckten, die Taback-Industrie betreffenden ungesetzlichen Handlung in Kenntniß. Die allgemeine Polizei wacht darüber, daß die Zubereitung und der Verkauf von Taback und Tabackfabrikaten nicht anders als nach den in diesem Reglement festgesetzten Regeln stattfinde.

144. Bezüglich der speciell den Acciseverwaltungen übertragenen Aufsicht auf die Erfüllung der Regeln über die Ordnung des Betriebes und Handels mit Roh- und zubereitetem Taback, Seitens der Fabrikanten und Inhaber von Engrosniederlagen, handelt die allgemeine Polizei nur auf Requisition der Acciseinspection.

Anmerkung. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine ausführliche Instruction für die Stadt-, Kreis- und Dorfpolizeien bezüglich ihrer Obliegenheiten bei der Aufsicht über den Betrieb der Tabackindustrie zu erlassen.

## Dritter Abschnitt.

Von den Beahndungen für Uebertretung der Gesetzesbestimmungen über die Tabacksaccise.

### Erstes Capitel.

Von den Beahndungen für Uebertretung der Gesetzesbestimmungen über die Tabacksaccise Seitens der Tabackspflanzer, der Tabackshändler und derjenigen, welche Tabackstransporte führen.

145. Den Tabackspflanzen, welche Taback, der nicht auf ihren Pflanzungen gebaut ist, ohne Acciseschein verkaufen, wird aller dieser Taback, sowohl der von ihnen verkaufte, als auch der bei ihnen vorgefundene, confiscirt, und unterliegen sie außerdem einer Geldbuße von nicht über fünf Rubeln für jede solche Uebertretung.

146. Tabackspflanzer, welche sich des Verkaufs von Taback ihres eigenen Gewächses auf Jahrmärkten und Handelsplätzen ohne Acciseschein, nicht von Fuhren, oder des Transportes desselben nach den gedachten Orten ohne Verpackung in Gebinden oder Behältnisse, oder, obgleich in Gebinden oder Behältnisse, so doch an Gewicht weniger als ein Pud, schuldig gemacht haben, unterliegen für eine jede solche Uebertretung einer Geldbuße von fünfzig Kopeken.

147. Den Tabackspflanzen im Königreiche Polen, welche heimlich, ohne Anzeige, Taback bauen, oder nicht rechtzeitig wem gehörig darüber Anzeige machen, wo und welchen Flächenraum sie für die Tabackspflanzung bestimmen, ferner, wenn sie Taback auf einem kleineren, als dem durch dieses Reglement bestimmten Flächenraume, oder vermischt mit anderen Gewächsen pflanzen, ferner wenn sie den von ihren eigenen Pflanzungen geernteten Taback nach dem durch dieses Reglement festgesetzten Termin (31. December) bei sich zurückbehalten, — wird aller heimlich oder ungeseklich gezogene oder von ihnen zurückbehaltene Taback confiscirt, und werden sie außerdem einer Geldbuße von nicht über fünfundzwanzig Rubeln unterworfen.

Anmerkung. Wenn es nicht möglich ist, die Quantität des von der Pflanzung wirklich gewonnenen Tabacks genau zu ermitteln, so wird als Grundlage für die Berechnung angenommen, daß von je 200 Quadratfuß mit Taback bepflanzten Bodens 5 Pfd. 40 Solotn. Rohtaback oder von jeder Dessätine 79 Pud 25 Pfund gewonnen worden sind.

148. Wenn Jemand, der nicht selbst Taback baut, bei sich im Hause Taback zubereitet, so unterliegt er, unabhängig von der Confiscation allen bei ihm vorgefundenen Tabacks und der Fabrikate aus demselben, sowie der Instrumente und aller zur Verfertigung von Tabacksfabrikaten dienenden Gegenstände, einer Geld-

buße von nicht über fünfundzwanzig Rubeln. Derselben Strafe unterliegt auch ein Tabackspflanzer für die häusliche Zubereitung von Taback und Tabacksfabrikaten mit Uebertretung der hierfür durch dieses Reglement festgesetzten Regeln.

149. Den Tabackspflanzern, welche Tabacksfabrikate eigener häuslicher Zubereitung verkaufen, wird aller bei ihnen vorgefundene zubereitete Taback confiscirt, und werden sie außerdem einer Geldbuße von zwei Rubeln für jedes Pfund des zum Verkauf zubereiteten Tabacks oder für jedes Hundert Cigarren und Pappros unterworfen. Eine Quantität von weniger als einem Pfund Taback wird für ein volles Pfund, und von weniger als ein Hundert Cigarren und Pappros für ein volles Hundert gerechnet.

150. Wenn Jemand, der keine Tabacksfabrik besitzt und sich nicht mit der Verfertigung oder dem Verkauf von Maschinen und Instrumenten beschäftigt, bei sich Schneidemaschinen oder irgend welche andere Apparate zum Zerschneiden, Zerstoßen oder Zermahlen von Taback hält, unterliegt außer der Confiscation dieser Maschinen, Apparate und Instrumente, einer Geldbuße von nicht über fünfzig Rubeln.

Einer ebensolchen Geldbuße und Confiscation unterliegen Tabacksfabrikanten, welche nicht alle zum Zerschneiden, Zerstoßen oder Zermahlen des Tabacks dienenden Maschinen und Apparate der Acciseinspection zur Anlegung des Stempels oder Siegels vorgewiesen haben, wie auch diejenigen, welche solche Maschinen und Apparate transportiren, ohne den vorschriftsmäßigen Schein zum Transporte (Fahren oder Tragen) derselben zu besitzen.

151. Für die Verfertigung von Cigarren oder Pappros außerhalb der Fabriken durch besonders dazu aufgeforderte oder angemietete Leute unterliegt der Schuldige der Confiscation allen vorgefundnen Tabacks, der Apparate, Geräthe und Gefäße, und außerdem einer Geldbuße von nicht über fünfundzwanzig Rubeln.

152. Wer Taback außerhalb einer Fabrik zerschneidet, zerstückt oder mahlt, oder heimlich, d. h. ohne den verordneten Acciseschein, oder auf einen unrechtfertig erlangten Acciseschein eine Tabacksfabrik oder eine Niederlage zum Engrosverkauf von Taback besitzt, oder einen Handel mit Rohtaback mittelst Umherfahrens betreibt, ohne dazu das Recht nach den Regeln dieses Reglements zu haben, der unterliegt hiefür einer Geldbuße im dreifachen Betrage des Preises des Accisescheins, welchen er hätte haben müssen, und der Confiscation allen bei ihm vorgefundnen Tabacks, der Instrumente und aller zur Anfertigung von Tabacksfabrikaten dienenden Gegenstände, und verliert außerdem für ein Jahr das Recht, sich mit der Zubereitung von Taback und dem Handel mit demselben zu beschäftigen.

Derselben Strafe unterliegt: 1) Derjenige, welcher, nachdem er der örtlichen Gouv.-Accise-Verwaltung die Anzeige von seiner Absicht, eine Tabacksfabrik anzulegen, gemacht hat, dieselbe vor Empfang des verordneten Accisescheines eröffnet und Taback aus ihr verabsolgt; und 2) der Tabacksfabrikant, welcher eine Taback-Niederlage heimlich, ohne Wissen der Acciseinspection besitzt.

153. Wer überwiesen wird, Tabacksfabrikate ohne Banderolen oder mit zerschnittenen oder zerrissenen Banderolen oder mit Banderolen, die bereits einmal zum Umtreiben von Behältnissen mit Tabacksfabrikaten gebient haben, oder aber Taback inländischer Zubereitung mit für ausländischen Taback festgesetzten Banderolen oder mit Banderolen, die nicht den nach dem Tarife erforderlichen Werth haben, aus einer Tabacksfabrik abgelassen, oder überhaupt verkauft, überlassen, verführt, umhergetragen oder versandt zu haben, der unterliegt, außer der Con-

fiscation allen, sowohl unbanderolirten, als auch nicht gehörig banderolirten Tabacks, je nach den seine Schuld mildernden oder vergrößernden Umständen: das erste Mal — einer Geldbuße von nicht über hundert Rubel; das zweite Mal — von nicht über zweihundert Rubel; das dritte Mal — von nicht über vierhundert Rubel und der Confiscation allen bei ihm vorgefundenen Tabacks, und ein Fabrikant außerdem der Confiscation der Instrumente und aller zur Verfertigung von Tabacksfabrikaten dienenden Gegenstände auf derjenigen Fabrik, aus welcher die unbanderolirten oder nicht gehörig banderolirten Tabacksfabrikate abgelassen worden sind, die Fabrik aber oder das Etablissement, wo solche Fabrikate verkauft wurden, wird geschlossen und dem Inhaber derselben verboten, fernerhin Tabacksfabrikate zu verfertigen und mit denselben Handel zu treiben.

154. Wer überwiesen wird, unbanderolirten zubereiteten Taback, wenn auch nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Gebrauch, gekauft zu haben, der unterliegt hiefür, außer der Confiscation der ganzen Quantität des unbanderolirten Tabacks, einer Geldbuße von nicht über fünfundzwanzig Rubeln.

155. Fabrikanten, Inhaber von Engrosniederlagen und überhaupt Alle, welche mit Tabacksfabrikaten Handel treiben, unterliegen für den Verkauf derselben zu höheren, als den auf den Behältnissen angegebenen Preisen, der Confiscation aller gesekwidrig verkauften Tabacksfabrikate und außerdem einer Geldbuße im dreifachen Betrage des höchsten tarifmäßigen Preises der Banderolen für diejenige Art von Tabacksfabrikaten, welche gesekwidrig verkauft worden sind.

156. Für die Ablassung von zubereiteten, verpackten und banderolirten Tabacksfabrikaten aus einer Tabacksfabrik nicht in ganzen oder nicht in den für dieselben verordneten Behältnissen, nicht in der Quantität oder dem Gewichte, wie es durch dieses Reglement vorgeschrieben ist, ohne Angabe des Verkaufspreises mittelst eines Stempels oder gedruckter Buchstaben oder Zahlen auf jedem Behältnisse und überhaupt ohne Beobachtung der Regeln, welche in den Artt. 19, 23—25, 66 und 84 dieses Reglements bezüglich der Auskünfte, die auf den Behältnissen angegeben sein müssen, und der Behältnisse selbst, vorgeschrieben, sowie vom Finanzminister (Art. 64) hinsichtlich der Art und Weise des Anlegens der Banderolen an die Behältnisse festgesetzt worden sind, unterliegt der Inhaber einer Tabacksfabrik, bei welchem eine der obgedachten Abweichungen vorgekommen ist, einer Geldbuße: die ersten drei Male — im doppelten Betrage des Preises der um ein solches Behältniß gelegten Banderole, die darauf folgenden drei Male — im dreifachen Betrage des Preises der Banderole, und sodann — jedes Mal einer Geldbuße im vierfachen Betrage des Preises der Banderole.

157. Wenn aus einer Tabacksfabrik banderolirte Tabacksfabrikate ohne einen vom Fabrikanten ausgereichten Transportschein, oder zwar mit einem Transportschein, der aber nicht den Vorschriften dieses Reglements gemäß ausgestellt ist, abgelassen werden, so unterliegt der Fabrikant für eine jede derartige Uebertretung einer Geldbuße von nicht über zehn Rubeln.

158. Wenn sich auf einer Tabacksfabrik leere Behältnisse oder Behältnisse, in denen Taback verpackt ist, befinden, ohne daß auf denselben der Stempel oder die Firma der Fabrik angegeben ist, so werden hiefür nicht mehr als zehn Rubel beigetrieben.

159. Wenn eine Fabrik, die geschlossen worden ist, weil sie nicht für den durch dieses Reglement festgesetzten Betrag Banderolen ausgenommen hat, nachher im Betrieb befunden wird, ohne daß die im Art. 21 dieses Reglements festgesetzte

Regel beobachtet worden ist, so unterliegt der Fabrikant der Verantwortlichkeit, auf Grundlage des Art. 152, wie für den heimlichen Besitz einer Tabacksfabrik.

160. Für den Weiterverkauf oder das Weitergeben der von der Krone gekauften, nicht auf Taback oder Tabacksfabrikate aufgestickten Banderolen unterliegen die Schuldigen, unabhängig von der Confiscation der weiterverkauften oder weitergegebenen Banderolen, einer Geldbuße und zwar der Weiterverkäufer oder Uebergeber — im dreifachen und der Erwerber — im doppelten Betrage des Preises der Banderolen und in jedem Falle der Erstere von nicht weniger als fünfzig Rubeln und der Letztere von nicht weniger als fünf und zwanzig Rubeln.

161. Ein Tabacksfabrikant unterliegt für das Nichtaufdrücken des seiner Fabrik zugeeigneten Stempels auf die von ihm a conto der obligatorischen Jahres-Proportion gekauften Banderolen oder für das Aufdrücken des Stempels nicht in Gegenwart des Controleurs, — jedes Mal einer Geldbuße von nicht über drei Rubeln.

162. Tabacksfabrikanten unterliegen für den Verkauf von Roh-taback aus ihren Vorrathskammern oder Fabriken ohne Wissen der Acciseverwaltung, — unabhängig von der Confiscation der ganzen Quantität des gesetzwidrig verkauften Tabacks, einer Geldbuße: das erste Mal — von nicht über fünf und zwanzig Rubeln, das zweite Mal — von nicht über fünfzig Rubeln, das dritte und die folgenden Male — außer einer Geldbuße von nicht über hundert Rubeln, der Confiscation der ganzen Quantität des bei ihnen, sowohl auf der Fabrik, als auch in den Vorrathskammern, vorgefundenen Tabacks. Derselben Strafe unterliegen die Inhaber von Niederlagen zum Engros-handel mit Taback für den Verkauf von ausländischem Roh-taback an andere Personen und an anderen Orten, als es in diesem Reglement vorgeschrieben ist, wie auch die mit Taback en détail Handelnden für den Verkauf von ausländischem Roh-taback.

163. Im Königreiche Polen unterliegen die Inhaber von Engrosniederlagen für den Handel mit Roh-taback, außer ausländischem und alle übrigen Händler für den Verkauf von irgend welchem Roh-taback, den im vorhergehenden Artikel (162) festgesetzten Geldbußen und Confiscationen.

164. Für die heimliche Empfangnahme oder Verabfolgung von Roh-taback auf einer Fabrik oder in einer Vorrathskammer der Fabrik, ohne Wissen des Controleurs, unterliegt der Fabrikant das erste Mal — einer Geldbuße von nicht über hundert Rubeln und verliert für ein Jahr das Recht, eine Tabacksfabrik zu halten und mit Taback zu handeln; das zweite Mal — einer Geldbuße von nicht über zweihundert Rubeln und dem Verluste des Rechts zum Halten einer Tabacksfabrik und zum Handeln mit Taback während zweier Jahre; das dritte Mal — einer Geldbuße von nicht über dreihundert Rubeln und verliert für immer das Recht, eine Tabacksfabrik zu halten und mit Taback zu handeln.

165. Wenn der Inhaber einer Niederlage zum Engros-handel mit Taback heimlich, ohne Transportdocumente und ohne Eintragung in das Buch, Roh-taback in seiner Niederlage empfängt oder aus derselben abläßt, so unterliegt aller heimlich empfangene oder abgelassene Taback der Confiscation und der Schuldige außerdem den im Art. 162 festgesetzten Geldbußen.

166. Wenn auf einer Tabacksfabrik, ohne vorherige der Accise-Inspection gemachte Meldung, Cigarren und Pappros anderer Sorten und Formen, als von welchen der Accise-Inspection Modelle vorgelegt worden sind, angefertigt werden, so unterliegt der Fabrikant für jedes Hundert Pappros, die nicht nach den vor-

gelegten Modellen angefertigt sind, einer Geldbuße von nicht über drei Rubeln und für jedes Hundert Cigarren — einer Geldbuße von nicht über fünf Rubeln.

167. Für das Nichtvorhandensein einer vorschriftmäßigen Waage auf einer Tabacksfabrik, oder bei einer Tabacks-, Engros- oder Fabrik-Niederlage unterliegt der Fabrikant oder Inhaber der Engros-Niederlage einer Geldbuße von nicht über fünf und zwanzig Rubeln.

Einer eben solchen Geldbuße unterliegt ein Tabacksfabrikant, ein Inhaber einer Tabacksniederlage, Bude, Boutique oder eines Etablissements, in welchem ein Verkauf von Taback zum Rauchen an Ort und Stelle stattfindet, wenn er über seinem Etablissement kein Schild hat und überhaupt für jede Nichtbeobachtung der durch dieses Reglement vorgeschriebenen Regeln über die Aushängeschilder, sowie auch wenn der ihm ausgereichte Acciseschein nicht an einem sichtbaren Orte in seiner Anstalt ausgehängt ist.

168. Wenn sich in einem und demselben Gebäude oder auf einem und demselben Hofe mit einer Tabacksfabrik, diesem Reglement zuwider, Etablissements oder Buden befinden, die nicht zur Tabacksfabrik gehören, so werden für ein jedes solches Etablissement oder Bude von dem Inhaber der Fabrik nicht über hundert Rubel beigetrieben, die Etablissements und Buden selbst aber werden unverzüglich geschlossen. Für alle übrigen Abweichungen von den im Art. 31 dieses Reglements für die Errichtung von Tabacksfabriken festgesetzten Regeln unterliegen die Inhaber der Fabriken einer Geldbuße von nicht über fünf und zwanzig Rubeln und wenn im Laufe von fünfzehn Tagen die bemerkten Abweichungen nicht beseitigt werden, so wird die Thätigkeit der Fabrik auf so lange inhibirt, bis sie in die gehörige Ordnung gebracht worden ist.

169. Wenn in den von einer Tabacksfabrik eingenommenen Gebäuden oder auf einem Hofe mit denselben Personen wohnen, die nicht zur Fabrik gehören, so werden dieselben unverzüglich entfernt und unterliegt der Inhaber der Fabrik dafür, daß er sie dort hat wohnen lassen, für jede Person einer Geldbuße von nicht über zehn Rubeln.

170. Für das Aufbewahren von unbanderolirten Tabacksfabrikaten mit banderolirten zusammen in einer Vorrathskammer der Fabrik werden alle vorgefundenen unbanderolirten Tabacksfabrikate confiscirt.

171. Für das Verpacken von fertigen Tabacksfabrikaten in Behältnisse, außerhalb der Fabrik, unterliegt der Fabrikant, wenn dabei kein Verlust für die Kronseinnahme stattgefunden hat, einer Geldbuße von nicht über fünf und zwanzig Rubeln.

Einer eben solchen Geldbuße unterliegt ein Tabacksfabrikant, der den Handel mit seinen mit den vorgeschriebenen Banderolen versehenen Tabacksfabrikaten nicht aus einer besonderen Vorrathskammer, Bude oder Boutique, sondern direkt aus der Fabrik betreibt, wenn dabei kein Verlust für die Kronseinnahme stattgefunden hat.

172. Wer mit Rohtaback oder Tabacksfabrikaten Handel treibt, ohne dazu den durch dieses Reglement geforderten Acciseschein zu besitzen, der unterliegt hierfür einer Geldbuße im dreifachen Betrage des Preises des Scheines, den er hätte haben müssen.

Wer den Handel mit Rohtaback oder Tabacksfabrikaten nicht in Gemäßheit des gelösten Scheines betreibt, als: wer aus der Vorrathskammer einer Fabrik oder aus einer Engrosniederlage Tabacksfabrikate in einer geringeren, als die ge-

stattete Quantität, oder aus einer Engrosniederlage inländischen oder ausländischen Rohtaback nicht en gros, sondern en detail, oder aus einer Tabacksboutique fertige ausländische Tabacksfabrikate verkauft, oder in einem Etablissement zum Verkauf von Taback zum Rauchen an Ort und Stelle mit Tabacksfabrikaten zum Fortbringen handelt, oder einen Verkauf von Taback zum Rauchen an Ort und Stelle betreibt, ohne zu einem solchen Verkauf einen Acciseschein zu haben, der unterliegt einer Geldbuße im doppelten Betrage des Preises des Scheines, den er je nach der Art des von ihm betriebenen Handels hätte haben müssen.

173. Die Tabacksfabrikanten und Inhaber von Niederlagen zum Engros-handel mit Taback unterliegen für das Nichtführen oder nicht richtige Führen aller durch dieses Reglement geforderten Bücher, oder irgend eines derselben, falls dabei nicht eine Verheimlichung von Rohtaback und Tabacksfabrikaten oder von Banderolen stattgefunden hat, — das erste und zweite Mal einer Geldbuße von nicht über fünfzig Rubeln, das dritte Mal — von nicht über hundert Rubeln, das vierte und die folgenden Male aber, außer einer Geldbuße von nicht über hundert Rubel, der Schließung der Fabrik oder der Niederlage und dem Verbote, eine solche im Laufe eines Jahres zu halten.

174. Für nicht ordnungsmäßiges Führen der durch dieses Reglement geforderten Bücher auf Tabacksfabriken und in Niederlagen zum Engrosverkauf von Taback, als: für Correcturen, Rasuren und Streichungen der in den Büchern vorgefallenen Schreibfehler, für Zusätze zwischen den Zeilen und Posten ohne besondere Bemerkungen darüber, für nicht gemachte Summationen und andere ähnliche Ordnungswidrigkeiten, wie auch für das Nichtvorstellen oder nicht rechtzeitige Vorstellen dieser Bücher zur Revision oder von Extracten aus denselben an die Acciseverwaltung, wo es durch dieses Reglement gefordert wird, für das nicht rechtzeitige Ausnehmen neuer Bücher von der Acciseverwaltung und für andere Abweichungen von den Regeln der Rechnungsführung bei dem Engros-handel mit Taback, bei der Verfertigung von Tabacksfabrikaten und der Ablassung derselben aus den Fabriken, unterliegen die Schuldigen, falls dabei keine Verhehlung von Taback oder Tabacksfabrikaten und keine andere Handlungen stattgefunden haben, die der Acciseinnahme Verluste zuzufügen bezwecken, je nach den die Schuld mildernden oder vergrößern Umständen, einer Geldbuße von nicht über fünfzig Rubeln.

175. Die Tabacksfabrikanten und Inhaber von Niederlagen zum Engrosverkauf von Taback unterliegen für das Nichtaufbewahren der durch dieses Reglement geforderten Bücher, oder der Einbände von den von ihnen ausgereichten Frachtbriefen, sowie auch wenn sie nicht in der festgesetzten Ordnung darüber Anzeige machen, falls diese Bücher oder Einbände gestohlen oder durch eine Feuersbrunst, Uberschwemmung oder einen anderen Unglücksfall vernichtet worden sind, einer Geldbuße von nicht über fünfzig Rubeln.

176. Tabacksfabrikanten und Inhaber von Niederlagen für den Engros-handel mit Taback, welche die Transportdocumente über den Taback, den sie empfangen haben, wie auch irgend welche andere sie rechtfertigende Documente, welche durch die Regeln dieses Reglements gefordert werden, nicht während der vom Finanzminister festgesetzten Frist aufbewahren oder dieselben verheimlichen, unterliegen, sobald hierbei kein den Kronseinnahmen zugesügter Verlust constatirt wird, — jedes Mal einer Geldstrafe von nicht über zehn Rubeln.

177 Ein mit Tabacksfabrikaten Handel Treibender, in dessen Etablissement offene banderolirte Behältnisse oder Gefäße mit Tabacksfabrikaten — die zur Vorzeigung der Waare unumgänglichen in der durch dieses Reglement gestatteten Quantität ausgenommen — vorgefunden werden, unterliegt einer Geldbuße von nicht über zehn Rubeln und der Confiscation des in denselben enthaltenen Tabacks. Derselben Strafe unterliegen: 1) die Umherträger — für den Verkauf von Tabacksfabrikaten nicht in ganzen Behältnissen, sondern stückweise, sowie auch, wenn sie offene Behältnisse mit Taback oder Tabacksfabrikaten auf ihren Mulden haben und wenn sie gestopfte Pfeifen verabfolgen, und 2) die Inhaber von Etablissements zum Handel mit Taback und Tabacksfabrikaten — für das Aufbewahren und Ausstellen von leeren unbanderolirten Cigarrenkästchen und anderen Tabackbehältnissen auf den Wandbrettern und Fenstern in ihren Etablissements.

178. Wenn sich in einem Handels-Etablissement, welches keinen Acciseschein zum Handel mit Taback oder Tabacksfabrikaten besitzt, ungeöffnete oder geöffnete Behältnisse mit Tabacksfabrikaten, wenn auch unter dem Vorwande des eigenen Gebrauchs, befinden, so unterliegt der Inhaber dieses Etablissements der oben festgesetzten Geldbuße (Art. 172) für den Handel mit Taback und Tabacksfabrikaten ohne Acciseschein.

179. Für das Absenden und Verföhren von mit Banderolen umlegten Tabacksfabrikaten, ohne die durch dieses Reglement geforderten Transportdocumente, oder mit solchen Documenten, die aber für eine andere Partie Taback ausgestellt sind, unterliegen die Schuldigen, falls dabei den Kronseinnahmen kein Verlust zugefügt worden ist, jedes Mal einer Geldbuße von nicht über zehn Rubeln.

180. Roh-taback, welcher unterwegs, oder am Bestimmungsorte, ohne die durch dieses Reglement geforderten Transportdocumente, oder mit Transportdocumenten, die für eine andere Partie Taback ausgestellt sind, angetroffen wird, unterliegt der Confiscation.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Roh-taback, welcher von den Pflanzern von ihren Pflanzungen nach den bei ihren Wohnungen befindlichen Trockenkammern, Magazinen oder Speichern geführt wird.

181. Wenn sich in einem Tabackstransport roher Taback zusammen mit zubereitetem, oder Taback ausländischen Gewächses zusammen mit inländischem in einer und derselben Verpackung und mit einem Transportdocumente befindet, so unterliegt der Absender, für eine jede solche Uebertretung, einer Geldbuße von nicht über fünfundsanzig Rubel.

182. Roh-taback, der zwar mit den vorschristmäßigen Transportdocumenten, aber nicht in der gehörigen Verpackung transportirt wird, und zwar: ausländischer Taback nicht in ganzen und geschlossenen Behältnissen, und Taback inländischen Gewächses nicht in ebensolchen Behältnissen, oder in Gebinden von weniger als einem Pud Gewicht (Art. 103) — unterliegt der Confiscation.

183. Wenn sich in einem Tabackstransporte, der mit den vorschristmäßigen Transportdocumenten versehen ist, Behältnisse mit Taback oder Gebinde ohne solche Documente vorfinden, so wird nur derjenige Taback confiscirt, für den keine Transportdocumente vorhanden sind.

184. Wenn Taback, der mit den vorschristmäßigen Transportdocumenten transportirt wird, unterwegs verkauft wird nicht in ganzen Behältnissen, sondern im Detail, mit Deffnung der Ballen oder Colli, oder wenn auch in ganzen Behältnissen, jedoch ohne die durch dieses Reglement geforderte Quittung des Käufers

auf dem Transportdocumente, so unterliegen die des Verkaufs Schuldigen einer Geldbuße von drei Rubeln für jedes Pud des gesetzwidrig verkauften Tabacks, wobei ein Theil eines Puds für ein ganzes Pud gerechnet wird.

185. Wenn ein Transport Rohtaback, welcher mit den vorschriftmäßigen Transportdocumenten versehen wird, unterwegs seinen Bestimmungsort ändert, ohne daß der Acciseinspection darüber Anzeige gemacht worden ist und diese es auf den Transportdocumenten vermerkt hat, so unterliegt der dieser Uebertretung Schuldige einer Geldbuße von nicht über zehn Rubeln. Einer ebensolchen Geldbuße unterliegt der Absender von Rohtaback, wenn in dem von ihm ausgereichten Transportschein nicht alle durch dieses Reglement geforderten Auskünfte (Art. 105) enthalten sind.

186. Falls eine gesetzwidrige Anfuhr von Rohtaback und Tabacksfabrikaten aus Orten, auf welche sich die Wirksamkeit des Tabacksaccise-Reglements nicht erstreckt, oder aus dem Auslande entdeckt wird, so ist in Gemäßheit der allgemeinen Zollgesetze (Art. 1583 und 1823 des Zollreglements, in der Fortsetzung vom Jahre 1868) zu verfahren.

187. Wenn die der im Art. 186 gedachten gesetzwidrigen Handlung Schuldigen den Ergreifern und Entdeckern Widerstand, der mit Gewaltthätigkeit verbunden war, geleistet haben, so unterliegen sie, außer den Geldbußen auf Grundlage des gedachten Art. 186, wenn bei dem Widerstande kein anderes, schwereres Verbrechen begangen worden ist: dem Verlust aller besonderen, persönlichen und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Versendung nach einem der entfernten, außersibirischen Gouvernements, oder der Abgabe in das Arbeitshaus nach dem vierten Grade des Artikels 33 des Strafgesetzbuches.

188. Angemietete Frachtführer, die von der ungesetzlichen Erwerbung des Tabacks und der Tabacksfabrikate keine Kenntniß hatten, unterliegen keiner Beahndung, wenn sie bei ihrer Anhaltung keinen Widerstand geleistet und keine Gewaltthätigkeit an den Aufgreifern verübt und die Anmiether angegeben haben.

189. Wer von den Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Zubereitung, einem gesetzwidrigen Transporte oder Verkaufe von Taback und Tabacksfabrikaten, der Obrigkeit darüber Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, wird von jeder Strafe befreit.

190. Diejenigen, welche einen Acciseschein zur Zubereitung von Taback oder zum Handel mit Taback oder Tabacksfabrikaten gelöst haben, unterliegen, falls sie die durch die Handelsbestimmungen und das Zoll-Reglement vorgeschriebenen Regeln übertreten, dafür Strafen, unabhängig von den Strafen für die Nichtbeobachtung dieses Reglements.

191. Für das Nichtzulassen der Beamten der Acciseverwaltung oder der Polizei zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bezüglich der Aufsicht über den Anbau, die Zubereitung, den Verkauf oder den Transport von Taback und Tabacksfabrikaten, sowie über den Besitz und den Transport von Schneidemaschinen und anderen Instrumenten und Apparaten zum Herschneiden, Zerstoßen und Bermahlen von Taback, unterliegen die Schuldigen, je nach den eine solche Uebertretung begleitenden Umständen, einer Geldbuße von nicht über hundert Rubeln.

192. Für das Nachahmen der in diesem Reglement gedachten Banderolen, Accisescheine, Documente und anderen Papiere, sowie der Siegel, desgleichen für die Benutzung nachgemachter oder die Theilnahme an der Nachmachung, unterliegen die Schuldigen, unabhängig von den im Art. 554 des Strafgesetzbuches

(Ausgabe v. J. 1866) festgesetzten Strafen, wenn sie sich mit dem Anbau, der Zubereitung oder dem Verkauf von Taback beschäftigt haben, der Confiscation allen in ihrem Hause, ihrer Niederlage, Bude oder Boutique vorgefundenen Tabacks, auf einer Fabrik aber außerdem auch der Apparate, Gemichte und Vorräthe, die zur Zubereitung von Taback und Tabacksfabrikaten dienen.

193. Es wird nicht als eine Wiederholung der Uebertretung der Regeln dieses Reglements angesehen, wenn die Uebertretung, obgleich nicht zum ersten Male, so doch erst nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des über die frühere gefällten Urtheils an, stattgefunden hat. Diese Regel findet in allen denjenigen Fällen Anwendung, wo durch die Uebertretung den Kronseinnahmen kein Verlust zugefügt worden ist.

### **Zweites Capitel.**

Von den Strafen für Uebertretung der Bestimmungen über die Tabacksaccise-Aufsicht Seitens der Beamten der Acciseverwaltung und anderer Ressorts.

194. Die Beamten der Acciseverwaltung unterliegen für das Besitzen oder Unterhalten einer Tabacksfabrik, einer Tabacksengrosniederlage oder eines anderen Etablissements, das Handel mit Taback treibt, sowie für den Tabacksbau innerhalb der Grenzen desjenigen Gouvernements, in welchem sie sich im Dienst befinden, unabhängig von den Strafen, denen sie auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements unterliegen können, der Entsetzung vom Amte.

195. Für das Verlieren von Banderolen unterliegen diejenigen Personen, denen die Aufbewahrung anvertraut ist, außer der gesetzlichen Verantwortung für Verschleuderung von Kronseigenthum, einer Geldbuße im Betrage des doppelten Werthes der verlorenen Banderolen für Taback inländischer Fabrikation; in den Zollämtern aber einer Geldbuße von einem Rbl. für jede Banderole für ausländischen Taback.

196. Für das Verlieren von Blankets zu Zollscheinen und Transportscheinen für Taback Seitens der Behörden und Personen, denen sie zur Ausreichung an die Tabacksplanzer und Tabacks Händler zugeschickt worden sind, werden von den Schuldigen beigetrieben: für jedes verlorene Blanket eines Zollscheines zehn Rubel und eines Transportscheines ein Rubel.

197. Wenn die Polizei oder überhaupt Personen, denen die Aufsicht über die Verhütung ungesetzlicher Fabrikation, ungesetzlichen Transports oder Verkaufs von Taback übertragen ist, nachdem sie eine durch Beweise unterstützte Mittheilung oder Anzeige über solche Uebertretungen erhalten haben, nicht unverzüglich die zur Verfolgung dafür festgesetzten Maßregeln ergreifen, so unterliegen sie, unabhängig von den überhaupt für Uebertretung der Dienstpflichten festgesetzten Strafen, derselben Geldbuße, welcher die des betreffenden Mißbrauchs Schuldigen unterliegen.

198. Für alle Dienstvergehen und Verbrechen, die in den vorhergehenden Artikeln nicht namentlich angegeben sind, unterliegen die Beamten, denen die Aufsicht über die Erfüllung des Tabacksaccise-Reglements übertragen ist, den im V Titel des Strafgesetzbuches für Uebertretung der Dienstpflichten festgesetzten Strafen.

199. Personen, die aus dem Dienste ausgeschlossen, von einem Amte bei der Acciseverwaltung entsetzt oder entfernt worden sind, büßen die ihnen nach dem Art. 141 dieses Reglements zukommende, aber noch nicht ausgezahlte Gratification aus den Procenten ein.

Unterschrieben: Der Vorsitzer des Reichsraths **C o n s t a n t i n.**

# Tarif

der Tabaccsaccise-Banderolen und der Verkaufspreise von Taback,  
Cigarren und Pappros.

Benennung und Sorten des Tabacks.	Preis des Tabacks mit Ein- schluß der Banderole.	Preis einer Banderole.	
		Rbl.	Kop.
<b>Rauch- und Schnupftaback.</b>			
V Sorte.			
3 Pfund . . . . .	nicht über 36 Kop.	—	12
1 " . . . . .	" " 12 "	—	4
1/2 " . . . . .	" " 6 "	—	2
1/4 " . . . . .	" " 3 "	—	1
1/8 " . . . . .	" " 1 1/2 "	—	1/2
IV Sorte.			
3 Pfund . . . . .	nicht über 72 Kop.	—	24
1 " . . . . .	" " 24 "	—	8
1/2 " . . . . .	" " 12 "	—	4
1/4 " . . . . .	" " 6 "	—	2
1/8 " . . . . .	" " 3 "	—	1
III. Sorte.			
3 Pfund . . . . .	nicht über 1 Rbl. 44 Kop.	—	48
1 " . . . . .	" " — " 48 "	—	16
1/2 " . . . . .	" " — " 24 "	—	8
1/4 " . . . . .	" " — " 12 "	—	4
1/8 " . . . . .	" " — " 6 "	—	2
II. Sorte.			
3 Pfund . . . . .	nicht über 2 Rbl. 88 Kop.	—	96
1 " . . . . .	" " — " 96 "	—	32
1/2 " . . . . .	" " — " 48 "	—	16
1/4 " . . . . .	" " — " 24 "	—	8
1/8 " . . . . .	" " — " 12 "	—	4
I. Sorte.			
3 Pfund . . . . .	von 3 Rbl. 48 Kop.	1	56
1 " . . . . .	" 1 " 16 "	—	52
1/2 " . . . . .	" — " 58 "	—	26
1/4 " . . . . .	" — " 29 "	—	13
1/8 " . . . . .	" — " 14 1/2 "	—	6 1/2
<b>Pappros.</b>			
III. Sorte.			
Rästchen zu 250 Stück.	nicht über 75 Kop.	—	22 1/2
" " 100 " . . . . .	" " 30 "	—	9
Päckchen " 25 " . . . . .	" " 7 1/2 "	—	2 1/4
" " 10 " . . . . .	" " 3 "	—	1
" " 5 " . . . . .	" " 1 1/2 "	—	1/2

Benennung und Sorten des Tabacks.	Preis des Tabacks mit Ein- schluß der Banderole.	Preis einer Banderole.	
		Rbl.	Kop.
<b>II. Sorte.</b>			
Kästchen zu 250 Stück	nicht über 1 Rbl. 25 Kop.	—	37 $\frac{1}{2}$
" " 100 "	" " — " 50 "	—	15
Päckchen " 25 "	" " — " 12 $\frac{1}{2}$ "	—	3 $\frac{3}{4}$
" " 10 "	" " — " 5 "	—	1 $\frac{1}{2}$
" " 5 "	" " — " 2 $\frac{1}{2}$ "	—	$\frac{3}{4}$
<b>I. Sorte.</b>			
Kästchen zu 250 Stück	von 1 Rbl. 62 $\frac{1}{2}$ Kop.	—	75
" " 100 "	" — " 65 "	—	30
Päckchen " 25 "	" — " 16 $\frac{1}{2}$ "	—	7 $\frac{1}{2}$
" " 10 "	" — " 6 $\frac{1}{2}$ "	—	3
" " 5 "	" — " 3 $\frac{1}{2}$ "	—	1 $\frac{1}{2}$
<b>Cigarren.</b>			
<b>III. Sorte.</b>			
Kästchen zu 250 Stück	nicht über 2 Rbl. 50 Kop.	—	75
" " 100 "	" " 1 " — "	—	30
Päckchen " 25 "	" " — " 25 "	—	7 $\frac{1}{2}$
" " 10 "	" " — " 10 "	—	3
" " 5 "	" " — " 5 <sup>l</sup> "	—	1 $\frac{1}{2}$
<b>II. Sorte.</b>			
Kästchen zu 250 Stück	nicht über 5 Rbl. — Kop.	1	50
" " 100 "	" " 2 " — "	—	60
Päckchen " 25 "	" " — " 50 "	—	15
" " 10 "	" " — " 20 "	—	6
" " 5 "	" " — " 10 "	—	3
<b>I. Sorte.</b>			
Kästchen zu 250 Stück	von 6 Rbl. — Kop.	2	50
" " 100 "	" 2 " 40 "	1	—
Päckchen " 25 "	" — " 60 "	—	25
" " 10 "	" — " 24 "	—	10
" " 5 "	" — " 12 "	—	5

Anmerkung. Bei der Ausrechnung der Preise für die Banderolen zu den Pappros-Päckchen III. Sorte zu 10 und 5 Stück, nach dem Preise der Banderole für das Hundert solcher Pappros, sind die Brüche  $\frac{9}{10}$  und  $\frac{9}{20}$  zu 1 und  $\frac{1}{2}$  Kop. angenommen und bei Bestimmung der Verkaufspreise für Pappros-Päckchen I. Sorte, zu 25 und 5 Stück, ist anstatt  $\frac{1}{4}$  Kop. zur Bequemlichkeit, wegen der unbedeutenden Circulation der Münze von  $\frac{1}{4}$  Kop.,  $\frac{1}{2}$  Kop. festgesetzt.

Unterscriben: Der Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Ruussen ꝛ. ꝛ. aus der Livl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst fol-  
gende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur  
Wissenschaft bekannt gemacht werden.

**Nr. 120.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 30. Juli 1871 Nr. 32489, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl  
Sr. Kaiserlichen Majestät vom 17. Juli 1871, betreffend die Reorganisation der  
St. Petersburger Residenz-Verwaltung, publicirt wird.

**Nr. 121.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement  
vom 20. August 1871 Nr. 35484, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl  
Sr. Kaiserlichen Majestät vom 4. August 1871, betreffend die Uebergabe der in  
Kronsverwaltung befindlich gewesenen bevölkerten und nicht bevölkerten Kirchengüter  
in Imeretien und Gurien an die Krone für immer, publicirt wird.

Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller  
Ruussen ꝛ. ꝛ. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung  
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

**Nr. 122.** Der Haupt-Comité zur Organisation des Bauernstandes hat  
nach Beprüfung der beim Reichsrathe eingebrachten und dem Hauptcomité über-  
gebenen Vorstellung des Kriegsministeriums, betreffend die Maßregeln zur Beseiti-  
gung der Schwierigkeiten, die sich bei der Organisation und der Verpflegung der  
Untermilitairs auf Grundlage der Verordnung vom 25. Juni 1867, welche bei  
dem Tagesbefehle Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten und General-Ad-  
mirals vom 30. December 1867 sub Nr. 199 publicirt worden ist, ergeben haben,  
— mittelst Journals vom 24. Mai d. J. zur Entscheidung der desfalligen an-  
geregten Fragen zu erklären beschloffen, daß:

1. Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten und verabschiedeten Untermilitairs  
welche, dem Art. 4 der gedachten Verordnung zuwider, sich selbst nicht in der im  
Art. 5 derselben Verordnung festgesetzten Frist zu irgend einer städtischen oder  
ländlichen Gemeinde anschreiben lassen, werden auf Anordnung der örtlichen  
Obrigkeit, ohne daß ein Aufnahmebeschluß gefordert wird, entweder zu den Ge-  
meinden, aus welchen sie in den Dienst getreten sind, oder zu den Städten (mit  
Ausnahme der Residenzen und der besondere Rechte und Privilegien genießenden  
Städte) und Gebieten, in deren Grenzen sie leben, oder zu denen es nach den  
örtlichen Bedingungen am zweckmäßigsten erachtet wird, angeschrieben. Solche  
Untermilitairs können nicht, da sie die Forderung des Gesetzes, betreffend die Zu-  
schreibung nicht erfüllt haben, die durch die Verordnung vom Jahre 1867  
(Art. 25 und 26) festgesetzten Geldunterstützungen zur Niederlassung und Ein-  
richtung der Wirthschaft, erhalten.

2. Die durch den Artikel 30 der Verordnung vom 25. Juni 1867 fest-  
gesetzte Geldunterstützung von der Krone zu 3 Rbl. monatlich für die zur per-

sönlichen Arbeit unfähigen Untermilitairs, wird auch denjenigen Untermilitairs bestimmt, welche keine eigenen Mittel zum Leben, noch Verwandte haben, die sie auf ihre Kosten aufnehmen wollen, und zur persönlichen Arbeit unfähig werden: a) während ihres Bestehens auf zeitweiligen Urlaub, sowie auf Urlaub wegen Untauglichkeit der 2. Kategorie, und b) im Laufe einer einjährigen Frist nach ihrer Entlassung auf unbestimmten Urlaub oder ihrer Verabschiedung direct aus der Armee.

3. Alle zur persönlichen Arbeit unfähigen Untermilitairs, welche von der Krone eine Unterstützung von 3 Rbl. für ihren Unterhalt erhalten, sowie die verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs, welche nicht zu Gemeinden angeschrieben sind, werden, falls sie erkranken, in den Hospitälern und Krankenhäusern für Rechnung der Krone versorgt. Für Rechnung der Krone werden auch die Ausgaben für die Verpflegung derjenigen zu Gemeinden angeschriebenen, verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs bestritten, welche vor Ablauf einer einjährigen Frist, vom Tage ihrer Entlassung auf unbestimmten Urlaub oder ihrer Verabschiedung direct aus der Armee, in die Hospitäler und Krankenhäuser treten.

Diesen Beschluß des Hauptcomités zur Organisation des Bauernstandes hat der Herr und Kaiser Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird Solches in Verfolg des Patents vom 15. September 1867 sub Nr. 137 desmittelft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga=Schloß, den 27 September 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

**Nr. 123.** Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Verwaltenden des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1871 Nr. 10,428, in welchem es heißt: nach der Herausgabe eines Postwegweisers (дорожникъ) in diesem Jahre sei die Eröffnung neuer Eisenbahnlinien und Posttracte erfolgt, haben sich die Richtungen seitheriger Tracte und die Entfernungen zwischen den Stationen, sowie auch die Pferdestämme, die gehalten werden, verändert und seien einige der früheren Stationen aufgehoben worden. In Folge dessen sei vom Postdepartement ein erstes Supplement zum Postwegweiser zusammengestellt und herausgegeben worden, in welchem sowohl die neu eröffneten Wege, als auch alle bis zum 1. Juni d. J. stattgehabten Veränderungen in den Postverordnungen, die bei den über die Vorspanngelder zu machenden Berechnungen zur Richtschnur genommen werden müssen, enthalten sind. Bei Vorstellung eines Exemplars des ersten Supplements zum Wegweiser (Ausg. v. J. 1871) bitte er, der Verwaltende des Ministeriums des Innern, den Dirigirenden Senat, dahin Anordnung zu treffen, daß alle Regierungs-Institutionen und Personen, die auf Grundlage der Anmerkung zum Art. 494 Bd. III des Cod. der Reichsgesetze (Ausgabe v. J. 1857) und des Art. 544 Bd. X Thl. 1 des Militaircodex verpflichtet sind, den Wegweiser bei Festsetzung der Vorspanngelder zur Richtschnur zu nehmen, sich behufs gehöriger Zurechtstellung des Wegweisers, das zu diesem Zweck herausgegebene erste Supplement zu demselben anschaffen. Dieses Supplement wird zu 10 Kop. das Exemplar ausschließlich in der Executiv-Abtheilung des Postdepartements verkauft, wohin auch die auswärtigen Behörden und Personen sich mit ihren Forderungen unter Beifügung des für die Ausgabe zu zahlenden Geldes zu wenden haben, da ohne dasselbe das Supplement nicht übersandt werden wird. Befohlen: Ueber diesen Bericht des Verwaltenden des Ministeriums des Innern, zur entsprechenden Anordnung bezüglich der Anschaffung des in demselben gedachten Supplements zum Postwegweiser Seitens der betreffenden Behörden und amtlichen Personen, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe des ersten Supplements zum Postwegweiser.

Aus dem 1. Departement vom  
25. Aug. 1871, Nr. 36,224.

**Nr. 124.** Ukase Cines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums vom 31. Mai d. J. Nr. 11,052, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate das Schreiben des Collegen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Nr. 1532 nebst der am 14. Oct. 1870 Allerhöchst bestätigten, von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen bei dem Persischen Hofe, wirklichen Staatsrath Beger mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Shah's von Persien Mirza-Said-Khan abgeschlossenen Declaration, betreffend die Ermäßigung der Zahlung für die persisch-russische Telegraphen-Correspondenz und dem Protocolle über den Austausch dieser Declaration vorlegt

und 2) die Declaration und das Protocoll selbst. Befohlen: die erforderliche Anzahl von Exemplaren der gedachten Declaration und des Protocolls abzudrucken und dieselben zur allörtlichen Publication bei Ufasen zu versenden.

Betreffend die Declaration bezüglich der Ermäßigung der Zahlung für die persisch-russische Telegraphen-Correspondenz und das Protocoll über den Austausch dieser Declaration.

Aus dem 1. Departement vom  
6. Oct. 1871, Nr. 39,329.

## Declaration.

Da es der Wunsch der Kaiserlich-Russischen Staatsregierung und der Staatsregierung Seiner Majestät des Shah's von Persien ist, die telegraphische Correspondenz zwischen beiden Staaten zu erleichtern, haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Kaisers aller Ruessen, wirkliche Staatsrath Beger einerseits und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Shah's Mirza-Said-Khan andererseits in gehöriger Vollmacht Folgendes festgestellt:

Da alle sowohl in der in Paris im Jahre 1865 abgeschlossenen und in Wien im Jahre 1868 revidirten Telegraphen-Convention, als auch in der der gedachten Convention beigefügten Instruction enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar 1869 ab auf die zwischen Rußland und Persien ausgetauschte Correspondenz angewandt worden sind, so werden die Stipulationen des zwischen beiden Staaten am 13. August 1864 abgeschlossenen Tractats von dem obgedachten Termin an als aufgehoben betrachtet.

Die Endzahlung von sieben und einem halben Francs, welche für den Durchgang der Correspondenz auf persischem Gebiete zu entrichten ist, wird für die zwischen den russischen Telegraphenstationen einerseits, und Teheran und der persischen Telegraphenstationen im Norden von Teheran andererseits, auf vier Francs ermäßigt.

Auf alle übrige Correspondenz wird für den Durchgang auf den Territorien beider Staaten die durch die gedachte Convention festgesetzte Zahlung angewandt.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. August 1870 in Kraft und bleiben in Giltigkeit bis zu dem durch die in Wien revidirte pariser Convention festgesetzten Termin.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete unter Beidrückung seines Insignets diese Declaration unterzeichnet, welche gegen eine ebensolche Declaration des persischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt werden wird. Teheran den 1. August 1870.

(L. S.)

(Unterzeichnet:) A. B e g e r.

Der unterzeichnete Reichskanzler erklärt hiemit kraft der ihm dazu erteilten Vollmacht, daß die Kaiserliche Staatsregierung alle obgedachten Bestimmungen approbirt und bestätigt und sie streng und unverbrüchlich beobachten wird.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete unter Beidrückung seines Insignets diese Declaration unterzeichnet, welche gegen eine ebensolche Declaration des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Shah's von Persien ausgewechselt werden wird.

So geschehen zu St. Petersburg, den 28. October 1870.

(L. S.)

(Unterzeichnet:) G o r t s c h a k o w.

# Protocoll.

Den 6. März 1871 sind die Endesunterzeichneten, der wirkliche Staatsrath Beger, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen und Mirza-Said-Khan, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Schahs von Persien in Teheran zusammengekommen und haben die von ihnen am 1. August 1870 unterzeichneten und mit den die Ratificationen ersetzenden ministeriellen Declarationen versehenen Declarationen, in Betreff der Ermäßigung der Zahlung für die Beförderung von telegraphischen Depeschen, die zwischen den russischen Telegraphenstationen einerseits und Teheran und den persischen Telegraphenstationen im Norden von Teheran andererseits ausgetauscht worden, ausgetauscht.

Zur Urkunde dessen haben die Endesunterzeichneten dieses Protocoll in zwei Exemplaren unterschrieben und demselben die Inseigel ihrer Wappen beigebrückt.

(L. S.)

(Unterzeichnet:) A. Beger.

(L. S.)

(Unterzeichnet:) Mirza-Said-Khan.

**Art. 125.** Der Herr und Kaiser hat Allerhöchst zu befehlen geruht: die im Petersburgschen und Wilnaschen Militairbezirke geltende, am 15. Mai 1867 Allerhöchst bestätigte Militair-Gerichtsordnung (XXIV des Militaircodex v. J. 1869) auch auf die, gemäß einem besonderen Allerhöchsten Befehle, diesen Bezirken zugetheilten Truppen des aufgehobenen Rigaschen Militairbezirks auszudehnen unter Beobachtung folgender Regeln:

1. Die Militair-Gerichtsordnung wird bei allen Truppen des ehemaligen Rigaschen Militairbezirks mit dem 1. November des laufenden Jahres und in genauer Grundlage der am 22. Juni 1867 und 3. September 1869 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Einführung dieser Gerichtsordnung bei den Truppen des Petersburger und des Wilnaschen Militairbezirks eingeführt, mit den unten angegebenen Ausnahmen.

2. Bis dahin, daß in den Gouvernements des ehemaligen Rigaschen Militairbezirks im Civil-Resort die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 eingeführt werden, bleibt die Ordnung der Gerichtszuständigkeit in Sachen betreffend die von im Militairdienst stehenden Personen zusammen mit Personen des Civil-Resorts begangenen Vergehen und Verbrechen, die seitherige, welchem gemäß alle Regeln der Militair-Gerichtsordnung, die in den Punkten 1 und 2. 265, Pkt. 4. 637 und in den Art. 1178—1186, 1189—1191 enthalten sind, keine Anwendung finden, und diese Sachen in Betreff der im Militairdienst stehenden Personen in jedem Falle im Militair-Resort, bei den Regiments- oder den Militair-Bezirksgerichten, entsprechend den allgemeinen, in den Art. 264, Art. 265 Pkt. 3 und 4 und Art. 637 Pkt. 1—3 und 5 der Gerichtsordnung angegebenen Regeln über die Gerichtszuständigkeit entschieden werden, in Betreff der Personen des Civil-Resorts aber unter die örtlichen Gerichts-Institutionen dieses Ressorts, je nach der Hingehörigkeit ressortiren.

3. In allen denjenigen Fällen, wo auf Grundlage der Militair-Gerichtsordnung (Art. 390—408) die vorläufige Untersuchung dem Untersuchungsrichter des Civil-Resorts übertragen werden muß, wird sie in den Gouvernements des ehemaligen Rigaschen Bezirks von den örtlichen Polizei- oder Gerichts-Institutionen, je nach der Hingehörigkeit, entsprechend den örtlichen Gesetzen, bewerkstelligt, wobei

jedoch die zu vernehmenden Zeugen nicht zu vereidigen sind, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wenn sich unter den Angeklagten Personen befinden, die nicht der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind.

4. Die Besichtigung der Angeklagten aus der Zahl der im Militairdienst stehenden Personen, die für blödsinnig oder wahnsinnig gehalten werden, (Art. 504—506) geschieht in der im Art. 117 Buch 1 des Militair-Criminal-Codez (Ausg. v. J. 1859) festgesetzten Ordnung.

5. Bezüglich der Ermittlung des Vermögens eines Entwichenen (Art. 878) und in anderen die Mitwirkung der Gerichts-Institutionen und amtlichen Personen des Civil-Resorts erfordernden Fällen, wenden sich die Militair-Gerichtsbehörden und amtlichen Personen an die örtlichen Gerichts-Institutionen und amtlichen Personen, je nach der Hingehörigkeit, entsprechend den örtlichen Gesetzes-Bestimmungen.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen** u. u. aus der Civl. Gouv.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.

**Nr. 126.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. August 1871 Nr. 37804, desmittelst die Ordnung für die Verhandlung und den weiteren Fortgang der Ermittlungen in Sachen Waldsrevell betreffend. publicirt wird.

**Nr. 127.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 21. September 1871 Nr. 38163, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend die Regeln über die Rechnungsführung in den Friedensgerichtsinstitutionen, die Tabelle und die Schemata zu den Büchern und Verschlägen, publicirt wird.

**Nr. 128.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. September 1871 Nr. 38802, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend die Herausgabe des fünften Hauptstücks der Institution der Verwaltung Kaukasiens und Transkaukasiens, publicirt wird.

**Nr. 129.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. October 1871 Nr. 40221, desmittelst der Bericht des Ministers des Innern, betreffend die Ordnung der Bestätigung der Preise für die von Beamten des Militair-Resorts ausgeführten commissariatischen Lieferungen, publicirt wird.

**Nr. 130.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. October 1871 Nr. 40606, desmittelst der Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums darüber, daß die Wirksamkeit der Tabelle über die Ordnung des Einfließens der von den Friedensgerichts-Institutionen zu erhebenden Einkünfte, in Bezug auf die Rechenschaftsablegung auch auf die der Herausgabe derselben vorangehende Zeit auszudehnen ist, publicirt wird.

**Nr. 131.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 19. October 1871 Nr. 40819, desmittelst der Bericht des Chefs der Hauptverwaltung des Statthalters von Kaukasien, betreffend die für den Unterhalt eines Kranken in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge auf 39¼ Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen, je nach den Erkundigungspreisen festgesetzte Zahlung in Transkaukasien, und die für den Unterhalt eines Kranken auf 57¼ Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen auf 3 Rbl. 72½ Kop. festgesetzte Zahlung im Gouvernement Stavropol für das Jahr 1872, publicirt wird.

## Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Russen etc. etc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

**Nr. 132.** Im Hinblick darauf, daß mehrere der seitherigen aus älterer Zeit stammenden Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Revision des Zustandes der Wege in Livland mit inzwischen erlassenen neueren Gesetzen, wie namentlich der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 nicht in Einklang zu bringen waren, hat die Livländische Gouv.-Verwaltung, nach Einziehung einer Aeußerung des Livländischen und Deselschen Landraths-Collegiums, sowie des Rigaschen Rathes, ein der bestehenden positiven Gesetzgebung entsprechendes neues Reglement für die Wegebeaufsichtigung in Livland zusammengestellt, das nach erfolgter Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs als provisorische Verordnung bis zur Emanirung eines allgemeinen neuen Wegreglements für Livland hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

### Verordnung

über die Wege-Beaufsichtigung in Livland.

§ 1. In den 8 Kreisen des Festlands Livland sind von den nach dem Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 145 vom Jahre 1859 in 5 Klassen zu locirenden öffentlichen Wegen die Wege der I., II. und III. Klasse der Aufsicht der Ordnungsgerichte, die Wege der IV und V Klasse aber der Aufsicht der Kirchenvorsteher unterstellt.

Auf der Insel Desel stehen die im Patente der Statthalterschafts-Regierung vom 23. December 1784 Nr. 3291 näher bezeichneten 4 Hauptstraßen unter der Aufsicht des Deselschen Ordnungsgerichts und die sogen. Communications- und Kirchenwege unter der Aufsicht der Kirchenvorsteher.

Im Rigaschen Patrimonialgebiete hat die Polizei-Abtheilung des Landvogtei-Gerichts den Zustand der Post- und Landstraßen, der Kirchenvorsteher des Patrimonialgebiets aber die übrigen öffentlichen Wege zu beaufsichtigen.

Anmerkung. Die Sorge für die ungehinderte Fahrbarkeit der sog. Privat- und Bauerwege (Anm. zum § 1 des Pat. v. J. 1859 Nr. 145) liegt der örtlichen Guts- resp. Gemeindepolizei ob; etwaige Beschwerden über dieselben sind beim örtlichen Ordnungsgericht, im Rigaschen Patrimonialgebiete aber bei der Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts anzubringen.

§ 2. Außer der den Bauergemeinden gesetzlich obliegenden Verpflichtung, die ihnen zugetheilten Wegecontingente in gutem Zustande zu erhalten, haben dieselben zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, nach den bestehenden Vorschriften eine allgemeine Reparatur ihrer Wegecontingente vorzunehmen, welche in Gemäßheit des § 1 der Controle der Ordnungsgerichte durch eines seiner Glieder oder der örtlichen Kirchenvorsteher unterliegt.

Anmerkung. Für Livland gelten in dieser Hinsicht insbesondere die §§ 10—22 des Patents Nr. 145 v. J. 1859; für die Insel Desel die seitherigen besonderen localen Verordnungen.

§ 3. Von den zu solchem Behuf in jedem Frühjahr und Herbst mit Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und der Zeit der landwirthschaftlichen Arbeiten vorzunehmenden Wegevisitationen haben die Ordnungsgerichte und Kirchenvorsteher den örtlichen Gemeinde-Ältesten direct oder durch Vermittelung der Gutspolizeien rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit bis dahin die erforderlichen alljährlichen Wegereparaturen ausgeführt werden können.

§ 4. Der Gemeinde-Älteste hat mit Hülfe der Gemeinde-Vorsteher zu wachen, daß die nöthigen Wegereparaturen von wem gehörig bis zur anberaumten Wegerevision in vorschriftmäßiger Ordnung ausgeführt werden, hierbei, falls erforderlich, gegen die etwaigen säumigen Wegebaupflichtigen die ihm nach § 24 der Landgemeinde-Ordnung zugestandenen Maasnahmen in Anwendung zu bringen, der Revision selbst aber auf Anverlangen der Revidenten in eigener Person beizuwohnen, resp. sich hierbei durch einen Gemeindevorsteher vertreten zu lassen, während, wenn ein solches Anverlangen nicht verlautbart worden, nur die von der Gemeinde erwählten Wegeaufseher zu erscheinen haben.

§ 5. Finden die Wegerevidenten, daß die erforderlichen Reparaturen gänzlich unterlassen oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt worden, so haben sie, falls der Gemeinde-Älteste, resp. dessen Gehülfe die Schuld daran tragen, Solches dem örtlichen Ordnungsgerichte mitzutheilen, damit die Schuldigen in Gemäßheit des § 34 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1869 der gesetzlichen Verantwortung unterzogen werden, erweisen sich dagegen die zum Wegebau verpflichteten Personen selbst als die Schuldigen, so hat der Gemeinde-Älteste, resp. dessen Gehülfe bei eigener Verantwortung dieselben auf Antrag des Wegerevidenten in Gemäßheit des § 24 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1869 einer Beahndung zu unterziehen. Zugleich hat der Wegerevident einen neuen Termin zu bestimmen, bis zu welchem die für nothwendig befundenen Reparaturen nachträglich zu bewerkstelligen sind.

§ 6. Ist dieser abermalige Termin verstrichen ohne daß die nöthigen Wegereparaturen nach dem Bericht der örtlichen Gutspolizei (§ 9 dieser Verordnung) oder der eigenen Inspection des Revidenten in gehöriger Weise ausgeführt worden, so hat Letzterer unter Hülfeleistung des Gemeinde-Ältesten dahin Anordnung zu treffen, daß die unterlassenen Wegereparaturen auf Kosten des schuldigen Theils durch angemietete Arbeiter bewerkstelligt werden.

§ 7. Ueber das Resultat der regelmäßigen Wegerevisionen haben die Ordnungsgerichte und die Polizei-Abtheilung des Landvogtei-Gerichts. Letzteres durch den Rigaschen Rath der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, die Kirchenvorsteher dagegen dem örtlichen Oberkirchenvorsteheramt Bericht zu erstatten; auf Grund der Berichte der Kirchenvorsteher haben sodann die Oberkirchenvorsteher einen summarischen Bericht zusammenzustellen und von sich aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vorzustellen.

§ 8. Alle für unterlassene oder nicht gehörig ausgeführte Wegereparaturen verhängten Strafgeelder haben in die örtliche Gemeindefasse zu fließen.

§ 9. Die Aufsicht über die prompte Erfüllung der dem Gemeinde=Ältesten in Betreff der guten Instandhaltung der Wege obliegenden Verpflichtung außer der Zeit der jährlichen Wegerepurationen, hat die örtliche Gutzpolizei, auf Grund der ihr nach § 37 pct. e der Landgemeinde=Ordnung übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse zu üben.

§ 10. Beschwerden über das Verfahren des Gemeinde=Ältesten resp. der Gehülfen desselben in Wegesachen sind binnen 14 Tagen beim competenten Ordnungsgerichte resp. der Polizei=Abtheilung des Rigaschen Landvogtei=Gerichts anzubringen; Beschwerden über das Verfahren der Kirchenvorsteher innerhalb einer 4=wöchentlichen Frist beim competenten Oberkirchenvorsteheramt, über das Verfahren der Ordnungsgerichte aber in derselben Frist bei der Livländischen Gouvernements=Verwaltung.

§ 11. Die der vorstehenden Verordnung nicht entsprechenden Bestimmungen älterer Verordnungen wie namentlich der Patente der Livländischen Gouvernements=Regierung vom 8. September 1770, vom 12. Juli 1823 und vom 26. März 1840, sowie des Patents der Statthaltertschafts=Regierung vom 23. December 1784 sind als aufgehoben zu betrachten, desgleichen cessirt durch die Verordnung der § 23 des Patents Nr. 145 vom 18. September 1859.

**Nr. 133.** Von der Livländischen Gouvernements=Verwaltung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das seither zu dem im Fellinschen und Groß=St.=Johannischen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gute Surgefer gehört habende Dorf Mezküll auf Bitte des Besitzers des im Fellinschen Kirchspiele desselben Kreises belegenen Gutes Groß=Rööppo, welcher besagtes Dorf eigenthümlich erworben, vom Gute Surgefer ab= und dem Gute Groß=Rööppo zugetheilt worden ist und daß in Folge dessen das Gut Surgefer fortab mit  $16^{14}/_{20}$ , das Gut Groß=Rööppo aber mit  $16^{18}/_{20}$  Haken bei allen öffentlichen Leistungen zu repartiren ist.

**Nr. 134.** Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen u. aus der Livländischen Gouvernements=Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Die von der Livländischen Ritterschaft in Vorschlag gebrachte neue Vertheilung der Schießstellung für den Arrestantentransport zu den im Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk belegenen Etappenstationen Rautsche, Segewolde und Hinzenberg, Paltamal, wird nach deren Beprüfung in der Livländischen Gouvernements=Verwaltung und nach erfolgter Bestätigung derselben abseiten Sr. Erlaucht des Herrn General=Gouverneurs der Ostseegouvernements von der Livländischen Gouvernements=Verwaltung in theilweiser Abänderung des Patents derselben vom 11. Juni 1862 Nr. 72 nachstehend zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Vertheilung der Schießstellung für den Arrestantentransport zu den im Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk belegenen 3 Etappenstationen I. Rautsche, II. Segewolde und Hinzenberg, III. Paltamal.

Zu den obengenannten Etappenstationen haben die nachstehend bezeichneten Güter die angegebene Anzahl Schieße zu stellen und werden diese Güter zur

anderweitigen Schießstellung im Kreise gar nicht resp. nur in exceptionellen Fällen hinzugezogen.

Stappen-Stationen.	Namen der zugetheilten Güter (Gemeinden).	Sakenzahl der Güter.	Entfernung in Wersten.	Anzahl der Schieße wöchentlich.
Kaufsche.	Rodenpois	22 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	25	3
	Ringenberg	3 <sup>7</sup> / <sub>20</sub>	7	1/2
	Bergshof	1 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	5	1/4
	Henselsshof	1 <sup>16</sup> / <sub>20</sub>	24	1/4
	Neuermühlen	11 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	8	die sonst noch erforderlichen.
Segewolde und Hinzenberg.	Hinzenberg.	5 <sup>3</sup> / <sub>20</sub>	1—7	1
	Engelhardtshof.	9 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>	7—14	1
	Bögenhof.	11 <sup>13</sup> / <sub>20</sub>	12—19	2
	Segewolde.	19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5—12	die sonst noch erforderlichen.
Baltemal, (bisher Ligat).	Mitau.	21 <sup>9</sup> / <sub>20</sub>	17	3
	Judasch.	14 <sup>11</sup> / <sub>20</sub>	17	1/2
	Treiden	12 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	16	1/2
	Baltemal.	12 <sup>17</sup> / <sub>20</sub>	2	die sonst noch erforderlichen.

Anmerkung. Die 1/2 und 1/4 Schieße sind so zu verstehen, daß die betreffenden Gemeinden ihre Schießtage in Zwischenräumen von resp. 2 und 4 Wochen zu stellen haben.

Riga-Schloß, den 19. November 1871.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

**Nr. 135.** Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. October 1871 Nr. 41337, desmittelft die am 14. Mai 1871 der Allerhöchsten Ratification gewürdigten Convention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welche am 1. Mai 1871 zwischen Rußland und Italien abgeschlossen und deren Ratification in der festgesetzten Ordnung am 26. Juli (7 August) 1871 in 'St. Petersburg gegen die italienische ausgewechselt worden ist, wie folgt, publicirt wird.

## Convention

zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern,  
abgeschlossen zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen  
und

Seiner Majestät dem Könige von Italien.

Von Gottes hilfreicher Gnade

## Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Laurischen Oherpones, Zar von Grusien, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Lwer, Jugorien, Perm, Wiäffa, Bulgarien und anderer Länder, Herr und Großfürst von Nishni-Nowgorod, Tschernigow, Kasan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Belosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherskischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w., Thun hiedurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Italien Unfern beiderseitigen Bevollmächtigten am 1. (13.) Mai 1871 zu St. Petersburg eine Convention zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen und unterschrieben haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der König von Italien haben für nützlich erachtet, durch eine Convention Regeln für die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen ihren Staaten festzusetzen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen den Fürsten Alexander Gortschakow, Seinen Reichskanzler, Mitglied des Reichsraths, welcher Sein mit Brillanten verziertes Portrait am Andreasbände besitzt, Ritter der Kaiserlichen und Königlich-lichen Orden: des heil. Apostels Andreas des Erstberufenen, mit Diamanten, des heil. Wladimir 1. Cl., des heil. Alexander-Newsky, des weißen Adlers, der heil. Anna 1. Classe, des heil. Stanislaus 1. Classe; Ritter des Ordens der heil. Annunciata, des spanischen Ordens des goldenen Vlieses, Ritter des Großkreuzes des französischen Ordens der Ehrenlegion; des österreichischen St. Stephans-Ordens; der preußischen Orden des schwarzen Adlers mit Brillanten und des rüthen Adlers und verschiedener anderer ausländischer Orden; und

Seine Majestät der König von Italien den Marquis de Bella Caracciolo, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, Ritter des Ordens des heil. Mauritius und des heil. Lazarus 1. Cl., Großoffizier des italienischen Kronen-Ordens, Ritter des Großkreuzes des spanischen Ordens Karls III. und des portugiesischen Christus-Ordens, Inhaber des türkischen Ordens Medjidie 1. Cl., Ritter des Ordens des heil. Johann von Jerusalem u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

#### Artikel 1.

Die Kaiserlich russische und die Königlich italienische Staatsregierung verpflichten sich gegenseitig, in den Fällen und unter Beobachtung der Regeln, welche in den nachfolgenden Artikeln festgesetzt sind, alle diejenigen Personen, mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen, auszuliefern, welche wegen eines der im Artikel 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt oder in Untersuchung gezogen worden sind, durch ein Urtheil oder einen Verhaftungsbefehl, die von einer Gerichtsbehörde desjenigen der beiden contrahirenden Länder, gegen dessen Gesetze diese verbrecherischen Handlungen verübt worden, ausgegangen sind.

#### Artikel 2.

Die Auslieferung hat nur in dem Falle zu geschehen, wenn der Grund der Verurtheilung, der Anklage oder der gerichtlichen Verfolgung ein absichtliches Verbrechen oder Vergehen ist, das außerhalb des Gebiets desjenigen Staats, an welchen das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, verübt worden ist und für welches der Schuldige nach den Gesetzen desjenigen Landes, welches die Auslieferung verlangt, einer Strafe von mehr als einem Jahre Gefängnißhaft, oder einer Criminalstrafe, oder einer mit dem Verluste der Ehre verbundenen Strafe unterliegt. Die Auslieferung hat, mit den angegebenen Beschränkungen, wegen folgender Verbrechen und Vergehen — die Mitbetheiligung an denselben und den Versuch nicht ausgeschlossen — zu geschehen:

1) Wegen jeder ungeseligen Handlung, welche den Tod oder eine schwere Verletzung oder Krankheit eines Menschen verursacht hat.

2) Wegen Bigamie, gewaltsamer Entführung eines Frauenzimmers, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Verführung zur Unzucht, oder Verführung

minderjähriger Personen Seitens ihrer Eltern oder irgend einer anderen Person, der die Aufsicht über dieselben anvertraut ist.

3) Wegen Raubes, Verbergens oder Verhehlens eines Kindes, Vertauschung eines Kindes und Unterschiebens eines Kindes bei einer Frau, die nicht geboren hat.

4) Wegen Brandstiftung.

5) Wegen jeder ungesetzlichen Handlung, durch welche eine Beschädigung der Telegraphen, Bergwerke, Dämme, Wasserfahrzeuge, Eisenbahnen verursacht oder die Benutzung derselben gefährlich gemacht worden ist.

6) Wegen gewaltfamer Erpressung, gewaltthätigen Raubes (разбой), Verbindung zu Verbrechen, einfachen Raubes (грабёжъ), Diebstahls.

7) Wegen Nachmachung oder Verschlechterung von Münzen, Einführung oder betrügerischer Verausgabung falscher Münzen.

Wegen Nachmachung von Billeten der Staatsrente oder von Staats-Obligationen, Bankbilleten oder jedweden anderen öffentlichen zinstragenden Papieren, Einführung und Benutzung solcher nachgemachter zinstragender Papiere.

Wegen Nachmachung von Acten der höchsten Gewalt, von Siegeln, Prägestempeln, Stempeln und Zeichen des Staats oder irgend einer öffentlichen Institution und Gebrauchs dieser nachgemachten Gegenstände. Wegen Fälschung in öffentlichen und Privat-Acten, in Handels- oder Bank-Documenten, und Gebrauchs solcher gefälschter Acte und Documente.

8) Wegen falschen Zeugnisses vor Gericht und falscher Aussagen in Expertisen, Erkaufung von Zeugen und Experten, Verleitung zur Begehung dieser Vergehen; Verleumdung durch Anbringung von Klagen oder Denunciationen, um irgend Jemandem, dessen Unschuld man kennt, zu schaden.

9) Wegen Unterschlagung von Summen oder Gegenständen (malversazioni) durch amtliche Personen und Aufbewahrer, Erpressungen (concessions) und Annahme von Bestechungen Seitens amtlicher Personen.

10) Wegen böswilligen Banterots.

11) Wegen Aneignung anvertrauten fremden Eigenthums (appropriazione indebita), und Betruges.

Wegen dieser Gesetzesverletzungen erfolgt die Auslieferung des Schuldigen nur in dem Falle, wenn der Werth des durch sie erlangten Gegenstandes tausend Francs oder einer Summe, die in russischem Gelde der Summe von dreihundert Rubeln Silber gleichkommt, übersteigt.

12) Wegen betrügerischer Handlungen der Schiffer und Matrosen wider die Rheder und Befrachter (baraterie).

13) Wegen Empörung unter der Schiffsmannschaft in den Fällen, wo die die Equipage des Fahrzeugs bildenden Personen sich desselben durch Betrug oder Gewaltthätigkeit gegen den Commandeuren bemächtigen oder es Seeräubern ausliefern.

### Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile können in keinem Falle verpflichtet werden, ihre eigenen Unterthanen auszuliefern.

Ein Unterthan, welcher im Auslande irgend ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Unterthanen des anderen contrahirenden Staates begangen hat, unterliegt nach seiner Rückkehr ins Vaterland sobald eine desfallige Requisition Seitens der Staatsregierung des gedachten Staates ergangen, oder eine Klage Seitens

des verletzten Theils eingereicht ist, dem Gerichte und der durch die Gesetze seines Vaterlandes bestimmten Strafe.

In solchen Fällen haben beide Staatsregierungen alle Handlungen zur gerichtlichen Untersuchung, welche von ihnen verlangt werden, zu vollziehen und alle sonstigen Aufklärungen, die zur gerichtlichen Verhandlung der Sache sich als nothwendig erweisen sollten, zu ertheilen.

#### Artikel 4.

Politische Vergehen und Verbrechen, wie auch Handlungen die mit diesen Vergehen und Verbrechen in Verbindung stehen, sind von der gegenwärtigen Convention ausgenommen.

Eine wegen irgend einer anderen Verletzung der Criminal-Gesetze ausgelieferte Person kann in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder Verbrechens, oder wegen irgend einer auf dieses Vergehen oder Verbrechen sich beziehenden Handlung, unter Gericht gestellt und verurtheilt werden.

Desgleichen kann sie keiner gerichtlichen Verfolgung oder Strafe wegen irgend einer anderen der Auslieferung vorhergegangene Gesetzesverletzung, auch wenn diese in der gegenwärtigen Convention einbegriffen ist, unterworfen werden, wenn dieselbe nicht in der Requisition ausdrücklich angegeben ist, es sei denn, daß diese Person, nachdem sie für dasjenige Vergehen oder Verbrechen, wegen dessen sie ausgeliefert worden war, bestraft oder vom Gerichte allendlich freigesprochen worden ist, es verabsäumt hat, das Land vor Ablauf einer dreimonatlichen Frist zu verlassen, oder in der Folge dahin zurückgekehrt ist.

#### Artikel 5.

Die Auslieferung findet nicht statt:

- 1) wenn sie wegen derselben Verbrechen oder Vergehen verlangt wird, wegen deren die reclamirte Person die Strafe bereits erleidet oder schon erlitten hat, oder wegen deren sie in demjenigen Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, gerechtfertigt oder vom Gerichte freigesprochen worden ist;
- 2) wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, die Verjährungsfrist für die Aufnahme der Sache oder für die Strafe verstrichen ist.

#### Artikel 6.

Wenn ein Untertban eines der contrahirenden Staaten sich, nachdem er in einem dritten Staate eines der im Artikel 2 aufgezählten Vergehen oder Verbrechen begangen hat, auf das Territorium des anderen contrahirenden Staates flüchtet, so kann seine Auslieferung in dem Falle erfolgen, wenn er nach den Gesetzen dieses letzten Staates nicht der Gerichtsbarkeit der Gerichtsbehörden dieses Staates unterliegt, und außerdem auch nur dann, wenn seine Auslieferung nicht von der Staatsregierung desjenigen Staates, in welchem er die gesetzwidrige Handlung begangen hat, verlangt wird, oder wenn er dort nicht verurtheilt worden ist, oder die Strafe, zu der er verurtheilt worden, nicht verbüßt hat.

Dieselben Regeln müssen in Bezug auf Ausländer beobachtet werden, die unter den obgedachten Umständen die oben angegebenen gesetzwidrigen Handlungen wider Personen, welche einem der beiden contrahirenden Staaten angehören, verübt haben.

### Artikel 7.

Wenn ein Verurtheilter oder Angeklagter weder Unterthan des einen noch des anderen der contrahirenden Staaten ist, so theilt die Staatsregierung, von der die Auslieferung geschehen soll, der Staatsregierung desjenigen Landes, dem die reclamirte Person angehört, den Eingang der Requisition mit, und falls diese Staatsregierung ihrerseits die Auslieferung des Angeklagten oder Verurtheilten verlangt, um ihn dem Gerichte ihrer Behörden zu übergeben, so kann die Staatsregierung, der die Requisition wegen der Auslieferung zugegangen ist, nach ihrem Ermessen ihn entweder demjenigen Staate, in dessen Territorium das Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, oder demjenigen, welchem die besagte Person angehört, ausliefern.

Wenn ein Verurtheilter oder Angeklagter, dessen Auslieferung auf Grundlage der gegenwärtigen Convention einer der contrahirenden Theile verlangt, auch von einer oder mehreren anderen Staatsregierungen wegen anderer von ihm begangener Vergehen oder Verbrechen reclamirt wird, so wird er der Staatsregierung desjenigen Staates ausgeliefert, in dessen Territorium die schwerste dieser gesetzwidrigen Handlung begangen worden ist; falls aber die verschiedenen gesetzwidrigen Handlungen gleich schwer sind, dann der Staatsregierung desjenigen Staates, dessen Requisition wegen der Auslieferung zuerst eingegangen ist, oder endlich wird die gedachte Person der Staatsregierung desjenigen Staates ausgeliefert, dem sie angehört, wosern nur die im Artikel 6 der gegenwärtigen Convention verlangten Umstände zutreffend sind.

### Artikel 8.

Wenn die reclamirte Person wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Landes, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt ist, verfolgt wird oder arretirt ist, so wird in solchem Falle die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis diese Person vom Gerichte freigesprochen ist oder die ihr zuerkannte Strafe verbüßt hat; ebenso muß verfahren werden, wenn die reclamirte Person wegen Schulden oder anderer privatrechtlicher Verbindlichkeiten in Folge eines vor der Requisition wegen ihrer Auslieferung von der competenten Autorität ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses oder anderen executiven Actes inhaftirt ist.

Mit Ausnahme dieses letzteren Falles hat die verlangte Auslieferung zu erfolgen, selbst wenn der Angeklagte oder in Untersuchung Gezogene dadurch der Möglichkeit beraubt würde, die von ihm in Bezug auf Privatpersonen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen; diese letzteren können ihr Recht bei den betreffenden gerichtlichen Autoritäten geltend machen.

### Artikel 9.

Die Auslieferung hat zu erfolgen auf eine Seitens einer der beiden Staatsregierungen an die andere auf diplomatischem Wege ergangene desfallige Requisition unter Vorweisung des condemnirenden Urtheils oder des Anklageactes, des Verhaftungsbefehls oder irgend eines anderen Actes, welcher dieselbe Kraft hat, wie dieser Befehl, und desgleichen die Angabe der Natur und die Schwere der zu verfolgenden Handlungen, sowie deren Benennung und die Angabe der auf dieselben anzuwendenden Artikel des in dem die Auslieferung verlangenden Landes geltenden Strafgesetzbuches enthalten muß.

Die Acten müssen im Original oder in von einer Gerichtsbehörde oder einer anderen competenten Autorität des die Auslieferung verlangenden Landes beglaubigten Abschriften mitgetheilt werden.

Zugleich muß womöglich das Signalement der reclamirten Person oder irgend eine andere Angabe behufs Constatirung ihrer Identität mitgetheilt werden.

Zur Verhütung jeglicher Gefahr einer Flucht wird stipulirt, daß die Staatsregierung, an welche die Requisition wegen der Auslieferung ergangen ist, unverzüglich, nachdem ihr die obgedachten Documente zugestellt worden sind, die Verhaftung des Angeklagten anordnet, unter Vorbehalt der späteren Entgegnung auf die eingegangene Requisition.

#### Artikel 10.

In besonders wichtigen Fällen kann eine vorläufige Verhaftung des Verurtheilten oder Angeklagten auch vor Empfang der durch den vorbergehenden Artikel geforderten Documente, auf eine einfache, auf diplomatischem Wege oder über die Post oder durch den Telegraphen übersandte desfallige Mittheilung hin, nachgegeben werden, wobei jedoch das Signalement des Verurtheilten oder Angeklagten und die Art des Verbrechens, dessen er angeklagt wird oder für welches er verurtheilt worden ist, angegeben sein muß.

Diese vorläufige Haft muß aufgehoben werden, wenn im Laufe eines Monats vom Tage der Inhaftirung keine Requisition auf diplomatischem Wege und mit den in der gegenwärtigen Convention festgesetzten Formalitäten eingeht.

#### Artikel 11.

Die gestohlenen oder dem Verurtheilten oder Angeklagten abgenommenen Sachen, die von ihm zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Instrumente und Werkzeuge, wie auch alle anderen zur Ueberführung dienenden Gegenstände werden gleichzeitig mit der Auslieferung der arretirten Person übergeben, und sogar auch in dem Falle wenn die Auslieferung des Schuldigen, nachdem dieselbe bewilligt worden, wegen seines Todes oder seiner Flucht nicht sollte erfolgen können.

Zu den ausgelieferten Sachen gehören auch alle Sachen derselben Art, die von dem Angeklagten in dem Lande, wohin er geflüchtet ist, verborgen oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind und dort in der Folge gefunden werden.

Hierbei bleiben jedoch dritten Personen ihre Rechte auf die obgedachten Sachen vorbehalten, welche ihnen nach Beendigung der Sache kostenfrei zurückerstattet werden müssen.

Desgleichen wird dem Staate, an den die Requisition wegen Auslieferung ergangen ist, das Recht vorbehalten, die gedachten Sachen für eine Zeit zurückzubehalten, wenn sie zu einer Criminaluntersuchung, die aus demselben Falle, welcher den Anlaß zur Requisition wegen der Auslieferung gegeben hat, oder aus irgend einem anderen Falle entstanden ist, erforderlich sind.

#### Artikel 12.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports der Person, zu deren Auslieferung die Zustimmung erfolgt ist, sowie die durch die Uebergabe und den Transport der Sachen, die kraft des vorbergehenden Artikels zurückerstattet oder übergeben werden müssen, verursachten Ausgaben trägt jeder der beiden contrahirenden Staaten innerhalb der Grenzen seines respectiven Territoriums, in den Territorien der Zwischenstaaten aber der Staat, von dem die Requisition wegen der Auslieferung ergangen ist.

\*In den Fällen, wo der Transport über See bequemer erachtet wird, ist die auszuliefernde Person nach dem von dem diplomatischen oder Consular-Agenten

der die Auslieferung verlangenden Staatsregierung bestimmten Hafen zu schaffen und werden die Kosten dieses Seetransports von eben dieser Regierung getragen.

Es versteht sich von selbst, daß dieser Hafen sich immer in den Territorien desjenigen Staates, an den die Requisition wegen der Auslieferung ergangen ist, befinden muß.

### Artikel 13.

Wenn bei der Verhandlung einer Criminalsache eine der contrahirenden Staatsregierungen es für nöthig erachtet, Zeugen, die in dem anderen der beiden contrahirenden Staaten leben, zu vernehmen oder einen anderweitigen Act der gerichtlichen Untersuchung ausführen zu lassen, so muß dieserhalb auf diplomatischem Wege ein schriftliches Ansuchen, das nach der durch die in dem requirirenden Staate geltenden Gesetze vorgeschriebenen Form abgefaßt ist, ergehen und ist einem solchen Ansuchen unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen behufs ihrer Vernehmung vorgeladen werden sollen, Erfüllung zu geben.

### Artikel 14.

Falls es erforderlich ist, daß ein Zeuge persönlich erscheine, so fordert die Staatsregierung, von der er abhängt, ihn auf, sich auf die Seitens des anderen Staats ergangene Vorladung zu stellen.

Willigen die requirirten Zeugen ein, sich dahin zu begeben, so werden ihnen unverzüglich die erforderlichen Pässe ausgereicht, und erhalten sie zugleich Geld zur Reise und zum Aufenthalt, je nach der Entfernung und der zur Reise erforderlichen Zeit, nach den Regeln und Tarifen des Landes, wo sie ihre Ausfagen machen sollen.

Diese Zeugen können in keinem Falle, weder während ihres obligatorischen Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, der sie zu vernehmen hat, sein Amt ausübt, noch während ihrer Reise dorthin oder zurück, wegen irgend einer der Vorladung vorhergegangenen Handlung verhaftet oder belästigt werden.

### Artikel 15.

Wenn in einer in einem der beiden contrahirenden Staaten eingeleiteten Untersuchungssache die Nothwendigkeit eintritt, das Zeugniß von in dem anderen Staate detinirten Verbrechern zu vernehmen, oder sie mit dem Angeklagten zu confrontiren, oder diesem letzteren Staate gehörige Gegenstände, die zur Uebersführung dienen, oder gerichtliche Documente vorzustellen, so muß dieserhalb eine Requisition auf diplomatischem Wege ergehen, die falls ihr nicht etwa besondere Rücksichten entgegen stehen, stets erfüllt werden muß, jedoch unter der Bedingung der möglichst schleunigen Zurücklieferung der Arrestanten und der obgedachten Gegenstände und Documente.

Die Ausgaben für den Transport der obgedachten Personen und Gegenstände aus dem einen Staate nach dem anderen, sowie die Kosten bei Erfüllung der in den vorhergehenden Artikeln besagten Handlungen und Formalitäten, mit Ausnahme der in den Artikeln 12 und 14 gedachten Fälle, hat sowol in dem eigenen Territorium des requirirenden Staates, als auch in dem Territorium der Zwischenstaaten der requirirende Staat zu tragen.

In den Fällen, wo die Abfertigung der obgedachten Personen über See für bequemer erachtet werden sollte, müssen dieselben nach dem von dem diplomatischen oder Consular-Agenten des die Auslieferung verlangenden Staates bezeichneten

Hafen des requirirten Staates geschafft werden, und hat die Kosten des Seetransports der requirirende Staat zu tragen.

#### Artikel 16.

Beide Regierungen verpflichten sich, sich gegenseitig die von den Gerichtsbehörden des einen der contrahirenden Staaten über Unterthanen des anderen gefällten condemnirenden Urtheile wegen Vergehen und Verbrechen jeder Art mitzutheilen.

Diese Mittheilung wird durch Uebersendung des gefällten und definitiv die Gesetzeskraft erlangt habenden Urtheils, auf diplomatischem Wege und in der festgesetzten Form an die Staatsregierung geschehen, in deren Unterthanschaft der Verurtheilte steht.

Jede der beiden contrahirenden Staatsregierungen versieht die betreffenden Autoritäten mit den in Betreff dieses Gegenstandes erforderlichen Instructionen.

#### Artikel 17.

Alle Papiere und Documente, die von den beiden Staatsregierungen in Erfüllung gegenwärtiger Convention gegenseitig einander werden mitgetheilt werden, müssen unter Beifügung einer französischen Uebersetzung übersandt werden.

Beide Staatsregierungen verzichten gegenseitig auf jegliches Verlangen der Rückerstattung der zur Erfüllung der in den Artikeln 13 und 16 enthaltenen Stipulationen erforderlichen Ausgaben.

#### Artikel 18.

Durch obige Stipulationen willigen beide contrahirenden Theile gegenseitig ein, die Gesetze der beiden Länder, die sich auf die Organisation einer geregelten Ordnung für die Auslieferung von Verbrechern beziehen, zu beobachten.

#### Artikel 19.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Convention erstreckt sich auf das Königreich Polen und das Großfürstenthum Finnland.

Sie soll ratificirt und sollen die Ratificationen in St. Petersburg im Verlauf von zwei Monaten oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Die gegenwärtige Convention unterliegt der Erfüllung erst vom zwanzigsten Tage ab, nachdem sie in der durch die Gesetze des einen und des anderen Staats vorgeschriebenen Ordnung publicirt worden ist.

Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem von einem der contrahirenden Staaten die Erklärung, sie aufzuheben, erfolgt ist.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Convention unterschrieben mit Beidrückung des Insigniels ihres Wappens.

So geschehen zu St. Petersburg, den 1. (13.) Mai im Jahre nach Christi Geburt 1871.

(Unterz.) Gortschakow.

(L. S.)

(Unterz.) Bella-Carracciolo.

(L. S.)

Um deswillen haben Wir, nach reiflicher Beprüfung dieser Convention, dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention stipulirt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden wird.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben zu St. Petersburg, den 14. Mai im Jahre nach Christi Geburt 1871, Unserer Regierung aber im 17 Jahre.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

Contrafignirt: Der Reichskanzler Fürst G o r t s c h a k o w.

**Nr. 136.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Ober-Procureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats sub Nr. 2113 folgenden Inhalts: der Verwaltung des Justizministeriums habe, nachdem er auf Grundlage des Art. 79 des am 11. October 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths und der Art. 295, 296 und 726 der Civil-Proceßordnung vom 20. November 1864 die Zeitungen: „Journal de St. Petersburg“ und „St. Petersburger Zeitung“ für den Abdruck der Publicationen wegen Vorladung vor Gericht und über Contumacial-Urtheile im künftigen Jahre 1872 in denselben ausgewählt, mit der Bestimmung, daß erstens diese Publicationen ohne allen Aufenthalt, in russischer Sprache, mit buchstäblicher Genauigkeit und unter Verantwortung der Redaction für jegliche Abänderung des Inhalts oder der Form der Originalpublication abgedruckt werden, und zweitens, daß die Justizbehörden das Geld für die in der französischen Zeitung abzudruckenden Publicationen an die Redaction des Journal de St. Petersburg, für die in der deutschen Zeitung abzudruckenden aber, gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 4. Juli 1869, an die Verwaltung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu senden haben, — mittelst Ordre vom 14. October c. sub Nr. 20327 dem Ober-Procureur des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats aufgetragen, Obiges bei Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Publication zu beantragen. Befohlen: Solche Anordnung des Justizministers zur gehörigen Erfüllung in festgesetzter Ordnung zu publiciren, wobei: 1) den Justizbehörden 1. und 2. Instanz zur unabweichlichen Pflicht zu machen ist, daß sie die Publicationen wegen Vorladung und das Geld für dieselben, wenn die Publicationen in der französischen Zeitung abzudrucken sind — an die Redaction dieser Zeitung, und wenn sie in der deutschen Zeitung abzudrucken sind, gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 4. Juli 1869 — an die Verwaltung der St. Petersburger Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu senden haben, und daß sie in Grundlage des Art. 81 der Regeln vom 11. October 1865 bei Abfassung der Publicationen keinerlei Abweichungen von den gesetzlich verordneten Regeln und Formen zulassen dürfen, und 2) die Justizbehörden zu verwarnen, daß für alle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten in der Fassung der Publicationen die Justizbehörden selbst verantwortlich bleiben. Ueber Obiges an die Justizbehörden 2. Instanz Ukase zu erlassen und mittelst ebenmäßiger Ukase behufs den Gerichten 1. Instanz zu ertheilender Vorschrift den Gouvernements- und Provinzial-Regierungen zu wissen zu geben, zur Wissenschaft aber Ukase zu erlassen.

Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht und über Contumacial-Urtheile.

Aus dem 1. Departement vom 10. Nov. 1871 Nr. 42908.

**Nr. 137.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 10. October 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend das den abgabepflichtigen Gemeinden zu gewährende Recht, die zu ihnen zugezählten auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs wegen schlechter Führung der Staatsregierung zur Disposition zu stellen, in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Ministers, Sentiment, für gut erachtet: In Ergänzung der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs (Cod. der Reichsgeseze Bd. IX Beilage zum Art. 423 in der Fortsetzung v. J. 1868) zu verordnen: „Die zum Bestande der Stadt- oder Landgemeinden zählenden auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs werden, falls sie sich schlecht führen, aus der Mitte dieser Gemeinden auf Grund von auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage zu fassenden und zu bestätigenden Beschlüsse dieser letzteren ausgeschlossen und der Staatsregierung zur Disposition gestellt. Ueber die Vorstellung solcher Personen zur Disposition der Staatsregierung wird dem Militair-Resort Mittheilung gemacht.“

Betreffend das den abgabepflichtigen Gemeinden gewährte Recht, die zu ihnen zugezählten, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs wegen schlechter Führung der Staatsregierung zur Disposition zu stellen.

Aus dem 1. Departement vom  
22. Nov. 1871 Nr. 44536.

**Nr. 138.** Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Ober-Procureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats sub Nr. 2114 folgenden Inhalts: Im Jahre 1867 habe der frühere Justizminister die Anordnung getroffen, daß die Exemplare der Entscheidungen der Cassations-Departements des Senats bei den Senatszeitungen in der für die Versendung der Sammlungen der Gesezesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung angenommenen Ordnung versandt werden, und für nothwendig erachtet, den Abonnementspreis für die Senatszeitung nebst der Sammlung der Gesezesbestimmungen und Aenderungen der Staatsregierung und der Sammlung der Entscheidungen der Cassations-Departements des Senats um fünfzig Kopelen zu erhöhen, und sei solche Erhöhung des Abonnementspreises für die Senatszeitung mit den zu ihr gehörenden Beilagen mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 30. Januar desselben Jahres, abgedruckt in Nr. 11 der Sammlung der Gesezesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung Art. 107, publicirt worden. Auf Grundlage der obigen Anordnung seien die Entscheidungen der Cassations-Departements allen obligatorischen Abonnenten der Senatszeitung überandt worden. Gegenwärtig habe der Verweser des Justizministeriums in Anbetracht dessen, daß der Empfang der Sammlung der Entscheidungen der Cassations-Departements nur für die Behörden und Personen des Justiz-Resorts und einige Institutionen anderer Ressorts nothwendig sei, für nöthig erachtet, die Versendung der Sammlung der Entscheidungen der Cassations-Departements des Senats an die obligatorischen Abonnenten der Senatszeitung, mit Ausnahme der Behörden und Personen des Justiz-Resorts und derjenigen Institutionen der übrigen Ressorts, welche den Wunsch äußern, die gedachte Sammlung zu erhalten, mit dem künftigen Jahre

1872 einzustellen. Zugleich habe der Verweser des Justizministeriums in Anbetracht der Verrechnung der Ausgaben für den Druck, sowohl der Senatszeitung nebst der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung, als auch der Sammlung der Entscheidungen der Cassations-Departements des Senats, für nothwendig erachtet, folgende Preise für den jährlichen Empfang dieser Ausgaben festzusetzen: 1) für die Senatszeitung nebst der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung und der Sammlung der Entscheidungen der Cassations-Departements 8 Rbl. 50 Kop.; 2) ohne die Sammlung der Entscheidungen der Cassations-Departements 6 Rbl. 50 Kop. Hierüber stelle er, der Ober-Procurer, in Folge der Ordre des Verwesers des Justizministeriums vom 13. October, Nr. 20,189, bei dem Dirigirenden Senat einen Antrag behufs erforderlicher Publication. Befohlen: Ueber solche Anordnungen des Verwesers des Justizministeriums zur Wissenschaft und gehörigen Nichtschnur Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung der Versendung der Sammlung der Entscheidungen der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats und die Erhöhung des Abonnementspreises für die Senatszeitung nebst der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und der gedachten Sammlung der Entscheidungen.

Aus dem 1. Departement vom  
15. Nov. 1871, Nr. 43,666.

**Nr. 139.** Ukase eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern, Nr. 11,933, bei welchem er dem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts vorstellte: der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend einige der Stadt Riga zu gewährende Vergünstigungen bei der Erbauung von Bollwerken und eines Quais in Mühlgraben für gut erachtet: 1) In Anbetracht dessen, daß die Erbauung von Bollwerken und eines Ladequais in Mühlgraben ein gemeinnütziges Unternehmen ist, der Stadt Riga zu gestatten, den zu diesem Bau nothwendigen Landstrich ohne Zahlung der festgesetzten Krepostpochlinien zu erwerben, mit der Bedingung, daß zu einer etwa nothwendig werdenden Expropriation eines Theils dieses Landstrichs eine besondere Genehmigung in der festgesetzten Ordnung, auf genauer Grundlage des Art. 576 Cod. der Reichsgesetze Bd. X Tbl. I, eingeholt werde, und 2) Nach Realisirung der in Mühlgraben projectirten Bauten zu gestatten, daß daselbst zum Besten der Stadt Riga die durch das am 10. April 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Abgaben von den Schiffen erhoben werden, jedoch mit der Bedingung, daß diese Schiffe im Rigaschen Hafen nicht einer nochmaligen Zahlung besagter Abgaben unterworfen werden. Auf dem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten betreffend einige der Stadt Riga zu gewährende Vergünstigungen bei der Erbauung von Bollwerken und eines Quais in Mühlgraben Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Vorsther des Reichsraths „Constantin“, den 2. November 1871. Befohlen: Von solchem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland mittelst Ukases zu benachrichtigen.

tigen, mittelst ebenmäßigen Ukases auch den Minister des Innern zu benachrichtigen und in der festgesetzten Ordnung einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend einige der Stadt Riga gewährte Vergünstigungen bei der Erbauung von Bollwerken und eines Quais in Mühlgraben. Aus dem 1. Departement vom 23. Nov. 1871, Nr. 44365.

**Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. aus der Livl. Gov.-Verwaltung, desmittelst folgende Ukase des Dirig. Senats ihrem kurzen Inhalte nach zur Wissenschaft bekannt gemacht werden.**

**Nr. 140.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 18. November 1871, Nr. 43,417 desmittelst das am 27. October 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Verwendung der in den Grenzen der Städte belegenen erblosen Immobilien zum Besten derselben, publicirt wird.

**Nr. 141.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. November 1871, Nr. 44,254, desmittelst der Antrag des Justizministers betreffend die Einstellung des Einlaufens von Sachen bei den Moskaischen Departements des Dirigirenden Senats vom 1. December 1871 an publicirt wird.

**Nr. 142.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. November 1871, Nr. 44,775, betreffend die Frage darüber, ob die Friedensvermittler in den durch die Gesetze angegebenen Fällen und in den Grenzen der ihnen gewährten Macht das Recht haben, Bauern und amtliche Personen der Bauern-Verwaltung, die zu Ehren-Friedensrichter erwählt, Strafen zu unterziehen.

**Nr. 143.** Ukase Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 22. November 1871, Nr. 45,190, desmittelst das am 18. October 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Aufhebung des Art. 757, Landesgesetze (Cod. der Reichsgesetze Bd. IX), publicirt wird.

### **B e r i c h t i g u n g e n .**

- Seite 104. Anstatt Riga-Schloß, den 12. Juli 1870,  
ist zu setzen: Riga-Schloß, den 12. Juli **1871.**  
" 112. Anstatt Riga-Schloß, den 21. Juli 1870,  
ist zu setzen: Riga-Schloß, den 21. Juli **1871.**  
" 136. Anstatt Riga-Schloß, den 4. August 1870,  
ist zu setzen: Riga-Schloß, den 4. August **1871.**  
" 144. Anstatt Riga-Schloß, den 6. August 1870,  
ist zu setzen: Riga-Schloß, den 6. August **1871.**

Riga-Schloß, den 15. December 1871.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **Dr. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

**Nr. 144.** Ukase Eines Dirigirenden Senats. Ein Dirigirender Senat ließ sich vortragen: 1) das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 7. December d. J. betreffend die Bewerksstelligung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen, und 2) Seiner Kaiserlichen Majestät Namentlichen Allerhöchsten Ukase an den Dirigirenden Senat von demselben 7. December betreffend die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung in der festgesetzten Zeit. Befohlen: Gedachtes Allerhöchstes Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät zu Jedermanns Kenntniß zu bringen und zu dem Ende von demselben und dem erwähnten Allerhöchsten Ukase die erforderliche Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und dieselben zur allgemeinen Bekanntmachung und genauen Erfüllung derer, die es irgendwie betrifft, an alle Gouvernements-, Provinzial- und Heeresregierungen, Kameralhöfe und Gouverneure bei Ukasen zu versenden, wobei den Gouverneuren aufs Strengste vorzuschreiben und sie selbst dafür verantwortlich zu machen, daß die Rekrutenaushebung innerhalb der durch das Allerhöchste Manifest und den Allerhöchsten Ukase bestimmten Frist aufs Genaueste in Grundlage des Rekrutenreglements und des gedachten Allerhöchsten Manifestes begonnen und beendet werde und daß nach Beendigung alles Vorgesprochenen, im Verlauf von sechs Wochen dem Dirigirenden Senat Vorschläge über die ausgehobenen Rekruten eingesandt werden; — zur Wissenschaft aber und erforderlichen Falls zur gebührenden Erfüllung eben solche Exemplare an die Minister und Oberdirigirenden der abgetheilten Zweige zu versenden, resp. bei Ukasen und durch Uebergabe von Abschriften der Senats-Verfügung zu den Acten des Oberprocureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats, und unter Anschluß einer gleichen Abschrift auch dem Departement des Justizministeriums Mittheilung zu machen; ferner eben solche Exemplare an Seine Kaiserliche Hoheit, den Statthalter von Kaukasien, den Statthalter im Königreiche Polen, die Generalgouverneure, Kriegsgouverneure, den Heeresataman des donischen Kosakenheeres und die übrigen unter den Dirigirenden Senat ressortirenden Behörden und amtlichen Personen bei Ukasen zu versenden, dem Heiligst Dirigirenden Synod, allen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen bei Communicaten mitzutheilen und zum Behuf des Abdrucks in festgesetzter Ordnung dem Comptoir der Senats-Typographie eine Notification zu übergeben. Demzufolge sind 75 Exemplare von dem erwähnten Allerhöchsten Manifeste und Ukase hier beigelegt.

Betreffend die Bewerksstelligung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen im Jahre 1872.

Aus dem 1. Departement vom  
13. Dec. 1871 Nr. 49752.

# Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Russen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir: In dem kommenden 1872. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen mit sechs Mann von jedem tausend Seelen, auf Grundlage des besonderen, gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases, zu bewerkstelligen.

Unabhängig von der Aushebung in der bezeichneten Anzahl von Seelen ist zur Verrechnung auf den Rückstand ein halber Rekrut von jedem tausend Seelen auszuheben in den Gouvernements: Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutestellung befreit waren und von den Westschanins der Stadt Serdobsk im Gouvernement Saratow, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1867 von der Rekrutestellung befreit waren.

In den Gouvernements des Königreichs Polen, wo im Jahre 1869 die Rekrutenaushebung, welche in dem gleichen Betrage mit der in demselben Jahre vom 15. Januar bis zum 15. Februar in beiden Hälften Unseres Kaiserreichs stattgehabten Aushebung bewerkstelligt werden sollte, aufgehoben worden war, ist zur Verrechnung auf diesen Rückstand ein halber Rekrut von jedem tausend Seelen auszuheben. Außerdem sind bei der bevorstehenden Aushebung im Jahre 1872 zur Verrechnung auf den Rückstand der gedachten Gouvernements für die frühere Zeit vor dem Jahre 1865, noch drei Viertel Rekruten von jedem tausend Seelen auszuheben, wobei es zur Erleichterung der Einwohner zu gestatten ist, die Rekrutenstellung zur Verrechnung auf diesen letzteren Rückstand durch die festgesetzte Geldeinzahlung abzulösen.

Die den Kemischen Kreis des Gouvernements Archangel und den Powenezschen Kreis des Gouvernements Donesk bewohnenden Karelen, so wie die Bauern jeglicher Benennung des Cholmschen Kreises des Gouvernements Pslow, sind von der Leistung der Rekrutenprästation, gemäß Unseren Befehlen vom 19. April 1868 und 2. October, 21. November und 5. December 1869 zu befreien.

Die Aushebung hat überall mit dem 15. Januar zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1872 zu beendigen. Bei Bewerkstelligung dieser Aushebung sind in denjenigen Gouvernements und Provinzen des Kaiserreichs, in denen das Rekruten-Reglement Geltung hat, die Bestimmungen dieses Reglements mit den Ergänzungen und Abänderungen, welche in Unserem Manifeste vom 25. October 1868 angegeben sind, und unter Beobachtung des Nachfolgenden zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die abgabepflichtigen Gemeinden sind von den in dem Art. 204 des Rekruten-Reglements festgesetzten Ausgaben für Uniformirung, Proviant und Sold für die Rekruten zu befreien, und sind diese Ausgaben für Rechnung der Kronscasse zu bestreiten mit Rückerstattung derselben aus einer besonderen Quelle, welche nach dem Budget der Reichs-Landessteuer für das bevorstehende Triennium festzusetzen ist.

2. Der in dem Art. 22 Unseres Manifestes vom 25. October 1868 festgesetzte niedrigste Betrag der Belohnungsgelder für die Rekruten ist aufzuheben und sowol die Bestimmung dieser Gelder, als auch die Festsetzung des Betrages derselben dem eigenen Ermessen der Gemeinden anheimzustellen.

3. Leute, welche bis zum 1. Januar 1872 das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht zu Rekruten zu bestimmen und vorzustellen, ausgenommen wenn ein Bruder für den anderen, oder ein Verwandter für ein Glied derselben Revisionsfamilie freiwillig in den Dienst tritt. In diesem Falle ist die in dem Artikel 14 des Manifestes vom 25. October 1868 festgesetzte Regel zu erfüllen.

4. Die Zahl der Rekruten, welche von den Cantonen der ehemaligen Reichsbauern zu stellen sind, ist unter ihnen nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, sondern nach der Anzahl der der Einberufung unterliegenden jungen Leute des festgesetzten Alters in folgender Ordnung zu vertheilen.

- a) Um zu bestimmen, wieviel Rekruten die gedachten Cantone in jedem Gouvernement zu stellen haben, ist die Gesamtzahl der von allen Cantonen der ehemaligen Reichsbauern im Kaiserreiche zu stellenden Rekruten, mit Zuschlag der Rekrutenschuldtheile, welche von der vergangenen Aushebung nachgeblieben sind, durch die Gesamtzahl der in allen gedachten Cantonen der Einberufung in allen drei Classen unterliegenden jungen Leute, welche bis zum 1. Januar 1871 das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu dividiren und der Quotient mit der Gesamtzahl aller dieser Leute in jedem Gouvernement zu multipliciren.
- b) Um zu bestimmen, wieviel jeder Canton vor der Zahl der nach dem vorhergehenden Punkte für das Gouvernement bestimmten Rekruten zu stellen hat, ist die Gesamtzahl dieser für das Gouvernement bestimmten Rekruten durch die Gesamtzahl der im vorhergehenden Punkte gedachten, der Einberufung unterliegenden Leute zu dividiren und der Quotient mit der Gesamtzahl dieser Leute in jedem Canton zu multipliciren.
- c) Im Falle, daß bei der Multiplication des nach der im Punkte b festgesetzten Regel sich ergebenden Quotienten mit der Anzahl der der Einberufung in jedem Canton unterliegenden Leute, ganze Zahlen mit Bruchtheilen hervorgehen, sind diese Bruchtheile zu streichen; die fehlende Anzahl von Rekruten aber ist auf diejenigen Cantone, auf welche die größten Bruchtheile gefallen sind, zu je einem Rekruten zu vertheilen. Wenn hierbei ein, zwei oder mehr Rekruten auf einen, zwei oder mehrere Cantone, die gleiche Bruchtheile nachbehielten, fallen, so sind die fehlenden Rekruten, zu je einem, von denjenigen Cantonen zu bestimmen, in denen mehr der Einberufung unterliegende Leute vorhanden sind, bei einer Gleichheit in dieser Hinsicht aber von denjenigen, auf die das Loos fällt.
- d) Die Vertheilung der Rekruten unter die Gouvernements hat das Ministerium des Innern, die Vertheilung unter die Cantone eines jeden Gouvernements

aber der Kameralhof des Gouvernements, unter Leitung der Gouverneure und unter der Aufsicht dieser zu bewerkstelligen.

5. In Anleitung der im Artikel 4 angegebenen Ordnung ist auch die Anzahl der von den Cantonen der Bürgerfamilien mit vielen Arbeitern (Rekrutenreglement Art. 811) zu stellenden Rekruten nach der Zahl der der Einberufung unterliegenden jungen Leute zu vertheilen.

6. Von der Rekrutenpflichtigkeit sind die Personen zu befreien, welche im Amte eines Lehrers an den Elementar-Volksschulen stehen, wenn diese Personen vorher eine Prüfung auf das gedachte Amt in festgesetzter Ordnung (Gutachten des Reichsraths vom 22. April 1868) bestanden, oder mit Erfolg den wissenschaftlichen Coursus in denjenigen Lehranstalten beendet haben, welche das Recht auf das Amt eines Lehrers der Elementar-Volksschulen verleihen.

7. Von den in den Punkten 1 und 3 des Artikels 27 des Manifestes vom 25. October 1868 gedachten Personen, sind diejenigen von der Rekrutirung nicht zu befreien, die einen arbeitsfähigen Bruder haben, auch wenn dieser letztere abgetheilt lebt und sogar zu einer anderen Gemeinde gehört, es sei denn, daß dieser arbeitsfähige Bruder in den Militairdienst getreten, oder verschollen, oder in Folge Erkenntnisses eines Gerichtes verschickt worden ist.

8. Die im Artikel 907 des Rekruten-Reglements bei dem Nichtvorhandensein eines Bruders dem im Alter folgenden Verwandten oder einer anderen zu derselben Familie gehörenden Person, welche in der Familienliste unter derselben Nummer verzeichnet steht, gewährte Befreiung vom Loose ist auf den Fall zu beschränken, wo dieser Verwandte oder die zu derselben Familie gehörende Person zu demjenigen Theil der Familie gehört, aus welchem der das Recht auf die Befreiung gebende Rekrut in den Dienst eingetreten ist.

9. Die in den Punkten 10 und 14 des Artikels 1030 des Rekruten-Reglements für die Gouvernements Kurland, Livland und Estland festgesetzten Exemtionen der Postknechte, Ofenseher, Zimmerleute, Wagenbauer und Schmiede von der Einberufung zur Rekrutirung sind aufzuheben.

10. Auf genauer Grundlage des von Uns am 2. November dieses Jahres bestätigten Gutachtens des Reichsraths ist bei der bevorstehenden Aushebung die private Anmietung von Freiwilligen zu Rekruten nicht zu gestatten; der Betrag der Geldeinzahlung aber für diejenigen Personen, welche sich von der Rekrutenprästation zu befreien wünschen, ist auf achthundert Rubel festzusetzen.

Bei Bewerkstelligung der Aushebung in den Gouvernements des Königreichs Polen sind die von Uns am 3. (15.) März 1859 bestätigte Verordnung über die Rekrutenprästation, Unser Manifest vom 26. Juni (8. Juli) 1868 nebst den demselben beigefügten Regeln, sowie das Manifest vom 2. November 1869 mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die Einberufung zur Loosung ist mit den Conscriptirten, die am 20. December 1871 (1. Januar 1872) das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu beginnen.

2. Von den Conscriptirten der 2. Classe sind soviel Altersklassen zur Ableistung der Rekrutenprästation einzuberufen, als nach dem in den Artikeln 13 und 14 des Manifestes vom 26. Juni (8. Juli) 1868 festgesetzten Regeln erforderlich sind. Anmerkung. Auf Grundlage Unseres Befehls vom 23. Februar dieses Jahres ist die Einberufung der Bevölkerung der Hüttenwerke im Königreich Polen zur Ableistung der Rekrutenprästation nur auf das 21. Lebensjahr zu beschränken.

3. Unter Aufhebung des Art. 24 desselben Manifestes ist bei der bevorstehenden Aushebung der Ertrag von Rekruten durch Miethlinge nicht zu gestatten.

4. Die Strafgebelber von den Gliedern der Rekrutenempfangs-Commissionen für die Annahme von zum Militairdienste untauglichen Personen zu Rekruten, sind nach der in den Artikeln 781—791 des im Kaiserreiche geltenden Rekruten-Reglements angegebenen Ordnung zu bestimmen.

5. Für die Einreichung von Beschwerden über unrechtfertige Abgabe zu Rekruten ist eine sechsmonatliche Frist, gerechnet vom Tage der Beendigung der Aushebung, festzusetzen.

3. Die Aufsicht über die Rechnungsführung in Betreff der Loskaufsscheine ist dem Ministerium des Innern zu übertragen.

7. Außer den in der Beilage zu Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 und im Manifeste vom 2. November 1869 bezeichneten, von der Rekrutenprästation zeitweilig befreiten Personen, sind zu derselben nicht hinzuzuziehen:

- a) während des Befindens in Lehranstalten: die in den höchsten Special-Lehranstalten des Kaiserreichs dem Studium Obliegenden;
- b) während der Ausübung der Pflichten ihres Amtes: die Lehrer der Elementarschulen im Königreiche.

8. Die in den Artikeln 8, 13, 14, 19, 20 und 22 der Unserem Manifeste vom 26. Juni (8. Juli) 1868 beigefügten Regeln festgesetzten Exemtionen von der Rekrutenprästation, welche folgenden Personen gewährt waren:

- a) den Hebräern, welche den Christlichen Glauben angenommen haben;
- b) den etatmäßigen Postknechten;
- c) den in die Krons- und Privat-Hüttenwerke eingetretenen Personen, und deren Söhnen;
- d) den nicht im Staatsdienste stehenden Ingenieuren, Architekten, Landmessern, Bildhauern, Malern und Mechanikern;
- e) den Künstlern der Warschauer Theater, — sind aufzuheben.

Gegeben zu St. Petersburg am 7. December im Jahre 1871 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im siebenzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander“.

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 13. December 1871.

## Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen angeordnet haben, befehlen Wir:

Die Aushebung überall mit dem 15. Januar des kommenden Jahres 1872 zu beginnen und bis zum 15. Februar desselben Jahres zu beendigen.

Die Anordnungen im Militair-Resort haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben;

„Alexander“.

St. Petersburg, den 7 December 1871.

**Nr. 145.** Was Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät publicirt wird, welcher am 10. November 1871 unter Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift dem Dirigirenden Senat ertheilt worden und in welchem es heißt: „Die Reichsschatzbillete der XCVI, XCVII, XCVIII, XCIX, C, CI, CII, CIII, CIV, CV, CVI, CVII, CVIII, CIX, CX, CXI, CXII und CXIII. Serie, welche im Jahre 1864 gemäß den dem Dirigirenden Senate am 6. Januar, 18. Mai und 19. August 1864 ertheilten Ufassen emittirt worden sind, unterliegen im Jahre 1872 der Tilgung. Nach den Reglements über diese Billete (Punkt 5) hat die Staatsregierung es sich vorbehalten, diejenigen Billete, die im Laufe von acht Jahren nicht für Kronszahlungen eingehen, gegen neue umzutauschen, wenn solches nach dem Gang der Geldoperationen für nützlich erachtet werden sollte. In Folge dessen befehlen Wir in Uebereinstimmung mit der im Reichsrathe beprüften Vorstellung des Verwesers des Finanzministeriums: im Umtausch gegen die XCVI, XCVII, XCVIII, XCIX, C, CI, CII, CIII, CIV, CV, CVI, CVII, CVIII, CIX, CX, CXI, CXII und CXIII. Serie der Reichsschatzbillete neue achtzehn Serien solcher Billete zu emittiren und zwar die CLXVIII, CLXIX, CLXX, CLXXI, CLXXII, CLXXIII, CLXXIV, CLXXV, CLXXVI, CLXXVII, CLXXVIII, CLXXIX, CLXXX, CLXXXI, CLXXXII, CLXXXIII, CLXXXIV und CLXXXV, eine jede im Betrage von 3,000,000 Rubel, im Ganzen für vierundfünfzig Millionen Rubel, auf Grundlage des beigefügten Reglements und mit Festsetzung des Termins für den Rentenlauf: für die CLXVIII Serie — vom 1. Februar, für die CLXIX Serie — vom 1. März für die CLXX und CLXXI Serie — vom 1. April, für die CLXXII, CLXXIII, CLXXIV, CLXXV, und CLXXVI Serie — vom 1. Mai, für die CLXXVII Serie — vom 1. Juni, für die CLXXVIII und CLXXIX Serie — vom 1. Juli, für die CLXXX und CLXXXI Serie — vom 1. Aug., für die CLXXXII, CLXXXIII und CLXXXIV Serie — vom 1. September und für die CLXXXV Serie — vom 1. October 1872 ab. Der Dirigirende Senat hat zur Ausführung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen.“

Betreffend das Reglement über achtzehn neue Serien von Reichsschatzbilletsen von der CLXVIII bis zur CLXXXV inclusive.

Aus dem 1. Departement vom 25. Nov. 1871, Nr. 45,829.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

Sarstojce-Selo, den 10. November 1871.

## Reglement

über die achtzehn neuen Serien von Reichsschatzbilletsen von der CLXVIII bis zur CLXXXV inclusive.

- 1) Diese Serien, eine jede zu drei Millionen Rbl. S. werden auf acht Jahre emittirt.
- 2) Der Werth dieser Billete ist wie früher auf 50 Rbl. bestimmt und die Größe der Renten auf  $4\frac{32}{100}$  jährlich, oder 18 Kop. monatlich.
- 3) Form und Unterschrift dieser Billete bleiben dieselben, wie die der Billete der vorhergegangenen Emission.

4) Diese Billete werden wie bisher von der Kronscasse bei allen Zahlungen sowohl ausgegeben als angenommen.

5) Die Tilgung der Billete der neuen Serien hat im Laufe von acht Jahren, nach Ermessen der Staatsregierung stattzufinden, welche es sich vorbehält, diejenigen Billete, die im Laufe dieser Zeit nicht als Zahlung zur Kronscasse eingehen, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für nützlich erachtet wird.

6) Der Rentenlauf für die Billete wird festgesetzt: für die CLXVIII Serie — vom 1. Februar, für die CLXIX Serie — vom 1. März, für die CLXX und CLXXI Serie — vom 1. April, für die CLXXII, CLXXIII, CLXXIV, CLXXV und CLXXVI Serie — vom 1. Mai, für die CLXXVII Serie — vom 1. Juni, für die CLXXVIII und CLXXIX Serie — vom 1. Juli, für die CLXXX u. CLXXXI Serie — vom 1. August, für die CLXXXII, CLXXXIII und CLXXXIV Serie — vom 1. September und für die CLXXXV Serie — vom 1. October 1872. Dieser Termin wird durch besondere Stempel auf der Rückseite des Billets mit Buchstaben angezeigt.

7) Die Renten werden in der Haupt-Rentei und den Gouv.-Renteien auf die um das Billet herum befindlichen Coupons den Vorzeigern der Billete gezahlt, wobei die Rentmeister die Coupons nach der Reihenfolge der auf ihnen angegebenen Jahre abschneiden.

8) Die Renten werden bei Vorzeigung der Billete, nachdem ein Jahr oder mehr abgelaufen, gezahlt, immer aber nur für volle abgelaufene Jahre.

9) Die Berechnung der Renten geschieht auf folgende Weise: a) unter Privatpersonen ist diese Berechnungsweise dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen; b) bei Zahlungen, die in Billeten an die Renteien geleistet werden, sind der leichteren Rechnung wegen, die Renten nur für volle verflossene Monate zu berechnen, der laufende Monat wird nicht in Rechnung gebracht. In derselben Grundlage wird auch die Berechnung bei Zahlungen in Billeten, welche Seitens der Renteien an Privatpersonen und Kronsbeförden stattfinden, bevestigt und machen die letzteren die Berechnung in derselben Ordnung; c) hinsichtlich der Berechnung des Reichsschatzes mit den Kronsbeförden wegen der Renten, welche von der Zeit des Einganges bis zur wirklichen Herausgabe der Summen ihnen zustehen können, ist die gegenwärtig bestehende Ordnung zu beobachten.

10) Die Billete werden als Zahlung in den Renteien nur in dem Falle angenommen, wenn die zu zahlende Summe nicht weniger, als die Summe des Billets mit den abgelaufenen Renten ausmacht; denn um verwirrende Rechnungen zu vermeiden, haben die Renteien sich auf kein Ausgeben auf die Billete und kein Umwechseln einzulassen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Constantin.

**Nr. 146.** Ufas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 10. October 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepriifung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Ordnung wie Kronsgedäude aus der Zahl der Obroffstücke auszuschließen sind, falls sie für Zwecke der Staatsverwaltung eingenommen werden, für gut erachtet: 1) als allgemeine Regel zu verordnen, daß Locale, welche sich in Gebäuden,

die verschiedene Krons-Anstalten und Institutionen gehören, befinden und vermietet werden, sobald die zur Staats-einnahme fließende Miethsumme für diese Localen tausend Rubel jährlich übersteigt, den Institutionen, unter deren Verwaltung die gedachten Gebäude stehen, zur unmittelbaren Benutzung, mit Ausschließung der Miethsumme für das in diesen Gebäuden eingenommene Local aus den Kronseinnahmen nur in derjenigen Ordnung übergeben werden dürfen, welche überhaupt für die Festsetzung oder Aufhebung von Staats-einnahmen und Ausgaben vorgeschrieben ist. 2) Falls es nöthig sein sollte, ein Kronlocal einzunehmen, welches für eine ein Tausend Rubel jährlich nicht übersteigende Zahlung vermietet wird, so sind die betreffenden Minister und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige ermächtigt, nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister, von sich aus die Einräumung eines solchen Locals für das Bedürfniß einer Institution, welche auf Kosten der Krone unterhalten wird, zu genehmigen, wobei jedoch in den dem Reichsrathe jährlich vorzustellenden Finanzbudgets alle derartige Anordnungen ausführlich angegeben werden müssen. 3) Wenn zwischen den betreffenden Ministern oder Oberverwaltenden und dem Finanzminister bezüglich eines, in einem Kronsgedäude befindlichen Locals, das für eine ein Tausend Rbl. jährlich nicht übersteigende Zahlung vermietet wird und für das Bedürfniß einer bestimmten Anstalt oder Institution eingenommen werden soll, ein Uebereinkommen nicht erzielt wird, so ist über die stattfindende Meinungsverschiedenheit in der im Punkte 1 gegenwärtiger Verordnung angegebenen Ordnung zur Entscheidung Vorsteltung zu machen.

Betreffend die Ordnung der Ausschließung von Kronsgedäuden aus der Zahl der Obroksstücke, falls sie für Zwecke der Staatsverwaltung eingenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom  
25. Nov. 1871, Nr. 45,536.

Riga-Schloß, den 22. December 1871.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

**Nr. 147.** Ukase Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 28. October 1871 Allerhöchst bestätigte, Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der aus dem Kaukasus-Comité übergebenen Vorstellung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Statthalters von Kaukasien, betreffend die Ergänzung der Art. 1523—1525 des Strafgesezbuches, Ausg. v. J. 1866, durch eine besondere Anmerkung und in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit dem Sentiment Seiner Kaiserlichen Hoheit für gut erachtet: die Art 1523—1525 des Strafgesezbuches, Ausg. v. J. 1866, durch folgende Anmerkung zu ergänzen: „Wenn die in den Artikeln 1523, 1524 und 1525 angegebenen Verbrechen im Transkaukasischen Gebiete wider eine Eingeborene desselben verübt worden sind, so werden die in den ersten beiden der angeführten Artikel festgesetzten Strafen nur in dem Falle gegen die Schuldigen in Anwendung gebracht, wenn das Mädchen noch nicht das Alter von dreizehn Jahren erreicht hatte, die in dem Artikel 1525 festgesetzte Strafe aber, wenn das Mädchen oder die Frau älter als dreizehn Jahre war.

Betreffend die Ergänzung der Art. 1523—1525 des Strafgesezbuches, Ausg. v. J. 1866, durch eine besondere Anmerkung.

Aus dem 1. Departement vom 29. Nov. 1871, Nr. 46,616.

**Nr. 148.** Ukase Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 24. November 1871 Nr. 12,704 folgenden Inhalts: der Staatssecretair Fürst Urussow habe am 11. November d. J das Glück gehabt, dem Herrn und Kaiser ein Exemplar der in der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Majestät zusammengestellten und gegenwärtig abgedruckten Fortsetzung zum Codez der Reichsgeseze für die Zeit vom 1. Januar 1869 bis zum 31. Dec. 1870 allerunterthänigst zu unterbreiten. Seine Kaiserliche Majestät habe Allerhöchst zu befehlen geruht, die gedachte Fortsetzung beim Dirigirenden Senate einzubringen, zur Publication derselben in der festgesetzten Ordnung. Solchen Allerhöchsten Willen notificire er, der Justizminister, Einem Dirigirenden Senate bei gleichzeitiger Uebergabe eines Exemplars der gedachten Fortsetzung und bei dem Hinzufügen, daß in Betreff der Versendung derselben unmittelbar von der Verwaltung der Typographie der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät an die Gerichts- und Verwaltungsbehörden und die amtlichen Personen, je nach der Hingehörigkeit, wie aus dem Schreiben des Staatssecretairs Fürsten Urussow zu ersehen, die erforderliche Anordnung getroffen worden sei. Befohlen: Ueber die Herausgabe der Fortsetzung zum Codez der Reichsgeseze für die Zeit vom 1. Januar 1869 bis zum 31. Dec. 1870 Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe der Fortsetzung zum Codez der Reichsgeseze für die Zeit vom 1. Januar 1869 bis zum 31. Dec. 1870.

Aus dem 1. Departement vom 3. Dec. 1871, Nr. 47,69.

**Nr. 149.** Ukase Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 28. October 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Verweisers des Justizmini-

steriums wegen Umwandlung der Spießruthenstrafe, welche den zu schwerer Zwangsarbeit und zur Anstiedelung Verschickten zuerkannt wird, in Bestrafung mit der Plette, und in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Verwesers des Ministeriums, Sentiment für gut erachtet: 1) In Abänderung der betreffenden Artikel der Verordnung über die Verschickten (Cod. der Reichsgesetze Bd. XIV, Ausgabe v. J. 1857) zu verordnen, daß bis zur Entscheidung der allgemeinen Frage über den Ersatz der schweren Körperstrafen für die Verschickten, — die Spießruthenstrafe, welche den zu schwerer Zwangsarbeit und zur Anstiedelung Verschickten, welche in Sibirien und außerhalb desselben abgeurtheilt werden, zuerkannt wird, in Bestrafung mit der Plette nach dem in dem Artikel 831 der Verordnung über die Verschickten festgesetzten Maße umzuwandeln ist. 2) Hiernach der Artikel 846 und die zweite Hälfte des Artikels 844 der Verordnung über die Verschickten, bezüglich der Uebergabe der Verschickten für Verbrechen, die die Spießruthenstrafe nach sich zogen, an das Kriegsgericht, aufzuheben.

Betreffend die Umwandlung der Spießruthenstrafe, die den zu schwerer Zwangsarbeit und zur Anstiedelung Verschickten zuerkannt wird, in Bestrafung mit der Plette.

Aus dem 1. Departement vom  
7. Dec 1871 Nr. 48568.

**Nr. 150.** Was Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 16. November 1871 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Uebergangsmaßregeln bei der Einführung des neuen Tabacks-Accise-Reglements für gut erachtet: bei der Einführung des am 4. Juni 1871 Allerhöchst bestätigten Reglements für die Tabacks-Accise folgende Maßregeln zu ergreifen: 1. Im europäischen Rußland. 1) In den Tabacksfabriken wird in den letzten Tagen des December 1871 und den ersten Tagen des Januar 1872 der ganze Vorrath der auf Tabacksfabrikate aufgeklebten und der nicht aufgeklebten Banderolen ermittelt und darüber ein formeller Act unter Theilnahme der Acciseinspection, der Polizei und des Fabrikanten selbst aufgenommen. In dem Acte wird die Anzahl der Banderolen nach Sorten, sowie der Preis derselben und der allgemeine Werth angegeben. 2) Zu gleicher Zeit wird auf den Fabriken die Verabfolgung von Fabrikaten, an welche nicht die Banderolen nach dem neuen Reglement angelegt worden sind, eingestellt. 3) Nach dem Acte über den Vorrath an alten Banderolen, sowol aufgeklebten, wie nicht aufgeklebten, wird den Fabrikanten gestattet, für den allgemeinen Werth derjenigen Banderolen, deren Preis höher oder niedriger als der nach dem neuen Reglement ist, neue Banderolen in der Anzahl und von den Preisen, die sie selbst wünschen, unentgeltlich zu erhalten. Hierbei werden alle umzutauschenden, nicht aufgeklebten Banderolen den Fabrikanten behufs Vernichtung abgenommen. Die auf dieser Grundlage genommenen neuen Banderolen können jedoch nicht auf das obligatorische Quantum Banderolen welche der Fabrikant für das Jahr 1872 zu nehmen gehalten ist, eingerechnet werden. 4) Auf die auf den Fabriken vorgefundenen Fabrikate mit alten Banderolen, deren Preis höher oder niedriger als der nach dem neuen Reglement ist, müssen in Gegenwart der Acciseinspection neue Banderolen, mit entsprechender Abänderung des Verkaufspreises der Fabrikate, aufgeklebt und müssen die angelegten neuen Banderolen wie gehörig abgestempelt werden. 5) Der Verkauf von Tabackfabrikaten mit alten Banderolen in Handelsbetriebsstätten ist nach dem 1. Januar 1872 nur, unter der Bedingung gestattet, daß für Fabrikate, welche

mit Banderolen versehen sind, für die nach dem neuen Reglement ein höherer Preis festgesetzt ist, nach dem 1. Juli 1872 eine ergänzende Accise bezahlt werden muß; hierbei werden als Nachweis der erlegten ergänzenden Steuer, an die Verhältnisse mit solchen Fabrikaten besondere Zettel, (арлыки), oder Siegel, angelegt, oder ihnen der Stempel der Acciseinspection aufgedrückt. 6) Wer überwiesen wird, nach dem 1. Juli 1872 Fabrikate ohne die gedachten Zettel, oder Stempel oder Siegel verkauft zu haben, unterliegt der im Art. 153 des Reglements für das Aufleben von Banderolen, die nicht den nach dem Tarif erforderlichen Werth haben, festgesetzten Strafe. II. Im Königreiche Polen. 1) In Bezug sowohl auf die Tabacksfabriken, als auf die Etablissements zum Verkauf von Taback sind die in dem Art. 1—6 enthaltenen, für das europäische Rußland festgesetzten Regeln zu beobachten. Auf die in den Hilfsniederlagen der Fabrikanten, die sich nicht bei den Fabriken befinden, zum Jahre 1872 verbleibenden Tabacksfabrikate aber sind die in den Art. 1—4 für die Fabriken festgesetzten Regeln anzuwenden. 2) Während der Respitfrist vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1872 wird auch denjenigen ehemaligen Tabacksdistributionen, welche für das Jahr 1872 Scheine für Tabacksbuden ausnehmen, gestattet, den Verkauf von ausländischen Tabacksfabrikaten fortzusetzen. III. In Sibirien. 1) Unbänderolirte Fabrikate, welche aus den örtlichen Fabriken bis zum 1. Juli 1872 abgelassen werden können, dürfen in Handelsetablissements nur bis zum 1. August desselben Jahres ungehindert verkauft werden; der Verkauf von Fabrikaten aber, die mit den früheren Banderolen umklebt sind, darf bis zum 1. Januar 1873 stattfinden; von diesem Termin an ist jedoch der Verkauf dieser letzteren Fabrikate nur unter der Bedingung gestattet, daß für diejenigen, für welche nach dem neuen Reglement eine höhere Accise als früher zu zahlen wäre, eine ergänzende Accise gezahlt werden muß, wobei die in dem Art. 5 angegebenen Regeln zu beobachten sind. 2) Wer überwiesen wird, nach dem 1. August 1872 unbänderolirte Fabrikate, wenn dieselben auch vor dem 1. Juli 1872 aus den örtlichen Fabriken abgelassen worden sind, verkauft zu haben, desgleichen wer überwiesen wird, nach dem 1. Januar 1873 Fabrikate verkauft zu haben, die zwar mit den früheren Banderolen umklebt sind, auf denen sich aber weder Zettel, noch Stempel, noch Siegel der Acciseinspection befinden, als Nachweis dessen, daß die Nachzahlung der Steuer gemäß dem Reglement vom 4. Juni 1871 stattgehabt hat, — unterliegt der im Art. 153 des Reglements für die Taback-Accise festgesetzten Strafe.

Betreffend die Uebergangsmaßregeln bei der Einführung des neuen Taback-Accise-Reglements.

Aus dem 1. Departement vom 10. Dec. 1871 Nr. 49351.

## Befehle Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußsen u. u. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

**Nr. 151.** Zur Erfüllung eines desfalligen Antrags Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung in Abänderung des Patents vom 18. Juli 1866 sub Nr. 54, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge des am 18. October 1871 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, dem ersten Theile des § 595 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 in seiner durch das am 2. Mai 1866 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten festgestellten Redaction nachstehende Fassung zu geben ist:

„Behufs specieller Revision und Inspection der evangelisch-lutherischen Schulen wird für je zwei Ordnungsgerichtsbezirke eine Kreis-Land-Schulbehörde errichtet, welche aus dem Oberkirchenvorsteheramte, zweien von der Ritterschaft erwählten Revisionsgliedern, zweien von dem evangelisch-lutherischen Consistorium erwählten Revisions-Gliedern geistlichen Standes und endlich aus zwei Gliedern bäuerlichen Standes, welche aus der Mitte der Parrochial-Schulältesten von diesen selbst gewählt werden, zusammengesetzt ist.

**Nr. 152.** Mit Beziehung auf das mittelst Patents Nr. 144 vom 22. Dec. 1871 publicirte Allerhöchste Manifest vom 7. December d. J. wird gemäß dem Beschluß des Livländischen Gouvernements-Rekruten-Comités von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht:

1) daß, wie seither, so auch für die bevorstehende Rekrutirung die Kreis-Rekruten-Sessionen in Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg den Empfang der Rekruten besorgen werden;

2) daß die Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1872 in Ausführung zu bringen ist;

3) daß die Ausgaben für Uniformirung, Proviant und Sold der Rekruten nicht von den betreffenden Gemeinden, sondern aus der Kronscasse zu bestreiten sind;

4) daß die Zahlung von Belohnungsgeldern an die Rekruten von dem Ermessen der resp. Gemeinden abhängt;

5) daß bei der bevorstehenden Aushebung der Regel nach nur solche Personen zu Rekruten abgegeben werden dürfen, welche am 1. Januar 1872 das Alter von 21 Jahren erreicht haben;

6) daß die Lehrer von Elementar-Volksschulen nur dann das Recht der Exemption von der Rekrutirung genießen können, wenn sie das erforderliche Examen bestanden oder den Cursus in den betreffenden Lehranstalten mit Erfolg absolvirt haben;

7) daß die Exemption der im § 19 Pkt. 10 und 14 des Prov.-Rekruten-Reglements genannten Postillone und Gemeindehandwerker nicht mehr stattfinden darf;

8) daß die private Anmietzung von Freiwilligen bei der bevorstehenden Aushebung nicht zu gestatten ist; der Betrag der Geldeinzahlung aber für diejenigen Personen, welche sich von der Rekrutenprästation zu befreien wünschen, auf achthundert Rbl. festgesetzt ist;

9) daß die in den Art. 4, 5, 7 und 8, des Allerhöchsten Manifestes vom 7. December d. J. und zum Schluß desselben enthaltenen Bestimmungen, gleichwie die Bestimmungen der Art. 4, 5, 7, 8, 9, 11, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32 und 48 des Allerhöchsten Manifestes vom 25. October 1868 für Livland keine Anwendung finden, weil sie theils Classen von Personen, die sich hier nicht vorfinden, betreffen, theils die Familienreihenfolge zur Voraussetzung haben, theils auf Artikel des besondern Theils des Rekruten-Reglements Bezug nehmen, die für Livland keine Giltigkeit haben.

Riga-Schloß, den 31. December 1871.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

# Inhalts-Verzeichniß

der

## Patente

der

# Finsländischen Gouvernements-Verwaltung

vom Jahre 1871.

	pag.		pag.
<b>1.</b> Betreffend das Verbot für Privatpersonen und Gesellschaften Geldzeichen zu emittiren	1	<b>8.</b> In Betreff dessen, daß die Verhandlung und Entscheidung der streitigen als unstreitigen Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungssachen, sowohl der Erbadeligen, als auch der persönlich Adelligen zur Competenz des Hofgerichts und nicht zu der des Landgerichts gehören	17
<b>2.</b> Betreffend die Beschränkung des Maasses der Operationen der städtischen Gemeindebankten	1	<b>9.</b> Betreffend die Ergänzung des Artikels 91. der Verordnung über die Landes-Institutionen	19
<b>3.</b> Betreffend die Aufhebung derjenigen Artikel des Forstreglements, welche mit den am 13. Mai 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Ablassung von Holzmaterialien aus den Forsten des Domainenministeriums nicht übereinstimmen	2	<b>10.</b> Die Ordnung für die Ueberlieferung der Beamten der Gebiets- und Gemeinde-Verwaltungen der gerichtlichen Verantwortung an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 eingeführt sind	19
<b>4.</b> Betreffend die Abänderung der Ordnung für die Verabsolung der Tafelgelder an die Schriftführer der Kreis-Recruten-Empfangs-Commissionen	3	<b>11.</b> Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Artikel 751 — 754 des Reglements über das Civil-Gerichtsverfahren vom 20. November 1864 auf diejenigen Sachen, welche nach den in Thl. 2, Bd. X des Codex der Reichsgesetze enthaltenen Regeln verhandelt werden	20
<b>5.</b> Die Aufhebung der Wirksamkeit des Art. 1255 des Recruten-Reglements, betreffend die Befreiung der getauften Hebräer oder derjenigen, welche den Wunsch geäußert haben, sich taufen zu lassen, von der Recrutirung, bei der Recrutenaushebung vom Jahre 1871	3	<b>12.</b> Betreffend die Maßregeln zur Sicherstellung des Einstießens der Obrofabgaben bei dem Verkaufe und der Zerstückelung von Ländereien der Antheile der ehemaligen Reichsbauern, seitens derselben	20
<b>6.</b> Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz in Transkaukasien und im Stawropolschen Gouvernement für das Jahr 1871	4		
<b>7.</b> Instruction für die Aerzte, welche zur Besichtigung der Recruten bei ihrem Empfange in die Recruten-Sessionen abdelegirt werden	5		

	<b>13.</b> Betreffend die Einstellung der Ausreichung von 5 1/2 % ununterbrochene Rente tragenden Scheinen als Looskauf-Darlehen		
	<b>14.</b> Betreffend die repartitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschaffskasse pro 1871	20	
	<b>15.</b> Betreffend die Grundlagen und Regeln zur Erhebung der Procentsteuer von den Immobilien der Grundbesitzer polnischer Abstammung in den neun westlichen Gouvernements	21	
	<b>16.</b> Betreffend die Ausdehnung der Steuer für die Unterhaltung der Schulen der Reichsbauern in denjenigen Gouvernements, wo die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt sind, auf das Jahr 1871	23	
	<b>17.</b> Betreffend die Befreiung des verabschiedeten Lieutenants Iwan Semiontkowsky von denjenigen Beschränkungen, welchen die Personen polnischer Abstammung in den westlichen Gouvernements unterworfen sind	23	
	<b>18.</b> Betreffend die Errichtung von Majoratsgütern des Staatsraths, Kammerherrn des Hofes Seiner Kaiserlichen Majestät, Arkadius Melidow	23	
	<b>19.</b> Betreffend die Befreiung derjenigen Personen von der Ableistung der Rekrutenprästation bei der Aushebung vom Jahre 1871, welche in Grundlage des am 16. April 1862 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths zu Gemeinden angeschrieben worden sind	24	
	<b>20.</b> Betreffend die Einschärfung für die betreffenden Autoritäten streng darüber zu wachen, daß die Soldaten- und Matrosenkinder rechtzeitig zu abgabepflichtigen Ständen verzeichnet werden	25	
	<b>21.</b> Betreffend die Befreiung der freiwilligen Zuhörer des St. Petersburger technologischen Instituts von der Rekrutenprästation bei der Aushebung vom Jahre 1871	25	
	<b>22.</b> Die Anleitung für die den Rekruten-Sessionen zum Empfang der Rekruten zukommandirten Aerzte über das Messen des Brustkastens und Wägen des Körpers	25	
	<b>23.</b> Die Tabelle über die für den täglichen Unterhalt von Untermilitärs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung	29	
	<b>24.</b> Betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Quarantaine-Regeln		pag. 31
	<b>25.</b> Betreffend die Zulassung von Personen aller Stände, welche in Livland Rittergüter besitzen, zur Theilnahme an dem Landtage in diesem Gouvernement und die Ausdehnung des Rechts, zu Aemtern erwählt zu werden, auf Personen aller Stände		33
	<b>26.</b> Betreffend die Aufhebung des ausschließlichen Rechts der Besitzer von Rittergütern in den Ostseegouvernements Mühlen anzulegen und zu unterhalten		34
	<b>27.</b> Betreffend die von den ehemaligen Reichsbauern der Ostseegouvernements zu erhebende Gemeindesteuer		35
	<b>28.</b> Betreffend die Ausnahme des Hofraths Awint von der Wirksamkeit des Ukases vom 10. December 1865		36
	<b>29.</b> Betreffend die Anwendung der Regeln vom 11 October 1865 auf die Justizsachen in Mesangelegenheiten, welche in den Mesinstitutionen verhandelt werden		36
	<b>30.</b> Betreffend die Ordnung der Überprüfung derjenigen Sachen, welche die ländliche Organisation der Reichsbauern betreffen, in den Gouvernements-Behörden für Bauerangelegenheiten derjenigen Gouvernements, wo keine Verwaltenden der Reichsdomainen vorhanden sind		36
	<b>31.</b> Betreffend die dem Gutbesitzer Jaddei Chojekty ertheilte Erlaubniß, ein Testament zu Gunsten seines Neffen Heinrich Chojekty zu machen		36
	<b>32.</b> Betreffend die Schließung der Moskaischen Senats-Rentei		36
	<b>33.</b> Betreffend die Anwendung des russischen Textes des Provinzialcodex der Ostseegouvernements in Fällen der Nichtübereinstimmung mit dem deutschen		37
	<b>34.</b> Betreffend das Verbot, den Untermilitärs in Getränk- und Tracturanstalten Einlaß zu gewähren		38
	<b>35.</b> Betreffend die Festsetzung einer Steuer für die Benutzung der Wenden-Drobbusch'schen Chaussée		38
	<b>36.</b> Projekt zur Abänderung des § 16 der temporären Verordnung über die Einberufung der beurlaubten Untermilitärs zum activen Dienst		39
	<b>37.</b> Betreffend die Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Casarowna Maria Feodorowna von einem Sohne Georg		41

**38.** Betreffend die Erlaubniß, Sorge über Waldarbeiten, außer bei den Reichsdomainen-Verwaltungen, d. h. in den Gouvernementsstädten, auch in den Kreisen, nach näherem Ermessen der Reichsdomainen-Verwaltungen abzuhalten

**39.** Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das 1871 für 15 Gouvernements

**40.** Betreffend die Preise, zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisebefristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahre 1871 angenommen werden

**41.** Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht

**42.** Betreffend die Aufbewahrung der über die aus dem Kauf bäuerlicher Grundstücke originirender Kauffchillingreste ausgestellten Obligationen

**43.** Betreffend die Allerhöchst bestätigte neue Fassung der von Eddtung handelnden Artikel 1452—1455, 1458 und 1459 des Strafgesetzbuches

**44.** Betreffend die Instruction über die Annahme und Befreiung der Unterpfänder bei der Befristung der Accise für Branntwein und der Accise und Budgetber für Salz, sowie über die Ordnung der Genehmigung solcher Befristungen und über die Aufsicht über den Branntwein auf dem Transporte

**45.** Betreffend die Festsetzung einer Frist zum allendlichen Umtausch der Reichscreditbilleten der früheren Form gegen Bilette des neuen Musters

**46.** Betreffend Erleichterungen des Looses einiger Verbrecher zur Verberrlichung des Tages der Geburt Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Georg Alexandrowitsch

**47.** Betreffend die Verpflegung von Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, in den Armenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Landschaft

**48.** Betreffend die Ausdehnung der am 4. März 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln, nach denen ein Theil des von den zu schwerer Zwangsarbeit nach dem östlichen Sibirien Verschiedten erarbeiteten Lohnes zu deren Besten abzuzählen ist, — auf die zu schwerer Zwangs-

pag.

arbeit Verurtheilten, die in den Gefängnissen des europäischen Rußlands detinirt werden

**49.** Betreffend die Ausschließung des Geheimraths Plawky nebst dessen Kinder von der Wirksamkeit des Ukases vom 10. December 1865

**50.** Betreffend die Abrechnung mit den Besitzern von Jesuitengütern wegen des obligatorischen Loskaufs von Land Seitens der Bauern dieser Güter und die Ordnung der Anfertigung von Plänen über die Forstwirtschaft auf diesen Gütern

**51.** Betreffend die Maßregeln zur Beitreibung von rückständigen Immobilienabgaben in Städten und Flecken

**52.** Betreffend die Fixirung des Gehaltsminimums der Lehrer an den Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession

**53.** Bestimmungen betreffend die Form und Führung der Abgaben-Contobücher, mit welchen die abgabepflichtigen bäuerlichen Gemeindeglieder Livlands vom 1. Juli 1871 ab seitens ihrer Gemeinde-Verwaltungen zu versehen sind

**54.** Die Aufhebung des Punkt 2 des Art. 383 des Reglements über die Abgaben (Cod. der Reichsges. Bd. V) betreffend die aus dem geistlichen Stande behufs Wahl eines Lebensstandes entlassenen Kinder rechtgläubiger Geistlicher und Diakone, sowie die Kinder evangelischer und reformirter Pastoren

**55.** Betreffend die Abtheilung des Hofeslandstücks Ambapöb vom Gute Kölljall und Zutheilung desselben zum Gute Sall mit Würzen

**56.** Betreffend die Beitreibung rückständiger Steuern von Immobilien in den Städten und Flecken

**57.** Betreffend die Instruction für die Accise-Verwaltungen zur Aufstellung und Beaufsichtigung der Controle-Apparate zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweinbrennereien

**58.** Betreffend das Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, der Accise, der Budgetber und der Zollgefälle von demselben pro 1871

**59.** Betreffend die Beitreibung der Krepost-Peschlinien von der Summe der Rückstände, die auf den Besitzern von im öffentlichen Meistbot verkauften Gütern ruhen

pag.

83

84

84

84

85

85

88

88

88

89

105

107

	pag.
<b>60.</b> Betreffend die Ordnung der Zahlung des Geldes für Publicationsartikel über Vorladungen vor Gericht	109
<b>61.</b> Betreffend die Herausgabe eines neuen Postwegweisers	110
<b>62.</b> Betreffend die Herausgabe des XLII Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1867	111
<b>63.</b> Betreffend die Einstellung der Anweisung von 5½% ununterbrochener Rente in den westlichen und wekrussischen Gouvernements, in Abänderung der festgesetzten Ordnung für die Befriedigung der Gutsbesitzer der gedachten Gouvernements für die in das Eigenthum der Bauern übergegangenen Ländereien	112
<b>64.</b> Betreffend die Befreiung der Gutsbesitzer des Grodnoschen Gouvernements Kiprian und Ignatius Vjachnizky von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865	112
<b>65.</b> Betreffend die Ordnung des obligatorischen Loskaufs auf Gütern, die den Termin für Bankschulden verabsäumt haben	112
<b>66.</b> Betreffend das Ineinklangbringen des Art. 404 des Baureglements mit den Bestimmungen der Art. 1227 und 1235 der Criminal-Proceßordnung vom 20. November 1864	112
<b>67.</b> Betreffend das Supplement zu der am 22. September 1870 Allerhöchst bestätigten und bei dem Tagesbefehle im Militairressort vom 25. September Nr. 288 publicirten Verordnung über die Einberufung der heurlaubten Untermilitairs des Land-Militairressorts zum activen Dienst, welches die Hauptstücke und Paragraphen dieser Verordnung an giebt, die in Bezug auf die Einberufung der heurlaubten Untermilitairs des Marinerefforts abgeändert oder entsprechend modificirt worden sind	113
<b>68.</b> Betreffend die Frage über die Bewilligung von Pensionen an Beamte der Civilressorts, welche sich mehr als 5 Jahre im letzten Amte befunden, aber nicht 5 Jahre von der Zeit an ausgedient haben, wo das Amt in die höhere Pensions-Kategorie gesetzt worden ist	135
<b>69.</b> In Betreff dessen, daß das in kirchlicher Beziehung zum Kirchspiele Pernigel gehörig gewesene Filial Abjämünde von diesem Kirchspiele ab und	

	pag.
dem Peterskapelleschen Kirchspiele zuge theilt, sowie der Rigaschen Präpositur unterstellt worden ist	136
<b>70.</b> Betreffend die Rechte der Kinder geistlicher Personen der rechtgläubigen und der armenisch-gregorianischen Con fession	137
<b>71.</b> In Betreff dessen, daß die Aus künfte für das Verzeichniß der Personen der ersten 4 Klassen seitens der Cen tral-Institutionen der Ministerien und Haupt-Verwaltungen, dem Heroldie-De partement einzusenden sind	138
<b>72.</b> Betreffend die Abänderung des Art. 1583 und die Ergänzung des Art. 1496 des Strafgesetzbuches (Ausgabe vom Jahre 1866)	138
<b>73.</b> Betreffend den Betrag der Im mobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1872	139
<b>74.</b> Betreffend den Betrag der Pa tentsteuer von Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrika ten aus Brauntwein und Spiritus und von Getränkeverkaufsanstalten vom 1. Januar 1872 ab	141
<b>75.</b> Betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Regle ments über die Krons-Obrokstücke bezüg lich der Ordnung für die Unterziehung der säumigen Arrendatoren von Obrok stücken einer Geldstrafe und Pön	143
<b>76.</b> Regeln betreffend die Ordnung für die Thätigkeit der zum Gensdarmen corps gehörenden Personen bei der Unter suchung von Verbrechen	145
<b>77.</b> Betreffend die allörtliche Ein führung der Controle-Apparate zum Aus messen von Brauntwein, die Verringe rung der Quantität des von der Accise zu befreienden Ueberbrandes, die Er setzung des Tralleschen Glas-Alkoholometers durch einen aus Metall und die Constituirung einer Controle-Expedition für die Accise-Apparate	150
<b>78.</b> Betreffend die Herausgabe der sechsten Fortsetzung zum Militaircodex vom Jahre 1859	156
<b>79.</b> In Betreff dessen, daß auf die jenigen emigrirten Eingeborenen des Königreichs Polen, sowie der nord und südwestlichen Gouvernements, welche nach Rußland zurückzukehren wünschen, diejenigen Befehle und Anordnungen Anwendung zu finden haben, welche in	

Betreff dieses Gegenstandes nach dem Aufstande des Jahres 1830 erlassen waren	pag. 156	90. Betreffend die Errichtung einer Ausgabe-Abtheilung in der Stadt Teist und einer Kreisrentei in der Stadt Maitop	pag. 158
80. Betreffend die Ausgaben für die Unterhaltung des ländlichen Medicinalwesens in denjenigen Gouvernements, wo die Landesinstitutionen nicht eingeführt sind	157	91. Betreffend die Ausschließung der Kinder des Geheimraths Constantin Orłowski von der Wirksamkeit aller derjenigen Beschränkungen, welche zu verschiedenen Zeiten in Bezug auf die Kinder der Personen römisch-katholischer Confession und polnischer Herkunft festgesetzt worden sind	158
81. Betreffend die Abänderung der Artt. 1015 und 1016 der Verordnung für fremde Confessionen (Cod. der Reichsgesetze Bd. XI, Thl. 1)	157	92. Betreffend die Ordnung der Geschäftsführung bezüglich der den bäuerlichen Eigenthümern aus den ehemaligen Reichsbauern gehörigen Ländereien, über welche Bestgurfunden ausgestellt worden sind	158
82. Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1871 für 3 Gouvernements	157	93. Betreffend die Ordnung für die Relation der Personen der Procuratur mit der Polizei	159
83. Betreffend die Abänderung der Regeln über die Beitreibung von Rückständen von Privatgrundbesitzern	157	94. Betreffend die Ordnung der Anwendung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Ertheilung von Pässen auf gewöhnlichem Papier an die Hütten-Handwerker	159
84. In Betreff dessen, daß die Regeln der Verordnung über das Notariatswesen auf die Ausreichung von Bestgurfunden über von Bauern erworbene Ländereien anzuwenden sind und über die Ordnung der Besitzeinführung in diese Ländereien an denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen in ihrem vollen Umfange eingeführt worden sind	157	95. Betreffend die Bewilligung einer Gratification an die Beamten der Polizei für die Ausübung der Obliegenheiten der Gerichtsprüfave bei den Friedensversammlungen	159
85. Betreffend die Ordnung der Besichtigung von Geisteskranken in den in der Gouvernementsstadt befindlichen Bezirksgerichten	157	96. Betreffend die Ausschließung der Kinder des verabschiedeten Obristen Fürsten Anton Ljubomirski von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 10. December 1865	159
86. Betreffend die Einführung der Verordnung über das Notariatswesen in den Gouvernements: Saratow, Pensa, Tambow und Kostroma und in dem Nowoussensischen Kreise des Gouvernements Samara	158	97. Betreffend die Abänderungen in den verschiedenen Theilen des Codex der Reichsgesetze in Folge des den städtischen Gemeindeverwaltungen verliehenen Rechts, für die örtlichen Einwohner obligatorische Verfügungen zu erlassen	159
87. Betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen in ihrem vollen Umfange in dem Bezirke der Saratowschen Gerichtspalate und in dem Gouvernement Kostroma	158	98. Betreffend die Zeit der Eröffnung der neuen Gerichts-Institutionen in den Gouvernements: Saratow, Kostroma, Pensa und Tambow	159
88. Betreffend die Tabelle über die Zahlung für den täglichen Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung der Gestorbenen derselben in einigen Gouvernements	158	99. Betreffend den Termin zur Einführung der Friedensgerichts-Institutionen im Lande des Donischen Heeres	159
89. Betreffend 1) das Verzeichniß über die Anzahl der Notaire in den den Bezirk der Saratowschen Gerichtspalate aufgenommenen Gouvernements und Kreisen und in dem Gouvernement Kostroma und 2) der Betrag ihres Unterpandes	158	100. Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1871 für 2 Gouvernements	159
		101. Betreffend die Anwendung des Art. 41 der Regeln über die Ordnung	

für die Einführung der Verordnung über die Landesinstitutionen, auf die Adelswahlen	pag. 160
<b>102.</b> Betreffend die Festsetzung einer Zahlung für die Beglaubigung von Verträgen und Vergleichen in den Gebiets-Verwaltungen	160
<b>103.</b> Betreffend die Erweiterung der größten Dimension der Friedensbezirke	160
<b>104.</b> Betreffend die Ordnung der Ablaffung von Geld zur Verstärkung der Mittel für die Angelegenheiten der gegenseitigen Gouvernements-Versicherung der Gebäude vor Feuer.	160
<b>105.</b> In Betreff dessen, daß den Bauergemeinden Livlands alljährlich in Erinnerung zu bringen ist, daß sich die ländlichen Flachsverkäufer jeder Verfälschung und sonstigen betrügerischen Verfahrens beim Verkaufe ihrer Waare, insonderheit des Rässens und Einsprengens des Flachses zu enthalten haben	160
<b>106.</b> Betreffend die Frage über die Ordnung der Verlegung von Getränkeanstalten in Städten von einem Orte nach einem anderen	161
<b>107.</b> Betreffend die Organisation der Eigenthümer unter den Ansiedlern (der ehemaligen Colonisten), welche sich auf Kronsländereien in den Gouvernements: St. Petersburg, Nowgorod, Samara, Saratow, Woronesh, Ischernigow, Poltawa, Sefaterinoslaw, Tchereson und Laurien und in der Provinz Bessarabien niedergelassen haben	163
<b>108.</b> Betreffend die Ausnahme der Fürsten Anton und Ferdinand Radziwill von der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. December 1865	164
<b>109.</b> Betreffend die Einführung der Friedensgerichts-Institutionen in 9 westlichen Gouvernements, gesondert von den allgemeinen	164
<b>110.</b> Betreffend die Ausnahme des Doctors Joseph Krulowski Shdanowitsch von der Wirksamkeit des Befehls vom 10. December 1865	164
<b>111.</b> Die am 29. Juni (11. Juli) 1871 von dem Verwaltenden des Ministeriums der äußeren Angelegenheiten und dem großbritannischen Gesandten in St. Petersburg unterschriebene Ministerdeclaration, durch welche Großbritannien dieselben Vortheile bezüglich der	

Handelsstempel gewährt werden, welche durch den Ukas vom 27. Mai 1870 Frankreich eingeräumt worden sind	pag. 165
<b>112.</b> Betreffend die Preise, zu welchen zinstragende Papiere als Unterpfand bei Accisebefristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im zweiten Halbjahr 1871 angenommen werden	166
<b>113.</b> Betreffend die Mittheilung von möglichst ausführlichen Auskünften über das Domicil von Kronschuldnern an die Kameralhöfe	170
<b>114.</b> Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der am 30. Juli 1867 Allerhöchst bestätigten Regeln auf die Galizier griechisch-unirter Confession	171
<b>115.</b> Betreffend die Abänderung des Pkt c. Art. 28 des Reglements über die Stempelsteuer im Königreiche Polen	172
<b>116.</b> Betreffend die Abänderung des Art. 21 des am 3. (15. März) 1859 Allerhöchst bestätigten Rekruten-Reglements für das Königreich Polen	172
<b>117.</b> Betreffend die Frage, ob die Notaire bei einer nicht in ihrem Comptoire, sondern außerhalb desselben stattfindenden Vollziehung oder Beglaubigung von Acten, diesen Umstand in der Acte oder der Beglaubigung selbst anzuführen haben	172
<b>118.</b> Betreffend die Betheiligung der Polizei bei Ermittlungen in Sachen, betreffend Waldsrevel in Kronsförsten	172
<b>119.</b> Das Reglement für die Tabacksaccise	173
<b>120.</b> Betreffend die Reorganisation der St. Petersburger Residenz-Verwaltung	210
<b>121.</b> Betreffend die Uebergabe der in Kronsverwaltung befindlich gewesenen bevölkerten und nichtbevölkerten Kirchengüter in Imeretien und Grusien an die Krone für immer	210
<b>122.</b> Betreffend die Maßregeln in Bezug auf die Anschreibung der auf unbestimmte Zeit beurlaubten und verabschiedeten Untermilitairs zu städtischen oder ländlichen Gemeinden, sowie auch die den genannten Untermilitairs gewährten Geldunterstützungen von der Krone und die Verpflegung derselben in den Hospitälern und Krankenhäusern	210
<b>123.</b> Betreffend die Herausgabe des ersten Supplements zum Postwegweiser	213

	pag.		pag.
<b>124.</b> Betreffend die Declaration bezüglich der Ermäßigung der Zahlung für die persisch-russische Telegraphen-Correspondenz und das Protokoll über den Austausch dieser Declaration			
<b>125.</b> Betreffend die Ausdehnung der im Petersburgschen und Wilnaschen Militärbezirke geltenden, am 15. Mai 1871 Allerhöchst bestätigten Militär-Gerichtsordnung (XXIV des Militair-codex v. J. 1869) auch auf die diesen Bezirken zugetheilten Truppen des aufgehobenen Rigaschen Militärbezirks	213		
<b>126.</b> Betreffend die Ordnung für die Verhandlung und den weiteren Fortgang der Ermittlungen in Sachen Waldsirevel			
<b>127.</b> Betreffend die Regeln über die Rechnungsführung in den Friedensgerichts-Institutionen, die Tabelle und die Schemata zu den Büchern und Vorschlägen	215		
<b>128.</b> Betreffend die Herausgabe des fünften Hauptstücks der Institution der Verwaltung Kaukasens und Transkaukasens			
<b>129.</b> Betreffend die Ordnung der Bestätigung der Preise für die von Beamten des Militair-Ressorts ausgeführten commissarialischen Lieferungen.	216		
<b>130.</b> In Betreff dessen, daß die Wirkjamkeit der Tabelle über die Ordnung des Einkommens der von den Friedensgerichts-Institutionen zu erhebenden Einkünfte, in Bezug auf die Rechenschafts-ablegung, auch auf die der Herausgabe derselben vorangehende Zeit auszudehnen ist	216		
<b>131.</b> Betreffend den Betrag der für den täglichen Unterhalt von Unter-militairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen in Transkaukasien und im Gouvernament Stavropol zu leistenden Zahlung	217		
<b>132.</b> Betreffend die Verordnung über die Wege-Beaufsichtigung in Livland	217		
<b>133.</b> Betreffend die Abtheilung des Dorfes Mleküll vom Gute Sur-geser und Zuthellung desselben zum Gute Groß-Höppo	219		
<b>134.</b> Betreffend die Vertheilung der Schießstellung für den Arrestanten-transport zu den im Rigaschen Ord-		nungsgerichtsbezirk belegenen 3 Etap-penstationen: Kautsche, Segewolde und Hinzenberg und Paltamal	219
		<b>135.</b> Die mit Italien abgeschlossene Convention über die gegenseitige Aus-lieferung von Verbrechern	221
		<b>136.</b> Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht und über Contumacial-Urtheile	229
		<b>137.</b> Betreffend das den abgaben-pflichtigen Gemeinden gewährte Recht, die zu ihnen zugezählten, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs wegen schlechte Führung der Staatsregierung zu Disposition zu stellen	230
		<b>138.</b> Betreffend die Ordnung der Versendung der Sammlung der Entschei-dungen der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats und die Erhöhung des Abonnementspreises für die Senats-zeitung nebst der Sammlung der Ge-etzesbestimmungen und der gedachten Sammlung der Entscheidungen	230
		<b>139.</b> Betreffend einige der Stadt Riga gewährte Vergünstigungen bei der Erbauung von Bollwerken und eines Quais in Mühlgraben	231
		<b>140.</b> Betreffend die Verwendung der in den Grenzen der Städte belegenen erb-losen Immobilien zum Besten derselben	232
		<b>141.</b> Betreffend die Einstellung des Einlaufens von Sachen bei den Mosk-kauschen Departements des dirigirenden Senats vom 1. December 1871 an	232
		<b>142.</b> Betreffend die Frage darüber, ob die Friedensvermittler in den Grenzen der ihnen gewährten Macht das Recht haben, Bauern und amtliche Personen der Bauern-Verwaltung, die zu Ehren-Friedensrichtern erwählt, Strafen zu unterziehen	232
		<b>143.</b> Betreffend die Aufhebung des Art. 757, Landesgesetze (Codex der Reichsgesetze Bd. IX)	232
		<b>144.</b> Betreffend die Bewerksstellung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs und in den Gouvernements des Königreichs Polen im Jahre 1872	233
		<b>145.</b> Das Reglement über die achtzehn neuen Serien von Reichs-schazbilleten von der CLXVIII bis zur CLXXXV inclusive	238

<p><b>146.</b> Betreffend die Ordnung der Ausschließung von Kronsgebäuden aus der Zahl der Obrostücke, falls sie für Zwecke der Staatsverwaltung eingenommen werden</p> <p><b>147.</b> Betreffend die Ergänzung der Art. 1523--1525 des Strafcodex, Ausgabe v. J. 1866, durch eine besondere Anmerkung</p> <p><b>148.</b> Betreffend die Herausgabe der Fortsetzung zum Codex der Reichsgesetze für die Zeit vom 1. Januar 1869 bis zum 31. December 1870</p> <p><b>149.</b> Betreffend die Umwandlung der Spießruthenstrafe, die den zu schwerer</p>	<p>pag.</p> <p>239</p> <p>241</p> <p>241</p>	<p>Zwangsarbeit und zur Ansiedelung Verschickten zuerkannt wird, in Bestrafung mit der Platte</p> <p><b>150.</b> Betreffend die Uebergangsmaßregeln bei der Einführung des neuen Taback=Accise=Reglements</p> <p><b>151.</b> Betreffend die Errichtung von Kreis=Land=Schulbehörden behufs specieller Revision und Inspection der evangelisch=lutherischen Schulen Livlands</p> <p><b>152.</b> Die bei der Rekrutenaushebung des Jahres 1872 in Livland zu beobachtenden Bestimmungen des Allerhöchsten Manifestes vom 7. Decem=ber 1871</p>	<p>pag.</p> <p>241</p> <p>242</p> <p>243</p> <p>244</p>
---	--	--	---

# Chronologisches Verzeichniß

der

im Jahre 1871 als Patente

der

## Livländischen Gouvernements = Verwaltung

gedruckten Allerhöchsten Befehle und Senats=Urkasse.

Gen.-Urk. vom	Datum	Nr.	(Allerb. Bef. v. 2. Decbr. 1869)	Nr.	pag.
12. October 1870		42616	— — — —	7	5
" " 30. Novbr.	" "	49691	— — — —	44	51
" " 4. Decbr.	" "	51397	— — — —	9	19
" " 8. " "	" "	51635	(Allerb. Bef. v. 23. Novbr. 1870)	10	19
" " 8. " "	" "	52055	( " " " 16. " " )	1	1
" " 8. " "	" "	52380	( " " " 26. Octbr. " )	4	3
" " 8. " "	" "	52687	— — — —	3	2
" " 15. " "	" "	3429	— — — —	57	89
" " 21. " "	" "	53502	(Allerb. Bef. v. 23. Nov. 1870)	8	17
" " 21. " "	" "	53905	( " " " 23. " " )	11	20
" " 23. " "	" "	54229	( " " " 30. " " )	12	20
" " 26. " "	" "	54715	( " " " 7. Decbr. " )	2	1
" " 29. " "	" "	54964	( " " " 16. Novbr. " )	13	20
" " 29. " "	" "	55473	— — — —	33	37
				41	47

Gen. Utas vom	12. Januar 1871	Nr.	419	(Allerb. Bef. v. 25. Decbr. 1870)	Nr. pag.	5	3
"	"	"	874	( " " " 20. " " )	"	6	4
"	"	"	1422	( " " " 24. " " )	"	16	23
"	"	"	1777	( " " " )	"	15	23
"	"	"	2205	( " " " )	"	17	23
"	"	"	2481	(Allerb. Bef. v. 31. Decbr. 1870)	"	58	105
—	—	—	—	( " " " 28. Januar 1871)	"	36	39
"	"	"	2994	— — — — —	"	40	44
"	"	"	690	(Nam. Allerb. Bef.) — — —	"	18	23
"	"	1. Februar	3400	(Allerb. Bef.) — — —	"	19	24
"	"	1.	3846	(Allerb. Bef. v. 11. Januar 1871)	"	24	31
"	"	3.	4707	— — — — —	"	59	107
—	—	—	—	(Allerb. Bef. v. 6. Febr. 1871)	"	27	35
—	—	—	—	( " " " 8. " " )	"	35	38
"	"	10.	5268	( " " " 26. Octbr. 1870)	"	20	25
"	"	15.	5586	— — — — —	"	39	42
"	"	16.	5941	(Allerb. Bef. v. 27. Januar 1871)	"	21	25
"	"	22.	680	— — — — —	"	31	36
—	—	—	—	(Allerb. Bef. v. 26. Febr. 1871)	"	26	34
"	"	1. März	6835	( " " " ) — — —	"	28	36
"	"	2.	7025	(Allerb. Bef. v. 25. Decbr. 1869)	"	29	36
"	"	3.	7407	— — — — —	"	32	36
"	"	3.	7992	(Allerb. Bef.) — — —	"	30	36
"	"	8.	8362	— — — — —	"	23	29
"	"	9.	8781	(Allerb. Bef. v. 1. März 1870)	"	38	42
"	"	11.	9038	( " " " 26. Febr. 1871)	"	25	33
"	"	18.	9764	— — — — —	"	60	109
"	"	19.	10258	— — — — —	"	61	110
"	"	24.	10735	(Allerb. Bef. v. 4. März 1871)	"	80	157
"	"	24.	10975	( " " " 1. " " )	"	81	157
"	"	24.	11217	— — — — —	"	82	157
—	—	—	—	(Allerb. Bef. v. 8. März 1871)	"	67	113
"	"	27.	11772	( " " " 8. " " )	"	84	157
"	"	27.	12302	( " " " ) — — —	"	62	111
"	"	31.	12063	(Allerb. Bef. v. 1. März 1871)	"	83	157
"	"	3. April	12587	( " " " 28. " " )	"	43	49
"	"	8.	13199	( " " " 12. " " )	"	34	38
—	—	—	—	( " " " 15. " " )	"	70	137
"	"	8.	13439	( " " " 15. " " )	"	85	157
—	—	—	—	( " " " 15. " " )	"	54	88
"	"	15.	14436	( " " " ) — — —	"	45	81
"	"	16.	14043	(Allerb. Bef. v. 22. März 1871)	"	51	84
"	"	19.	14801	— — — — —	"	49	84
"	"	19.	15072	(Allerb. Bef. v. 29. März 1871)	"	50	84
"	"	27.	15718	(Allh. Manif. v. 27. April 1871)	"	37	41
"	"	28.	16321	(Allerb. Bef.) — — —	"	42	83
"	"	8. Mai	16980	— — — — —	"	64	112
"	"	10.	2205	(Allerb. Bef. v. 11. März 1871)	"	71	138
"	"	10.	17286	— — — — —	"	63	112
"	"	10.	17460	(Allerb. Bef.) — — —	"	65	112
"	"	10.	17526	(Allerb. Bef. v. 19. April 1871)	"	47	83
"	"	10.	17903	( " " " 19. " " )	"	68	135
"	"	10.	18427	( " " " 19. " " )	"	66	112
"	"	17.	18702	( " " " 13. Mai " )	"	46	82
"	"	22.	19278	— — — — —	"	86	158.

Gen.-Ausg. vom	24.	Mai	1871	Nr.	19775	(Allerb. Bef. v. 26. April 1871)	Nr.	pag.
"	"	"	"	"	20070	— — — —	72	138
"	"	"	"	"	20971	— — — —	78	156
"	"	"	"	"	21552	(Allerb. Bef. v. 19. April 1871)	88	158
"	"	"	"	"	22015	( " " " 3. Mai " )	90	158
"	"	"	"	"	20470	( " " ) — — —	92	158
"	"	"	"	"	21746	— — — —	87	158
"	"	"	"	"	22436	(Allerb. Bef. v. 3. Mai 1871)	91	158
"	"	"	"	"	21243	— — — —	77	150
"	"	"	"	"	22736	(Allerb. Bef. v. 19. Mai 1871)	89	158
"	"	1. Juni	"	"	22939	( " " ) — — —	76	145
"	"	"	"	"	23204	(Allerb. Bef. v. 17. Mai 1871)	96	159
"	"	"	"	"	23537	— — — —	104	160
"	"	"	"	"	23763	(Allerb. Bef. v. 10. Mai 1871)	93	159
"	"	"	"	"	24002	( " " " 26. April " )	95	159
"	"	"	"	"	24241	— — — —	97	159
"	"	"	"	"	25456	(Allerb. Bef. v. 11. Mai 1871)	94	159
"	"	"	"	"	25815	— — — —	73	139
"	"	"	"	"	24546	— — — —	100	159
"	"	"	"	"	25018	— — — —	99	159
"	"	"	"	"	25018	— — — —	98	159
"	"	"	"	"	26252	— — — —	98	159
"	"	"	"	"	26603	— — — —	102	160
"	"	"	"	"	26603	— — — —	103	160
"	"	"	"	"	26971	(Allerb. Bef. v. 31. Mai 1871)	102	160
"	"	"	"	"	27354	( " " " 31. " " )	75	143
"	"	"	"	"	27711	( " " " 31. " " )	101	160
"	"	"	"	"	28221	( " " " ) — — —	74	141
"	"	"	"	"	28221	( " " " ) — — —	108	164
"	"	5. Juli	"	"	28734	(Allerb. Bef. v. $\frac{4}{16}$ . Juni 1871)	107	163
"	"	"	"	"	29237	(Nam. Allh. Bef. v. $\frac{23}{5}$ . Juni 1871)	109	164
"	"	"	"	"	29669	(Allerb. Bef.) — — —	110	164
"	"	"	"	"	29931	( " " ) — — —	79	156
"	"	"	"	"	30212	(Allerb. Bef. v. $\frac{4}{16}$ . Juni 1871)	119	173
"	"	"	"	"	30469	— — — —	106	161
"	"	"	"	"	31199	(Allerb. Bef. v. 3. Juli 1871)	114	171
"	"	"	"	"	31561	( " " " 3. Juli " )	115	172
"	"	"	"	"	31891	(Allerb. Bef.) — — —	116	172
"	"	"	"	"	33897	— — — —	113	170
"	"	"	"	"	32196	— — — —	118	172
"	"	"	"	"	32489	(Nam. Allh. Bef. v. 17. Juli 1871)	120	210
"	"	4. August	"	"	33071	— — — —	112	166
"	"	"	"	"	33382	— — — —	117	172
"	"	"	"	"	34517	— — — —	111	165
"	"	"	"	"	35484	(Allerb. Bef. v. 4. August 1871)	121	210
"	"	"	"	"	37804	— — — —	126	216
"	"	"	"	"	36224	— — — —	123	213
"	"	"	"	"	38163	— — — —	127	216
"	"	21. Septbr.	"	"	38802	— — — —	128	216
"	"	"	"	"	38802	— — — —	128	216
"	"	6. Octbr.	"	"	39329	— — — —	124	213
"	"	"	"	"	40221	— — — —	129	216
"	"	"	"	"	40606	— — — —	130	216
"	"	"	"	"	40819	— — — —	131	217
"	"	"	"	"	41337	(Allerb. Bef. v. 14. Mai 1871)	135	221
"	"	10. Novbr.	"	"	42908	— — — —	136	229
"	"	"	"	"	43666	— — — —	138	230
"	"	"	"	"	44775	— — — —	142	232
"	"	"	"	"	43417	(Allerb. Bef. v. 27. Octbr. 1871)	140	232

Sen. Akas. vom	Monat	Jahr	Nr.	Nr.		Nr.	pag.
22.	Novbr.	1871	44254	—	—	—	441 232
"	"	"	44536	(Allerh. Bef. v. 10. Octbr. 1871)			137 230
"	"	"	45190	( " " " 18. " " )			143 232
—	—	—	—	( " " " 18. " " )			151 243
"	"	"	44365	( " " " 2. Novbr. " )			139 231
"	"	"	45536	( " " " 10. Octbr. " )			146 239
"	"	"	45829	(Nam. Allh. Bef. v. 10. Nov. 1871)			145 238
"	"	"	46616	(Allerh. Bef. v. 28. Octbr. 1871)			147 241
"	"	3. Decbr.	47698	( " " " )			148 241
"	"	"	48568	(Allerh. Bef. v. 28. Octbr. 1871)			149 241
"	"	"	49351	( " " " 16. Novbr. " )			150 242
"	"	"	49752	(Allh. Manif. " 7. Decbr. " )			144 233

## Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

	Nr.	pag.		Nr.	pag.
<b>A.</b>			Actien und andere zinstragende Papiere verschiedener Eisenbahn- und anderer Gesellschaften, Annahme derselben als Unterpfand	40	44
Abänderungen im Codex der Reichsgesetze in Bezug auf das Recht der städt. Gemeindeverwaltungen, für die örtlichen Einwohner obligator. Verfügungen zu erlassen	97	159	Adelswahlen, Anwendung auf dieselben des Art. 41 der Regeln über die Ordnung für die Einführung der Verordnung über die Landesinstitutionen	101	160
Abänderungen des Pkt. c. Art. 28 des Reglements über die Stempelsteuer im Königreiche Polen	115	172	Abjunkte, Zuteilung desselben zum Peterkapellschen Kirchspiele	69	136
Abänderungen des Art. 21 des Rekrutenreglements für das Königreiche Polen	116	172	Ärzte, Instruction für dieselben zur Beschäftigung der Rekruten	7	5
Abgaben, Erhebung derselben von Holzmaterialien und Fabrikaten aus den Kronsförsten	3	2	Ärzte, Instruction für dieselben zum Messen des Brustkastens und Wägen des Körpers der Rekruten	22	25
Abgaben von den Kindern rechtgläubiger Geistlichen, sowie evangelischer und reformirter Pastoren	54	88	Anschreibung der Soldaten- und Matrosenkinder zu abgabepflichtigen Ständen	20	25
Abgabenbücher für bäuerliche Gemeindeglieder Livlands	53	85	Anschreibung beurlaubter und verabschiedeter Untermilitairs zu Gemeinden	122	218
Accisebefristung, Instruction über Annahme und Befreiung der Unterpfänder	44	51	Anstiedler auf Kronsländereien in mehreren Gouvernements, Organisation der Eigenthümer von Ländereien	107	163
Acte, Notariats, Beglaubigung und Vollziehung derselben	117	172			

	Nr. pag.		Nr. pag.
Anwendung des russ. Textes des Provinzialcodex der Oesterreichischen Gouvernements in Fällen der Nichtübereinstimmung d. deutschen Texte	33 37	Auskünfte für das Verzeichniß der Personen der ersten 4 Klassen	71 138
Anwendung des Art. 41 der Verordnung über die Landesinstitutionen auf die Adelswahlen	101 160	<b>B.</b>	
Arrendatoren, säumige, von Kronsobrofstücken, unterliegen einer Geldstrafe	75 143	Banken, s. Gemeindebanken.	
Arrestantentransport, Schießstellung zu den Stappenstationen: Rautsche, Segewolde-Hinzenberg und Baltemal	134 219	Bauergesinde, Einhaltung der Bestimmungen über die Corroboration der Kaufcontracte über dieselben	42 48
Artikel 91 der Verordnung über die Landesinstitutionen	9 19	Bauerland der Jesuitengüter, Loskauf derselben	50 84
Artikel 41 der Verordnung über die Landesinstitution.	101 160	Bauerländereien, Ausreichung von Besitzurkunden über dieselben und Einführung in den Besitz derselben	84 157
Artikel 751—754 des Reglements über das Civil-Gerichtsverfahren	11 20	Bauerverordnung, Livl. v. J. 1860, Abänderung des § 595	151 243
Artikel 1015 und 1016, (Cod. d. Reichsges. Bd. XI Th. I) der Verord. für fremde Confessionen	81 157	Baureglement, das Ineinklangbringen des Art. 404 desselben mit den Bestimmungen der Art. 1227 und 1235 der Criminal-Proceßordnung	66 112
Artikel 28 Pkt. c. des Reglements über die Stempelsteuer im Königreiche Polen	115 172	Beamte der Gebiets- und Gemeindeverwaltungen, Ueberlieferung derselben der gerichtlichen Verantwortung	10 19
Artikel 21 des Rekrutenreglements für das Königreich Polen	116 172	Beamte des Civilressorts, die sich mehr als 5 Jahre im letzten Amte befunden, Pensionen für dieselben	68 135
Artikel 1255 des Rekrutenreglements, Aufhebung desselben	5 3	Beamte der ersten 4 Klassen, Auskünfte für das Verzeichniß derselben	71 138
Artikel 757 Standesgesetze, Cod. der. Reichsges. Bd. IX	143 232	Beamte, Vorrechte der russ. Abstammung im Königreiche Polen sind auch auf russ. Galizier ausgedehnt	114 171
Artikel 1523—1525 des Strafgesetzbuches v. J. 1866	147 241	Befristung der Accise, Annahme und Befreiung der Unterpfänder, Beaufsichtigung des Branntweintransportes etc.	44 51
Artikel, mehrere des Strafgesetzbuches	43 49	Beglaubigung von Verträgen und Vergleichen in den Gebietsverwaltungen, Zahlung für dieselben	102 160
Artikel 1583 und 1496 des Strafgesetzbuches	72 138	Beglaubigung und Vollziehung von Acten seitens der Notaire	117 172
Artikel 595 der Livl. Bauer-Verordnung v. J. 1860	151 243	Berichtigungen	232
Artikel, mehrere des Forstreglements, betreffend die Ablassung v. Holzmaterialien aus Kronsförsten	3 2	Besichtigung der Geisteskranken in Bezirksgerichten	85 157
Artikel der Quarantaineregeln, Abänderung mehrerer	24 31	Besitz Einführung in von Bauern erworbene Ländereien	84 157
Artikel des Reglements über Kronsobrofstücke, Abänderung	75 143	Besitzurkunden über Bauerländereien, Ausreichung derselben	
Aufsicht, polizeiliche, Verpflegung der unter solcher stehenden Personen in den Armenhäusern der Collegien allgem. Fürsorge	47 83		
Ausgabeabtheilung in der Stadt Teisl	90 158		
Ausgabe für die Unterhaltung des ländlichen Medicinalwesens	80 157		

	Nr. pag.		Nr. pag.
Bestrafung der Bauern und amtlichen Personen der Bauer-Verwaltung seitens der Friedensvermittler	142 232	Corroboration der Kaufkontrakte über Bauergefinde, Einhaltung der betref. Bestimmungen	42 48
Hollwerke, Erbauung derselben und eines Quais in Mühlgraben	139 231	Creditbilletts, s. Reichscreditbilletts.	
Branntweins = Controle = Apparate, Instruction zur Aufstellung derselben	57 89	Criminal-Proceßordnung Art. 1227 und 1235, das Sineinflangbringen derselben mit dem Art. 404 des Baureglements	66 112
Branntweinstransport, Beaufsichtigung desselben ic.	-44 51		
<b>C.</b>		<b>D.</b>	
Cassations = Departements = Entscheidungen, Abonnement auf dieselben	138 230	Departements des dirigirenden Senats, Moskauer, Einstellung des Einganges von Sachen daselbst	141 232
Chaussée, Wenden = Drobuschische, Steuer für die Benutzung derselben	35 38	Druck von Publicationen über Vorladung vor Gericht	41 47 136 229
Chojekty, Recht desselben ein Testament zu Gunsten seines Neffen Heinrich zu machen	31 36	<b>E.</b>	
Codex der Reichsges. Bd. XI Tbl. I Art. 1015 und 1016, Verord. für fremde Confessionen	81 157	Einberufung der beurlaubten Unter-militairs zum activen Dienst, Abänderung des § 16 der temporären Verordnung v. J. 1870	36 39
Codex der Reichsges., Abänderungen in Bezug auf das den städtischen Gemeinde-Verwaltungen verliehene Recht, für die örtl. Einwohner obligator. Verfügungen zu erlassen	97 159	Einberufung der Unter-militairs des Marine-Resorts zum activen Dienst	67 113
Codex der Reichsges., Fortsetzung pro 1869 und 1870	148 241	Eingeborne des Königreichs Polen und der nord- und südwestlichen Gouvernements, welche nach Rußland zurückzukehren wünschen	79 156
Colljast, Gut, Abtheilung von demselben des Hofeslandstücks Am-bapöld	55 88	Entbindung F. K. S. der Großfürstin Cäsarewna	37 41
Colonisten auf Kronskändereien, s. Ansiedler.		Erbtheilungssachen der Erb- und persönlich Adelligen, Competenz der Verhandlung derselben	8 17
Confessionen, fremde, Abänderung der Art. 1015 und 1016 der Verordnung für dieselben (Cod. d. Reichsges. Bd. XI Tbl. I)	81 157	Ermittelung von Verbrechen unter Mitwirkung der Gensdarmen.	76 145
Controle = Apparate zum Ausmessen des Branntweins, Instruction zur Aufstellung und Beaufsichtigung derselben	57 89	<b>F.</b>	
Controle = Apparate, allörtliche Einführung derselben	77 150	Flachs-fälschung und betrügerischer Verkauf desselben in Livland	105 160
Convention mit Italien zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechen	135 221	Forstreglement, Aufhebung mehrerer Artikel desselben	3 2
Correspondenzermäßigung für die Benutzung der persisch-russischen Telegraphen	124 213	Fortsetzung der Cod. d. Reichsgesetze pro 1869 und 1870	148 241
		Friedensbezirke, Erweiterung der größten Dimension derselben	103 160
		Friedensgerichts = Institutionen im Lande des donischen Heeres	99 159
		Friedensgerichts = Institutionen in 9 westlichen Gouvernements	109 164
		Friedensgerichts = Institut., Rechnungsführung in denselben	127 216
		Friedensgerichts = Institut., Rechnungsführung über die Einkünfte	130 216

Friedenvermittler, ob dieselben be-  
rechtigt sind Bauern und amt-  
liche Personen der Bauern-Ver-  
waltung zu bestrafen . . . . . 142 232

**G.**

Gebäude, Kron-, sind aus der  
Zähl der Obroßstücke ausge-  
schlossen . . . . . 146 239

Gehalte der Gemeindefchullehrer  
in Livland . . . . . 52 85

Geisteskrante, Beschäftigung dersel-  
ben in den Bezirksamtsgerichten . . . . . 85 157

Geistliche rechtgläubiger und arme-  
nisch-gregorianischer Confession,  
Rechte der Kinder derselben . . . . . 70 137

Geldstrafe von säumigen Arrenda-  
toren von Kronobroßstücken . . . . . 75 143

Geldunterstützungen an arbeitsun-  
fähige Untermilitairs . . . . . 122 210

Geldzeichen, von Privatpersonen  
emittirte . . . . . 1 1

Gemeindebanken, städtische, Be-  
schränkung des Maßes der Ope-  
rationen derselben . . . . . 2 1

Gemeindeglieder Livlands, häuer-  
liche, sind mit Abgabebüchern  
zu versehen . . . . . 53 85

Gemeindefchullehrer, Gehalte der-  
derselben . . . . . 52 85

Gemeindesteuer von den ehemaligen  
Reichsbauern der Ostseegouver-  
nements . . . . . 27 35

Gemeinde- und Gebiets-Verwal-  
tungsbeamte, Ueberlieferung  
derselben der gerichtlichen Ver-  
antwortung . . . . . 10 19

Gemeindeverwaltungen, städtische,  
Uebergang der Bestimmungen,  
durch welche denselben das  
Recht verliehen, für die ört-  
lichen Einwohner obligatorische  
Verfügungen zu erlassen, in den  
Codex der Reichsgesetze . . . . . 97 159

Gensdarmen, Mitwirkung derselben  
bei der Untersuchung von Ver-  
brechen . . . . . 76 145

Georg, Großfürst, Kaiserl. S . . . . . 37 41

Gerichtsinstitutionen, neue, Ein-  
führung derselben in mehreren  
Gouvernements . . . . . 98 159

Gerichtsordnung, Militair-, im ehe-  
maligen Rigaschen Militairbezirk . . . . . 125 215

Gerichtsordnung, Einführung der-  
selben in 2 Gouvernements . . . . . 87 158

Geschäftsführung bezüglich der den  
bäuerlichen Eigenthümern ehe-  
maliger Reichsbauern gehörigen  
Ländereien . . . . . 92 158

Gesetzsammlung, vollständige, Bd.  
XLII pro 1867 . . . . . 62 111

Getränkeanstalten dürfen von Un-  
termilitairs nicht besucht werden . . . . . 34 38

Getränkeanstalten in den Städten,  
Ordnung der Verlegung dersel-  
ben von einem Orte nach einem  
anderen . . . . . 106 161

Gouvernementsversicherung vor  
Feuer, gegenseitige, Verstärkung  
der Mittel derselben . . . . . 104 160

Gratification an Polizeibeamte für  
die Ausübung der Obliegen-  
heiten der Gerichtspristave bei  
den Friedensversammlungen . . . . . 95 159

Großfürst Georg, Kaiserliche Hoheit . . . . . 37 41

Grundbesitzer, private, Vertreibung  
von Rückständen von denselben . . . . . 83 157

**H.**

Hafengröße der Güter Surgefer  
und Groß-Röppo . . . . . 133 219

Handels- und Schiffahrtsstraktat  
mit Großbritannien, Ergänzung  
in Betreff der Handelsstempel . . . . . 111 165

Holzmaterialien, Ablassung dersel-  
ben aus den Forsten des Do-  
mainen-Ministeriums . . . . . 3 2

Hüttenhandwerker, Pässe für diesel-  
ben auf gewöhnlichem Papier . . . . . 94 159

**I.**

Jeist, Kreisrente, Ausgabeabthei-  
lung . . . . . 90 158

Jesuitengüter, Abrechnung mit den  
Besitzern derselben wegen des  
obligatorischen Loskaufs von  
Land seitens der Bauern dieser  
Güter . . . . . 50 84

Immobilien, erblose, in den Grenzen  
der Städte belegene, Verwen-  
dung derselben . . . . . 140 232

Immobilienabgaben in Städten und  
Flecken, Vertreibung rückstän-  
diger . . . . . 51 84  
56 88

Immobiliensteuer in Städten und  
Flecken pro 1871 . . . . . 39 42

Immobiliensteuer in Städten und  
Flecken pro 1871 für 3 Gou-  
vernements . . . . . 82 157

	Nr. pag.		Nr. pag.
Immobiliensteuer in Städten und Flecken pro 1871 für 2 Gouvernements	100 159	Kronschuldner, Mittheilungen über das Domicil derselben an die Kameralhöfe	113 170
Immobiliensteuer in Städten und Flecken pro 1872	73 139	Krukowski = Shdanowitsch, Doctor Joseph, Recht desselben in den westl. Gouvernements Güter zu besitzen	110 164
Immobilienprocentsteuer von polnischen Grundbesitzern	15 23	Kwint, Hofrath, Recht desselben in den westlichen Gouvernements Güter zu besitzen	28 36
Institution der Verwaltung Kaufkastens und Transkaukastens	128 216	<b>L.</b>	
Instruction für die die Rekruten besichtigenden Aerzte	7 5	Ländereien, von Bauern erworbene, Ausreichung von Bestkurfünden und Einführung in den Besitz	84 157
Instruction für die Aerzte zum Messen des Brustkastens und Wägen des Körpers der Rekruten	22 25	Ländereien ehem. Reichsbauern, Ordnung der Geschäftsführung hinsichtlich derselben	92 158
Instruction über Accisebefristung etc.	44 51	Landesinstitutionen, Ergänzung des Art. 91	9 19
Instruction zur Aufstellung und Beaufsichtigung der Controle-Apparate	57 89	Landesinstitutionen, Anwendung des Art. 41 derselben auf die Adelswahlen	101 160
Justizangelegenheiten in Meßsachen, Anwendung auf dieselben der Regeln vom 11. October 1865	29 36	Landtag, Recht der Rittergutsbesitzer aller Stände in Livland an den Landtagen Theil zu nehmen	25 33
<b>K.</b>		Ljachnicki, Kyprian und Ignatius, Recht derselben, in den westl. Gouvernements Güter zu erwerben	64 112
Kaufkontrakte über Bauergefinde, Einhaltung der Bestimmungen über die Corroboration derselben	42 48	Lieferungspreise, commissarialische, für das Militairressort	129 216
Kaufkassen und Transkaukassen, 5. Hauptstück der Verwaltungsinstitution	128 216	Ljubomirski, Fürst Anton, Recht der Kinder desselben in den westl. Gouvernements Güter zu besitzen	96 159
Kinder rechtgläubiger Geistlicher, sowie evangelischer und reformirter Prediger, Befreiung derselben von Abgaben	54 88	Lohn, erarbeiteter, von den zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten, Abzählung desselben zu ihrem Besten	48 83
Kinder der Geistlichen rechtgläubiger und evangelisch-gregorianischer Confession, Rechte derselben	70 137	Loskauf des Bauerlandes der Jesuitengüter seitens der Bauern dieser Güter	50 84
Kirchengüter in Imeretien und Gurien, Uebergabe der Verwaltung derselben an die Krone	121 210	Loskauf, obligatorischer, auf Gütern, die den Termin für Bankschulden verabsäumt haben	65 112
Köppo, Groß, Hafengröße dieses Gutes	133 219	Loskaufsdarlehen in 5½% ununterbrochene Rente tragenden Scheinen	13 20
Kreis = Land = Schulbehörden für evangelisch = lutherische Schulen in Livland	151 243	<b>M.</b>	
Kreis = Rentei in Maitov	90 158	Maitov, Kreisrentei	90 158
Krepostposchlinen von auf meistbietlich verkauften Gütern ruhenden Rückstandssummen	59 107	Majoratsgüter des Kammerherrn Arkadius Melidow	18 23
Kronsgebäude sind aus der Zahl der Obrokstücke ausgeschlossen	146 239		
Kronsobrokstücke, Geldstrafe von säumigen Arrendatoren derselben	75 143		

	Nr. pag.		Nr. pag.
Marken, von Privatpersonen emittirte	1 1	Obrofabgaben von Ländereien der ehem. Reichsbauern, Sicherstellung des Einfließens derselben	12 20
Matrosenfinder, rechtzeitige Anschreibung derselben zu Abgabepflichtigen Ständen	20 25	Obrofstücke, Geldstrafen von säumigen Arrendatoren derselben	75 143
Medicinalwesen, ländliches, Ausgaben für die Unterhaltung desselben	80 157	Obrofstücke, Kronengebäude gelten als solche nicht mehr	146 239
Maschineninstitutionen, Anwendung der Regeln vom 11 Octbr. 1865 auf die in denselben zu verhandelnden Justizsachen	29 36	Orlowsti, Geheimrath Constantin, Ausnahme der Kinder desselben von den Beschränkungen, welche in Bezug auf die Kinder der Personen römisch-katholischer Confession und polnischer Herkunft festgestellt sind	91 158
Militaircodex v. J. 1859, 6. Fortsetzung	78 156	<b>P.</b>	
Militair-Gerichtsordnung im ehem. Rigaschen Militairbezirk	125 215	Pässe für die Hüttenhandwerker auf gewöhnlichem Papier	94 159
Mißhandlungen, von Ehegatten einander zugefügte, Strafen für dieselben	72 138	Pastorenfinder, Befreiung derselben von den bisherigen Abgaben	54 88
Mühlen, Aufhebung des ausschließlichen Rechts der livl. Rittergutsbesitzer solche anzulegen und zu unterhalten	26 34	Patentsteuer von Geträntkefabriken pro 1872	74 141
Mühlgraben, Erbauung daselbst von Volkswerken und eines Quais	139 231	Pensionen an Beamte des Civilressorts	68 135
<b>N.</b>		Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, Verpflegung derselben in den Armenhäusern der Collegien allgem. Fürsorge	47 83
Nachlasssachen der Erb- und persönlich Adelligen, Competenz der Verhandlung derselben	8 17	Petersburger Residenzverwaltung, Reorganisation	120 210
Nelidow, Kammerherr Arkadius, Recht desselben Majoratsgüter zu errichten	18 23	Pfandbriefe und andere zinstragende Werthpapiere verschiedener industrieller Gesellschaften und Vereine, Annahme derselben als Unterpfand	40 44 112 166
Notariatswesen, Einführung der Verordnung über dasselbe in mehreren Gouvernements	86 158	Plawski, Geheimrath, Recht desselben in den westl. Gouvernements Güter zu erwerben	49 84
Notaire, Verzeichniß über die Anzahl derselben in den in den Bezirk der Saratowschen Gerichtspalate aufgenommenen Gouvernements zc.	89 158	Plettsstrafe für zu schwerer Zwangsarbeit Verschickte	149 241
Notaire, Vollziehung und Beglaubigung von Acten	117 172	Polizei, Ordnung für die Relation der Personen derselben mit der Procuratur	93 159
<b>O.</b>		Polizeibeamte, Gratification an dieselben für die Ausübung der Obliegenheiten der Gerichtsprisrave bei den Friedensversammlungen	95 159
Obligationen und andere zinstragende Werthpapiere verschiedener industrieller Gesellschaften und Vereine, Annahme derselben als Unterpfand	40 44 112 166	Polizeibetheiligung bei Ermittlungen in Sachen betreffend Waldfrevel in Kronsförsten	118 172
Obligationen über die aus dem Kauf bauerlicher Grundstücke originirenden Kauffchillings-Reste, Aufbewahrung derselben	42 48	Pön von säumigen Arrendatoren der Kronsobrofstücke	75 143
		Postwegweiser (дорожникъ), neuer	61 110

	Nr. pag.		Nr. pag.
Postwegweiser, 1. Supplement zu demselben	123 213	Rekrutenbesichtigung seitens der Aerzte, Instruction für dieselben	7 5
Preise zinstragender Werthpapiere bei Annahme derselben als Unterpand.	40 44 112 166	Rekrutenbesichtigung seitens der Aerzte, Instruction zum Messen des Brustkastens und Wägen des Körpers	22 25
Privatgrundbesitzer, Vertreibung der Rückstände von denselben	83 157	Rekruten-Empfangs-Commissionen, Tafelgelder für die Schriftführer	4 3
Procentsteuer von den Immobilien der Grundbesitzer polnischer Abstammung in den westlichen Gouvernements	15 23	Rekrutenhebung des Jahres 1872, die bei derselben zu beobachtenden Regeln	152 244
Procuratur, Ordnung für die Relation der Personen derselben mit der Polizei	93 159	Rekrutenprästation, Exemption von derselben der in Grundlage des Allerh. Bef. v. 16. April 1862 zu Gemeinden Angeschriebenen	19 24
Provincialcodex der Ostseegouvernements, bei Anwendung desselben ist der russische Text zur Richtschnur zu nehmen	33 37	Rekrutenprästation, Befreiung von derselben der freiwilligen Zuhörer des technologischen Instituts	21 25
Publicationsartikel über Vorladungen vor Gericht, Zahlung des Geldes für dieselben	60 109	Rekrutenreglement, Aufhebung des Art. 1255	5 3
Publicationen über Vorladung vor Gericht, Druck derselben	41 47 136 229	Rekrutenreglement für das Königreich Polen, Abänderung des Art. 21	116 172
<b>Q.</b>		Rekrutirungsmanifest vom 7. December 1871	144 233
Quarantaineregeln, Abänderung derselben	24 31	Relation der Personen der Procuratur mit der Polizei	93 159
<b>R.</b>		Rente, 5 1/2 % ununterbrochene, zur Befriedigung der Gutsbesitzer der westl. Gouvernements, Einstellung der Anweisung derselben	83 157
Radziwill, Fürsten Anton und Ferdinand, Recht derselben in den westl. Gouvernements Güter zu besitzen	108 164	Reorganisation der St. Petersburger Residenzverwaltung	120 210
Rechenchaft über die Einkünfte der Friedensgerichts-Institutionen	130 216	Residenzverwaltung, St. Petersburger, Reorganisation derselben	14 21
Rechnungsführung in den Friedensgerichts-Institutionen.	127 216	Ritterschaftsbeiträge pro 1871	51 84
Rechte der Kinder der Geistlichen rechtgläubiger und armenisch-gregorianischer Confession	70 137	Rückstände von Immobilienabgaben, Vertreibung derselben	56 88
Reichsbauern, ehemalige, in den Ostseegouvernements, Gemeindesteuer von denselben	27 35	Rückstände von Privatgrundbesitzern, Vertreibung derselben	83 157
Reichsbauern, Bepriifung der die ländliche Organisation derselben betreffenden Sachen in den Gouvernements- Behörden für Bauerangelegenheiten	30 36	<b>S.</b>	
Reichscreditbilleter alter Form, Frist zum allendlichen Umtausch derselben	45 81	Sachen, gerichtliche, Einstellung des Einganges solcher bei den Moskautschen Departements des dirig. Senats	141 232
ReichsSchahbilleter, Reglement über die Serien CLXVIII bis CLXXXV incl.	145 238	Sall mit Würzen, Gut, Zutheilung zu demselben des Hofeslandstücks Ambapöld	55 88
		Salog, Annahme als solchen der zinstragenden Werthpapiere	40 44 112 166
		Salzverkaufspreise pro 1871	58 105
		Salzverkaufspreise in Transkaukasien zc.	6 4

	Nr. pag.		Nr. pag.
Scheine, 5½% ununterbrochene Rente tragende, Einstellung der Ausreichung derselben als Loskaufsdarlehen	13 20	Steuer für die Benutzung der Wenden-Drobbuschschen Chaussée	35 38
Schiffahrts- und Handelstractat mit Großbritannien, Ergänzung in Betreff der Handelsstempel	111 165	Steuer von Immobilien in Städten und Flecken, Beitreibung rückständiger	51 84 56 88
Schießstellung für den Arrestantentransport zu den Etappenstationen Kautsche, Segewolde-Hinzenberg und Paltemal	134 219	Steuer von Immobilien in Städten und Flecken pro 1871 für drei Gouvernements	82 157
Schriftführer der Kreis-Rekruten-Empfangscommissionen, Tafelgelder für dieselben	4 3	Steuer von Immobilien in Städten und Flecken pro 1871 für zwei Gouvernements	100 159
Schulbehörden, Kreis-Land-, in Livland für evangelisch-lutherische Schulen	151 243	Steuer von Immobilien in Städten und Flecken pro 1872	73 139
Schulen, evangelisch-lutherische in Livland, Revision und Inspection derselben durch Kreis-Land-Schulbehörden	151 243	Strafgesetzbuch, neue Fassung der Art. 1452—1455, 1458 und 1459	43 49
Schulsteuern von den Reichsbauern pro 1871	16 23	Strafgesetzbuch v. J. 1866, Art. 1583 und 1496	72 138
Semiontkowsky, Lieutenant Swan, Recht desselben Güter in den westl. Gouvernements zu erwerben	17 23	Strafgesetzbuch v. J. 1866, Ergänzung der Art. 1523—1525	147 241
Senatsrentei, Mosk., Schließung derselben	32 36	Strafen für von Ehegatten zugefügte Mißhandlungen	72 138
Senatszeitung und deren Beilagen, Erhöhung des Abonnementspreises für dieselben	138 230	Strafen, Verhängung derselben seitens der Friedensvermittler über Bauern und amtliche Personen der Bauern-Verwaltung	142 232
Soldatenkinder, rechtzeitige Anschreibung derselben zu abgabepflichtigen Ständen	20 25	Straferlassung für verschickte politische Verbrecher	46 82
Spießruthenstrafe, die den Verschieden zuerkannte, Umwandlung derselben in Pleitsstrafe	149 241	Surgefer, Gut, Hafengröße derselben	133 219
Standesgesetze, Art. 757, Cod. v. Reichsges. Bd. IX, Aufhebung desselben	143 232	<b>I.</b>	
Stempelsteuer im Königreiche Polen, Abänderung des Pkt. c. Art. 20 des Reglements	115 172	Tabacksaccise Reglement	119 173
Steuer (Procent-) von Immobilien polnischer Grundbesitzer	15 23	Tabacksaccisereglemt., Uebergangsmaßregeln bei der Einführung desselben	150 242
Steuer für die Unterhaltung der Schulen der Reichsbauern pro 1871	16 23	Tafelgelder für die Schriftführer der Kreis-Rekruten-Empfangs-Commissionen	4 3
Steuer (Gemeinde-) von den ehem. Reichsbauern der Ostleegouvernements	27 35	Telegraphendeclaration mit Persien, betreffend die Ermäßigung der Zahlung für die Correspondenz	124 213
		Testamentssachen der Erb- und persönlich Adelligen, Competenz der Verhandlung derselben	8 17
		Torge über Waldarbeiten, Abhaltung derselben	38 42
		Tracteuranstalten dürfen von Unter-militairs nicht besucht werden	34 38
		<b>II.</b>	
		Uebergangsmaßregeln bei der Einführung des neuen Tabacksaccisereglements	150 242

	Nr. pag.		Nr. pag.
Unterhalt der Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern Zahlung dafür	23 29	Verpflegung unter polizeilicher Aufsicht stehender Personen in den Armenhäusern der Collegien allg. Fürsorge und der Landschaft	47 83
Untermilitairs, Zahlung für den Unterhalt derselben in Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung gestorbener	88 158 131 217	Verschickte, zu schwerer Zwangsarbeit, Bestrafung derselben mit der Platte	149 241
Untermilitairs dürfen Getränke u. Tracteur-Anstalten nicht besuchen	34 38	Versicherung vor Feuer, gegenseit. Gouvernements-, Verstärkung der Mittel derselben	104 160
Untermilitairs, Einberufung der beurlaubten zum activen Dienst, Abänderung des § 16 der temporären Verordnung v. J. 1870	36 39	Verträge und Vergleiche in den Gebietsverwaltungen, Zahlung für die Beglaubigung derselben	102 160
Untermilitairs des Marinerefforts, Verordnung über die Einberufung derselben zum activen Dienst	67 113	Verurtheilte, zu schwerer Zwangsarbeit, Abzählung zu ihrem Besten des von ihnen erarbeiteten Lohnes	48 83
Untermilitairs, beurlaubte und verabschiedete, Anschreibung derselben zu Gemeinden	122 210	Vorladung vor Gericht, Druck der Publicationen darüber	41 47 136 229
Untermilitairs, arbeitsunfähige, Unterstützung und Verpflegung derselben	122 210	Vorrechte der Beamten russ. Abstammung im Königreiche Polen, Ausdehnung derselben auch auf Galizier griechisch-unirter Confession	114 171
Untermilitairs, temporär beurlaubte, zu abgabepflichtigen Gemeinden zugezählte, können wegen schlechter Führung der Staatsregierung zur Disposition gestellt werden	137 230	<b>W.</b>	
Unterpfand bei Kronslieferungen, Accisebefristungen zc. s. Salog.	137 230	Waldarbeiten, Abhaltung der Torge über dieselben	38 42
Unterstützungen an Untermilitairs	122 210	Waldfrevel in Kronswäldern, Beteiligte der Polizei bei der Ermittlung	118 172
Untersuchung von Verbrechen, Mitwirkung der Gensdarmen bei derselben	76 145	Waldfrevel, Verhandlung und Fortgang der Ermittlungen in diesen Sachen	126 216
<b>B.</b>		Begebeauffichtigung in Livland, neue Verordnung	132 217
Verbrecher, verschickte politische, Straferlassung für dieselben	46 82	<b>B.</b>	
Verbrecher-Auslieferung = Convention mit Italien	135 221	Zahlung für den Unterhalt von Untermilitairs in Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung gestorbener	23 29 88 158 131 217
Verbrechen, Mitwirkung der Gensdarmen bei Ermittlung derselben	76 145	Zahlung für Publicationsartikel über Vorladung vor Gericht	60 109
Vergleiche und Verträge in den Gebietsverwaltungen, Zahlung für die Beglaubigung derselben	102 160	Zahlung für die Beglaubigung von Verträgen und Vergleichen in den Gebietsverwaltungen	102 160
Verordnung für fremde Confessionen Bd. XI Th. I Art. 1015 und 1016, Abänderung derselben	81 157	Zahlung für die russisch-perfische Telegraphencorrespondenz	124 213
Verordnung über das Rotariatswesen, Einföhrung derselben in mehreren Gouvernements	86 158	Zuhörer, freiwillige, des technologischen Instituts, Befreiung derselben von der Rekrutenprästation	21 25